Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No.

Hs. 1000

Bibl. Senk.
C. 48.

rt der
enutzung

BIBL. SENCKENBERG.
MS
No:
152.

Neue
Ober Lausitzische
Land=Tafel.
I= und 2ter Theil

Die Epocha dieser neuen Landtafel selbst in die ersten Regierungs Jahre Kayser Ferdinandi 2di
Siehe 6ter Theil 25. Art. Fol 998: und Folgendes Conseq:
neue Landtafel.

Remanglet noch die Landtäfl: approbation.

Extract aus dem Prelaten Stands Privilegio de dato 29. Martij 1624.

Das ausschließliche der Prelaten Stand das ausschließende
der neuen Landtafel gänzlich in Nichtes besorget zu seyn
für gebracht, er aus derselben noch hiebey seine Gedanken über
geben, wollen wir bey resolvirung berührter Landtafel gnädig
hierauf gedacht seyn, und ohne vorgehende Vernehmung des
Prelatenstands denselben hiebey gebührt, und billigkeit nicht
vorgehen lassen.

INDEX

Vber den Ersten Thaill
in Neuen Ober Enserischen
Landt-Tafels vnd Warnon
jeder Titul handlet.

Der erste Titul . fol 3.

Von des Landts gelegenheit,
vnd freyheiten . fol.

Der 2te Titul . fol. 5.

Von den vier Landtständten
des Landts Ober Ynn.

Der 3te Titul . fol 12.

Von des Landtshaubtmanns
Person vnd Ambtmigmann.

Der 4te Titul fol 20.

Von vnsern Landtschreiber

Der 5te Titul fol 29.

Von Landtshaubtmanischen
Anwaldt.

(2)

Der 2te Titl. fol: 33.

Von dem Landschreiber, Land: Der Land: Canzley.

Der 6te Titl. fol: 41.

Von der Visitation Land: Hayl: Cammergütter.

Der 8te Titl. fol: 42.

Von Jägern Land: Bereitern.

Der 9te Titl. fol: 45.

Von dem Landsknecht.

Der 10te Titl. fol: 49.

Von der Advocatie Land: Promotorio.

Der 11te Titl. fol: 54.

Von der Geschworn Leyb commissarien, Item gerayten Land: Laufs.

Der 1. Titul.

Von des Landts gelegenheit, vnd Freyhaiten.

Nachdem daß Erzherzogthumb Össterreich ob vnd vnter der Enns, seither der zeit daß es zu Erzherzogthumb erhebt vnd bestettigt worden, vor allen andern, vnd allwegen einen aigenen Herrn vnd Landtsfürsten zuegehörig, vnd vnd weylen dennoch sonderbahr auch in villen dingen vnterschiedliche freyhaiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, wie auch sonderbahre gueten gewohnheiten vnd andere gebrauch hat, vnd dieselben biß auf ... Landt erhalten vnd angezogen werden, also ist es der zweyen vnderschiedliche vnd absonderliche Länder, die mit ihren ordentlichen vhralten Marchen vnd Gränizen von ein ander selbst, sowohl als von andern benachbarten Königreichen vnd Fürstenthumben abgesondert vnd abgetheilt, auch ihre absonderliche Landtsfürstliche Cam-

mer

gueldter Cammermeister, oder Viz,
Land, Landtag, Proscriptionen,
Landsassen, und Landstendt de-
ren, oder sonnsten Landt,
vnnd Officier, Lehen vnd andere,
geistliche Instantien, und Geistli-
che Proces, Defension, und Recht-
fertigung, und viel andere dergleich,
Land Regierung, Herbringen, Ge-
rechtigkeiten nicht, allein
Land oder Landsassen Continue
ages Regierung, und dergleichen Lehn,
werden auch Ihro Fürstlichen
Gnaden ober Hof Gerichtes
pendent, und Session und den
M. C. sonsten verblieben, gleich wie
den Fürstenthumb Gülch, in
vorder Hand, in allen Proceduren
always gehalten, dabey gedachte Fürs-
ten bißhero bleiben, vnd Ihnen
Ihre Cammer Gerechtigkeit und
Volmechtigkeit, Rechte, Lehen
und Gerechtsamen, zu abstruirung al-
ler Irrung, Beschwerung, Krieg und Fe-
indtseligkeiten, Ihnen Landen vnd Un-
terthanen, Ihrer Fürstlichen Gnaden
zu halten, in rechter Ihrer Fürst-
lichen Constitution, Reich,
Creutzlichen, und sonsten Ihrem Ge-
bieten Lehen Gelten.

Granitzen

Die Granitzen ob der Enns, ist ob 6 oder 7 Stund, fahet an bey der Traisen, gehet fort an, bey der Traisen, gegen Mittag, biß an die Granitzen, die Ob der Enns, gegen Mitternacht, und Abend gelegen seyn.

Der 2. Titul

Von den vier Landständen des Lands Ob der Enns.

Das ganze Land ob der Enns, ist in vier Haupt Landschaftliche Viertl, und in vier freye Städt, Landständische Herrschaften, oder Cameralia mit aller Civil Jurisdiction unter die Stand, und unterworffen, Gebiether, Obrigkeiten, und Landgerichter, auf ihren aigenthümlichen, grundbar herrlichen, und aigenen Gütern, Grund, und Leuthen, stehende aigenthümliche Obrigkeiten, Jurisdictionen, und Gerechtigkeiten, darüber haben, und ausüben.

[illegible]

der { Prelatten / Herren / Ritter } Standt

die Stött

Unter den Prelatten sein begrif-
[illegible]

Crembsmunster
Florian
Lambach
Steyrgarsten
Waltshausen
Wilhering
Paumbgartenberg
Mansee Glemeth
Vitalam Pierr
Schlogel
Schlierbach
Pulgern
Frauenkirchen
Der Herrenstandt ist heran
der Landstandt [illegible]

Im ersten standt die Praecé,
den Session, stimb- und standtsch-
ten der Land Boden Leuth, eigen,
Dorfleut aber, sambt allen,
was die geistliche Prelaten, auch den
Herrenstandt in allen Versambl-
ungen
Der Presidenten Ambt, vber die
andern zu bestreitten standt gehabt,
Sambt den Ehrenstellen, vorgeh-
alten werden.

Der dritte standt oder Landt,
standt ist der Ritterstandt, Dem
Dem alle Ritter- und adeliche Leuth,
Landtsassen, und die Standtsher-
ren der durchgehenden Praecé,
den Session, stimb- und standtsch-
ten vorstehen Herrenstandt.

Der vierte standt sein die
Vber Vötter.

Steyr.
Linz.
Wels.
Enns.
Freystatt.
Gmünden.
Böckhlaprugg.

Die Stattgeben vnd Ihren Dienern
Ihren Verwandten der Rom: Key:
May: vnd des Heyligen Reichs Stet,
reich, Ihre gemeine Landsassen,
Amptleut, vnd gnedig Herrschafften,
meister, Richter, vnd Rath, Burg-
gräve, Schultheissen, Schöffen, Ambt-
leuten, vnd gemeinen nachgesetzten Obrig-
keiten, Burgermeistern, Innerhalb, Auss-
burgern, vnd Innwohnern Ihrer Key:
Mayt: eingesessen, vnd allen, andern
Churfürsten, Geistlichen vnd weltlichen,
Herzogen, Marggrafen, Landtgra-
fen, Grafen, Herren, Rittern vnd Knechten,
Ehrbaren, alten Herkommens, Ihrer
Pflicht, vnd Eydts halben, Ihr
Key: Mayt: zu gehorsamen, vnd Ihnen, wie
Churfürsten, den Fürsten, Geist-
lichen, vnd Weltlichen, Ihren
Rath, vnd Beystand zu thun, Ihr
Key: Mayt: Ihr Churfürstlich Ambt
Zu Verwaltung des Reichs, Ihren
alten Herkommen nach, Ihnen
Churfürsten, Ihren Gesandten, Botten,
Leuten, vnd Verwandten alle
gnedigkeit, Freundschafft, vnd
Churfürstliche Gnad zu erzeigen,
Ihnen, Ihren Gesandten, Botten,
Leuten, vnd Verwandten alle
gnedigkeit, Freundschafft, vnd
Churfürstliche Gnad zu erzeigen,

Obbemelte Vnsere Landtschembtleüth,
und die jenige die Landtschafft, oder die
Landtschämbter in Ostreich Ob der Enß,
Gelche anjetzo oder Künfftig Rega-
lien, Hoheit, und Landgerichter,
alle Landtgerichter, und Herrn ge-
bietlichen, und Vnderthonen Vnterthä-
nen zu verwalten haben, dieselben auf
alle ihre Corpus, und Gesambte glie-
der, Gerichtsleüth, und Vnterthonen
haltung, sie seyen ein ander mit Pfleg-
nachbarschafften, pend Amter sie oder auch
herrlich, und Landtgerichtlich Brauch Aufsatz,
und Weis sie mit ein ander haben, Lehen,
und Contributionen, als auch sonsten
ein ander in allen Gerichten mit
allen Strafen, und Obrigkeiten, wie
dann auch der Landtschembtleüth, und
nachgesetzte officier, und Leüt insonder-
heit andern Landtschafften, alle
mittel, und Vorgenommen, damit
Gerichtsherrn, und Gerichten, alle in-
nigkeit mit Vorstandt, und Recht
Zu Vermeidung alles Vrsprungs Vrsach
gebührender Vorsichtigkeit, und abge-
halten werde.

Wessen sich auch jeder Obrigkeit Vnter-
thonen, bey Vnsern Vorgesetzten

Verordnung der Römisch Kayserlichen
und Hochfürstlichen Durchlaucht zu Oesterreich
Ihrer gegeben, wie es mit der
pestey bey alten Leib-Gedingen ge-
" halten, und gebraucht werde;
" brecht, derhalben die Zeit
der Zeit, und wie es nachkommen
" halten, und gehalten werden.

Und demnach Ihre Kayserliche Hoch-
fürstliche Durchlaucht, unsere gnädigste
Herrschaft, in Erfahrung kommen,
Dass, in vergangener Quar-
tier, und der neuen Steuer-Hebung
Irrungen, Mängel und Gebrechen
" halten, in der administ-
" ration Ihrer der gemeinen Landt
Güter, und Haltung Haben und
gerechtigkeit Ihrer Kayserlichen Hoh-
alle dieselbe zu stellen, und Ihro
" fürderung auf Ihren mehr Ihrer
" noth, Leistet in abwegen ehe ge-
" pendten Steuer, alle gehen Ihrer
" der Kayserlichen Steuer Ihnen gehalten
Instruction nach zu dirigiren, und
" zu erhalten, zu erneuern, be-
" nehmen, zu setzen, und abzustellen
haben, als auch Ihro Canzleyen mit
Secretarys, Schreiber, und Diener,

Item Ihr Ehrngt. Collegium, mit
Cammerern, Secretarien, Pro-
curatorn, und Burgkhuten, Cammer-
Gesandten, Medicis, und Aertzten
zu versehen, und was sonsten
zu Ihrer Ehrngt. der gemeinen Stadt Nutz
und Nothdurfft, für Officier, und Diener
zu halten, und zu bestellen bedürffen,
aber Welche, und wieviel Jeder-
zeit Ihrer Ehrngt. bestellte bevelchs-
haber Personen, und Diener, die
Ihrer Ehrngt. ein Ehrn Rath, und an-
dern Unsern Underthonen, Ihre Cammer-
gericht, Ordnungen, Policey, Ge-
richtszwang, und alle Jurisdiction,
wie mit Gebott, und Verbott, Frey-
heit, Freyheit, Bestellung, und
Auch einer verordneten Obrigkeit
gehörigen Sachen haben, Derselben
und sonsten Leuten, Ihre Ehrngt.
alle darbey Verbleiben, und gehalten,
und denen Ihro Ehrngt. Unsere
Burgermeister, Rath, und andere
Unsere verordnete Obrigkeiten
Ihr einhalten, Ihre Verbrechen,
und Frevel gebührlich strafen.

Der dritte Titul.

Von des Landtshaubtmans Person, vnd Ambt im gemain.

Dieser Landtshaubtmann Regie-
rt, Regiert vnser Landtshöbt-
Person in vnserm Hofgericht
vnd Ober Hauptmann, Der in Land-
vnser Liquidierter Person, auf
Mayst. vnd Ordnung, Bei-Stimmen
ein andern Theil, bey seinem
Ambtmann oder Anzeigt, Der
Justitiam Inspicirn der Ver
Landtsleuten, vnd andern Personen,
vnd Landtsleuten, vnd Besserung
Pleyer vnd Mißhandlungen verrich,
Die sich selbst allein, aber in ach
andern Inleuthen, vnd Disputier,
lichen, als Ämbts Verrichtungen in,
stand die Landts Appellierten
sachen, Beisitz vnd Zu gueten
Regiment, vnd Verstandt Ab.
Landts nothwendig dienen, neben
Ihnen eine Zeit geordneten
Landträthen, oder Ämbtsverwalt
seit Ihr Person vnser Landtsfürst,

oder den Landrecht / unser Landt
und Fehalt dieser Landtfrid, und
andere fürgehaben / die dem mangl
lebendig geschriebenen Rechten / Ord-
nungen und Reformationen / Ihr
mögen die dem Landt schädlich, und
Landtfriedt zuwider, abstellen,
und beseitigen.

Damit nun solches desto statt-
licher beschehen möge, wollen wir, Kay-
serl. Majestät, als Landtsfürst und
der Landtfriedsverwandten widerumb
mit seiner Majestät freundlich, trewlich und
vätterlich, und im Landt begnad-
ten Landsmann ersehen, der etlicher
massen die Rechtl. Ordnung, vorderist
aber dieser unser Landtfriedt
Landt und gemeiner Landt gehalten,
der solle unser Landt mit Ehrenem und
„ehrn anbet, Commission od Verordnung,
„sie sey zu administration seiner Landtfr.
Strafmäßigkeit, in massen bedürfen werd,
„wie sie dann unser Landt unser Landt
„und Landtfriedt, bestellung und
„Gelandtschaft unser Landt nit ver-
„mög, noch dem anbet sich halt
„soll noch muß sonst mit Rechtmäßig

König, und der Viel Hochgelehrten Rähten
handlung sein Person, stand nicht
Standhaftig mehr selbe, sondern selbsten
mehr Natürlich zu beschützen, und
abzuwarten, und Männiglich der
Pflichtung Justitien fürderlich zu
stehen, sonderlich wo der Ge-
faltung Unsers Landsfürstl.
Hoheit und authorität, sondern der
der Landschaftsgebräuchen, und loss
hergebrachten gelegenheit, gebrauch,
Recht und gewohnheit, dass
glich einnehmen und Haltung
guter Policey, Verordnen, und
Einigkeit Christ Catholischen
Landständ, und in summa des
allgemeinen Landsbestens
Loblichen und nutzlichen Dienst,
lich und Vonnöthen sein Wirdt, oder
Gott Allmächtig in rechtmessig, und
sondern, vorderer ihme allein
der Ehren sich der Regierung
zu Pflegen sollen, dann selbe sie Unsere
ihme Hochgeordnete Landsfürstliche
Rath, und Räth, und gehorsamste
pflicht denselben eins so Landsfürst
lich abzumahnen, sollen sie sich in der Zeit

an Unß selbst, od Unßere N: O: R:
„giering gelang bosch.
Ruf d vnß die bestellte Landsch
gelaßen mögen, bose in den Landsch
„sindelman sucht, vnd sind sollen, soll
sie in vnßer Landschaft Ding sein Statt
haben, vnß derselbst seine Landt
„Landtag brey jars an Zusandt geben,
bis sie den vnß alle Landts Recht,
od Landtsfreyheiten alten Herkomb
gemäß: Also Vnß den jars sie
doch die angezeigten Contagion, od
ander dergleich Vnvermögenheit
Vrsach halber sie vnß ihre
„berey in die andere Stadt im Land
mit trucken vnd Unßern vnd Landt
„Rätt Abzeichen, vnd ihr billigung
begeben müßte: gleichfalls alder
halten, vnd Unßern Landt Rätten
: gott Dieselbe Rath: Boich Vn
Ihre sonderbare Gnad vnd Hoffnung,
„vber drey dem morgen nach ihre
jarige Abschiede Recht geben solle.
Sie solle vnß also vnßer Landts
Obrigkeit allerley Vorgang
an Frag: Erkenß vnd Erledigung
sich zu vnd vnßerhalb des Rechts

... Commissions, gnädigste Decreta, und Mandata, gnädigste Verordnungen, und Befehl, und andere gnädigste Brief und Instrumenta betreffen, die sollen alle Unsere und Unserer Landschafft Landshauptmanns Namen, Titul, und Insigel führen, das sollen sie nit in seinen, sondern in Unseren als Landsfürsten Namen ordnen, bevelch, und gebieten.

Denen aber alle Unsere Landschafft Landshauptmann über Unsere Landschafft Rätt sonderlich vor sonderlich, so viel ihr Officium betrifft, Unserer freundlichen Ermahnung, Ihren Jurisdiction und gebührlichen Gehorsam, sonder da sie in billiche Verordnung beid deren und unser Sachen, welche die andere gütlichen Vertrag stünden, oder sie sich desselben unter gleicher Gerechtigkeit zu ersetzen vermeinten, solle sie dieselben an Unser als Landsfürsten und Landschafft gebührlich Recht gehorsamlich weisen; bei unserer Landschafft Rätt in Bayrn stehen über die Landshauptmann Ehren, Leib und Gut stehen solle.

iv.

Vnser Landtschreiber vnnsern gesellen
Respect allen vnnsern lieben Landts-
fürsten, vnnd Vnsern N. N. Regt.
haben vnnd demselben befelch vnnd
gebotten in allem schuldig gehorsam
vnnd gehorig sein, denn wir
nit wollen, das Vnser Hof od N.
N. Cammer wesentere expedition,
oder, wordere beyseren Landts-
schreiberey nach N. N. Regt.
nitlerze vnnd hin stellen
sollen.

Es soll vnnser neuer Landts-
schreiber von vnnsern angenommen,
vnnd den Eidt Pflicht gethan hatt
genuegt vnnd inhalten Eidts,
solle solcher der gemeinte Advocatis
Procuratoribus, vnnd beygesetzt
vnderthenig gehorsam, Auch sonder-
bare Decreta, damit sie sich in d
Inscriptionen, vnnd andern Processen
in seinen Officijs, vnnd Dienen
sonst, Recht mogen, zu richten
genuegt werden.

Wir wollen setzen vnnd ordnen
auch hiemit, damit d Landts Rel
beyseren Respect vnnd allen Streitheu
gehalten vnnd Officijs vorkommen

vnd begegnet werde, alß für Ihro
vnderthenigist gebetten, Alß ist
vnser lieber Gottheß begeben
wordt, da kein ordentlicher Ge-
richtsstandt vnnd Rechtstag
abgeschrieben, da alßdann beyder
Landtßfürstlichen Gnaden,
jeder für sich vnd besonder, sambt deren
Landtschafften in Ihren sambt vnd
sonderheit bleiben, vnd dem selben
dero gesambte Landtstandt, vnd
Nambhafft vnderthonen Ihnen ordi-
nari Gehorsamben pflichten, solch
werden, Welche die Ablösung
vnd Landtsordnung mit sambt
allen dero Landtßfürsten, vnd
Adel, strackhen nach vnd nach be-
ordnet, vnd sonderlich selbigem
Articul, vnd Verordnung vnser
Männiglichen im Landt bey straff
der Confiscation vnd Ihr gebühren
Pflichtig vnd Gehorsamb zu halten,
so lang vnd viel dieselben dero
Gnaden, vnd Rechtstag Ihnen ordi-
nari derselben vorwünderen, vnd für-
derlich an die Landt Thaidingen, vnd
die Besetzung der Landtßhaupt-
leuth, vnd Landtßrichter gehörig
anstehen, vnd andere Ordnung vnd

bestallung als Regierender fl. Vorm
Landts fürsten fürnehmb.

Jetz Landt Saubtmanns Juramen.

Ich N. Gelobe Vnd Schwere mit
Leiblichen aufgereckhten äyden, dem
Durchleuchtigisten fürsten Vnd H. H.
N. Ertzhertzog zu Österreich meinem
gnädigsten herrn, Nachdeme Ihr
M. M. mich zu Ihrer gnädigsten Gelle-
gen zu dero Landts Saubtmann Ob
der Enns Landtshaubtmann Ob
Österreich ob
Enns für Vnd angenohmb, Ob
ich Derowegen alles Vnd Jedes
Saubtmannschafft, Ehr vnd Pflicht
Vnd Schuldigkeit, welcher massen
best, Vnd fleissig Vermög Vorstehl,
Verschreibung Vnd Oblig, Ob selbiger
getreulich Verlesen Ihrer M. als
Meinem angebohrnen Landtsfürsten,
Vnd dessen hauss Landtsfürsten Vnd
herrn allerdings zum best Vnd
fürnehmbsten betrachten, Vnd befürdern,
schaden Vnd nachtheil abwenden helfen
Vermög, Verlesen Vnd Verstehl,
Ihrer M. gebott Vnd Ver-
bott nachkhumben, Vnd gehor-

vnd Männiglich dem armen als
dem Reichen Recht beschehen lass
vnd sich, vnd sonst in allen
dem gegen Gott gebührt, vnd
gehorsam sein, vnd alle
vnbefugte Bitt, vnzeitige
vnbilliche vnd Landschädliche
sachen Nothdurfft, vnd sonsten
des Landts beschaffenheit erfordert
vnd gebührlichen gemessigt, vnd
seinen Rath fürschreiben, dieses
vnd anderen gebührt ohne ge
„uerde, als mir Gott helffe, vnd
dessen Heiligs Euangelium.

Der 4te Titul
Von vnsern Landt
„Rätten.

Vnsere Landt Räth gelobt vnd
„schwören der Landtsherrschafft, vnd
allen gemeinen vnd sonderlichen
Landtleuthen vnd dem gl. Landt
Rittermässigen, vnd dem vnß
jeden selbs Gehorsam vnd
Landt Räthlichen thun als ehrbe
„re Landtleuth, vnd sonderlich
Landt vnß dem Fürstenthumb Ritzdomb
ambt mit Getreuer beförderung

21.

Vnnd Ihr Pfenngelt vnd Vorsatz haben,
die sollen Ihnen vnd Ihren Erben Ihre
Behausung vnd Gesäß nicht allein
Gesetzlich vermachen, die Erbe-
rung der ordentlich Landschafft vnd
Processen in Sachen der gemeyn
Schuld, vnd nach gedachten
Ihren Landschafftleuten
die fürbescheidene vnd Vorsichtige
Herr, vnd Burgermeister Rath Statt
vnd Thürner Vnserer Fürstlichen Graff
schafft vnd Fürstenthumb, vnsers
Erb Vollmechtigen Rhundt, vnd vns
" hebung derselben Processen, vnd
" wer vnns sonst hier Ihme Landt
schafftleuten beistehig sein, die des
" gemeinen Vatterlandts Beste
betrefe, vnd andere Sachen
Vorsehung thun vnd die ordentliche
Rechte vnd Processen gehörigen
" mässig fuhren, auch sein Landt
schafftleute vnd Verordnung, die
V. alhier Forchheim thun
thun Die alss fürsichtige vnd
sonnst Ihme Ihr beratschlagung
schuldig sein, dasselbig Ihnen
dem vnns Ihr gelaisste Rechnung
vnsers thun vnd Ihre Ihr ordinari

Jährliche besoldung bey seinem
Ambt vnd Regiment, vnd
Verordnung thun.

Es soll sich aber ihrer Landts-
Fürstlichen Gnaden Rath oder
Befehlich mit Verordnung beste-
llen, vor derselben ihre Vor-
über Landt ein Zeith abzu-
wesen, Darzu soll mit allem
ihres Verstands mit Fleiß abzuh-
alten, sondern auch der seiner
Besonderen Motiven, vnd Ver-
sich mit gegenbrechig anfüret, ihrer
Fürstlichen Gnaden Dienst
Nutzbarkeit zu machen.

Ob auch seiner auch der Ver-
wandten Landtsässen auch sonsten
Verhinderung mit seinem Pferdt,
soll es doch seinen Landts-
Fürstlichen Gnaden vor Zeitlich
in Schrifft berichten, Dennoch
an derselben Statt einen andern
Tüchtigen vnd Qualificierten
Landtsmann zum Hofgerichts
beschreiben, vnd schicken
möge, Darmit V. altes
in Fürstlich gebrauch herkommen
auch Recht gehalten werden

beschribenen Landtleüth Pferden / Rüster
Geschütz Huldigung / Eyd beschwin
vorzeigen soll.

Die übrige Landt Räth sonnd bey sich
selbs der vorgehenden Abschid
handlung sahe, deren sie sich dann
so Eyd möglich nachkhomen, sonnd bis
eben dem Landschafftleüthen ange-
dönt, mit fridlichem gemüeth sonnd
von dem gantzen exempel gehn bli-
ben sonnd nach Mittag Essens
geschafft. Eben dieß tags mit Vatter
Landtamman Arlet sonnd gmein sach
der Eyd halb für sich selbs und der
abgestorbnen Landtleüthen, derhalb
die Gesandten sie der sonnder bot
der Kuosten haben, sonnd der gestalt
billich beschwerung trag nachkom-
menden in dergleichen handlungen, sie
seigen gantz Eyd Rechtlich, mit
sechen sonnd anstoß, sonnd abbruch,
sonnd sie in solch sach der Rath
sonnd der gmein gnugsam wüssig
sonnd schaffen, den Eyd zu leisten
sie ob denen, die billich da
selbsten sein mit selbsten sonnder
lichen, solle es durch den Landt-
tamman, ob dessen abwesen der

selben Zeit praesidirt werden soll,
" massen dann abgeredt worden, da einer solches Gelds
nicht sein wolle, mit gesetzt dann derjenige
Gelder, da dieselbe suspect und
verdächtig sein, sich deß in acht
nicht beschwerden soll bey seinen Landt-
schaften, und dem gericht be-
" stehen, und die abstellung be-
gehren, damit sie deutsch Ca-
" rol und Reuerdächtig gericht ge-
" halten werde, und Mannigliche
seinen Recht, und dem gemeg,
werden sie begnügig sein, deßto
bandlicher Khumb möge.

bey einem Kunst Veldeß

sollen dem Bruzzh ob, und
bey andern Feldschmidten
sonst Landtleüt mit darunter
verstanden sein, und bey abzahn
der meiste theyl in einer sach
Pleiben, darbey solle es bleib,
wo sie aber in der Stimmen gleich
betragen, da sonst in der letzten
Votis beygliche mehrer sein
" khumb, welche dan der nit
angehen noch Considerirt werd,
solle nit allein ein Nüna tuchtag
gesetzt, sondern wo dieselbige

25

Lutherischer Stände, in dem Land. Rath
von seinem Voto Votirt Conclusum
dem besten Fürschlag Folge leisten
sein, da aber auch die Vota in d
andern Umfrag gleich blieb, sollte
Landschaftsbedienten und die Land-
Räth mit hin und Widerlaufen
müssen, und Alten Herkommens dem
Regierenden Fürsten Frey, folgends
sich der meisten Stimmen Anzeigen, und
mit Vorbehalt der Appellation fassen
lassen Rath ist, ob aber beede
Meinung mit ihren unterschiedlichen
Gegründ und Motiven an unsere
Regierende Landschaft
d Ritter N: N: Rath Fürs
Resolution gelangen lasse, und
Ihro gnädigst darüber schlüssig machen.

Da bald sich uns mit einem Landes
Fürsten ein Todtfall, oder in
andere Weg Veränderung begibt
auch die Land Räth des
Vorstündigen Graden, sollen sie
sich alsobald anheim zu
fernerm Befehl, und deßhalb
unterthänig Gehorsam

27.

Eyd der Landtleuth.

Ich verdeth für mich selbs, meine Erben vnd Nachkommen, vnd bey meinen Eyden, Treuen vnd Glauben vnd N. N. Vnderthonen gnädigsten Herren meinen N. vnd derselben Erben, Nutz vnd Frommen fördern, Schaden vnd Nachtheil, so viel mir müglich vnd ich Verstehen, so viel an mir ist, vnd ich Verhindern kan, Landts Recht, Freyheit vnd Gebreuch ob vnd vnder der Erden gutig Personen, vnd was von ihnen herkommt, gehandelt vnd Erkhendt, vnd auf mich gelangt, Erstlich in Gebürlicher Gehorsamb bey dem Herren vnd Landtmann, Nachbarn, vnd Leuthen die Billichkeit Recht vnd Gerechtigkeit zu pflegen, vnder dem armen als dem Reichen, vnd dem Reichen als dem armen ein gleiches gericht vnd Recht Gott, darinnen kein mueth, Gab, Freundtschafft, Feindtschafft oder ichts anders ansehen, vnd suechen bey gemeltem Landts Recht, gutigen Personen, vnd vnder sich selbsten suchen also vnd ich Handlen, vnd ich schuldig bin.

gebessern und entrichtig Recht
" stehen gebüssen, und sie der
schuldig sindt, auss d Obrigkeit,
gerechtigkeit gemäss bis ohne
gefehrde.

Darumb soll auss den vier Land
" Rath Ehrenreich mit gemeldt dieser
Land gesatzt bevelch und ord
Landschafft enthalten, die ob
genente Landtambt Leuten dorg
gestalt Ihnen vorzulesen schi
sollen, d dasch gesatze selb, s
sie selbst gebrauchen sie, den
Justitiæ damit nicht entzog
sige.

Wann ein Landtrathsstelle
ledig wirdt, sollen die übrig Rath
personen mit ehrlichen Per
" sonen ehrnest und gedruckt, und
bewahrlag, dorzu sie andere
" tauglich personen in denselben
Land Rth vorschlagen solche
stelle im Land besetzen, und
darunder drey od vier, die sie
nicht abgestandt und geschickligkeit
" und Leibs Blomes zu thun
" lust haben, solchen, dass
ehrs. und Landschafft zu
Nutz stehen nicht allein

Nachfrag Amaß, sondern auch die Reso-
lution, ob sich Dieselb andern hin-
ebrig halber verhalt, so offt es
Ihr Fürstl. Gnaden für nöthig
befinden werden.

Der 5. Titul
Von dem Landshaubt-
mannischen Amtseid.

Der Amtseid, welcher ehemahlig
dem alten Landsbrauch nach Landts-
fürsten und Ihr Durchleuchtig-
keiten, auch dero hoch qualificirten
Landtmarschallen auf den Ritterstand
der rechten und gerechte Pflicht
schuldig sein, auch selbe sich
Landtshauptmannschaft in gebührend Acht
zu nehmen, alles
das Ihrige und gestalt sachen
da sie denselben, wann sie selbst
und nothwendig ablegen, oder
solches Verhinderens halber dem
nebst mit selbige beiwohnen, ver-
treten und sein Stell vertreten
darfen, auch sein Respect
wie sich und gebühren N. O.
Landt. allein auf Ihre Landts-
haubtmann haben, und sie Ihrer

da d. ℔. Landts Hauptmann selbst
bey d. Stelle, und nicht d. L.
Landts Session Stimb, noch Sitz
in den Rathschlag andern Landts
Rath, auch auf gesetzte Dinge
Verrichtung, expedition, noch Gelds
ausgab Landes mit geboten, noch
Verbieth ihme Gemeine soll, sey
sie auch in abwesen d. Landts H.
Hauptmans Verrichtung gesetzt
die auf alle seine verlaubte Jaur
tägen, allein Andere d.
Landts Hauptmans Nahmen und
Verfertigung ausgehen sollen.

Dessen auf so baldt sich ein Krieg
oder sonst eine Verenderung
zutrage, da muß auf d.
verlaubte und von gemeiner Landt
schafft gekommen, der soll d
verlaubt selbig sein den tag und
Stundt der Volck Verfassung alle
und jede beyseine Landt Rüst
bey eigenen Pferden V. Stundt
Fertig, Verlese aller, und
jede gestrackhs denselben Tag
Fürsamb absende, und bey der
ordentlichen besoldung die Ukti-
viam, und Landt Verlaufft &c. wie
ob Vater den titl von den

31.

Landtrath gemeldt worden / was
solle.

Thun die Verordnete gleichsambt
sprach mit dem Landtshauptmann
ist, thun all sein Vorbringen vnd gehalt
vor Ihme setzt, so soll er vnß in sei
nem Namb d Landtshauptmann selbs
beklagen, d sonst nit darumb,
thun d Pfleger sprechen, gnädig
thun d Regierung der Landtag vnd inter
essirt, an sein Orte mit Ihr k. M.
gebrauchs thuen, sondern g. H.
Landtshauptmann soll den Platz
d Ihr k. M. thuendts vor sein Platz
einsetzen in allweg aber thuns
sich Ihr k. M. Landt Verordnete N. Ö.
Regt. nachmahls beruefen thun
Ihro Confirmation darüber be
warth, damit vor altercation
gleichs.

Generalss Befelch.

Ist Verordnet einen eigenen Ihr k. M. gelt
Officier, thun drey Fähnen Knecht
thun Trommen anglaben, dem
Durchleuchtigsten Fürsten thun H. H.
N. N. Erzherzogen Ihr k. M. Österreich
Hochmeister gnädigsten Befelch N. thun
Ihnselben solch Officier mit thun Knecht

zu betrachten, Jhren nachstrigl vnnd
schaden, so viel an Jme zu wehren
vnd zu wenden, der gewalt
ambt nach seinem besten verstandt
aufrichtiglich auszuwarten, vnnd
mit vleiß obzuligen, sich auch
gegen J. N. Landtshaubtman zu
halten, gleich Recht vnnd billich-
heit, so viel auch der seiner N. od
der derselben weg durch verste-
welten Landtshaubtman zu handlen
vnnd gewaldt antrifft, embsiglich
vnnd souil müglich zu fördern vnnd
one sondere schafft nit aufzustellen,
was in denen handlung so in geistli-
lich od andern sachen auch zuthun
verheren sich anbefohlenermaßen
fürkhomben vnnd volendigt werden
mag; dieselb aber in gebürlicher
geheimb bis in sein grab zu halten,
keiner partheyen Reichthumb od wid
die billichkeit anhengig zu sein,
sondern dem armen als dem
Reichen, vnnd dem Reichen als dem
armen ein gleiches Recht, vnnd
Vrtheil zu halten vnnd zusprech
vnnd darinnen weder miet gab,
freundtschafft, feindtschafft, noch
ichtwas anders ansehen, vnnd
sonst alles das zu handlen vnnd
zuthuen, so einem getreuen vnnd
verpflichten gewalt gebüret

vnnd Ihr der Herren Schelberg auch
der Herrschafft vnnd gnedigkeit
gentzlich ist ohne gemacht.

Der 6. Titul
Von dem Landschreiber vnd der Land Canzley.

Nachdem der Landtschreiber Dienst
der Land vnnd Landschaubtmann
Ambt belangt, so hat der Weiland
Durchleuchtigster Hochgeborner Fürst vnd Herr, Herr
Maximiliano Pfaltzgraven bey Rhein, des
Heyligen Römischen Reichs Erztruchsessen vnd
Churfürsten, in Obern vnd Nidern Bayern Herzogen
Landtgrafen in Leuchtenberg, Graven zu Veldentz
vnd Sponheim, Herren zu Ravenspurg vnd Mindelheim
etc. meinem gnedigisten Herrn vnd Vatter Christ-
milder gedechtnus, Ihr Churfürstlichen Gnaden
gnedigiste Resolution vnd Bevelch, wie es mit
Ihrer Churfürstlichen Gnaden Landtschreiber
Ambt vnd Canzley gehalten werden solle, gegeben
Munchen den 20. Octobris Anno 1668.
Dahin gnedigist Resolvirt vnd Be-
villigt, Es sollen Ihr Churfürstliche Gnaden
Landtschreiber, Ihr Churfürstliche Gnaden
Canzley, Ihr Churfürstliche Gnaden Landtschaubtmann
Ihr Churfürstliche Gnaden Landtschreiber
Verwalter vnd Verlassenschafft Commissarien, Ihr Churfürstliche Gnaden
Hofrath gelassen werden, dargegen aber
auch Ihr Churfürstliche Gnaden Landtschaubtmann, Ihr Churfürstliche Gnaden
Landtschreiber, Ihr Churfürstliche Gnaden Canzley
Secretarij, Ihr Churfürstliche Gnaden Landtschaubtmann in Ihrem alt
Landtschaubtmann Ambt mit ergötzlichkeit
Ihr Churfürstliche Gnaden gratificiren, gehalten vnnd vnnd
Ihr Churfürstliche Gnaden Canzley taxgebühren mit Hundert
gulden Jährlichs besoldet werden, solle

Rathschreiber, sind d Landtsch-
Landtbuchs in sach gebrauch soll bud
mag die selbe Fr. Excellenz ab-
sonderlich bevelch, aber gar nicht
Ihr Gnedigen Herrschaft, Rundt dem
Landtschreiber Fr. gnedig
befelch, das Er dem sach, D
solches des Landtschreibers ab-
brechen, od Verwahrlosung halber
Fr. Gnedig die nothdurft forderen.

Ein Landtschreiber solle sein gelübdte
Rathsgesellen od des Rats
Landtsgebrauch, und
sonderlich dieses Landtbuchs und
gemeine gebrauch Vorfallenen auf
Fr. Excellenz alten brauchlichen
handlung, Verfassungen unsers Herrn
und Vorfahren Verfügungen fer-
ner sein, welche der solchem anhet,
Ihr Gnedigen Landt Rath, die mit den
Landtsbuchbuchen gehorsam underthe-
nig gehalten werden.

Dieser Landtschreiber soll Rund ab
Ihr Gnedigen Herrschaft Landts ver-
ordneter Rath Ihrer Landtsfürst-
lichen gehalten, Rund geliebt
sein, Er soll auch mit seiner Ehr-
lichen Besoldung, wie die Ihrer
andern Rathsverwandten mit ihren Provisionen
werden, sambt seiner jerig Belohnung

seinen ha mit d Landtsch. Ver-
" ordnet, Kundt thun Ihnen hiemit
" hiemit Ihnen d Titul
Kundt nachmen Landtschreibers in Ob-
" terreich ob d Enns zu leb, Kundt
sollen Ihme ubergeben halten Kundt
dies bestelte Fürstliche Landtsch.
" schreiber, die gleichfalls Kundt als
Landtsch. Fürsten, Kundt an Ihrer
stadt Ihrem Landtsh. Fürstlichen
" nicht gnädigst geliebet, Kundt zu schwören
aber mit allem gehorsamb schuldig sein,
" schreiber fürnemblich obzuligen sein,
Kundt darunter all seine ord- oder
ordinari schreiberey d Registra
" tores, taxatores, desgleichen die andere
" ren d Officier Kundt Diener d
Fürsten zu schwören sein.

Welche Landtsch. Fürschreiber sollen Ihre
Diener nicht über 2 Jungen und Knecht
Pferdt bey Ihnen, Kundt täglich
die morgens, Kommet Knecht Ihr
Pferdt Kundter Knecht aber die
Ihre die bey Ihnen Pferdt, Kundt
warmitthag Ihr Pferdt Ihr bis auf
Kundt Ihr ohne Ihrer Landtsch. bringen
Ihnen oder gethon zu Wasch, od
Kundt Landtschreibers Knaben Ihnen
die Ihr aber nicht Ihr Kundt
Ihrer Landtsch. Kundt

dem od Ehrem berg fri gehn, sehen
soll, alsdann straffe ehrn Stundt vor
sonnen, vnd solche ordinari diensf
frist sollicher mit höchst treuen be
benen muß die gerichtsj sach berg
Ehrem eigen vrtheilig klärlig vnd
bestimmig widergebn vberantwort werden
Letztlich d taxator seine verlohnte
vnd ehrl d gerichtsj tax vnd
andere geldt, so Ehrn die gemeind
vorstreckt hab, vnd sollen die gesell
darmit quo stembliß zu seinem vr
laub mit gütter ordnung abtreten
vnd, denen aber alle frist die
gerichtsj versehen, vnd nebenst
deme grunst bezahlt vnd ersetzt
werd

Die gerichtsj tax soll nit gesteigert
sondern bei der alten herkomen
abred frist d vorige Landt
schreiber gelöscht, gelöscht werd;
als

sie einen gerechtigkeit brüeff od
Commission sambt d Copi.
Rechte ladung so sie gros od
klein
Jede verschriebene gerichtstellung.
Jedem verlaß berg sind d theil
od abschid.
Rechtliche appellation so gegen
sind ordinari recht ergangen

37.

Inn die action so gros vnd offtermahls
dem Apostel.

Extraord: ordentliche Appellation sie
seye gros vnd offtermahls oder
wenig abgestellt hingeschlagen.

Gebotsbrieff . . . . . .

Verbotsbrieff . . . . . .

Relationen vnd gehorsambsbrieff . .

Verlaubnus Commission Bestettigung . .

Freyheit patent vnd Edict.

Mandatbrieff . . . . .

Gemeine Landtsmandat oder andern blatt
so auch seine zeitl: Herr Landtsh: oder
Landt Schreiber Reichsthal: auch
Collationirt sein soll . . .

Insimili oder andern Gemeinem ab-
schrifft Ihr: Vrgstl:

Offen blat sein d Gemeinen nit
derselben Copey ist Ihr: Collationirte

Gerichtsbrieff . . .

Kaufbrieff . . . .

Auch sollen Landtschreiber neg dem
Notarien die sonderbahre Instruction
neg d Gemeinen gestellt haben, und sich
darnach schuldig alss die Expedition aller
Gerichtlichen sachen in Richtiger Ordnung
Fleissig Verrichten und halten, wegen
seine aber besonder Ihr: Besoldung stellen

Ihrem Landschreiber Amt
Feld und Landsgebung &c. &c.
Haus, und selbst ob noch den
Landsknechten Beistand &c. &c.
nun Ihrer Gnaden Befehl, die
Gerichtsgesatzte solle Landschreiber
gleichwohl ein Gnaden, aber die
gemeine Exekution denen Ihro
Hochfürstl. Durchlaucht meist
selbe, es solle aber alles dem
Landschreiber, ob nun Landes
ausser Ihro Exekution Ihro
Haus, dieselbe der Gerichts alle
Land mit Gnaden Ihro Gnaden
als offt Exekution, und selber
über Vorgeschriebene Gerichtsknecht
zu Ihro Hochfürstl.

Es solle auch Ihr Landschreiber
bey Exekution d Gerichtsknecht
dem Ihro Hochfürstl Landschreiber
ob dem gemeinen Bauersmann
sich, wenn Ihr Ihro Hochfürstl
Rund Gnaden Befehl hören, mangelt
Ihro Ihro, ob Ihro Ihro
nicht bey seinen eigenen nicht Unter
sich, dass dennoch Ihrem Hochfürstl
patrocinium nach die Rechtsläg
ob Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
auch Ihro Ihro Ihro als Landschreiber
Ihro Datum Ihro.

Es sollen Ihro Landschreiber Ihro
Ihro ob Ihro Ihro nach Ihro
Ihro hinaus Ihro, Ihro Ihro Ihro

solchen befelch oder abscheidt zu, vor dess
Vesten Landtsshaubtman seÿ ge-
waldt, oder die landträth, und
beÿsitzern, so dselb ablesen abge-
fertt, und Ihme zu publicirn
würdt.

Und weÿl der Landtschreiber
die fürnemmen ambt, und dem
gantzen Landtvolck wegen anstehendt
Verstehet vill ohne underlass alle
handtvell zu schafft, so solle
Ihme ausser derselbigen nichts
weder durch Ine selbst, oder
andere nachgesetzte Instanzien
beÿzulegen, Ihme selbst auch nit
gestattet werden, sich mit keinen
andern Ämbtern, oder Commissi-
onen handtierung weÿse oder aufs
andere, darmit die expedition ver-
weylt hindern werden möchte, selbst
beladen, oder dergleichen sich in wenigst
understehen.

Volgt dess Landtschreibers Eydt.

Ihr werdet einen eÿdt zu gott
schweren beÿ seinen Ehren, und
treüwen angeloben, daß ihr dem ...
derselben Ehren ehr und fromen
zu betrachten, dselben nachsetzig
handhaben so vill an euch zu werden
und zu bewahren, der landtschreiber

ambt des Landt Rechtens in
Österreich ob d Enns, treulich
und unverdrossenlich fürtragen, alle
handlung und Processen treulich
fürdern und vorsteen und in andern
diser Registratur finden, was
ein Abschaid, oder sonsten in gemein
gnedigist Summarien, oder andern
sachen gehandelt wirdt, damit ehester
gehorsam oder andern fürgesetzt fürl
fürkommen, sondern alles in gebüe-
lichen gehorsamb bey ihr gnedt fürl
behalten, und ehester gehorsam
beweisen fürnemen, sondern dem armen
als dem reichen, und dem reichen
als dem armen gleiche fürl
beruche expedition thuen fürl
lassen, bey ehester handlung
fürsein, die lieb des landtsfürsten
vorsetzen hoch oder nachgesetzt landts-
fürstl. Regal sein wüssen, und
in allen sachen nutzlich, gerl,
fürnemlich fürgenommen und
ist etwas anders zu thuen, und
gemeiniglich alles als ein fürl
als seinem zugeordten diener, und
landtschreiber gebührt und
haben, und billigkeit gemess

ohne gefehrde.

Der 7. Titul
Vom Vitzthumb und Cammer Rähten.

Unser eigenthümbliche Verfassung und ander Cammer Sachen in Landsassischen Creyß Leuth mit seiner Zugehörung Unser Landschafft in Handen gelassen, haben Wir Ihnen Unserm Underhabenen darzu befohlen Unsern Vitzthumb zu administrirung Unser Vorwerck, Ihnen aber Unsern gebundschafft in Handen zu halten Verlassen, Unsere Obrigkeitliche Gerechtigkeit und Zugehörung Leuth und Hundt berürend, wie andere Landsassen haben, mit Appellation aber wie sie uns unterthänig und Creyß Sachen hierunder ein anderer Obrigkeit Pflicht Unser Landschafft Volgen, Unser Landsassen Obrigkeit als andern Instantz Unterworffen.

Demselben Unsern Vitzthumb sollen auch andere Unsere Landschafftliche Cammer Diener Unsers Landsassen gehörige gefell und

jura am fleissig treuw getreuth auf-
"heben haben, Der Closter die Landt
seiner Obrigkeit Vnd Gehorsam
Rechnung so bald als sein gegen
"schreiber so viel möglich zu bewahren
zu bitten betrifft allein für Vnser
N. O. Cammer beschehig dem Vns
gehörig ist.

Denn da vber Vnsere Vrtheil
Vnsern gegenschreiber, Vnd andere
andere Vngehorsame ungebür sich
zu bezeigen, Vns Vnser gebiet
"setzen als grund Obrigkeit be-
"klagt werden, sein sie für dieser
Landschafft gehörigen gerichtsbarkeit,
"nicht in Abgang andern klagen
Vnsers dem dritten titel Von
der Landschafft gerichten zu
dictiren ungebürlich.

Der 8 Titul.

Von Jäger- vnnd Forst-
meistern.

Vnsere Landt Jegermeistere befehlich
haben seinen Vntergebenen Forst-
"meistern über Vnsern Landts
fürstl. Gn. Vnndt Gelegene Herrschafft,
Gütern allen geschehe Vnsere

gehörige Bildhauer und Jägerey
betreffen die dritte instantz Ihro
Hochfürstl. in selbe stellen in nachgehends
Ihro gesetzt, Hundt Jägerey betref-
fend Ihro Hochfürstl. Vorstmeister ad Hundt
andern theils, der selbe Ihrer
Hochfürstl. Durchlaucht Hundt Jägerey
meister, als dem Vorstmeister
dritte instantz, Hundt die sach
mit der Beschaffenheit, als
dem sein rechtmässig bey Ihro
Hochfürstl. Durchlaucht Hundt Jäger
hoff Ihrem orth, Hundt alle ge-
bührliche decision Hundt spruch
vnd erkandtnus

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Personal
Hauss Hundt Clag, Verlus mit Ihro
Durchlaucht gehöz ad dessen Bildt
Hundt Baugeldtbaues Herrn Jörgen
anlangt, da ist Ihro Durchlaucht
Bildt, Ihr dasselb mit andern
nicht streitig, sondern bey dem
gemeinen Hundt instantzen, dessen
sie sich orth, Hundt ihrigen gehalt
nach gehörig, gelesch bewenden soll.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Jägermeisters Hundt
Wildtbahns ad Vorstmeisters stehet
gebührlich Bildthauer schützen den

hochgedachter Ihr Churfürstlicher Gnaden Ihrer
Churfürstlichen Gnaden Landtgrafen
sein, und sich ohne mittel in
gleich Rundt verbündtnüß Vnd
Verbündtnüßige Verfassung mit einer
Statt betreffen lassen, soll er nit
allein denselben gebührlich für sich
Rundt mit gebührender Examine
Rundt bestrafung vngehorsamkeit
des Verbrechens, Rundt Inhalt
seiner Instruction fürnehmen
sondern der auch Ihrer
Churfürstl. Gnaden Landt Rundt
gemeinen Pfleg Rundt, sollen sie
selbst oder Ihre Landtsassen
nicht, oder dieselben rundt Ihre
Vorsteher, Rundt Verstendigen
der stellen Pflichtig sein, dass die
Verstendigen Ihr selbst / auf
allen fall Rundt Zeit, da die Ihrer
nächsten rundt nit sein / rundt
mit den mit Vorsehen Pfleger
Landtschübelmeister, Vorsteher Rundt
Rathsfreunden.

Welche Verbrecher aber mit peinlicher
Straf nit belegt werden, Rundt
dass die Brandmarckung hat zu
leiden, die sollen ohne Vorbewilligung
Verbrechens Obrigkeit nicht

gungsmenner zu Haltung des Vor-
"kaufs des Salzes, also daß der-
"selben Obrigkeit, da wider Ordnung gemeh-
lich gehandelt, Macht stehen soll,
"dieselben, nach Gelegenheit zu
gestrafen, sonsten aber sollen die Zusatz
Artikel in allen ihren Punkten
stehen, und bleiben, wie sie
Anno 1616 aufgerichtet worden.

Und damit auch den Armen
Leuthen desto weniger Anlaß
zu Unfriedt gegeben, befehle wohl-
gemeldter Fürstl. Durchl. unser
gnädiger Herr, daß
denen Armen Leuten, auch
offentlich als bisher das Salz

Der 9 Titul.

Von dem Landt Richter.

Ein jeder muß sich bey dem alten
Landsbrauch, bey dieser Reformation
Landsordnung bleiben lassen, ohne
"dieselben auch Herrn oder
Befehlich Landt Richter halten
solches gleichfalls thun sollen,
"der sein Ambt nach Landts
Gebrauch verwalten und

allem gehorsamb vnder Landts
Fürstlicher hocheit entlobenen
Pundt vnd denselb steiffiglich
halten solle.

Zum 5ten soll vnder Landts
Fürsten alle Malefitz sachen
sitzen vnd haben Landtgerichts Pund
bezalen, wie auch die jenige
so etwan die Herrschaften vnder
Landtgerichten nit haben werden,
wann ein jeder Herr Obrigkeit Landts
Fürstlicher hochheit vnd Pundtsrechten begangenen Malefitz od
angehörenden halben sich vor
Recht vnd Landtsfürsten,
wann solches begehrt, Pundt
Rechtstag, Item alle hochnotd
peinliche Executionen zu halten vnd
hinrichtung od angesetzt gütter
Verwirkt klag.

Item solle ein jeder Landtsman
sein Pab haben, Nemblich nach trag
seiner Pferen mögs auf sein Ehrt
Pundt Losung reiten.

Solle aber weniger als Vier
Mögs, Pundt den Pen seiner
Verwirkung Pundt Relation
sein tragen Pferd od Ochsen
Fuderschlag Pundsorgenomen

47.

Landtschafft belangt, die mag in
Dörffern Vnndt andern geschefften
sich, ohne sonnderliche gebiettung des
Landtrichters, durch seine sonder
officier, so sie darzu verordnen
die executiones lassen
verrichten lassen.

Wir wollen auch, das Landtrichter
in Sachen, so einig landtgericht
Stadt vnd Gebiettes manchfalt in
landtgericht vnd burgfrieden berue-
ren, sich vnd sonst manchfalt an
andern orten einig eigen thun
soll.

Wan die General Mandata
verkündet werden, so hat der Landt-
richter vor K. Mayt. Hauptleuten
Erlaub, Vnndt sie selbe sonsten
für den Landthauptleuten gehören
vngemelt der beklagte in prima
instantia sein andern gericht
Vrtheilen.

Des Landtrichters
ämpt.

Er schweren sein ämpt recht
Gott dem allmechtig, Vnndt gelob dem
Römischen Künig, K. Mayt. Vnndt
seinen K. Landtshauptleuten gehor-
sam Vnndt gehorsam zu sein

derselben mit treuen Leuten der
betrauten Schaden der Personen und
der Land, den Landleuten auch
bey 3 Pfd Landschaftsmünz
Leib Pains der Acht anbevolch
Landschaftsbefelch bey Leib und
gesamblich abzuhalten und
zu stellen seinen Landschaft-
men, ob der 3 mit Recht
der Assecurin, und sich der Recht
Niemands Bey Leibe Pain
affection Leuten in malestät, und
unbedachtem Execution, und
zu setzen, oder in andre Leut
leuten als Mainz instruction
nüßlicht, und nit zu bevelch
der betrag, oder leiden die der
nung des Lichts und zu setz
gelds der bestellten, ybrige
bevelchung der gebrauch, Ehrnie
Ehrsatzung nit zu setzung der nach
alle gesamb Best in mein Leuten
der Verstreich, und seinem
Leuten nach, gerb, Leuthschaft
Leibschaft oder ihrlich und treu
den allen mein eigenes gelist die
Landschaft, mein Leuten Leuth
zu Recht und zu allen der Ihren
und der Leuth Leuth seinen Leben

getrewen Dienern Vnnd Landtschafft
" vnderthanen Landtsassen Ihr Ehren eigen
Vnnd gebürenden Will, als lange vns gott
leben, Vnnd Sy solliche thun mögen.

Der Sechsende Titul.

Von den Advocatis vnnd Procuratoribus.

Dem alten Herkommen nach ist bey
" disem peinlichen Gericht den Advocatis
Vnnd Procuratoribus Ihren Partey
" stritt, Vnnd in summa alle Procuratores
Vnnderthonen Ihren Herrschafften gbor-
" chen, Vnnd Ihr nothurfft, so sie
zu Recht oder sonsten begehren,
Ihr Recht Vnnd Ihr stellen, selbig sie
dieser Advocaten Vnnd Procuratorn
ist Ihnen gebürende vnderthonigkeit beweisen,
sondern stehet denselben ein Vnnd
andere Person oder mehr dann
Vnnd Landtsassen, Vnnd Landtsassen
sonderlich, solche aber in allen
Ihren Gerichtszwengen Gericht, Vnnd
Fürstl. Recht, Ihnen nach Ihrer
Herrschafft Ihnen gesetzten Freyheit
vngehindert thun, Vnnd solche
Advocatur Ordnung, wie gehalten der
allgemeinen beschribenen Recht, Vnnd
Vnnd Landsgewonheit gebrauchen

auß sonsten Ihres gebüetts, leben
vnd thun selbs, Ihrliche
Articul vnd Ihr besonnte Kundschafft
sein, bei sie den sonderlich Ihren
Ihre sibende gnugsame Testimonia
vnd Ihrer Kundschafften seinen erudition
gebüetts thun, leben selber Ihlich
sollen, dargegen aber seine die
Vorgenombene Supplication, vnd
beschehene Citation nit gehalt sondern
abgeschafft sein, vnd also die
gehalte expedition die Kosten
vnd schadenmeiss gericht
bei den gesetzten procuratorn
vnd beide extraordinari für
advocirn vnd beste gesellen
Irgleich vnd gestrag vnd
alle advocati vnd procuratores
sollen für ehrist auf Ihren aid vnd
annehmung Ihrer Landts-
fürsten vnd Landtrechts, vnd
brüchen der ordnung gericht
Ihrlich mit gegebenen treü in
der sach Landts fürsten
vnd gelegh vnd Ihrlich, auf
daran seinen leiblichen eidt für Gott
den allmechtig Ihrer
pflicht.

Advocaten vnnd Pro-
curatorn eidt
Ihr handt einen eidt für got

51.

Im allmächtig Nahmen Jesu alle und
jegliche des Raths Handlung, so auß der
Cantzel Cammer und Handlohn Buch seien
stehen und Ihnen sonst mit gantzem
Collegio Comen, nichten, Ihnen selbst
Vermög wenn sie notwendig mit Klags
fürbringen sonderlen. Ihrenen Ehrbarlich
Stands Ehr und Respect Ihnen zu
beweisen, und Ihnige gebührliche Rechts
od Relation Ihres Verlangens nach
alle Fürsichtigkeit Information und
Befehl, so Ihr in der Sach Nothwendig
Rath Erachtet Jegen Jedermann nit
abschlagen, noch Ihr derselben ohne
gebührliche Ursach Rechtliche Ab-
scheidung Ihrer angenommenen
Handlung stehen, sondern Ihr Ehr und
Gewissen Ihr stadt Ihrer Eydts
Pflicht, Ihr Ihr Ihnen Ihr Ihr
gerade gezogen werden, die Partey
seit zu hören, Ihr Lohn zu nehmen und
zu geben Jedermann Ehren, Vor gerecht
Ehrbarkeit zu gebrauchen, alle Leute
arm und Reich gleich, Ihr Jeden
des Seinigen möglich in allen gütlich
und Rechtlich sei fernere zu gebrauchen
sonderlich in dem Ehrbarlich Handel
gebrauchen Ihr sollen, nit Ihnen
in beschlüssen od schaffen allen
Verwandten gerechtlich sach die Parteien
mit bestallung mit Ihrem, auch

Ehrn drey Landgerichten unsers
Fürstenthumbs Hessen Landtgra-
fenschafften Oberhessen, Nidern und andern Gerich-
ten, die sindt in Oberhessen Landtgrafenschafft Oberhessen
nichts mit reichen sondern die
Fürstl. Landtgrafenschafft Oberhessen, die
sie gebürtig und gehörig sindt, und alles das ihnen
selbsten, und Ihren, als ihrem
Fürsten anerbt dem gemeinen
gesworenen Advocaten, und
Procuratorn Ihrer Arbeit und ge-
brauchs halben gebüren will, der-
einen mehr und mehrers als dem
Fürsten die Gerechtigkeit, und
Billichkeit erfordert. alles
Gefehrlichs und ohne gefehrde.

Gleicher gestalten soll es damit
Erkleerung und bevelchung
der gesworenen Advocaten und
Procuratorn gehalten werden,
denen hiemit Ihres Gn.
gnedigen Fürsten, als Landtgrafen zu
Oberhessen Landtrath sambt
Ihr und nicht absonderlich gehorsa-
men Vetter den sie, als ihren gnä-
digen und gnedigen Herrn und Vormund
Fürmund, und zeigt sondern die
praevaricirte, soll ihnen Landtgra-

Haubtmann für sich selbst auch andere
des Hofgesindes gemeine Diener
Procuratur und advocatur bey
auch der Hofgericht Frohnboth Schaff
Fr. suspendiren macht haben, in
allen Sachen aber dabey in gütte
achtung haben, da solche suspension
also angestellt werde, soweit die
Verschuldung Sachen, dadurch be-
" wurffen hat werden.

Und nachdem unter den advocaten
und Procuratoribus gemeinlich
jederzeit auch Graduirte Personen
als Doctores und Licentiaten
sein, dann bisher Fürtrag
beschehen auch Doctores und
Licentiaten auch und angenommen
worden, die alten und Un Gra-
" duirte Personen denselben nicht
sollen für Recht gehalten oder
" vorgezogen werden, so sollen die-
selben Doctores und licentiati
juris in allweg vorgehen vor den jen-
jungen die ohne auch Doctores
stets haben, die andern, auch
Un Graduirte aber, nach dem
sie jeder Zeit und Alters Zeit
jeweils gelebt, auch practicirt
sein und ordnung halb, also da
allezeit unter denen, so schon

Grads wurd standtsch sein vnd der
Elter im Dienst vor dem jüngern
den Vorzug hab.

Der II Titul

Von denen geschwornen Zeügs Commissarijs deren Personen vnd ambt.

Nachdem vnß von vnser ersamben Landtschafft diser vnsers Erzherzogthumbs Össterreich ob der Ennß in vnterthenigkeit an vnd fürgebracht worden, welcher massen der recht bey vnser Landtshaubtmanschafft etwas daher nit wenig aufgehalten vnd gespert worden, daß die Partheyen so auß fernigen bey schreib vnd abschriben haben vnd gegen weysung zu welicher mit denselben offt in villen sachen, allein auß mangl der Commissarien hundert daß sie wegen Jrer eigenen geschäfft sowoll vnd langsamb zu ... zu bring nit ab...khomen khönnen, Warumb dann nit allein, wie obgesetzt ...

55.

Ob Ihr Excellentz, sondern mit
Verschonbelung d Vorgehung
Verlassung d gedrungs Ver-
fassen abstraben, od aus dem
Land d Freistandtsuchung im Rest
und d Eglis aus viel Vorgebru
Ursachen Amt d Besoldung d
geistl neben andren Regelen
sieben sonderlich, dessalben Ihr
in Zeyt und angelangt haben
d Cür der Bestätigung d
Rectors d Schul Collegium mögt
durch eigene Commissarien de-
putiren gesetzt, also haben wir
nachfolgend Vorgenen. Erstlich von
den Herren Landtschaftben Amt
Landtrath erwählt mit allein in dis
Ihrer Landtschaft Vorgehen selbs
höchst Verordnigk, Amt Herren
Verbaser Ordnung d Commissarien ob.
Amt auf zunehmen, sonder Amt
aus d Schul Ordnung Commissariat
mit guetter gewonheit handel
Amt die Vorsteher Vorder mit
Fleiss, das weder in andere Vor
Verordnet Vorden Ihnen, desselbig
ein sonder bessr ordnung Amt

Instruction Ihr Rollen aus Ihrer
ihr ordentliche / Jährliche Besoldung
aus Ihr Ihrer Rathaus und
Zeit Ihr Lieg Quatembrolich Ihr
Rains bezahlt geben lassen, und
selbes allein / lang als Ihr
von nöth Ihr / sein auch beraht
mit Vorbehalt / Kind und
Lehnung / und Fürbringung nach
Ihr Ihrer gnädigsten Befelch
"Rollen Vorstand haben /
/ sein Rollen ausfolgen, als
vorgedachte Ihr Ihrer gesetzene
und bestelte Commissarij nit
allein in den Krieg / Ihr Ihrer
Ihrer Ihr Ihr schuldig / sonder
auch Ihr Ihrer Ihr Ihrer Ihrer in and
Ihrer Ihr Ihr und Ihr Ihrer
Landschaft Ihr in Ihr Ihr
ob Ihr Ihr / als für Commissi
"onen und Ihr Ihr und und
"schaffen, sie darinnen Ihr Ihrer
Landschaft Ihr / und
Ihr Ihr gleichfalls allezeit
Ihr / Ihr und Ihr
sein, und auch Ihr Ihrer
Landschaft Ihr allezeit
"Ihr und / Ihr sie Ihr Ihr
stand Ihr / ob Ihr Ihr

57.

Ihnen Landschafften Residirt
Ihre Besoldung haben, Und Ihnen so
den Praesidenten, Desselb den Ihnen
Landschafften Ambtleuten ordenig, Und
Ihnen seiner selbsten Person Ihren
Dienst mit ablegung pflicht, bis auf
die den nötig Commissionen be-
"fohlen in exclusive auch viel Ihr Gnad
Herren, sollen allerseit Ihr Gn.
" von Landschafften beywesend
nesend, Und Ihnen Landschafften
men solle bedacht sein, Dz allerseit
die nötigen Und selben ihren
bestallung Und sonderlich auch die
Ihnen Verfügen, Darüber Berichten
und Klagen, gehang, Und Dz sie
in Kosten gevorsichte Ihr andre
Befindten Brauch.

Und damit auch Dz Ihr selber
Ihnen sie niemands beschwerd
werden, solle Ihnen Ihr jedem
Blatt, so offt Dz nöthig Ihr
"selbs drey Kreützer Ihr Gn.
"zahlen werden, Und soll auch
Ihnen jeder Person auch Dz Ge-
"nigste sechsbätzen Gricht gebraucht
Die Gricht Und Gebürden nit Ihr Gn.

Von hin wider geschickt, vnd mit gantz
Verfahren Handt, vil spacium
hierinnen nit angestellt, sondern
trewlich gehandelt worden.
Item von einem Compaß schreiben
der Jungen bestimmung halber
seinen Vatter.
Wegen vnd Vilmaß Bücher trags
der den Commissarijs vberschickte
instrumenta Handt schrifften neb
den lobendig gedruckhten zuegehörig
worden, darin sich die Artiecul
leuten Handt Siech, vnd gegen
einander Conferiert Collatio-
nieren Handt Visirung begrif
fen. Item Andere blatter von
beeden seithen überschrieben, vnd
Jetzmaln Collationiert gelesen
vnd verworffen worden.
Also solle auch die Mallefacht
sich verlossen d Commissarien
sonders d Gerichtsherr d die Com-
mission vnderbringt, vnd Jeder
sach desselben ein strich ein
Hilfe, wanethen Hochgedachter
Herr Abtt einen andern Landts-
fürsten ordnet angestellt worden.
Da sich Jemandt zu einer od der
andern auß den Commissarien

[illegible] Ehrenbfest, od andere Ehehaffter
[illegible] halber Zeugen anher nit abgeen
[illegible]ndt werd, od die Parthegen
mit d Zeugen Verhörung nit einig
[illegible]halten werden, soll Ihro Churfl
Durchl Landtsman nachgelassen werden
[illegible] Ehrenbfest od adeliche Landt Ge
andere tauglich Personen an seine
Statt zu substituiren, welche
derselbe substituirt, da er ohne
Churfürstl Vergünstigung beschehen
soll der Regierung exempt
gleichfalls die seine substituirte
eydt vor seinen Landt Gerichten
schwören, auch die Zeit als sie bei
der substitut gebraucht wird, und
der Zeug Commissarius
sich solle als seinen
substituten Verhalten wird
mit solchem substituten und
seiner nöthe Pflicht.

Wie dann auch denen Zeug Com-
missarien gemessen befohlen wird
die die Commission Zeug
Verhörung ohne Verzug verrichten
od die Parthegen in Unkosten
kosten setzen sondern die Ehren
ersuchende Commissiones gebührlich

Anwaldschaft und alle Teil die Elter
für den jüngeren Bruder vorsehen
gehalten wird Alle diese und
dergleichen, und seine Ehrenen
für Hr. andern beständen, sodann
billiche gleichheit halten.

Herr Commissarien
Richter Pflicht.

Ihr werdet Ihnen eidt Ihr
Gott dem allmächtig pflichten
und bey seinen Ehren und
treuen angeloben dem N. und
derselben Erben nutz und frumb
Ihr betrachten nachtheil und
schaden so viel an euch Ihr
verhueten und Ihr werdet
dem heilig Commissariat und
allem dem jenig V. N. als
landschafften derselben Erb-
bischof N. O. Regl. und fl.
landschafftleuten in Österreich
ob und under Ihr landleben und
Ihr rechten zuständig mit Ihr
besten getreuen bey
geschworner Ihr pflichten und
ehrlichen wesen, Ihr ver-
```
```

61.

„Ehrn Leib die gebührte entsetzung Ihr
selbs, die gefehrd Ihr Ihrigs
Commissarien, oder in andern weeg
an sich gelangen, gefährlichen mit Ihr
fürgaben, sondern bey Ihr
gnad Ihr verpleiben, und seinen
andern freundschafft, nachbarschafft
nachsichtlich handeln, sondern
allein Ihr zeigen, die billichkeit
und gerechtigkeit suchen
und neben dem andern
Ihr Ehren, als ihnen gebührlich
und Ihr Commissaris gebührt und
Ihr befelch.

Finis dieses Theils.

63.

65.

69.

37.

73.

Index.

In Landrechten Theils Der Obern Preüschen Lands [illegible].

Der 1 Titul fol. 84.
Von den Instanten in gemein.
Der 2 Titul fol. 86.
Von der 1ten Instanz.
Der 3 Titul fol. 100.
Von des Landt Haubtmans Jurisdiction in 3 instanz in specie.
Der 4. Titul 115.
Von des Landt Haubtmans Executionen und gerichtlicher Übung.
Der 5. Titul fol. 120.
Vom Unterscheidt der Rechtlichen Und gütlich ordinari extraord: Und Summari &c. Item auch 3 Landts Rechten Und Landts Ordnungen

Der 6 Titul fol. 117.
Von Land-Rechten was
für sachen darin gehörig und
wie darin procedirt und
verfahren werde.
Der 7 Titul fol. 133.
Von den Land-Verhörn
was für sachen in dieselbige
gehörig, und wie in gemeinen
sachen bis zur Execution zu
verfahren, darin procedirt
solle werden.
Der 8 Titul fol. 154.
Von dem Kläger.
Der 9 Titul fol. 160.
Von dem beklagten
Der 10. Titul fol. 162.
Von dem Kläger und Beklagten
insgemein.
Der 11 Titul 168.
Von den Armen Leuten
" möglichen Rechtsgang

Der 12. Titul fol. 171.
Von den Gewaltragern vnd Anwalten.

Der 13 Titul fol. 189.
Von den Advocaten Hof-procuratoribus vnd Supplicanten, wie sich derselben zu gebrauchen, vnd was den Parteyen obzuhalten sey.

Der 14 Titul fol. 208.
Von den Clag libellen vnd sonderlich der Rechtlichen Clagen in Summario vnd Ordinario processu wie vnd wem dieselbe vberreicht vnd zugestellt sollen werden.

Der 15. Titul fol. 221.
Von den gütlichen Clagen vnd gemeinen Supplicen.

Der 16. Titul fol. 223.
Von den Citationen in gemein vnd was sonderbar von Rechtlicher Ladung Landtags vnd Gerichtstägen die Gerichtsbotten observiren sollen.

Der 17 Titul fol. 235.
Von Citationen in gütlichen vnd extraordinari sachen der peinlichen vnd Decreten Laden der beklagten Ehren halber vnd die fürforderung betreffend.

Der 18 Titul fol. 238.
Von Insinuation vnd Verantwortung der Ladung peinlich vnd andern gemeinen Briefen.

Der 19. Titul. fol. 244.
Von Reconventionen vnd gegen Klagen.

Der 20. Titul fol. 247.
Vom Vngehorsamb vnd Contumacia der Klägern in ordinari Rechtlichen Process.

Der 21. Titul fol. 252.
Von der beklagten Vngehorsamb in ord: Rechtlichem Proceß.

Der 22 Titul fol. 255.
Von der Klägern Vngehorsamb in gütlich vnd extraord: sachen.

Der 23 Titul fol. 259.
Von der beklagten Vngehorsamb in gütlich vnd extraord: process.

77.

Der 24. Titul fol. 263.
Von Burg vnd Standtschafften
oder Caution zum Rechten.

Der 25. Titul fol. 270.
Von Enderung, Mehrung
Minderung vnd Abstellung der
Clagen.

Der 26 Titul fol. 271.
Von Gewehr vnd Besitzes
verschweigung vnd wie lang
solche Recht sich binden.

Der 27. Titul fol. 274.
Von den gerichtlichen termi,
nen Dilationen vnd Ferijs.

Der 28. Titul fol. 280.
Von den Exceptionibus in
genere.

Der 29. Titul fol. 283.
Von den dilatorijs oder
„aufschiebenden" exceptionibus

Der 30 Titul fol. 288.
Von den peremptorijs excepti
„onibus.

Der 31. Titul fol. 309.

Von der Klöster oder be-
klagten tödtlich abgang der
Underthanen, befestigung der
Klöster, Wann die Unterthanen
gestorben, der todten Herrn Vor-
mündern möge Rumb gelt oder
Pfandt Leuth

Der 32. Titul fol. 314.

Von befestigung des Schlosses

Der 33 Titul fol. 316.

Von den Exemptionen Wann
in vorig Zeit Rumb Termin
dieselben sollen Verwilligt Rumb
Fürgriffe geboraucht Worden.

Der 34 Titul fol. 321.

Von den Articuln
Rumb Interrogatorijs.

Der 35. Titul fol. 327.

Von den Commissarijs adjunctis
Rumb Ihro Herrn gesetzt

Der 36 Titul fol. 332.

Von Exemptionen Durch
Lehenschaften, Pfandtschaften, Rumb Ihro
Fürstl. Gnaden Rumb Ihro Hochfürstl. Gnaden
Rumb

79.

Der 37. Titul fol. 347.

Von Exceptionen vnd Einreden
[illegible]

Der 38 Titul fol. 354.

Von Instrumentlichen verweisung
[illegible]

Der 39. Titul fol. 365.

Von fürweisung vnd auf-
[illegible]
sive de editione instrumentorum.

Der 40. Titul fol. 369.

Von verweisung durch einen
[illegible]

Der 41 Titul fol. 371.

Von aigner behandnus

Der 42. Titul fol. 374.

Von Rechtlichen vermüe-
[illegible]

Der 43 Titul fol. 376.

Von defensional vnd gegen-
[illegible]

Der 44 Titul fol. 379.
Von additional Verzeichungen
Der 45. Titul fol. 380.
Von Verzeichungen ad perpetuam rei memoriam, oder sonsten gerichtlichs.
Der 46. Titul fol. 385.
Von Mandatis, wie die Zeugen verhört und die Verzeichungen sollen aufgenommen werden.
Der 47. Titul fol. 398.
Von Fürbringung, Annehmung, Verzeichung und Publicirung der Acten abgehandelt.
Der 48. Titul fol. 402.
Von Verfahrung auf die eröffnete und publicirte Verzeichung und Beschluß der Sachen.
Der 49. Titul fol. 406.
Von Urtheln und abscheiden.
Der 50 Titul fol. 417

.61.

Von Appellation, vnd Dimissen

Der 51 Titul fol. 434.

Von gerichtlichen Executionibus
hierüber aus- vnd Commission
ex primo decreto

Der 52 Titul fol. 448.

Von Vrlaub der angesetzten
Gütern vnd Immission ex secundo
decreto.

Der 53. Titul fol. 452.

Von den Expensen, Vnd Costen
Thums Process.

Der 54. Titul 465.

De restitutionibus in integrum.
vnd Condemnation in Vorigen
Rest.

Der 55. Titul fol. 472.

Vnnd Revisionen Vnnd
Supplicationen.

Der 56. Titul fol. 478.

Von Nichtigkeit oder Vrtl.
vnd de nullitate sententiæ.

Der 57. Titul fol. 481.
von meldbriefen

Der 58 Titul fol. 484.
von gericht verbunden

Der 59 Titul fol. 484.
von fiscal Anno Hoenfalk.
" sehen.

Der 60 Titul fol. 486.
wie es in fählen, so in
dieser Landtafl. Insonder
" heit nit vermeldet soll
gehalten werden.

Anderten Theils.

Der 1. Titul
Von Instanten ins gemein

§. 1.

Jnsola cora extraneo iudice inualidè conuenit, et conuenta regnè ad parendū regnè respondendū tenet, contra uero extraneus tā in realibꝫ quā personalibꝫ causis, ob bona tā in hac prouincia sita, emergentibꝫ cora iudice huius prouincie conpetente, agere et conparere tenet.

§. 2.

Prima itaque instantia è Grundobrigkeit da d Beklagte gesessen. Da Landsassen manschafft. et sua et ultra. Wid Oberigkeit à quo regnè ad camera Spirense regnè Westphalicū aliudue iudicium appellari pt.

§. 1.

Jnsonderheit da Grundtherrschafften oder sonsten Jurisdictiones, Vnnd Dorffschafften Gerichtsobrigkeiten, Vnd quasi possessores, Vnd andere solche Gerichtsobrigkeiten, Jn Jhren Jurisdictionen Vnder Jhren Eigenden Gütern Contrahirten personen selbige Jhnen Leute Vnterthanen Vnd Bauren Vnd Jn sachen Vrtheil, Sprüche oder Bescheide Vnd Executiones Vnd Pfandungen Vnd Realia als Personalia betreffen, Da Jemand Vnd Dorffschafften Klagen Vnd Vnd Contrahirte Obligati ones belangt, Vngeacht andere Leute, welche Jhnen Jhren Gütern Vnd Jn nechsten Dorffschafften.

§. 2. Sollen dieselbe Vnd Jrer Personen, Vnd Gerichtszwang entbehren

Hier in Eberdorn beklagten Rosten
Amts Lorsch gründ Obrigkeit
Jemanden D beklagte gesessen Lehn-
" sach ob D. beclagten Lehn sache
Instantz, D aber da sie meinend
durch die sache obrigkeit und
dero gerichtszwangs beschlagen
besünden könde für diesen landt-
" schaftsman sach, ob D Amts als
andere instantz, und da
sie dero nit sie setzigen, ob D.
sinden sein absünde für diesen
N. O. Regt. als dritte und
diesen fürgesetzten gerichts Obrig-
" keit ob und Ihro D Amts
Schöffen und Lorsch instantz suppli-
cando Vel appellando, und Ihro
mit gebracht werden, da selbe
nachgelegenheit D sachen mit ihrem
in specie gesetzten rechtlichen Mass
ordnung und beschaffenheit denn
nun der gebühr unsers N. O. Regt
sich ihrer appellation und für D
Hogl Churpf. gnädigst stehe, und
sich gebührt Abtrag D Lehnsache
und andere gemeldt mit Handt, Brief
Ihro Churf. Durchl. darüber gnädigst
gesorgt, und von allen solchen juris-
dictionen insonderheit exempt und ledig sein.

Tit. 2

§. 1.

Prima instantia est quilibet supraordinatus status provincialis sc. praelati, H. Vundt Ritterstandt, und stadt und landtgerichte, Flegl. Märkht, in suis subditis, in quam nec neque Landshaubtm. neque Vitzthumb ullum impedimentum apponere pt, nisi ex speciali mandato prohibente; similes causas praeterita 1a instantia accipere tenent eas quam primum remittere.

§. 2.

Omnes ergo burgenses suae Grundtobrigkheit tanquam prima instantia conveniri dent, domestici tn, ut filij, servi, ancillae et similes solummodo coram patrefamilias, qui parti agenti satisfactionem praestare tenet, quia non servata prima coram sua grundtobrigkheit agere pt, neque excipiuntur parati curati, beneficiati et similes personae sc. circa causas temporales, ut ratione fundi et aliorum immobilium, secus circa spirituales.

§. 3.

Vagabundi et similes personae, quae in flagranti crimine ertappt werden, possunt ab instantia illius loci capi, et tum sua iurisdictione, et in gravitate delicti l. iustificari l. superiori iurisdictioni remitti, salvo tn sp. respectu circa personas alicuius qualitatis.

§. 4.

Cum m contingat, quod dominorum famuli et similes personae, quae ab omni iurisdictione credunt exemptos, saepius in civitatibus rumores et similia incipiant, ideoque a magistratu ubique exceptis tn dominibus publicis, capi possunt, und nachher d. Landtshaubtm. überantwortet werden.

der 2 titul

von der Ersten Instanz

§. 1mus

Die erste instanz hat ein ieder obberüehrter standt diß landts als da seyn die Prälathen, H. Ritterschafft, Stätten, und befreyten Flegl Märkhten über seine burger, Unterthanen und befreyte Inleuthen, Untersassen, solten Inleuth, deren landts Untergehörige, innhalts desselben freyheit und güettl, darinnen auch Crafft deß Ehaltenen landtsfreyheiten, und außer beschriebenen Verfassten, sonderbahren Constitutionen, brauch und Verordnung der Ao 1510 und Ao 1553 biß Ao 1569. Ao 1570. und nachfolgender Zeit ergang, bevor dieser landtsß haubtmanschafft, nach dieser N. Ö. Regl. aufgerichten Instanzen, und denen in seinem folgenden dritten titul specificirte fällen, in welch dieser landtshaubtmanß Jurisdiction sonderbahr fundirt, allein

§. 5.

Da einer wegen Verweigerung Landschafft Gerichts officier &c. wegen sich alle Acta albier vor d. Landstand ad Extraordinarium anbringen.

§. 6.

Vätterliche Vatterschaft, officier, gerichtsherr gehören andere instantz Väterliche

§. 7.

Manschaft sachen albier in sachen sich mit entsetzung d. mannlehen, die erste instantz in andere ist.

§. 8.

Die jäger und forstmeister vor ihr hofgericht gehören, so wird sich in fällen die vorkommen bey Landtrechtlichen streitigkeiten.

§. 9.

Causae ad proxima prima instantia vera ad eandem agat, in alia instantia lite ad se retrahere licebit, ita prior et immediate immediatae causa retrahat ad suam instantiam.

§. 10.

Da soll aus ober und schwäbischen Landen ein, so bey d. Landstand, oder sonsten ein gemeiner anhängig, für höchste Regierung gehören.

Causae quae circa ista et de ista agitur ad de eis pertinet tm quae sub territorio sunt, secundum de aliis.

§. 11.

Kindtaufen, vom trabantigen Vatter, Handwerksinnungen, aufgedingter Knecht &c. Kindtaufen, ist anhalt.

dessen einzig und allein Verweisung gehört, sonderlich aber gleichmessung der vorgenommenen ordentlichen Appellation instantz inhibition benebst, beruhen in gnädigen noch Rechtlichen processen, ohne sehen dessen hinderung, hintragen noch schaffung, solle, Statuten oder mögen. Die von uns so bestellte N. C. Rath nothige und Statutarische Landtgerichtsordnung Generalien ohne beruhen, so kein fremdt Gerichtsbot haben sollen dessen Klag noch supplicirn, so ohne Appellation instantz sondern in allweg gehalten sollen, gleich ordentliche Klag und supplicirn nicht gegeben und die Gerichtsfrag nicht verlängert für die dritte instantz dessen &c. zu setzen.

§. 13.

Alle Obrigkeit, ob sie dieweg §. 2dy
Polizey, das alle Unterthanen darbey
Unterthanen gebührend gehalten werden,
und was weiters hierin gehöret.

§. 14.

Pactus de prorogenda jurisdictione et transgressu ad alterius sine consensu primi judicis parere invalidus est.

Immaßen dan Jemandt bey seiner Grundherrn, oder Standtsperson und Nider-standts Geistlichen oder Weltlichen Obrigkeiten Verwalter Burgern und Unterthanen Ihr Person und Verbrechen Unterthanen Soldaten oder Dienstbothen bey Verlierung Leib und Lebens Straff, wie auch derselben Haab, und gueth Ihr Klagen hat, der soll solche Sachen nicht vor derselben Grundherrn und Obrigkeit dem sie immediate Unterworffen in erster instantz zu Verandtwortung, wessen sie der privat sonsten beschuldigt Verschreibung, und Verpflichtung dienstbothen betrifft so sein sonsten in seinem gebrauch hat, selben die selben Ihr selbs vor Ihren ordentl. Standt gesetzten Obrigkeit beclagen, der aber Ihnen zu Verantwortung befehl, also dan vor Ihren Hr. und Vorgesetzten ordentliche Obrigkeit, welche den Klagent und Beklagten zu Verantwortung gebührt vor Ihren Vorgesetzten, und vor

89.

„sehen bedörffe, Richter Landschorig-
„keiten, Vnnd Ihralben öffentlich
approbirten Landt Gebrauch
nichtallein zu Volkhlein sondern
auch grösslich strafen Dergestalt
zu verfahren, Damit der Herren
Vnnd beneficiaten so bestell in
personal vnd Real Gueter, Von
Ihren Zuständen Ihre Pachten Vnd
Der gemeldt Vnndt Boden Zins,
„ruhrende, Von ihren Vorfahren od
Vogt Obrigkeiten bestes in
„standt sollen bedlagt werden,
Dest ehing Vnnd allein die Jenige
so gezielt. vmbt Vnnd Burg
betest. vnßgenohmen.

§. 3. Wann nun Jemandts Beamptder
Obrigen Churfl. Prälaten od
andere Herrschaften, od Closter
gesindt, vnder Ihrer Herrlichkeit
„vnderthonigkeit Landtsässig, vnd sitzig
Ihat in sachen od andern offen
„bahren, Vnnd Offenbahr Verbrech-
„ung die handlung betreffe Civil
vnnd so dann die Instanz
Derselben ordtlich bestellt Gericht
handlung gehabt, Vnnd nach gelegen

„seit der Oberherrschaft, Vnnd
derselben obrigkeit auf dem
grundt Vnnd gebiet sie bestandtlich
sonder, hergebrachter Juris„
Diction darumb gerechtigkeit
oder da die Oberherrschaft, von
dem nechsten Landgericht über„
„enthoben werden, dasselbe
gegen Fürstlichen, Gf. Vnnd adels
Personen so nit Landsässig
„ihre discretion Vnnd be„
„scheidenheit gebrauchen sonder
da jemands darunter ohne
rebellischen Thätlichen eingriff
allerley die Fürsten seine rechte„
„nützliche hochheitlichkeiten auf„
„thun, Vnnd dergleichen
gnugsame Caution Für sichern
sich erbieten würde, da jemand
ein Landt Vnd stattlich angesessen
Vnnd begütert leüth, da einer
falschung halber gentzlich Für
flüchtig stehen, solle der mit beson„
„dern arrest Vnd gefängnus nit
betrangt werden, es were
dann die that, darein er be„
„troffen worden also beschaffen,
das sie ohne mit Verkleinerung Vnnd

Leben, Stand, Gerichtsstänge, vor
abtretung aufgerichten Hof mit
behalten, welch d Jurisdiction
desselben ortts vor die Hof
begangen Verbrechen ist, soll
desselben ordentlich instandt,
vnd muss in allen andern sachen wie
" begangen werden.

§. 49 Demnach sich offtermals begibt,
der Landtleüth Herren vnd von adl
auch geistlich vnd weltlich stehen
die von dem bürgerlichen gehorsamb
exempt sein, vnd dennoch ihr Gült
" ten sonsten, Zinß vnd Diener
Knecht, schaffen, vnd andere
Verrichtung thun, welche sich der
gerichtlichen Iuris diction setzen,
vnd straffen von allen Pflichten
vnd ordnung frey sein wollen,
so soll den Richtern nit allein
gericht Knecht Gerichtsstab vnd Siegel
sondern auch verwahren vnd
" halten sein, wo sie dergleichen
sachen in ihren gerichts
" zwang vnd Iuris diction auf
Verbrechen Hab begeben, da sie
die selbe Personen gefangen

nehmen, dessen die besorgte Un-
heil sonsten nit gewisser, und
dessen gesangene Erneuerung
der Handlung in dieser Landt-
schaft abzuwenden
sollen.

§. 5. Ingleichen so seine Lob. Landschaft bedienten, und Re-
gierende Officier, und seine
Lob. Soldatesca in Ihrer Pro-
visionsordnung, so sie sonsten in Ihren Land-
haben für nehmen, und Ihnen
bis sie Quartier, Stroh und Holz
rung zugibt, Der solle solche
Restitution beizubringen
und sich, gegen den ge-
sambten Ständten, zu Der
selben sh. Anordnung
Unstand anbring

§. 6. Ob nun wohl der Lob. Re-
gierung Landschaft Ordnung gutter
und Recht sind, und Ihr Officier
Cier, Unterthanen und gutter
unbelangt, gestalten die Lan-
desherr Unstand mit für Ihre
ten Landschaftlichen sondern
Ihrem Regiment Rechten
und Ihrer Landschaft

Cammer gerichts Schmidt Jahrs
rechnung.

§. 7. Nichts weniger hat uns Ihr
Mayestät in gnaden zu sein mit
Churfürstlicher Pfaltzgrafen
die letzte instantz, wo aber
jemand Zu Churfürstl. Pfaltzgräfl.
Hochheiten Cammer gerichts, so mit
von Churfürsten Pfaltzgrafen be
" treffen Sach belangt, sich
Mayestät über sie mit Ihr gebieten
sonder sollen die Sache so sich zu
tragen, an den andern verglichen be
" finden für Ihre Churfürstl.
obrigkeiten letzte instantz ge
" wiesen werden.

§. 8. Dergestalt sollen auch unsere Jäger
Knecht Vorsteiter oder Ihre
Verwahrsame wächter, Knecht
Vorsteiger, so weithin Ihre gelegt
Lehn von Churfürsten selber sein trucht
wie auch die Wildtschütz besitzer
Ihre letzte instantz Jenen den
selben dem Titul vom Jäger
" meister Knecht Vorsteiger
zugesteht.

§. 9. Ihr auch den Leib Heim oder den
andern Strauch Knecht oder selben
Ihr gehaimen gliedern Jungen Fruntag

in solcher nicht gebührlicher Form in
Stand gefügt, und gezeigt
werden, so stehet demselben zu
alle Tag beneben seine Unterthanen
deiner und Unterworffene
f. Zugesetzt dieselben sich seiner
andern Rechtlichen instand
zu Rechtlicher Clag und Re-
" tation Ihrer gegentheils zu
" Billig Unterziehen und Ihre
sachen dieselbe zu Rechtem Volln-
ziehen abzuhören, und die
sich als dann ferner instand zu richt,
oder Ihnen Rechtes zu ver-
" weisen, und die nicht andere formb
instand die des beklagten
obrigkeit immediate nicht
selbig solche abforderung Recht
zu thun, und den Kläger
für des beklagten gemeds
Vogts oder dem Obrigkeit zu
der instand zu erkennen,
und abzuhörig seinen Sachen
Recht zu verhelffen.

§. 18. Wie dann Wir uns derhalben
gnädigst erklären. Ob da Jemand
wolle oder solte beschwert und
solche Unsere Ordnung
Unterthanig für gebrauchen werden
Wir oder Unsere N. O. Regl.

nicht allein zu denen Ihnen
Landschafften / sondern auch
gezogen / so in ordentlichen
Proceß stunt / denen Landsäß
mit Ihnen bringt / sondern auch
auch über solche bringt denen
beschwärten Theil / und die
Sach angesetzt selbst / da mit andern
bedencken Jemanden zu stellen
darüber offt und Ihr vor
denen Frembden selben und beyden
den Lüt in sach Ihr endlichen
Resolvirt / allermassen denen
hochgemelten H. Bischoffen zu Augspurg
Keiserl. Maximiliani des andern
unseren Räthen ob Ihnen
im Anno Siebenzigisten gegebenen
Resolution anzeigt / Gestalt
solches auch von unseren N. Ö.
Regl. ordnung ohne andere sonst
einhelligen bedencken Ihnen setzen
so bey dem Landschafftsenden
nicht ob andern Gliedern gewissen
zuständig für andere N. Ö. Regl.
Räth auch alle gehörig / sondern
männiglichen bey seiner ordentlich
Instanz gelassen werden

§. 55. Damit aber die Leuterung der

loz Bstrmelt worden, D sein
eben stands über seine Unterthanen
stands derselben sach und güetter
die höchste instantz habe, Dis
sy meinetlichen, D blose iurisdiction
allein auf die geringe gemeine und
güetter D Unter und der stadt zu
gehört habe, und solche D Unter-
thanen D gemeinde selbs mit eigenen
richtern besetzt D. vorstehen
möge, dan über die andere
Unterthanen, so nit besondere güter
haben, sondern mit ihren Unter-
thanen andern Obrigkeit ge-
stehen, und allein Oberländ
haben, hat dieselbe blose
Oberländ gemeinde Obrigkeit
allein andere instantz, als D beys
der denselben Oberländ bezogen
handlungen gehörig, und auf
solchen Oberländten D betrachten
ist, ein Obrig mit D gemeinde
Unterthanen vor D instantz der
unter sie mit richtern gesetzen
sind sein sollen haben, und sonst,
selbst selbst, absonderlich beruefen.

§. 12. Wan auf gehörige D Unterthanen
D diener gesinde auf D stadt trachten

97.

§. 13. Solle sich niemand in der Obrig-
keit Jahren beladen, den Eyd
der Treue Ihren Authoritet stett
und Ehren halten, und
Sagen für Recht, Es den selb-
sten thätlich begründet abzu-
stellen Brauch, dennoch sie
den Vorzug in streitigen und
geringen sachen Ihme Leibliche
lange process zu halten, und
zu führen selben, sondern die
Parthegen selbst mündlich oder by
Ihren bestellten Procuratore, und
Advocaten, es Kombt hierzu
thünlich sie selbige verbündlichen
Bericht mündlich gegen den und
gegen und Ihr beschaid: Damit
Ihro die Appellation gelang
nisse, dieselb desto eilfertiger
und wohlfeiliger ohne Ihr und der
andern Theyls Verlohrung und
beschwerung Ihme angezeigt
werden, mit Fleiß aufschreiben
und protocolliren, vor allen dingen
aber sollen sie sich ob die Partey
in Dero Herrschaft Eingesessen und Ver-
wandt wären nüesten, wo aber
sie solches und nicht sollte als
dann Ihro Gnädig und Landts
gebrauchlich ohne aufhalt fortsetzen

vorbehaltlich dem beschwerten Theil die appellation an die Landschaft, von dem selben erledigung seinen fürgang, dem andern Theil beschwerlich sein wollte mag er wieder für sich N. O. Theil appelliren dergestalt solches alles die nöthige beweis fürbringen.

§. 14. Wann gleich die jenige, welche seinem Landsherrn immediate mit Pfrosse selbst rechtfertigen instanz vor sich haben, und sie mit dessen Vergleich und Vertrag seiner Landschaft, Pfr sie mit dem andern als beklagten bey dessen obrigkeit der sonst Landschaft Vorgesetzt und Vorgesetzt Ihren ersten instanz beklagen und Rechtsanhängig machen sollen und wollen, so lasst doch dergleichen Verordnung der ersten instanz vor dem selben seiner Billigung Rechtsgültigkeit nicht stehen, sondern in gemein sollen alle klagen die Kläger der beklagte instanz und gerichtsordnung nachfolg Rechts daselbst fürnehmlich fürbringen.

Tit. 3.

Der 3 Titul

Von des Landt Baublmans Jurisdiction und instantz in specie

§. 1.

Landtbaublmann regni illarum personarum quarum prima instantia ad ipsum pertinet, erit vel a regni aliarum quarum nulli subiecta a prima.

§. 2. 3. 4.

Ratione rei ille personae, quarum prima instantia ad Landtbaublmann.

§. 5.

Quoad causas ad M. O. Regis spectant.

§. 6.

Si princeps et Baronis provinciae extra quam suus dictus aliquis habeat debet illum per suum advocatum vel magistratum istius provinciae convenire.

§. 7.

Ecclesiastici et religiosi, ubique illum quam rem habeant debent coram Landtbaublmann.

§. 8.

Judex Landtbaublmann dominus Landtburggravius quando ipse alleget, tenetur ab ipso originem ducens ad Landtbaublmann appellare.

§. 9.

Quomodo et qualiter Landtbaublmann instantia partis gravatae ad suum Regis dicitur ab instantia delegata ad se avocare.

§. 10.

Quid faciendum si index per instantiam a parte ut suspecta accusetur.

§. 11.

Quid si index se de suspecti confiteretur reget, et se defendet.

§. 1.

Von des Landt Baublmans Jurisdiction und instantz in specie

Ob der Landt Baublmann seine instantz in allen denen sachen, so in prima instantia vor sein gehörig Landtgericht, denen [illegible] appellando oder provocando gehören, auch die appellation ordentlich interponirt auch angebracht als die ordentliche instantz, mit allen darzu gehörigen acten [illegible] Landt Ratten [illegible] und [illegible] mit allen darzu gehörigen [illegible] mit [illegible] gehörigen [illegible] Landtbaublmann [illegible] Regis [illegible] Landtgericht [illegible] Landtbaublmann [illegible] Landtgericht [illegible] instantz mit [illegible] Landtbaublmann [illegible]

§. 2.

[illegible] Landtgericht [illegible] Landtbaublmann [illegible]

§. 12.

Judex qui suspecta accusatus, absente alium loc. peritum qualificatum constituere

§. 13.

Quod et obtinet in inquisitionibus et pœnis

§. 14.

Partes ob causa contumacia quousque inde nasci &c. §. 15.

Inquisitionis commissio per literas citatorias ausserhalb Landts geschicht

§. 16.

Ob was Ort publicirte Urgichten verfaßte rotulirte gesetzt, geschehen zu Landtsgerichten

§. 17.

Ob es Feuer oder Leibsstrafe

§. 18.

Wie man mit der Gerichts Knecht kommen soll, da die Klag der Beklagte für das gericht nicht erscheint, sondern

§. 19.

Wie nachbenannte Personen in Landtsgerichten

§. 20.

Ob der Gerichts Knecht Macht in ordinari Rechtlichen proceß allein vor die N. Obrigkeit beklagt.

Tit.

1 Stand geloben Bürger und
Bauer 2 und Knechte Leibeigen
Bauer 3 und Knechte Leibeigen
Bauer 4 und Knechte Leibeigen zu
Gerichten 5 sein Gnaden H. Abte
und Convent 6 und die selben
nicht im Land beschützen
Obrigkeit 7 und Vogtherrn und
Frauen 8 Vasallen 9 und Gotteshaus
Leuten, und die selben Obrigkeit
und Vogtherrn, oder ausländ
Bürgermeister Richter und Rath
der Stadt und beschützen und
Armen andern zugehörig nicht
der Instanz unter Augen
Obrigkeit männiglichen Gericht und
Zwang sich Obrigkeit in
personal und Real und der
andern Obrigkeit Unterthanen als Gäste
instant sein und Zwang.

§. 3.

Zugleich auch die von adl
Obrigkeit Recht Ihnen zugesetzt
Land Landrichter und Dorf Ge-
richte und andern Nider
Obrigkeit mit Unterthanen
Leuten sind und Gerichts Zwang
sein tam in personalibus quam
realibus actionibus vor Ihro
vom Landschaftsmann Ihr

Personen Vnnd zu Verhaft Ihr
geben pflegen, die andern
aber so Personn bestritte gerichts
bisthen, sondern allein Burger
vnd seinen gnedigen Herrn
thun vnd lassen vnd
Landtsknecht nicht Obrigkeit
sollen Vor der selben gemeld
Obrigkeiten Inhaftirung
Vnnd Real Execution Protes
instant fürzuwenden, Vnd
Beklagt Recht.

§. 4.

Item Vnsere Landt Vnnd
andere Officier zu Lager, Vor-
walter Vnnd Schultheissen
Vnseres Landtgerichts Cam-
mer gerichts sein in allen
Processen, Peinlich Bestra-
fung, Vnnd Verbrechungen
Clagen Vnd Erkandtnussen
Vrtheil Vnd Endtlich Handlung
Exekution Pfandung Vnd
Verkauffung gemeiner Vnd
Abtrieb von den Hochen
Stetten Cammer gerichts Vr-
theilen, Vnd Vnsern Lands
gemelten Landt Schreiber
Klager oder Officier einen gerich-
lichen Eid zu Gott Vor

103.

Der Landts Fürstlichen Hauptmann
Ihr gebiten Vnndt Ihr nachdem
Derselbig, der selbe in obbe-
rührten auf Ihrer Commer
gnedigen befelch. Von stundt an
Ihr abscheidung Schuldig Vnd
vom Hertzog ob Ihme
Von Ihr Commergnedigen
Ihr selbige feldbesichtigung ernst
Fürstlich Verschafft Vnd Ihr de-
selben neben dem Landts
fürstlichen Vnd Landt Richter
beywohnen, Vnd sein Vnd
Ihr Vleis alles Fürstl Landt
Recht handhaben wie Ihr altter
herkommen.

§. 5. Was aber Ihrer Landts
fürstl. hoheit Vnndt Ober-
Ambt zugehörig Vnndt Ihnen
Ihr gnedigster Commer gnedigst
befohlen Ihr selbst allein Vor
Ihr Ihr V: O: Recht Vnd
Commer angebracht Vnd
Volstreckt werde, Vnndt soll
Ihr Landts fürstlichen ernst
gemäss Darinnen nichts
sparen wie Ihr dan ohne
Lenguet Ihr Ihr Richtumb stätig
in personal Vnd Real sach

Die ihre Vnd sein Gerichte vnd selbst
eigene Gerichter stunds Vber Vr-
kundts Schreibtmeysterey Ei-
gen. Vnd vmbsetzen vnsers
Landes Barbier sein die nest
bleibs sein Gerichte Vnd gerichter
Lander sein vmbkundt Der selb
vngehorig Vnterthonen vmbs
Leuth, Vnndt Vber Dem selb
vnstreitig, vnd Die Iustitiam
Vnndt Gerichtszwang Vnder
thon nichts Vnder Commer
gerichter. Bleibts Bey
Dem alten Herkhomben, Vnnd bley
Derselben Actiones Vnd Recht Vber
Vnsere N: O: Regl Vnd Commer
Vnd Gerichter Vnderworffen sollen.

§. 6. Ob Da Vnser als Landt Herrschafft
selber Zu seinem Vnsern Landt
leuth Vnndt Vnterthonen in gemein
Handlen Zu thun hett, so sollen
Vnser Rath Vnser Verordnung Vn-
sere Diener mit Rechtlichen Zu sachen
gestellt Vnd Vertrag Vnd Recht nitz
in Der ersten instanz Vor Vnd
Vnsern ordentlich gericht in Dem
Landt in selbst Landts Herrn
seiner Vrbrauch Vnd Herkhomben
Vnd Vnsern Commer Provin-
tzen, Vnd Vnsere Vnd Landt

105.

Gewalt geben, dessen in Ihrer
fiscalischen Gerechtigkeit, wessen Sie
versichert, und Jedem Recht
der Sache in seiner ersten Instanz
Verfassung trage die appella-
tion Sonder falten, dessen in
Ausgeschlossen die auf Ihrer
Hochfürstl. Hofrath, die ohne mittel
von Ihnen selbst verrichtet
werden sollen, wenn die Sämbt
Ihrer Hochfürstl. Obrigkeit sor-
tissirten Ehrendfesten und
Ämbter bleiben, wie bey
vorigen Zeiten angehängt.

§. 7. Ihnen Sollen unsere
Officirer und Beamten
im Lande weder mit Ordres
noch gerichtlichen Vorschreiben gehen,
sondern über die Verfassung des
Landes Gerichte immediate
Eingesetzen der Ihnen Landes-
fürsten Befehl haben,

§. 8. Damit in vorgefundenen andern
Fällen von Ihrer ersten Instanz
wie bisher mit Klage und
Beantwortung in Ihrer Hochfürstl.
Hofgericht Ordnung

" wie ob [illegible] " [illegible]
[illegible] der Stromey d Landts
[illegible] [illegible] der selben [illegible]
[illegible] Amptleüth Vnnd
[illegible] [illegible] Vnnd Burg Obri
[illegible] [illegible] gemelte Herren
[illegible] [illegible] Landt mit
[illegible] [illegible] Vnstand Vnnd
[illegible] [illegible] [illegible] Landt
[illegible] [illegible] [illegible] selben / [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Landts [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

§. 2. [illegible] Vnnd die Vnderen
Obrig Keith Vnndt [illegible]
Vnstanden [illegible] Clag
d beklagt die Vnstitia
nit [illegible] sondern denegirt
[illegible] [illegible] Landts
" [illegible] nachfolgender ge"
" stalt [illegible] Vnnd nemb die
[illegible] Clag Vnd
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Vnnd die [illegible]
[illegible] [illegible] Vnnd [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

197.

Vnnd Ihr Vor D beschwert Vnnd
Supplicant zu denselben Landts-
Landtschafft gleubwirdige
Verschreibung mit Abnemung Vnnd
Gleichstimmung D Herrn Landtags,
Das sie den ersten Herrn Vnstand
Vnd Verfassung des Closters
angenommen, Vnnd bey Ihme
Herrn Landtag für beschirmer Vnnd
Herrn für Obrig, Vnd sich den be-
"fundten, Vnd D Closter Herrn Vn-
"stands sich zu Vnterthenigkeit, Vnnd
mit Leuthen Vnnd Gütern D Closters
"lichen Vnnd billichen Verrichtung Vn-
"terworffen, Vnd aber die Vnder-
Closter Vnterthanen Verfassung, Vnd
"mehr Vier Herrn Tag nemlich Vnd
bestehen, nichts desto weniger, so offt
Vnser Landtsfürstl Gnad, oder
Vnser aber Vorgesetzter D Obrig-
"keit Begert, Der Prelat mit den
"Geschworen, die Herrn für sich
fordern, Vnnd selbst Dem die
Gutsprüch Vnnd Verantwortung für-
"nemben, Der aber die Herrn Vn-
"terthanen, angenommen, Vnnd Leibeigen, Vnnd
Leibeigen Vnnd Dyeses miserabiles
personas betreffe, D D Clagen pusten.

[illegible] Vnd billiche Vr-
sachen hierzu bewegen werden, der-
halben der termin der drey-
nächstig obangedeuten Jahren
lang nicht erstrecken, sondern
der Vnderthanen landt gesessen
nun nit alss bald die sach
von Closter instandt ab-
fordern, sondern die vor der-
selben durch handlung gütlich
vnd betrachtung mehrern hinfort
anstellen, die fürderliche
gebürliche vnd billichkeit suchen
vnd pflegen, vnd so alsdann in
vorstehender fürgesetzter termin Vr-
sachen tag, dannenhero ge-
handelt, vnd die Justitia
administrirt, auch allem
solliche Verhinderung vnd Verhinderung
vngehaigt, Vnd nachdem
das bestandten Closter vnd
die sach sich Zeit, Vnd
abgestorben, da aber Closter
closter instandt sich Zeit
lang Vnd fortgehung der
Justitien billig forderlich, Vr-
sach da die Closter vor

Ehrne sich gegen ihn auf seiner der
unmittelbar eingelassen und vor
sehen, so ihnen Rechten benehmen
zuhaben der sachen nichts sein
lang nicht entstehen, noch die sach
sonnen, ob gegen den Ausspruch
der ordentlich appellation für sich
stehen.

§. 10. Da auch der Richter ehe der instanz
von einer Parthey, ehe sonst klager
od beklagter auf der Richter Eigen
schaft Bücher besehen, oder die
summaria der Rein und schrifft
lichen Acten von den Advocaten
exceptionibus und den Richter
angezeigt beweis, für verdächtig
möchte angesehen werden, so
solle Rechtes zuhaben der
selben sing den verdächtig Richter
mit seinem beweis vornehmen,
und so sie sich deshalb mit genug
sam fundirn und substantzlichen
Grunde, auch für macht der
Acten also balden sein vorgeben
mit den actis und protocolls
denselben genugsam Grundfest
beziehen, oder beweis machen

wüsste, Ihme in seinen Beitrags mit Ihr procedirn, seinen Freundt, Bürckes, und die Handlung für die Landtschafft, " wantschafft Zieher, fordrens, dass " der Landtschafft Obligi zu " bezahlen Landtschafftsrechts nach, der bestehet in secunda Sententia der HH Ihr Agnella, " tion Schuldt, mit seinen Beitrag notürfft mit gehörtes seinen non Jesecta Ihr Jesuiten, " die sonsten in rechts Vrgichl Fügelagen Liendt.

§. 11. Ja aber d dass Landtschafft Be, " schwächte Richter der bedürfftige Ordnung und Vrgerichte mit gestendig, sondern sich dass " lang steinbasslich gut schuldigs, Schuldt d Landtverordnung seiner Handlung Ubrichtig, wegen sich den dem angebenten Freyh Lord in actis wesentlich und Rechtens, dass bestimmung der Ehre Schuldt, d sach irregarabi, " le damnam so seine auffbloss " rundem Proces Landtolg müsste, alss baldt mit Schuldt Ehr bezahlt worden, so soll dass Landtsch

iii.

„Haubtmann Obristen Stillstandsge„
„bietern, nach dem Kriegs Recht
instand gleichsam des Cayers
Verbrechens Bestraffen Und be„
„gehren die Landt Herren, Ihre Ver
Dan sonsten d Kriegs Recht instand
in setzen die mit Malefitzischen
Handl der Kriegsleute Ihre auf„
„trachten Sichers Ihr beschehen, od
burgschafft Und Caution Vorsehen
Were, Damit mit gelangen
Vorsehen Wolte, Alsdan
Ihnen
Landtsknechten
gebürliche Vorsehung Einzustell
Und der Ordnung nach Ihr pro„
„cedirn Konte.

§. 12. Da aber der Verbrechliche angezogne
Kriegs Knecht einen andern Einen verschos„
„sen, od sonsten Vorsetzlichen
der Sach gebrauchten Und Ver„
„wundtlich Wem zu Ein Todt
Niderfallen Wolte, So solle Ihme
Ebenfals auf Erbor stehe

§. 13. Ingleich da in Einer Standt od
Manschaft mit Ungleicher Recht
sonders allein Burgermeister od
Kriegs Rundt Gleich der Recht
sein Verbrechlich angezogen Würde
Und dieselben Ein Gleichen
andere Verbrechliche Standt

verständige Obrigkeit männers auß
Ihren burgerschafft vnd vor-
" derstig stadt niederlegen vnd
der selber handlung stillzeitig
soll Ihnen solches zugeschrieben
" gelassen sein, damit die instanz
nit fortgezogen werde.

§. 14 Wenn Ihren auß vrsacher Causae
Continentiam der sach, solchen
besten Ihnen andern, vnd nider
Obrigkeit vntergeben, Ihre
Herrn landtsfürstlichen gerichts
gezogen werden, alß wo Ihr
Obrigkeit Ihnen sach selbsten in gehalt
sachen, selbst fellt, vnd vorsich
selben auffgibt, vnd
fürtragt: beklagt werd, auß
welchen nur Ihnen Landts-
" fürstlichen vnmediate
vntergeben, den obersten
die andern mit Consorten im
" mediate vntergeben, vnd sonsten
andern Obrigkeit Ihrer
instanz vorgehet, so Ihnen
sie der sachen auß Ihrem
Ihr Landtsfürstlichen gericht
fürgenommen vnd beklagt werd,
das sie sich für der Landts-
fürstlichen gericht auß Ihrem

163.

„daselbsten hinwegk gezogen vnd ge„
„braucht worden, so müessen auch die
dieselbe fürgewente Vrsachen vor d Land„
„schuldenwesen gehörig vor d Landt„
„schuldenwesen gebracht werden.

§. 15 Ingleichen von ausständig Land„
herrn d vasallen commission, advo„
caten vnd procuratorn, Verdienstlo„
sen vnd dyebisch, so ihr burger
vnd Vnterthonen herr vnser herr d
Landts schuldenwesen verhafteten
rest, vnd schuldung schuldig wern,
vnd herr ihne, disen selbe dahe„
bey lassen, vnd ihnen solche dahe„
bey ferner einstand herr der
Landts schuldenwesen gestatten.

§. 16. Item von gleichentlich vnd ausse„
dass land Ritter vnd Vasallen ec
sonderbar vorsehen publicirte ge„
neral mandata vnd ausgangene
ordnungen vnd verbott herr
der mintz, zuruckhaltung, ge„
herr dergestalt mit ausstellung
meiner gnedigen herrn, Ritter„
mässen, herr, vnd dyebisch gehalt,
vnd offentliche landtsgebott
notorie verkommen, vnd dass
die vorgesetzte obrigkeit in
ihrer einstand über vnderthonen

der klegk mit alsso bericht selbst abgestelt
und sein gebürende abgefasst
bründt, desgleichen mag der Ambtman
Landtschaftman der nechsten instantz
geklagt werden.

§. 17. Item wo ein „Ritter
„mit seiner leben halber ein
einen lehenh. und Vasallo sie,
„halten, da d lehenh. mit so viel
lehenleüth od rare Cutia sat, d
der sie leben Recht besitzen möge
od sonsten andere Ursachen halber
der selbige Unterlieb, die schen
gleichfalls der nechsten instantz für
der Landtschaftman gehalt ge-
„gegen und dieselbe geklagt
werden.

§. 18. Desgleichen in allen geschefften,
welche sich d für gelaufte geschefte
und Ostrumb Recht zeig, den
beklagten für dem gericht, da
die Klag Rechtens zeig mag
„werden. Es sollen die Ambtleüth
ungehindert ein Unter einer andern
Jurisdiction gesessen.

§. 19. Desgleichen sollen alle und
jede Vagirende Umbschweifende
personen, so nit ein bestendige

Tit. 4to.

§. 1.

Duplices hic poßunt agendi modi, primus
modus verè ordinarii processus, alter
magis communis solummodo summarie
narrando in illis spec. partib. in his
generalib. Landsgerichtsordnung disponitet concludit, in
hac tit. disputandi in veris processibus ordinariis
partim partim solummodo coram plano coram
s. in Landsgerichtsordnung concludatur.

§. 2.

in reliquis á planè liquidis et quotidianis
causis solus disponere et concludere pt.

§. 3.

Limitatur in hoc §. semper §. in aliis causis.

115.

nach gelegenheit der Sachen haben Und
seinen Landsstandt Bürgermeister
Diener Schreiber nicht zugestatten
sein, vor dem Landsgerichtsmann schrift-
lich bald von anfang zu principal-
handlen.

§. 2.

Demnach sollen die Herr Stadt
Richter Und seine vor Ihro
Königlichen Majestät Königlichen
Hofgericht Und Regierung Landsge-
richten Ihren Beruf, Und so
bis dahero Üblich gehalten, Und
fortgebraucht, Da sie in ordinari
Rechtlichen processen vor dem
Landsgerichtsmann schrift[lich] sind
verfahren mit schreiben sein, sol vor
sie im Rechten beklagen will
gleichfalls bey Ihro Kön. Mj. Hof-
gericht alda Und nimmermehr, also sein
sie bey solchen vorgehen, Und
procedimen billich zu schützen.

Der 4 Titul

Von des Landsgaubtmans

Underscheidlichen Exercitio

Ihnen Zugehörige Ämbter.

§. 1.

Demnach sehr viel Und die Klag
Und anbringen, dem Öblichen

iiij.

Fürstenthumben meine in diesem Fürs-
" ten- und Herzogthumb Oesterreich
" unter der Enns gesessene Unterthanen,
wemblich fürfallender Clag mit beyfügen or-
" denlich Rechtlich Process, Item
ferneres ordentliches Ladung und
Citation von den beklagten, oder
aber gemeine Citation und
Supplication mit summarischer
Verfassung gestellt und darauf
gefolgten ungehorsamen Anbeuelch
und Verordnung Restimi-
tion und Billichkeit nach
Ladung und ordentlichen
Rechten, so fast dieses Fürs-
tenthumb schädlichen für sich selbst
ains und aber d. Landts Recht
und Herkommen, blosse die
ordentliche Rechtliche Process
zu stellen und zu fertigen,
als nemblich die Extraordinari
und fürtzliche Clag, und fürzliche
für fallende Handlungen, Item
Supplicationes die besonder und
Landts zu Decernirn, zu be-
" willigen und hier in nachfolgend
titul verzeichnet, wie und wo fürzu-
gehen sonst diesem Landsbrauch,

iij.

„Ferner die vnsergestalt Rechtlichen
„Ladungen sol ein jeder Richter allein
in solchen seinen Gerichten nicht für
„Recht sprechen, sondern vmbsolche Vrsach
willen darumb Recht begehren, in
„Landts Rechten neben den Landts
„Rähten Fürsten Landts vnderthanen
denselben vnerörtert gesetzen ge-
„setzt darin nichts Recht gesprochen
sol.

§. 2. Ferner den andern täglichen fürfallenden gemeinen Handlungen, aber, als liquidirten bekandtlich Rechtlichen, Resolvirten Recht ordentlichen erkandten Sachen, die vns in allen andern Disputirlich sachen, sol es nit allein vnge-
„hindert vnd den dem beklagten
Theil für sich selbsten Recht be-
„klagen bendlich Recht gebieten,
auch vns festsetzend Theil be-
klagen, vmb bis gen Recht D
Execution Recht nit vnderbleib-
„ens Recht zu verhelfen, sonder
den vns vor dem beklagten
executiones beinebt, od sunst
„schuldigung, hinderhandt Recht,
„dieselben vnsere Recht vnd
„gemeinen gewonheit Recht vnd Brauch

Landtäfl bestimt mit nachfolgender
maß und beschaidenheit der fehdig,
und die notürfft, wann sie ver-
ordnet, hie auf angenommen sein,
andern und termin, desertion d
beij stands, d appellation pro-
tierung, wie d appellation und
andern gebreuchen zeigen und
andern und disputierlich sach i. da
sich also für die notürfft befindet,
der gemeiniger absonderung und
entscheidung die partheyen für
sich für zu bringen, und sich nimmt
sie gegen sie und sie vertheidigen,
d beschwerden gegen billig
beschaidt der endtschaiden, volle
vollziehung peremptorie sie
den beschwerden und nit jeder darauf
der beschwernis schuldig.

§. 3. Wan aber d beklagte in seiner
mündlich od schrifftlich antwort alle
exceptiones einwendt und entschul-
digung vorbringt, d ihnen nach
vorangehender rechtfertigung und beant-
wortung bedürfft, vordrist beschaff
fenheit derselben exceptionen d beklagte
d beschuldigt thun sich selbst gegen
beschwerlich sondern alles d, gegen
cum vel sine distinctione und

ung.

stricti, da der Appellat vorgeben
vorsetzen vermöchte, und dieselb
vnß zu specificiren sich erbieten
thete, wie wir in allen Rechtfer-
tigen, die da eigentlich gemacht
und stehen, gebräuchig da der
Fall vnd tag erfolgten process,
Contestirung der sachen Instanz,
vnd dergleichen bedarf. vnd da
denn vnd wo der andern hin
vnd wieder bringlich stehen, da pro-
„iudicium die sachen nicht, alter-
„nativ da sich der Beklagte vnd da
Appellat bemühen, vnd da selbige
dem Klägern zustellen da der
Lerzögerung vnd vergebenlichen
Einrede zugegeben, selbst gebieten
Einrede, so offt vnd viel nöthen
vor der Landschafft beschehen sein
sein, sich selbst zu vertreten vnd
vorgesetzten sich mit vertreten,
sondern vor des Beklagt, be-
„nicht vnd des Klägern seinen
gegenbringt die sachen mit andern
„sachen vorsehen sein sich vnd der andern
Landschafft sonderlich Reichsstatt,
vnd Besitzung in Schlesien, da sich
in der nun Klag Ausgebung extra
ordinari vorsehen sein Rechtens

Tit: 5.

§. 1.

Alle sachen, die für ordentlich oder gütlich zugebracht.

§. 2.

Und sein ordinarij et solennis processus.

§. 3.

Und sein extraordinarij et summarij modo gütlicher processus.

§. 4.

Sie in summario processu gar nichts in forma appareat, sondern der actor sich ordentlich landtrechts gewehrt.

§. 5.

Ordin: processus kann in offentlicher sitzung in certis casibus hie expresse ausgeschlossen werden.

§. 6.

Summarie solle der ordentliche processus, da die sachen gar nicht mündlich zugehen, wegen mangels etwas [illegible] darzu extraord: Urtheil abgefasset werden.

§. 7.

Sondrige klagen, wenn sich etwas hierzu vergleicht, können sie in alle mit ordinarij process klagen.

Landtshauptman mit allen die partheyen in Justitien Disputirlichen sachen handelung ihren Notturfft einstellen können, abschneidt und sie nachmahls gewalten, sondern nur die appellen von dem extraord: processen dem alten sachsenbergischen nach sich stehen haben.

Der 5. Titul

Von dem Unterscheidt der Peinlichen, und Zuelichen ordinari extraordinari und Summari processen alles der Land- Peinlichen und Landts verbrechen.

§. 1.

Alle sachen und handlung so bey dem Ehrsamen Landtshauptman, in mündlichen gerichts zugang, klage und Rechtfertigung der sachen, sie mögen peinlich oder gütlich, bey der alten Landtshag stylus dieses Landts Recht gemäss, und angebracht werden,

§. 2.

Peinliche sachen werden die genant, welche vor diesem Landtshauptman und Landt Rath und Hegeding

iri.

sambt allen in besetzten Gerichtlich
handlungen Kosten Ventilirt und
außgemacht werden, da der
Kläger gleichwohlen vermeint
und begehrt den beklagten für
das gericht solennister und
durch ordentliche ladung ad Cita-
tion seine Kosten zu bestehen
und für zu legen, da den Kost
und Ordnung nach mit gebüh-
lichen anhalt schrifften und Klag, ab-
fassung, mit beweisung und
gegen beweisung auch ordentlichen
verlauf, und Kostspruch bis zum
Urtel mit observirung aller
nothwendig solennitäten verfahren
werde, dessen in Kosten Pedina
„rius et solennis processus genant.
Mit anderm durchaus dem
dem alten herkommen brauch, und
gerichts brauch nach alle das, so die
sonders billigkeit zu erstragen
haben mag, den klägs zu remedirlichen
schaden und praeiudicium ge-
„reichen mag, Ventilirt und ange-
nommen, also daß solche kosten der
sach gerichtlich process gar nit ge-
„schaden und angesehen, ob dann
auch der beklagte verbeigerung

also baldt Ihm Rostlich Proceß
remittirt sollen werd.

§. 7.

Ihre gütliche Clagen aber werd
die Obstanden, welche mit ord
lichen Mundt Ordentlichen Proceß
gestellt, Mundtnach Clagen
den beklagten für die gemeine
gericht Mundt bestellte Mundtlich Rost
die ordentliche antwortung Mundt
Exceptionen die Cautiones Mundt
fürgelegen anmaßt, sondern allein
sein nach Summarischer beschaffenheit,
in seinem gemeinen anmelden Mundt
supplicirn Inhalten Mundtlich
vorbringt, Mundt die
beklagte sein gütliche
ladung od fürforderung, Also
die beklagte, oder Anwalt, od gar
die gebetten bestellt, Da dann
gemeinem ablauf stylo nach dem
beklagten andere angesetzte Cita-
tion Mundt Forderung, sondern
dann die sach liquidirt, Mundt Cautes
für Assumbl, als mit gebetigten
Mundt schrifftlichen Mundt andern
Angebrachten Mundt Inhaltenden
documenten Mundt instrumenten, Item
in gestellten Articulen bei auf
Mundt publicirte dann Mündliche

123.

Durch die Landt angenohmene
General Constitution, mandata
und Ordnung leütter declarirt
und resolvirten sachen alsobald
Zuerkhandts beschaid bey threffung
der execution dem beklagt ge-
botten, sonsten aber der dreyßig
liquidation und leütterkhaft
mit fürkhombt in Communi et
consueta forma und fürgebracht,
gemainen Landtlay stylo nach, der
Clegt beruefft der Klägere alle leütter
klagt fallen, und der solchen
gebot in gemelten leütter und
liquidirten sach in gesetzter
min der viertzehen tag allen vol-
liehung Zuer- den beklagt ge-
setzt, alsdann der satz, und
execution wider den beklagten
gutthon, da der Aufgenohmen ge-
setz andere fürgeben andern und
leütter process fürgeht, in
den andern und Aufleütteren
da beschehen sachen, hindert
der beklagt alles nit seinen beschl
und der Kläger mit seinen gegenbeschl
gehört, und neues besonderer der
beschaffenheit der Klägen fürbringen

vnder stellung seinen proceß
abzubitten, d[en] beklagten
die petition vnd volziehung ains
bescheids mit angesetzter frist
iniungirt vnd vnderlegt, oder
da [er] disputierlich schmidt,
sein beiziehen vnd langern proceß
abzuschlagen bitten stellen
beschlieng d[er] entscheidung für
disen landtäglichen abschid
gebraucht, vnd was bedindung d
seiner abs abschid beinen sie
unten andre dem obern titul
aber den landts ordnungen vnd
loblichs fürstenthumb in die selbig
setzung auch bei in gutlich sachen
d[er] procedirn beitrags d[er] selben
beschehen proceß sonsten in recht
extra ord: od summarius gewonnet
wirdt

Der sibente in d[er] peinlich gutlich d[er]
klagt sachen d[er] beklagten
bericht vnd d[er] klagers gegen
bericht darauf beschlossen angestelt
ordinari rechten in massen beschig
chait als ains ersamen rats
befindt, vnd d[er] beklagt sich
d[er] ordentlich rechts des ordinari
proceß berüefft, derd[er] anerbiet
sich, sol d[er] klager auch d[en] rechts

125.

Ordentlich process für denen Landsassen
" sonderbaren Rechten die Landtsässen
Rechtliche Ordnung.

§. 5. Es sollen aber auch denen Assaltis
sonderbaren Rechten Landtsässen
" Burgern Ihr Ordentlich Rechtliche
Ord. Proceß in Beklagt Verfassung
nicht gehindert, sondern allein darmit,
Daß die termini abgekürtzet und
stricte von 14 tag zu 14 tag
für sich gegen den andern die
Verfassen angestellet, Daß
sonderbaren für billig nicht mehr,
sondern müssen allein denen Rechten und
Ihren Recht Special Verordnung
Rechtmäßig leben, also daß Ihnen
gleichen Ihren Rechtlichen Stand und armen
Leuten mit Ihr Vorlag, Gerichtlichen
miserabilibus personibus und Ihnen
auch sonderen gnaden damit sie Ihre
Gerechtsame für Ihrem Recht gelang,
Darbey billig zu bleiben, da aber
auch die Verfassen selbst sich gegen
sie und Vorgleich Ihr ohne alle
dilation und termin mit auch
" schleunig aller Rechtlichen Ordnung
Rechtsprechen und gerichtlich Pflegen
" taten gegen sie und Ihre Verfassen
Gehalten, und solche Ihren Landt
" sonderen und den Landtrichter
zu bringen, so sollen sie gleichfalls

darbey gelassen werde.

§. 6. Mit dem gütlichen Extraord: Summarischen Proceßen hat es seine sonderbare Beschaffenheit, dann dieselben sein bessers ist die deßen als ein pflegsten Rechtens stehen vor ordentlichen Rechtens, sondern gar allein die jenige angestellet werden, die gestalten Sachen nach ein Extraord: Proceß ein billigung abgehandelt, Rechtlich verabscheidet, sonder aber als ein Richtig und Liquidirliches stehen für die Rechtskräfft, und Vollstreckung gelangt in die ordentliche Rechtsbeförderung remittirt werden, darbey dann es dann einmahlen verbleiben lassen.

§. 7. Dann in solchen Rechtsbehelffen ein theils die Verwerffung der Beweißthumb abgeschnitten, Beweißung nicht verlegt, Zeugen abgehört, alle dings in der Ordinari Proceß fortgemacht, mit einer Erklärung der Beweißung beygebracht, Zeugen, Kundschafften, Attestaten, Rechtsbescheiden, als dann 1081

publicatas attestationes mit fleis
beigebung eines Rundts desselben
thails probation schaffen. Ober
Dan eines Rundts Gerichts
Beschluß alls hochsondtschafftlichen Ehrenhalten
Rundt Lein in der ordinari
Rostlich sein

Der 6 Titul.

Von Landts Rechten was
für sachen darein gehörig
vnd wie darin procedirt vnd
verfahren wirdt.

§. 1.

Die Landts Rechten sollen jährlich
viermahl durch den Herrn Landts-
schreibern Rundt die Ihne für-
gegebene Landträth, oder in mangel
oder verhinderung eines Rundt desselben,
die Rechte aus beeden Rundten
von Ritt- und Rathsschafft insonder-
heit beschribene Rundt Hochbenambte bey
sitzen, die von alters herkommen,
offentlich gehalten werden, auch alle
dieselbe Tage, die hierzu gesetzt vnd
ernennet Rundt tag für von nachfolgenden be-
nennt Rundt publiciert, Da dessen
gleichen nicht sollen Rundt Rechten
verhinderung nit vorhanden wäre, Rundt

Wessen Landts Fürsten Fürstlich
Hundt Ehre Vergnügen, Hoff Dienst
Ehr Nutz Schutz vnd Schirm Landt,
Leuth, Stadt Flecken Ehr Leib
vnd gefallene Erbrecht, Mannigliches
Eigenthumb Landt Ehr Güter gemacht
Brauch; Ob sollen vnd Gleiche
Landts Obrigkeit so Hoff als die
Landts Regierung vnd Rhäthe
Rathschlagen, Ob Ehr halten
Landtag oder nicht, Ob Ehr
Ihm Recht, Ob Gleiche Sachen
Fürgenommen nothfallen nicht Fürbill-
ging Ehr Herr Landtstandt gesetzt,
sonsten aber alle Gleiche in des
Landts Freyheiten Willen Vnd
Macht nicht stehen.

§. 2. Ihr solche Landts Obrigkeiten gehören
alle Peinliche Gleiche Sachen, so
Fürkommen in gütlich Summari
Processen Hinder Ob der andern
Parthey vnd Gegentheil bestendig
sein Will, Ob Ihr vnd Extra
ordinari Ihr besonder Ob sein
Hendt Regierung, Ob den Ihr die
Ihre Parthey Ob Verhören, Ob
sie in solche Summari vnd Extra
ordinari Proceßen Ehr nutz Ob nit
Ihrer Gemeinen Landten Ob Ihr Gnaden
nutz, Bescheid begindt, Vnd Gestalt
ist Dorfft, Ob sie in solchen Extra

vrg.

ord. vnd summari process tractiret
worden, in ordentlichen Rechtlichen process
nie gehen getrauet, sonderlich aber
sollen dem alten herkommen nach
alle retentori vnd vel [illegible]
ziehen vmb ein vnligendt gutt
ob vnd wie eigentumb vnd
besitz Recht vnd gerechtigkeit,
alss Pfandrecht, vel [illegible] gibt
„dasselbe vorklich beytragen, vnd der
gleich vira zu straffen Gericht, etzen
alle Geistlich, geistliche vnd vorklich
lossen, gelöste, vnd der Obrigkeit sol,
von liegenden gütheren Jerrissen,
etzen alle gelerale Bruch, wan be
vorklich Einziehe vnd turbation
vnd straff vnd abtrag geklagt,
vnd nicht nur die restitution d
gethanen sondern auch gebuhrl Bus,
„welche restitution offen abzuhandel
lich ist gütlich process nicht bestan
bestehet vnd stehet allein, alss
vnd die forderung d vnrechl
vnd straffen, welche hier ob d
rechte Rechtlich Erkentnis vnd
Rechtmessig Verfol ob Entscheidung
nit gestendig ist sondern ist vnd
ob Rechtmessig, nicht ordent
„lichen Rechtlich process erfordert vnd

Ventiliert sollen werden, wie denn
auch die ordentliche instanzen,
und possessiones. Gestalt dann
sothanes Verfahren den ständen
des Landts Hessen, bestättigt
zugestellt, und festgehalten, also
sollen nemand auch der gerech-
tigkeit rechtlichem process und
rechtsprechung offen stehen und
verschlossen seyn, sondern
sollen Wir und unsere
Erben Landtgrafen in Hessen mit Recht
von einem jeden andern Inhaber
und besitzer für dem Richter, und sonst
da sich jemand gegen stifft ansprüch
würde, da solches anderstwo nie-
mand als vor unserer Fürstl. Regie-
rung und Cammer angehalten, geklagt,
und durch ordentliche mittel, und
rechtsprechung prosequirt solle werden,

§. 3. Es sollen auch die Jenige, so
§. 2. vor in extraord. ordinum
mari gerichtlich process verhaften
werden, desgleichen sie andere
streitige sachen, die nicht vor
stehende Termine, besessionem be-
treffen, und sie selbst in ordi-
nario processu besser rechten
suchen und sie solchen gerichtes,
die also hergebrachte sentenz und
abschied von dem streitigen ding
sie vor vollzug und demselben sie

begnügen zu lassen Sonden, ob
dieser Verlüstigter Vnd beschwärter
theyl für nöte. Rechtliche Clag zugibt
sonst, Vnd anderen gestalt ueber Jamit
nit gehöret werden.

§. 4. Wenn dem Klägern Vnd beklagten gegen
ein ander im Rechten stehenden
Vnd d Kläger sein außgebrachte
ladung Vnd Clag sambt ordentlicher
gethaner stellung in ordentlich rechten
approbiert Vnd Er d beklagt
vermaint, Vnd d beklagt dawider
in gesetzten Vnd Ihr bezeigter Zeit
mit seiner notturft, als sein exceptiones
vel d sonderbarliche proposition, d ains
oder mehr Jare Verlengerung des Klägers
einreden ex primo et secundo. Jahr
stunden Vnder dem 20. Vnd d
21. titul von des Klägers Vnd
beklagten Vngehorsame gehandelt
Wüerd, ist etwas mehr Jhne gemainert
d ladung Vnd Clag volstreckt,
so sollen sie mit mehrerem nicht, als
wider sie mit dreyen peinlichen Ge-
boten einer executori beyedseits
Rechts gegeben Vnd Ihr Verlassen
Ihr gelassen werd, dergestalten
d Notturfftig d Kläger sein Cla-
rellen, Vnd d Erklärung der
beklagte aber seine exception
d nachgelegenheit d Verlesung

sein litis Contestationem Syndic Aus
gegangens in Appellirter Sachen
des Landschreibers Schulzen
Clägern den Vom Adel Beklagten.

§. 5. Ist dem in executivis alle beschehene
Mundt und Pfändt Brüche Ihre Ehr selbs
sechsten sambt den Ungelts
berg Landschreiber Vor den Landsch
"ersten ordentlich emfahen andern
"gerichts Collationirte Abschrifft
"schreiben, soll solche beschehene
action in den Rathsprotocollen
Mundt darüber Eines Ehrsamen
Rathsamt Brief, Vrkundtlich
dem beschädigten Theil die
gelder für Jeder M. Ö. Regl.

§. 6. Imgleichen soll Ehrsamen Rathen
Vorbehalten, da die Contestirte Mundt
sonsten Rechtlich Processen Einer
Ehrsamen Obrigkeit Vorgesetzten nach
allem recht Rechtlich Vorsichtig
zugelassen werden, Mundt soll
solche Processirung in V. Abrede
stung für Litis tag Ordnung
angestellt, Ehe sollen den Einen
Theil dem andern Theil erfolgte
Abforderung für, Darauf Einer
Ehrsamen Rath Ihre Advocaten
Von Ihrem Landschreiber Gebühren

dilation vnndt termin auß bewegnus vnd haltung mehr / dann sonst gemeinen rechten vom 29. titul von den dilationibus vnndt terminen Cottae gesetzt vnndt.

§. 7. Da aber d Beklagte sich d ersten Clag d beklagten sich d ersten Zeit berüf d Landt Gerichts nit besuchet vnd d Cläger ohnbewust nichtung vnd verabsäumung beschehen sollte auß bewegnus gnädiger Obrigkeit, sonder dieselbe muß billig entschuldigt halten, auß dem rechtmäßigen Verhinderung vrsachen vnd dem d die gemeine beschwerd begehrt hinder den executorn berüf d Landt Gerichts nicht Zeit, da sie die beschehene acta bis offne mit Recht fassen vnd dieselbe vorbringen in Rechtgebe, befehlt sie auß vnd vorgemelte hinderung an den vorgemelten d Landt Gericht

Der 7. Titul

Von den Landts verörn was für sachen in dieselbe gehörig auch wie in güetlichen bis für execution d Landtsordnung darin procedirt solle werden.

Titl 7.

§. 1.

Landts Verfassung wie offt vnndt wie gehalten offt werde.

§. 2.

Was für sachen in diese gehörig

§. 3.

Wie darinn procedirt werde.

§. 4.

Quomodo procedendum si reus sit in mora, vnndt wie auf plätze ipsius absentia vnd gnädigen Verwilligung d Landtsherrn erhalten, vnd wie d Execution ihr Lauff habe.

§. 5.

Da in d causis periculum in mora wäre, ob schon d Landtsh. diese termini Rechtens vnndt Ordnung procedirn.

§. 6.

Quomodo scripta vtrique adhuc procedat.

§. 7.

Actor ordinem suam dominicam et fundamenta in primo libello edere &c.

§. 1.

Die ordinari od landts Vrsachen
sollen gleichfalls zu Zeiten quatt-
uor Landtsgerichten landtsgerichten
und Landtrichtern ordentlich gehalten,
und die von altters hergebracht,
gemeiniglich drey tag nacheinander
gehalten, der Landtsherrschaft, der
aber die Freyheit, so darauf betagt,
durch sonderbare tagsatzung
beschehen mag, solchen Gericht und
Landtrecht vorbehalten, welche ein Landts
herrschaft nit also gehalten hätte,
besonder der beklagte fürnemlich
durch die ladung Gericht und
Recht geladen worden, ist der alda
Landtsherrschaft unbenommen ferrere
ordinari Citation bey der Landt
schafft Obrigkeit zu suchen.

§. 2.

Die Landtsherrschaft gehören
die gemeine täglichen sachen, durch
bestöllte Supplicirn bey Ihrer
Landtsherrschaft allein gebracht,
und angebracht werden, die
Ihre ansuchen durch den be-
klagten fürgebrachten bericht also
disputirlich und gründtlich zu
Recht werden, die Landtsherr-
schaft in demselben nit weiter
zuklag bericht und gebott

§. 6.

Wann der beklagte fürsichtig will vor die
ordentliche Landtrichter sich, sollen auch in
gewissen fällen gehört

§. 9.

Do will man auch die rechte originalia nit in
acten abschrifft mit einrucken und thun dürfen.

§. 10.

Durch diese fürsehung der streitt sollen vor
Richter gericht, damit sie schnell gründlich
thun werden.

§. 11.

Was die citirung betrifft, wirdt dasselbe hierin
der 33. titl. oberster Landt gehalten werden.

§. 12.

Alle tagsatzung mündtlich der beklagte durch
gründtlich in 14 tagen fürsichtig angehalten werden.

§. 13.

Die Landtsherrschaft werden auch fürgelassen
wie Ihr willigk. sc. ampliiren et exemptarie.

§. 14.

Da aber privilegirte Landt privilegirte
thun betrifft, alda die tagsatzung gleich exemptarie
gegeben werden.

§. 15.

Da jemand sachen tagsatzung auf sich
trag, und dann thun appelliren, hat sich
alda vor der Landtsherrschaft rechtens werden.

§. ult.

Wann sich einer auf die rechtsprechung in dis
gerichtlich Ordnung beschwerdt, dann er die sach
auch die ordentliche Landtrecht bringe, dasselbe
Richter vollziehe, was rechtens werden.

135.

nicht füglich thun lassen, noch sonsten
für sich selbsten, die sonsten unter
dem titul von der Landschafft
" mehr unterschiedliche expeditionen
und gerichtliche übung angeordnet
worden und allein in extraord:
processen sister abhandlen lassen,
sondern begründet, das die sie alti-
" ores causae cognitionem et inda-
" ginem erfordern, als die sonsten ge-
" wöhnliche und liquidirte
ordentl: klagforderungen, schuld und kauf
handel, und andere ex contractu vel
quasi herrührende gemeine sachen und
täglich fürkommende handlungen.

§. 3.

In diesen extraordinari oder gütlich
summari processen sind allein
alle unter landschafft gehörige unter
thanen landsassen bürgern und ge-
" meinden und die beklagten, so lang
bis die sach zur verhandlung
für oder gericht gestellt und beschlossen
" und gesprochen worden.
Derselben muss allein gelassen
ordnung und der fall der streitenden
theil gesetzt oder benannt werden,
welche dem alten landschafft und
gerichts brauch nach dieser zeugen

nusst den Theologis Da er die sach
zur disputation Rundt Rusbor
Landtsfürsten aus Ehrgeiz stiftt
sistirt gnug sonst infirmirn möchte,
und dass fürsatz in dem dreyschichten
der gestalt fürgehalten werden, d
wann d Klägere sein bestes in d
samelten Rusborn landtsfürstl
mern in ostern supplication über
gibt Rundt derselbige nochablösung
Rundt haltung desselben be
findet, Dz d Klägern seines für
gebens Rundt begehren abstehen
beschliesse Rund begnügte massen Rnd
fundamenta fürsetzet, solle ihme
beklagten mit fürsetzung bloser
bestärung od supplicirn Rundt
solches in seinem Namen ver
boten, Od er den klägere innen
14 tagen Rndlangsatz halten solle,
Rund im fall er solchem in be
nanter frist Ihrem beschlossen
volzug leistet, noch seinen beruft
Rund wegen bezahlt, warumb er
solches für thun nit schuldig sein
vermeint fürbringe, Od aber
absonderlich von Rusborn Landts
fürstlen hängige Citation Rund
termin für fürbringung seiner

137.

seiner notturfft erlangt, so solle Ihme
auf des Klagers begehren Inhibition
vergonnt vnd zugebracht werden
beselbe Citation vnd ordentliche
Ladungsstellung. Inmittels der
gantze beschluß, dem beklagten, die
rechtlich, beantwort zu geben sey
der Richter solle darin beschaffen mit
fürderlichung des Klagers bitten
zu bringen, vnd bitten, das
fürstlich beschluß injungiert werde.

§. 4. Ob den 3 beklagte nach ablauf 14.
tagen in seinem angesetzten ter-
" mino, vnd in solcher zeit nicht sein
schrifftliche einred einbringt, so
solle Ihme nachfolliger ordenlicher
weise 14 tag, vnd des klägers
bitten zuzulassen, sonderlich auf
fürderliche des fürstlichen befelchs
abfassung vnd richtig stellung,
" stellung eines sonderlichen Ducats bis
Dreyßig gangbarer gulden zu handen
setzen, widrigen fürstlich befelch
abermahls in 14 tag sumptlich
nochmahlen, da dem d be-
" klagte auch solchen nicht nachkombt
vnd d. kläger nochmahlige
Inmanung 14 tag für der ange-
setzen termin schrifftlich nicht einkombt

abschrifft von dem Kayserlichen
befelch sambt d Rethen stellung
klagh, so solle Ihme d geistliche
gebotsbrieff folgen, vnd dem
beklagten bey vermeidung des
vnsatz, vnd endtlich execution
gebotten werden, sein beruhe
vnd vnklag innerhalb nechst
14 tagen nachtzusetzen, vnd
da er solches vnterstünde gesonnder
bericht, soll obgemelte vrsachen
seinerseits zu stellen, darinn vnd
dass (Caspar Bertes) anwalten
vnd bitten Ihme d geistliche en-
satz bid den beklagten bestätigt,
vnd den landtrichter, sie sie
exequiren, auch Decret anbracht
worden, Inmassen den freundten vnter
dem 21 titull von geistlichen
ansetzen vnd executionen ver-
gangenen bericht, den obgen
theil vor d Zeit über den
gebotsbrieff, auch verhinderung
vnd gar hinderung beruhe
festhelt worden, vnd sein Kgl
d beklagten vnd so viel vnter-
geistliche vnklag hie nichtige
mahls Zeit vnd Kayserl gnad
sonder scheu thun, sein nahrung
sich handeln, vnd d beschehene
vngelegenheit über so freuntlich

Vnnd Vrpöänte bestehenns gebot
nit ein zu halten, also wollen Cür
fürstliche, D Vnser Vnnd Stumbtman
neuss sein verbracht gar in Ehren
sonderlichen aber Contreen Equitabili
Vnnd Gerechtigkeit, auch vber den vns
gegangenen Verbotsbrieff hinzugen
Vrtheil Vrsprung, Vrsachen oder
Endrung Vnnd nit Verfügen,
sondern D Vrsprung Execution
Ihren völlig Vngehindert Vnnd
Vngesaumbt gehen lassen.

§. 5. Es ist auch offt Ersuchen Vnnd
Vnnd gebeten worden, Vorlesse
Vnnd dergleich Partheyen beizulegen,
D seyen offte gehabte Vrsachen den
D ein Vnnd Vrsprung ab
Vnd D Schein Vnnd Gerechtigkeit
Vnnd Freiheiten nicht, D stehe
in Vnserer Vnnd Stumbtmans
discretion Vnd Vermög, Vnd
Ihnen neuss gelegenheit die
selben Vnd deren Vrspründ
nit allein zu Verstand zu
nemmen sondern auch die
Partheyen, sondern auch die
Vrspründ 14. tag abzuschneiden, Vnd
neuss D Vorige tag Ihr stellen,
Vnnd den Beklagten gehorsamb Ihr
leisten zu setzen, die den neuss
gestalt D Vrspründ Vrtheil

Jörn fall der 32 pfundig. gulden
im dritten befelch V. Ihme macht
befelch geben, das soll er
Ihnen landtschafft bringen ohne beden
fahr und verschaffen, da nit periculum in mora solches
nit fürnehmen, sondern so viel
müglich der ordnung nach
vorgehenden nachkommen.

§. 6. Item wann der beklagte sich zeigt
auf den ersten, andern und
dritten ausspruch benüegig,
der anspruch den gebotsbrief,
des der beklagten ungehorsam,
seine fürreden und was er
alles so viel er ihren sich ab-
zuziehen ihne fürnehmen der
gestalt schrift einige verenderung
darin fürzunehmen nit gestattet
werden, sonder in ordi-
narischrift doppelt abschrifften
den beklagten zu stellen und
ordnung gemäß der fürbe-
schriebenen beysitzer, so solle der
selbig dem kläger zugestellten
brief und seinen beygelegten fürgestell
werden, da er dem nachsetzen
des beklagten antworte, und
beweist, mit fürgeben sein

Brambeck, sonder seinen gegenbrieff
darauff abzugeben, auch den
beklagten den vollzug vorigen
beuelchs auch gebott seines auß-
bleibens anzeigen, auch die vr-
sach solches außbleibens berichten, ob d
klager seines begehrens genugsame
scheine oder fundamenta, sein
gegen d beklagte nutze schedliche
einwendt habe, so solle er dem
beklagten auff beider theil begehren
auch gebott ein neue tagfahrt, auch
gerichts vorigen außschlag, auch also
die ordnung machen, beider theil
einlassung vernehmen, sich auch
der rechtfertigung vorigen beschei
nachzusuchen zu erkennen, auch
sonderlich seines brauchs vorigen
befelchs auch gebotten in gerichts
vorsitzenden termin d klag zu
hören zu urtheilen vnd rechtlich vor
dem gericht, auch also bis dahin
von einem bis zu dem andern
gesetz, da d beklagte nicht
bedacht vor gemeldt
beenden verstehen, ob der ge
richter beuelchs halben des be
klagten brauch schreiben nicht
schedlich, ob derselbe richtig
sondert, solle er in seinem

Lichten Landes Ordnung Ord-
nung setzen, Ob sie Beklagter
Antlaß Vnderschiedt seine
beruffte dem Kläger oder Klag
selbten, Ob gegen Ihme ange-
stellte Clag Recht Vrsach Ver-
Ihne Vrsach Vnd Beschaffenheit
Vnd Landsbräuch Besonne, Da
Ihm Beklagten Vnderstehet, Ob
sie auf solchen Des Klagers
gegenbericht in 14 tag vnd über
vnd Vorigen bestelten Termin
in Doppelter schrifft / Ob Sie
sie über seinen gegen mit klag sage,
Ob Begehren Ob Vnd Dessen
Hilfe wehrt, Einlich, Vnd Bei-
bringlichkeit, Welche Sie Des
gemeltte seine Sach stehet, Des-
gleich Ob auch Dein Ihrne nahe
gestelte Freistu Vnd Sonderbar
Ihr in dem bericht Lit anzu-
Zeigen Vnd Vorbringen, in sich selbst Ihre
Confession übergeben mag, Alsdann
Hohe Obrigkeit Zeug schrifften, Vnd
Lich Ob Klager sein Beschwär Clag
Vnd gegenbericht, Vnd der
Beklagte aber seinen bericht
Vnd Antwort Lehr Welche alsdann
V. Vnd Obrigkeit Ihnen zu Halten Klagen

Ob es Cantzleÿ ordentlich auch
sey, eine andere gemeine Collation mit der
Original schrifft gleichmäßig, den anwesen-
den Advocaten d. 3 Februarii zu
gegeben werden sollen, Ihr obbesagt
Vor der Zeit, Anno Vor alters
" sey dem beklagten seinen gliedt
" mündtlich zu thun, Und für
" zu bring gelaßen worden, welches
" bringt nicht allein altherkömb ge-
" wonheit, Und Ordnung Keyß.
" Cam. gesetzen / sondern sie dienet offter-
" mahls zu gemeiner Rechtlicher beförd-
" derung mündtlich disputat
" gestatt / sie Verdunckelt;
sondern muß dem gericht selbsth
viel Zeit Vergebentlich damit
hinbringen, Und die andere
Vorlängst Rechtsgelehrten in ihren
schrifften verführet, Die mehr
gemeldte ausführung der
appellen / Da ein theyl
seine mündtliche reden und für-
bring in andern Vorstand
als sie im protocoll exprimirt,
Und vom gegentheyl ein Ungrund
Vorden / so haben die Rechte Landts-
" gebrauch, gerichtsherkommen

Vormundschafft Vorderisse haben Vnderthandts Schultheissen Vnnd Landtgrichts daselbsten Vnnd Landtgrichts daselbsten, solche mündtliche Vrgicht allerdings Schrifftlich Vnd abzufassen, Vnnd dem beklagten seinen Rechtstag in gerichtlicher Termin in Doppelter schrifft zu vbergeben, Vnnd den selben darbey bis vff den dritten ordinarij Gerichtstag hierzu zu bescheiden,

§. 7. Vnnd wenn dem beklagten in seiner schrifftlichen Antwort Vnnd einung Einredten oder Exceptionen Dilatorias oder Peremtorias Vnnd, so solle auch der klägere seine beschehene Actiones, Vnnd Argumenta, Vnnd was hierzu dienlich scheint, Vnnd Documenta, da er sich darauff Beruffet, so viel deren seines erachtens Summari clag Vrgichtlich Vnnd nothwendig, schrifftlich in seiner beschehen Supplicaon Einlegen Vnnd mit Vberschickung der vorgeschriebenen Zahlen, damit der klägere vor dem beklagten, Vnd seine Rechtsverwandten bevorstehen,

845.

vorsitzl. habe, der beklagte hierselbst
sich in seinem [illegible] abhalte, seine
stund. Ehr. Officium gnädigst beord,
beliebe Ihme [illegible] V. Clägers
selbsten Ehr. vorzustellen, d.
er Zeit Ziehen Thomas [illegible] Ehr.
Thomas Neuerung möchte zu thun
" seyndt, sondern also die
vorgenommene Arrestirung
gelten,
S. V.
Da aber d. beklagte, belieben
wurde, dass Clägers gegen beschl.
durch Zeugen Landschaftlichen
[illegible] ordnung Rundtfurstlichen
Verordnung Ehr. Landesfürstlichen
befehl d. d. [illegible] Vorigen
tages zu beweisen, [illegible]
schuldigen Thun und
Rundtmachen, dass [illegible] alles
gründtlichen Inhalts der [illegible]
fürgeschlagen, und sein nothdürfft
angebracht, sonderlich aber in
specie Ihren tag setzung d.
ord. vorhin Ihr gemachte gericht
liche [illegible] Bürde, darin aber
der Clägers aber in seinem andern
gegenberichts nit vermeldet, sondern
gestracks auf die Execution
Ihrer Gebühr, so soll [illegible]

Die andere Verordnung mit sich
bringet, Ihre Fürstliche Gnaden
Ihre Beilieger selbsten stets schaffen
die Verordnung des Gottesdienst
" fleißig besorgen sollen, Ihnen, als
denen nicht solches obliegen, sich
in: Da sie andere stollen: Ihre Für-
" stliche Gnaden, und die
Hochgemeldte Herren nicht durch
Ihre Hofprediger allein,
sondern auch Ihnen auch Ihre
durch die Landschaft ihnen
Landes Visitatores setzen.

§. 9. Es sollen auch in obangedeuteten
Ehesachen, Ausführung und Ver-
" fertigung Acten und die
Process von den Parthegen all-
" erley die Acten Mäßigkeit,
darauf die Appellation beruhet
" nicht verweigert werden,
od Jemand Consistorii Collati-
, onirte und V. Gnaden Fürsten
od Herren gelegenheiten der
gemeldte Ordnung gemäß
Verfassungen abzustellen, und
allen denen Fürstlich, und
beylag, darauf sie sich
" zum Beyspiel, Abschrifften
gestalt auch die Authenti-
" sirte acta auf Verlangen,

sondern dieselben d Vorsteher
mit bestrafung beizumahl nicht
gegeben werden, damit die
Obrigkeit desto viel sich weniger
der Sachen theilhaftig und mit weg
dieser Verbrechen desto weniger
schuldig befinden möge.

§. 10. Der Vorsteher muß alle solche Personen
" richtung d Gefängk mit allem
fleiß forschen, wissen, wie sie
die Verbrecher finden, und die
Vorsteher sie gefänglich einziehen,
sondern sie die Obrigkeit gesetzt,
damit die acta alsobald,
wenn die Vorsteher Verbrecher
haben und sie einmahl gefänglich
übergeben haben, endern sollen
sie sonsten mit angenommen, noch
sie besetzen.

§. 11. Da nun einer einen andern
abgesagt hätten d dem andern
Obrigkeit anzeige thun
soll, so soll damit gehalten werden
wie sonsten in andern dem 33.
titul et seq: von Verzeihung
ungerichtiger Sachen.

§. 12. Die Vorsteher und Assessores sollen
dem Vorsitzer auch sonsten
" bessere Gesetze d Obrigkeit
sie haben und vorschreiben

vnnd dem beklagten Inhalt ordnung
liche geschworne Botten Ihrer Gericht
14. tag vor dem angesetzten tag
exclusive Ihr beschehene antwort
Ihr lezten schuldig ist / vngefehrd,
vnnd sie dessen Christ Recht.
Demselben dem anwald Klägers
gleichfalls / dem anwalten in ordt-
liche Gegenstellung sambt Copien
der stag setzung Schuldschein offen
gemelt vbergeben solle, andrer ge-
stalt offen noch alle bleibt Ihme
da es gleich nit specificiert, mit 120
ec3ert noch fürbehalt Recht.

§. 13. Demnach vnnser der alten Stadt
die Ord: vnnd Statuta vnnd
Stadtrecht clar peremptorie
vnnd simpliciter befilcht,
vngefehrd, vnnd bescheid Recht,
also solle es vnnsers theils darbey
verbleiben, vnnd Crafft der
alten freyheit vnnd Recht
gelebt, Ihr. Kay: Mayt Maximiliani 2di: Christ-
seeliger gedächtnus in a: 68.
den Stätten die Landtags Ge-
brauch gehaltene Resolutionen, nach
in den Gemeinen Statlich besten
/: da nit periculum in mora /
die tagsetzung nit gleich

ansetzung Peremptorie so billigs
mundt beschrieben worden, sondern
allein simpliciter mit ausschliessung
des Lobsatz peremptorie darin
gemeldt, und Ihr Vorstehe, Dass
Beklagte auf den ersten und
andern Rechtstag nit erscheint,
sonsten in Contumaciam nit
erkennt, sondern Kläger allein in
Contumaciam Zum ersten und andern
mahl Ihr accusirn, und exprimo
und secundo Decreto auferlegen
sollen, Immaßen sie
auch unter den 20. und
21. titul von des Klägers und
Beklagten Ausbleiben ausgesetzt
worden.

§. 5. Wo Baden gesetzt wird, die Ursach
Aufhaltung anzeigen müsse, sondern da
periculum in mora besteht,
Ihnen zu Schaden, Nachtheil, Weitläuffigkeit,
Kosten, und miserabiles personas,
belangt, als Bauß alle 3 Fürst
Landt Ordnungen. Generalia mandata
und Ordnung declarirt, als
Herzog Friderich, König Ludwig,
Pfaltzgraf Philipp, Churfürst Otto Heinrich
und Unsers Geliebten H. Vatters
seel. Resolutionen d Landtleuth
in die von den Burgern beschwerlich
Landtgüetter d von denen Landt

§ 14. Sollen gedachte Bürgermeister und Rath, wie auch die Gerichte, da allein um die Estimation und Zeugung der Zeugen, als Bürgen existirende Acta, in solchen Fällen gleichwohl allen die Tagsatzung, Praeclusoria oder Peremptoria ausgeschrieben, und da eines oder des andern Partheyen, das mehrere Theil derjenigen, die von altersher gewohnet, oder den eines oder andern extraordinari Processen, so doch die Landrichter jedesmahlen Landrechts und Landes Gebräuchen nach, als für den Landsgebotenen allein peremptorie sollen vorgenommen werden.

§ 15. Nachdem auf bisheriges die gemeine Protestation und Ausbleib- und desertion der nicht ordentlich prosequirten Appellationen, item auch mit den ordentlichen termin Vestatten Beizug und Gegenbeizug, auch Fristung der appellationen, praeclusion der appellation und andern in gemeinen Rechten gegründeten, item Fristung Vestatten Beizug und Gegenbeizug, item der Verlegung appellation und dergleichen

Und Dergleichen / Ob sein sonder
" gehaltene sonderliche außstrag,
und darin Ob sein Appellation
Von Ihrer alter Frankfurter und
Statthalter, Und in die ordinari
Taxen, gehörig oder nicht in obern
Rechten Verlohren, sondern
aber andere Landsässige Edelleute
" nicht Verfahren worden, / Sollen
Ihre Gn solche Processen alhier für
Ihrer Landschaft ordinari Taxen
Der ordinari Taxen" Verbleiben,
Und mit Jo Ihrer Gnaden Vorge-
" henden ordentlichen Verfahrung
an den gesetzt / den publicirten
gemeinen decreten und dieser
Landtschaft Ihrer Gn Verbesserung
sollen Worden, Wie auch Ihrer nicht
Ihren Gelübten Eyd, Und ver-
in Rechtlich sehen auf gelangte
Beschwerden in obigen Rechten
nicht mehr, sondern neue Ratification
der Termin Gleich den Rechten
Vorbehalten Ihrer Landschaft nöthig
angestellt, Und solche Executions
Brief in Ihrer Gn Landen
" schädlichen Verfolgt Worden,
" Ihnen den Buch Ob die Ihre
" Klagen in Ihrer Gn Ihren andern

153

Jemehr nicht so dasselbe sich so gar streitig gegen sie und Ihnden und also disputat sein solchesten Inculpaten so Landschädlichen bedenklichen, die Entscheidung allein auf sich genommen, als der stossel es bey seiner discretion dieselbig wie die Landsätz sonderlichen die ordinari thesen sie verschieben.

§. VIII. Dessen gleich da sie ob dauer thäglichen solchen Volziehung gütlich process vorgeht ob besserer guter Lechte, sich von alters sero Landschädlichen gehalten, da dieselbig bestätigte gerichtz nach gütlicher Volziehung Dz gütlichen sechsundneuns ob ordinari Rechts sein Vorthäl habe, Und den obsiegend thäl Vrg" „achs solchen gütlich, ob stemmari sechsundneuns abschidts, Und sy besehens mit rechtlicher Vrg und Leidung von nehem fürnehmb, Und dieselbig in ordinari Landsrechts vrs schreiben wige, dorob sy sie auch obangemeldt sein vor dz Gericht vor dz sechsundte Land, Volziehe selbig wie sy ordinesens Landsbrauch Klagsmassen Rechtlich sach.

Tit. 8 Titul.

Quando quis cogat agere.
§. 1. 2.

Qui non possint per se agere.
§. 3. et seqq. §.

Der 8 Titul.

Von dem Kläger.

§. 1.

Niemandt soll vber seinen willen
vnd gelegenheit zu Klagen oder
Rechtfertigen getrungen werden,
es were dann sach, das jemandt
vnder gewissen personen, seinen ehe-
lichen Landtsherren oder seinen
ehemännern vnd blutsfreunden
oder vnehelichen Kindern vnd
leibs Erben der diffamirte
vnd angegriffene andere vnb
stände vnd rechtmessige verhinderung
halber nit selbst klagen könnte
oder wolte, Vorbrigk da d diffamirt
ein vnmündig oder sonsten gebrechen
leuttig, were d Vrtel oder als
den denselben Vrtelmässig fürs
gericht zu fordern, vnd ihne anstatt
seiner zu klagen bestellen, da sie die vnbil-
lichkeit gerichtlich, in seiner gelegen-
heit angesetzten Zeit darbringe, damit,
da ihme diffamirt sein gutes
gerichtlich wandel abtrag d sie
ihrenen schmach vnd vhr
sachen anstellen vnd gebotten werde.

§. 2.

Da aber der diffamant vnd da
ordentliche Recht dieselbe vnd da
klagen sie ordentlicher klag sich

155.

Verfassen, sie auch Jemand die sachen
ihre anstehenden Rechtlichen Rechtlichen
Cautionem der leisten schuldig sind,
selbe sie auch dabey gelassen werden,
also auch in andern fällen, da einer
seinem andern einen Klagen Rechts
gerichtlich processen also lang allerdings
gefallenen schuldigkeit, selbigen, od andern
fürgelegenen sach Rechtsforderung treffen
Rechts fürnehmen kann, und der Beklagte
mit der Contestirte sonder der gesetz
über jahr und tag ohne einige gesetz-
liche rechtmässige ursachen, auch
verhinderung ausbleibt, alsdann der
betroffene theil solche gerichtlich besagt,
so mächte ihme in fall das langen
ausbleiben einen bestellten alters
halber, der gericht begehren, dem
beklagten auch ausbleibig klagers sein
clag in gelassner zeit sein rechtens.
bring auszuführen, sie mag auch ad
perpetuam rei memoriam beweis
thumen, denen gemäß beym 45.
titul von beweisung der klagen
gehandelt wird.

§. 3. Hingegen wir verstehen unmaßgeblich sein nicht
auch strittig in genauen obrigkeit
der klag, auch sein gebrauch Rechts
der defension, schuldig und vorgestellt,
sein rechtliche exceptionen, ein
fach und klar gemäß der klagen
von punct zu punct zu beantworten

gemeint, od(er) dieselbe(n) mit gewißer
maaß vndt Vnterschidt zugelaßen
werden.

Beschaidt

Erstlich(en) sey wider seine leibliche
Eltern, oder sonderbahr vnnd zuvor
erlangte erlaubnus vor dem
Richter kein Clag anzustellen wolt.

Zugleich dieß ander ist auch keinem
Vnterthon, wid(er) seine H(er)r(schaft) ein Clag
zugestatten, er habe sich dan
zu(er)st vor seine(r) obligenden beschwer
halber beÿ solcher seiner obrigkheit
angemelt, vnnd in d(er) güette kheine
wendung finden khönnen, welches
er auch in seinem supplicirn vndt
Clag libell in specie anzuzaig(en)
vnd anderer gestalt ihme khein
verhör gestattet solle werd(en).

Zum dritten soll auch khein man
seine injuri Clag beÿ verlust der
scheltwortt wid(er) sein Ehegeschiden
eheweib, wie auch vil weniger
hingegen kheinem eheweib wider
ihren Ehegeschiden ehemann ge-
stattet werden.

Zum vierdten kheinem weib wirdt
zugelaßen anstatt ihres mannes
zu klagen vnd denselben zu ver-
tretten, es seye dan sach das sie
ihres od(er) ihrer kinder aigenen

1657.

Interessen halb Herr Burchhard
als da Ihnen in gesetzung gelegt
worden, da Herr Secretarius auffs
fürnehmen Stadt Unterhaltung peric-
tirt, wolte den man gantz hintzu
thun, und dergleich, denn andre
neu setzen haben sich des Baumes Ungle-
gelegenheit der gantz Stadt Ihrigkeit
zu thun.

Zum dritten sollen auch Speciell
Herrn Burgermeister Herr, Herrn,
und selbst, bei auch die Verlas-
sene Verlassenschaft bei, da auch
andern, Rechtmässig Ursach die
administration Ihren gantzen
Vermögen ist, oder begehrn, und
Vormundschaft Ihren gebrauch, auch
Curatorn sich Ihrem Alter zu ge-
richt Ordnung, so Herr, da ob Ihn
der gesetzt sich gebrechlichkeit halb
Ihr Ihrigkeit nit fürkommt, noch
nachrichtlich, so solle desselbe
der Stadtvogt Ihn der Ihrigkeit
neun vorhalt und Ihm Ihrigkeit,
so bald da Ihnen Ihrigkeit wird,
gebührlich darinnen thun, solche
Ihrigkeit zu fordern, da sich über
Verschuldigung Ihren Verwandten Ihre
einnehmen will, mit gebrauch und
Curatorn ad litem setzen.

Wollen uns in allweg Vor-
sünder gehalten oder Creatores
der sie in unseren Herrn stellen
Kundt und bekennen, wollen
vor allen dingen Forum Iudicium oder
gerichtsstand bei dem gleichen mit
klag vorbringen Kundt Einberg, sonst
Kundt und wissen diesen sein Personen
Keine Exemption sich zu gebrauchen noch sich
zu befreyen.

Sintemahlen dann unser Closter mit
ihnen gethanen Prozess Rudengrumbs-
mer Kays. Fiscal sein gerichts Immunität
Clar klagen, sondern solches mit
Recht vor den Abbt und Convent von
Einsiedlen gestellen.

Also auch die, so in Abwesen oder
nicht sind, sollen gleichfalls obge-
dachten Kundt mit seinen klagen
suchen Rechtliche Leüth und Recht,
als dann gedachte Klagen in seinen
Nahmen vor gedachten Richter.

Wollen uns sonsten vor dem Land-
schaftsmarschalk gerichtlich stellen in
sonderheit bei der klagen, der
gedachten Richter, vor sehr dem
Richter vor dem, welchen die
sachen angehet, zum schuldigen gehalt

Also auch uns allein obgeben klagen
ohne gedachten Richter vor dem

59.

zu thun, die Ihme zu verhalten
Landsherrlich befiehlt, demnach ob Kläger
beklagten, er habe den Gewaltthä-
tigen für Von seinem seyen, dem die
güther zu gehörig,

Welcher gestalt soll Kläger in sechs
Wochen beweisen ob Er Recht gülden sie
erlegen, oder aber Landts Gebrauch
nach Ihr Clag gelegen
haben, ob habe Ihn sich, ob
ob Er seinen Eidtlichen Beweis nicht
beybringet, ob gerechtigkeit als
Gerichtlichen Ihm Ertheilen, Rechts der
klagen betreffe, sondern solle
Kläger Leider für diesen Gerichtlichen
Rechts fortigung weiter im Rechts
Ehrgelegen berg sich zu klagen
Rechts Rechtlichen zu disputiren
Rechtes stehen, bey Vermeydung
Leib und gutstrafft.

Vor allem soll sich ein jeder Klagen
Will Ehr vor Gott bedencken,
Rechts gelegen sei sein Clag
auf den fall Ihme Rechtlich Ehr
dem gegl. Recht bey stand Recht,
bey Recht Rechts gelegen Ehren
Ehren der Ihn gleich mit gutten gewis
Clagen weiste, Rechts Ihme dor
zu dem Recht Rechtmessig Rechte
sind sie sich allein Ehrlich sich

Tit. 9.

§. 1.

Quilibet reg teneat coram iudice comparere et postea primum exceptiones declinatorias proponere. §. 2.

Nec pupillorum et similium personarum, qui non possunt conueniri, sed nec illorum tutores et administratores. §. 3.

Reg non tenet cedere domo nata actori. §. 4.

Neque ille, cui in absentia res tenet, tenetur in iudicio respondere antequam res restituta sit. §. 5.

Si reg exigit, ut se in certis quibusdam fundis fé nec loco equiparat actori. Wundt dem ist die verfügung außgelassen worden.

160.

Ein gebürlicher, sonderen außlegen d Vorgeschribnen bestellung des gerichts Vnnd Vrtel sprechung des Richters gegen dem beklagten die straff Ein jeden vngehorsamen Inbehalt.

Der 9. Titul

Von dem Beclagten.

§. 1.

Ein jeder beklagter der für gericht Gelobt oder vnd Globig ist schuldig auf gerichtliche clag vnd Rechtbeandt des Jenigen, vnnd sein notturfft Ein zu bringen, Da er aber fori declinatorias oder andere exceptiones für Ein wenden, soll er solches der Ordnung nach thun. §. 2.

Wie nun in vorgemelten Titul angezeigt worden, so bedarf kein Professen oder vnder Ihro gehorsame vnd bürgerliche angehörige beklagten Personen, als die minder Jährige, oder die Ihres verstandts beraubt vnndt der administration Ihrer gütheren entsetzt, als Closter Jungfrawen Ein Closter, oder solche personen oder andere mit kein gericht gefordert vnd gezogen, sondern da jemandt der dessen Professen stands Ein haben vermeint, vmesch dieselbe vnder

Vide.

Esse verwunder ob geschaben wirt,
„wirt sehen.

§. 3.

Vorderist ist offenbahr klägte schuldig,
seinem klagenden gegenthaile ordent-
„liche schuldtbrieff oder andere ge-
„richtliche documenta
furzubringen, sonder der klager solle
selbst, ehe dann klag peinlich,
schrifftlich oder mündtliche einkommen
beantwortt werden mit eigenem be-
„scheid schuldig sein.

§. 4.

Dem nächst ist dann offenbahr
der beklagte mit gebalds, und
pflichten Rechten fürgefordert worden,
und da eben der beklagte selbst gebalds
für Gericht erschienen, klag furgetragen,
schuldig, oder nicht schuldig der that
der gemeine „ beklagte gebalds
„streits entgegen worden, hat offen-
„bahrlich seiner restituirt und fer-
„gestalt, daß niemandt hie man
„den andern schlagt mit gestandten
sachen fürgenommen soll gethan werd.

§. 5.

Ferner ist da der beklagte hinder den klager
dann sein klag excipirt, und fürnem-
lich da der andere theil obsiegt
„hat gesetzt, daß der klager
mit gesetzter frist gemeldt, in klag-
punkten wirdt der beklagte den klager

gleich gemacht, als ob Ihme solches
höchstens bey Verlierung, Verlie-
rung des ersten Regulariter den Kläger
obligirt, Ihme zu stehen worden.

Decio titul.

Vom Kläger und Beklagten zu Recht.

§. 1.

Quilibet actor et reus ob certas caus comparere
et sibi procuratore constituere &c.

§. 2.

Citatus et adsignatus ad procuratore suum indilate
intimare et si nolent illum renovare teneri
et parti et judici notificare.

§. 3.

Die selbe sein ausbleibende procuratores in
Kundtschafft Kundt und wissentlich zu machen
gleich zu lassen. §. 4.

Welcher sein ausstehender procurator sonsten
will, soll sich auch wie oben itz. procura-
torem solch gemäs verhalten.

§. 5.

Selbe sein alten Klägers Kundschaften
in d. scripto, wie auch ungenung in
scripto entfalth. §. 6.

Alle producta selbe Kundt correct
rein in dergleichen scripto mit gebührlich
titul zugeb wenden. §. 7.

Alle muschuldige selbe mit alteris d. num: oder
nutzlich zigenirter zugeb wenden.

§. 8.

Die acta Kundtschafften und was vorhanden
soll der Gericht eingereicht wenden.

Decio titul.

Vom Kläger und Beklagten zu Recht.

§. 1.

Ein jeder Kläger od beklagter der
sich vor dem Landt sein, Landt-
schafft, stadt, od andere
obrig dem Verordnung selber selbst
vor gericht mit bestimmen, und
seinen sach abwarten lassen, der
solle an sein statt seinen Volmächtig
gerichtsträger und anwaldt bestellt
und verordnen. §. 2.

In sonderheit solle kein jede obrigkeit
der Kläger od beklagter,
so im Landt mit gesessen und der
vor dessen gericht zu streitende
Rechtliche od gütliche sach in Ver-
fassung, Beweisung, od anderung
appellationes oder beschwerd, Ihren
gerichtshaber zu gleich bey der
Landt Compag sein schreiben lassen
und wenn sie den selben bestellt
der gerichtshaber auch sich stellen,
solle selbes dann sie die gerichtsgen

§. 9.

Was d Beklagter sich wegen Aufnehmung rettung, collationirung p. Obrigkt. wide tet. ist. de Judicatis.

§. 10.

Ferner Rundt criminal sich qualificirt, quis quique gris et exemis comparere sol.

§. 11.

Item extranei in proprio casu in persona comparere sol.

183.

Rundt der gerichtsorgen Hr. Ehrist
borg d Gerichtsorgen mermelt Boorch,
auch d nem also borgermeister Bis,
boorg d ausschuß. Rathsfreyen
gerichtsherr, Rundt mit nachfolge
der Gerichtsh. beider von alters
hergebrachter gewohnheit, Rundt Gerichts
gebrauch unser Landt Rechtl.

§. 2.

Zu wissen demnach Rundt Rechtens
Rechtsangesetzen sach, wie auch denen
die ehr stehet, Rundt gewonge Summa
anlangen, alten sie sich der Vorgeb
lichen beschädigung d gewinnste Rundt
schaden selbst gnesch schaden nicht
schuldig, dem der sich in sr
schandens, de schuld od dor
und ehrgeiz muthwillig Rundt Rechts
sachen Rundt d Gerichtsgewinnst od Vr
lustig Hr. sach besinden Rundt
selbe nicht allein nicht schaden mehrung
d Expensen demgemäß Rundt über
die denen Rechtl. Erkandtnuß, sondern
auch schuldiger Rundt nachfolger
sich d Gerichtl Rundt mutwillen
verfassen Rundt.

§. 4.

Welcher seinen sach selbst abtreten
Rundt dieselbige handlen will,

Der solle sich in allem Process ord-
nung und publicirt Decrets,
sonderlich dem beschluß Titul
den 63. Titul Von advocatis
und sonst procuratoribus ungehorsa-
sam erzeigen und also ein jeder
gemeiner Statt, so den der
aufgesetzten Strafe verfallen.

§. 5.

Zu allen sollen sich beede
Theil aller stallirung und
fürgebung schrifften, klag und
antwort, replic und duplic,
beschluß und verzeichnus der
Zeugen und fürgebung
Urkunden innerhalb Vier-
zehen tagen, da
keine aller notturfft in selbi-
gen genugsam enthalten.

§. 6.

Alle producta sollen beede theil
correct und leßlich schreiben lassen,
auch der parteien schrifft, damit
dieselbe theils bey Tag theils
bleiben, damit aber dem gehor-
sam Ehe gestalt werde, bey
peinlicher ernstlicher alle bey aber-
Ehe nicht thun Vermeidung, sollen nicht
Ihnen eigenen schrifft Ihnen

von Ihnen Fürnehmb Vntersteh,
darbey vns die titl so bosh
Klandts fürbringen, als ob dass
gemeine Recht vnd Landtsbey
Ihnen sie sondern d Landtsh
Landgerichts Ordnung nach
observirn vnd gehaltten,
vnd dass sollen sie nit vngemessen,
sondern Ihr nächst schuldig
gehorsam leisten.

§. 7.

Ob sie sich des Beytrags von
Generaln instrumentis, schrib,
schein, Rechnungen, bescheidt Decretis,
od dergl beschwehren haben mag,
darin sie sich in ihren process Articu
referiern, sich darauf beziehen;
sollen sie mit Litteris od num:
ordentlich signirt, alle beygen
Ihr gleich in origli od Vi-
dimirter abschrifft mit sich,
vnd nit fordern die Landtsh
d abgeforderte acta lauth.

§. 8.

Sollen vns nit allein ihre
Beschwerd vnd klagen die sie
selbst schreiben vnd setzen, sondern
die gemeine ordnung beobachten

Ein erster Zeit lang stundt mit
Ihnen nothürfftig gepflogen,
sondern auch die andern
procuratores lang erhalte-
nen gebrauch, Ihren pro-
curatoribus lang beuelch haben
die acta rei: stehen lang hey-
Ihr bring vor nöth, Fürtlich vor
den Rath lang Audientz nach-
lich beschaffenheit mit füglichen be-
richt Ihr stellen, Auch damit sich,
bis innen ybtlich für grieff trath
stelle, beneben

§. 9.

Wo Jemand beschuldigt wurd, stundt
Fürtlich vor den angestelten
tagsatzung berg. D Cantzley
Ihr auch die andere nöthig Collatio-
nen, Copeyen, Vrgichten, die stundt
vnter dem Vz. titul von
den. advocatis lang procura-
toribus gesetzt Bündt.

§. 10.

Dieweil offtmalen in allen Injuri-
ensachen, welche Criminaliter geklagt
werden, so offt die Clägere als
beklagte Ihres standts Bürger
od Burgerskinder sind, Ihnen
sie Ihnen sein, niemand od

167.

§. 51.

Fürglich sollen unsere Landvögte, Vögte in Thurgäuw und Ortsherren, die Ihren zu Halt tragen in Kosten Zürgelich, sonder ihnen Landtrichtlich Recht, da sie selbiger orth Kläger oder Beklagte sein, vor dem Richter in eigener Person erscheinen müssen, ausgenommen in Disen Landt, da sie Ihren Fürsprech zu Rechtlichen Beklagten oder Beklagten Handt, in Ihr Statt Sie zu erscheinen Ihr Recht vorzuhalten schuldig sind.

Sexti Titul.

Von den armen Leuten, mündlichen Partheyen.

§. 51.

Dieweilen auch die armen Leuth, mündliche Partheyen ihre Anligen selbsten, dann meistentheils nicht gelehrt sind, so soll auf Obrigkeitliche Erkanntnuß und Anbegehren der Partheyen ihnen

vnnd bestendig, ohne mündtliche oder
in bestandt Rechtens bestandt mög
werden, auch sie Vorsprung glaub-
würdigen scheins oder practend-
enden vermöchte dienstgeleisten sol-
ten schuldig, vnd selbigen
nit allein die Landtsordnung, ge-
bürgt vnd vorsteht, sondern auch
da sie andern niemandt nit für
bestellen noch für bestellt vermag,
ihnen auch sie vorbang vnd bitten
zum Rechten daran handthaben
vor gestandenen Advocaten od
Procuratorn seine für Brauch-
ung vnd handlung Prokurant
für gerichtet vnd für gesetzt werd,
vnd selbig ist alsdann schuldig
sie selbst oder bestellung seiner ge-
treuen vnnd parthey ihre
sachen ohne besoldung seiner ge-
treuen vnnd sorgfeltigen fleissig
vnnd getreulich für zu bringen,
damit vnd dieselbe parthey ihr sach
nit vorsetzt befelt, od durch für
gebrachte Vrsachen abkombt, soll
sie sich deshalben mit dem Pro-
curator Vnd Landtsordnung vnd die
kommissions vnd Proceß Ord-
nung für Augen haben, vnd
darnach thun,

Fastnacht, ehe dann sondlung examen
für Ostern vor allen andern so viel
müglich befürdert, und nachgelegen,
sich unter die procuratores und
advocaten einschreiben lassen,
damit nit die bürger unschuldig
allein gelegt, und die andern
verschont werden, da sich aber
befinden würde, das ein oder
mehr Burgers unschuldig
offering suchen wolte, solle sie
mit ernst abgeschafft und der
gebürliche fürtrag beschehen
des ernsts und gemüths gegen
der aus dem zeigt Ostern
biss gestattet werden.

Arzedeer armen.

Es werdt ehrn ayrbar Rath
vom allmechtig gesagt, Es ehre
euch getrauet, und solchs da ehr
ein gerechte und gütte sach habt,
dardurch aber ehrsamb zeigt,
euch anligendt nothsachen
sach, und gnedigen so viel mehr
dienstlich, da ehr die einigen
procuratores und andere gemeine
personen bedacht, und bekennen
thundt, da ehr euch darumb ein

171.

Haab, Vnndt günstlich gehaltene beiss
nit vor Landt ob Vrgehen sahl,
Vnnd so Ihr hie sonst nit mehr be-
halten, oder sonsten Ihr Bessern
Vermögen Ursomben wendet, Als Ihr
alsdann Ermelte Landtag, noch-
tatores, Vnnd seinen Ihr Rauf Ihr
"handlung bezahlt Landt Vnnd
Vor Bleiben, Ingebürt nachlich bezah-
"lung Vnndt aufrichtung Ihrer Contri,
alles bey peen gemacht

Der 12. Titul.

Von den Gewaltragern Vnnd anwalden.

§. 1.

Nemand sich offenmahls begibt,
Ihr Partheyen, so bey ei-
nem Theil der Klager, Beklagt
wegen andrer obligender gesch-
äfften Vnnd Verhinderung halber
Ihrem selbs nit Handlung be-
"gehrt eigner Person nit ab,
warten Können, also stehet
seinem Todem stand, an seiner statt
einen andern Gewaltrager
Ihr bestellen, welchen Ihr fürgeben
Ihr Kundt der 30. Titulls in
sonderheit Ausgemessenen sach

Tit: 12.

§. 1.

Actor et reus, qui Ex absentia, Ex valetudine
ipsi non agere in iudicio, possunt sibi
procuratores et aduocatos constituere,
exceptis ex causis tit: 10. in hoc libro traditis.

§. 2.

Cui dis gewaltragers pflicht obliegt sein,
da sie vom gericht angenommen werden.

§. 3.

Qui in ordine Iudicum esse non possunt, nec
ipsi per alios agere permittuntur, sunt
isti, nisi pro se, uxore, et pupillis
constituti, prius quàm recipiantur in iudicio

§. 4.

Iuramento scripturæ

§. 5.

Vbi a sequentibus hic enumerata requiruntur.

§. 6.

Formula eines general gewalts.

§. 7.

Nemo indistincte sine sufficienti man-
dato cui pręsbo ad agendu admitti debet,
atq; si appareat, post oblatu eũ sufficiens
fuisse mandatu, tũ acta ratificã fiunt.

§. 8.

Quicunq; tit: io: Ecclię: ut ęlbg ejus
agentes comparere debent, illorũ tũ ę
de privatis, seg; ę de civitatibg, civit; ac
collegijs p. ubi quisq; ęcclię ęlbg ex pręsbo
comparent.

§. 9.

Cęque expręsi, in quibg ultrõ grę, nõ
speciale mandatu requiriq; et ipso in iudicio
deberi praesumi. §. 10.

Quicunq; ad principalium pręsbo
et fideicommissa bona sua tollendig gewalt
übergiebt, pręsbo pręsbi nõ duobus aijs
Domicilij Wonnig §. 11

Caveat quilibet pro natura negotij, ne man-
dati limites excedat, cui illud n solui in-
validum et, verũ nõ ad ę exoranda damna
teneat. §. 12.

Mandatarius ad, qui semel in mandatu con-
senserit ad pl cire legitima cãa illud ren-
uncijg remittere, vel deserere possit, nisi alter
que consensu intervenerit, qũ tũ neque in
casu hic expresso prędict, ita quod
solvat et expleat.

Von Gemeiner Rhein gebalt Stragen
/: auch Gotts gebotte :/ Ordnung.

§. 2.

Wolle gebalt Stragen Boden
gemeinigliß auß den gesworenen
advocaten und procuratoribg
gemeinen, ob aber ihnen ein
zuendern in Kosten zuerkennen
stehen sonder gebrauch und
observanz halte, solle es dabei
ihre verbleiben, welche offenbahr
thun und Verständig sein, die ihnen
Ire gemeine Brauch stehen und
zustand publicirten Decreten
und gemeine ordnungen zu ver-
halten wisse, wie sie den auf
Abtheilung stehen die nach
mit bringer als bei seinen
eyd thun mag, folgenden titel
von den advocatis und pro-
curatoribg Gemeiner Gerichte, zu
halten.

§. 3.

Es kan niemand vom alten herkom-
men in oder Landtagen Gerichten
stehen, Rathmeister, Gerichtsschrei-
ber, mit ungehorsamen Voll-
ziehern gelaidet noch mag

handelen lassen, allen sich solcher selben
anderer sonsten partheyen Rechts
handlung zu trennen, bey straffe
"falten, und obermelchs den gemelte
"brauch in allem hiermit gelegenheit
geben aber die gebaldstrager
bey diesem gericht auf Herrenberg
Burgers bestellet, als sollichen
ein principal vorstehen gericht
einem andern Voller gebalt zu
handlung seines gerichtlichen
"tragen mit allen gebotten, V,
was solcher ein gebaldtrager sey
"den kund zu machen oder auf seine
vom gericht zu Herlegs beruffen,
als ein principal stehet alle
stett, rest, kundt zu widerrede
halten und vollziehen wolle, sonder
auch den seinen Landt Schadenden
seinen handt treulich thun, als pflicht
ist. protocollum bittet.

D. 4.

Zum andern, wenn ein principal
jemandt seinen gerichtlich gebaldt
gibt, derselbige aber alle sachen
nit, als dieses gerichts herr
konnen, gebrauchen, sonder
"sonder seine gebaldtrager

"gende requisita haben

Der Richter solle d Jung sonder gebalt
den ihnen gibel fr sehr klagen od
beklagten ehe und bevor
"thigl d beklagt bonden od
klagschrift mit tauschandt fr
nehmen dann benandt brech
den da fr mendlich, d die
beklagte fürbonden d schrift altbal
od mündl selber vor gericht mit
bescheidenen handt klagen od beklagten
ihnen f. bei strafen unter
dem titul d klagen dem titul
der beklagten anzeigt / und
strafmäßig ihnen gebalt v. f.
geben ihnen

Zum andern solle dann beamten
d Richter od d Frohnbt vor
der sach verhören

Zum dritten die sachen selbst
handlen und die selbige entweder
mit od ohne rechtlichen oder
gütlichen process verhören
werde, da aber jemandt sein
General gebalt von sich geben
wolte / ist jenig und die wort
gleich od stundts vor rechtlich
od gütlich darin sich klagen od

beklagten sein wirdt dem Richter

Zum vierdten Soll und Sinnemals
der Beklagte zum gerichtstag od
rechtstag verordnet und gesetzt
wirdt, und da derselbig in bestim-
mter Kosten als da gesetzt soll
sein od noch fürnemblich neues rechts
und landsbrauch des gerichtstags,
öffterneis od dem so bestellt seye
worden.

Zum fünfften so der gerichtsherr
für gericht in Recht od Verfürung
rechtens gelangen da sein sindtmals
kund so soll der von nöthen thun sein
schmien und die klag die da sein
gegen klägern für dringen od sa-
gen beklagten. Desgleich klag und
für dringen zu thun.

Zum sechsten sind desgleich klag
schmus und verantwortung die exceptio
declinatorias fori und andere ex-
ceptiones thun die sind.

Zum siebenten antwort pflicht od
unmündtlich darauf zu thun.

Zum achten litem de contestirn
und den eyd zu beschwören.

Zum neunten so zeugen für gebracht
und alle andere rechtliche zeugk

visirn vnd gebrechen in jrem principal sol. d. pfleger od anwalt
dem gegen d. beschech beschen

Zum zehenden position vnd beweis
articul d. tag vnd ob noth
mit eyd od andern vrkunden
d. bekrefftigen vnd den Rath vnd
gemeine bawmeig vnderschreiben.

Zum eilfften vnd beschluß
beweis articul dieß processen vnd
vrtag d. exception zu leisten, dup
licirn vnd alle nothdurfft vnd
gegenbeweis fürzubringen.

Zum zwelfften in summa be-
schließen, vnd alles das jenig
so gegen d. gebracht d. bitt.

Zum dreizehenten vnd beg
kennen ob d. Rath od beyseit
zu setzen, oder andere
die annehmen od denen vnd
allen andern beschwerung zu gegn
klein, solche zu prosequiren vnd
bis d. endschaidung die sie
gebürt d. abzuschneiden

Zum vierzehenden expens vnd
andere gemeine vnkosten sein d.
log, vnd d. taxirn bitten
vnnd die mäßigung mit den
zügen in dess principalis

soll sie bestellen.

Zum fünfften Gesetz seine oder
mehr schaffer im Wald sie setzen
in die Widmen und bis gen Wald
Leiter die fisch die messen.

Zum sechsten Gesetz und sonst allen
handwerks die sondalen die thun und
hinder sie messen, wenn d Schneyder
selbst, so sie ander Leut die zeug lern
thun solt, absendt od nösse

Zum siebenden Gesetz ob einer d
Bannwirt im Wald, od seine mehr
gesetzte Wald schaffer einige messen
gewalt hab zu sprechen seine Bänder, wollt sie
sine denselben seinen ausspruch die
gesetzt, und sol so vollstreckt
bis gegeben haben, als dann
derselb sie nimmer über Wort die
Wort gesetzt einicht zu geben
und strafft und selben Rechts.

Zum achtzehenden alle diejenigen
im Walds und seine substitut
in Bannwirtschaft schaffer handlung
zu Hanganen und was Recht und
statt die halten und den Leuten

mussten sie werden vorsichtig
sie handlen.

Zum Neünzeehenden den Con-
stituirten geheimbden trag und
vorgestellten verhalt allerdings
standhaft sie halten, und sie
aufheben bey verpfändung des
seinigen hab und güther
eigent und erbrecht nichts
ausgenommen.

Weiter sind alle unsere gehalt
und besoldungen also beigemes-
sen und zugelegt, auch vor
derselben nit ehnes abschlags
als gedingnus neben unsern
gedachten zusagen verbeeidigt
sein wie dann aber die steine
perl selbsten bei uns seine
neben und gedingen beedigen
steine zusagen halten vorschrib
und lasch absündten, alle so
vorgehören abschiede nämen
die sie beede ehe stehenden
neben den seinig unterschrib
ben, und damit die
notwendige verbündnuslich
disputationes, die geheimbd
sehr vilmahls gebrauch der

"fortfügen, Inn stehen sonnsten Ire"
"freyheit, vnd den Vnderthonen
Ire sonnderen die gebalt vor
dem Landt schaubtmannschaft zeigt
gebürnüs, Inn ansehnlichen
mehren Inn Vnterricht, vnd Vor"
"bringung geben werde, Inn folgt
sonnder zu sonnd Eines Gene"
"ral gebalts.

Formb Eines General
gebalts.

§. 6. Des H. bekommo offentlich mit
dem General gebalt Inn"
"brieff gegen nachrichtigkeit, dass"
sonnsten den Edlen Landts Inn"
"schaubtmannschaft, od Landt Inn"
"schaubtmannschaft zeigt Inn, od den
H. Edlschaubtman vnd H. Landtraitt
vnd beysitzern d Landtschrefft
vnd Cantzleyen Inn, das sie"
"sonderlich Inn offentlich od
d sachen, offentlich rechtlich sonti"
"gung streitt, schaden in ordi"
nari od extraordinari, od
summari Rechtt vnd proces
stehend sachen, Inn allen
übrigen sachen wie denen Inn Clägern
od beklagten sein mechtigen

ordnung und setzen uns
selbst eigener Person und
meines Stiefsohns zu Sachen
Verschreibung halber mit alle
"dem bey Hofen, was Endlichs und
"rechtens ist abhanden Ehe-
handlung, Dispensation gene-
"ralgewalt und Vollmacht
in allen obgemelten Sachen
"handen und vorkommenden
ordinari und extraordinari
recht, und gütlich handlung,
und processen vor obbemelt
Lobl. geistl. übergeben, und
Vorbehalt, den N. thun
de ratificiren und bestendlich
und in Kraft dies Brief,
als und dergestalt, dieselbe
"unsere N. in gemein und zu
"sonderheit in allen und jeden nun
bey heutigem geistl. fürfallend
Sachen handlung, als wann
"wir selber Volmächtiger ge-
"walt Träger und an Statt
an unsere Stell stehen,
und Vermög Ehe und
rechtens, Recht und Gebühr
Recht suchen und alles das,

sonnen und dessen notdürfft be-
"fohlen Befelch, sonsolen, sonlegen,
kennd für bring, desgleich Ver-
meinen Bid kennd zeigt zu stellen
Clag schrifften annehmb, dieselb
nochmahlens besehen zu eigen schafft zu
"legen sich kennd Notturfft exceptive
de subtel sonstlich litem contestando,
replicando, duplicando, conclu-
"dendo seinem besten Vorstand
"nach, kennd wie ihme als die Recht
kennd kurtzste braüch der
geben, sonderlich kennd Process-
"wort, anrufft nacht, kennd
zu bald stehen solle in seinen
nahmen Ding für zu stellen, kennd
schrifftliche fürbringen, und
solches von dem zeigt der gestalt
der zu legen, bid derselben be-
"geheten Protocoll kennd urkhund
der zu reden, als Ding sol, kennd
seinen schreiben, und Articul
kennd zeugnuss furzu halten,
seinen der Partheyen, der pflicht,
Recht kennd abspruch der zu legen,
sich deren der zu gebrauchen, denen
der appelliren, und die appellation

vnd alle andere zu stimmende vnd
im Reichsanschlage zugelegte zu mein
sol Ihr schreiben, od des Volck
von zu zehen od mehren Ihr besteh
begehren, vnd neben dem gemeinigli
also d Ihr thun vnd Ihr leisten
soll die ordnung d Reichs vnd
gemeine Kriegsrustung in vorhandlung
besonders erfordert, vnd sie
innehalten thun schuldig, weiste, od
solle, denn sie selbsten pflichtig
Ihr gegen denn, ob mag auch
mehrer mein vnderthanen and
ren vorgeschlagen gewaltträger
bestellen, vnd den gewalt hin
zunehmen, also offt d noth
erfort, der muss d benente mein
Constituirte vnd halt, od
sein substitut, vnd vorgeschlagen
gewaltträger messen vnd bestel
gewalt hat, den sie in begeh
ist, abzustellig, denselb billich
sie aufkommen geb, vnd alle
mangel od abgang, dass d
dere Volck ehrenthalben vnd in
bessen stand, als ob selbs
gemeinen Reichs vnd Landts
gebrauchs mit allen not

„Gedingen Artickeln, puncten, und
Clausuln nichts förderlichs, kräfftig
und verbindtlichs nachlengs schrei-
ben, und anzeigen lassen, Sy
erscheinen; Da alsdann mein sol-
cher will meinung und beding-
nussen, ihr gebürenden lohn und
allen kosten, ich will auch alles
handlung, so viel gedenn mein Con-
stituirter anbelangt, und seine
substituirte od andere gewaltha-
ber auf dieses meinen gewalts
brief zuthun und verrichten von mir
nothdurfft handlen, thun mag, od sollen
mit sterbung selbsten beyseyn
und nicht sein, und sie alsdann
ihren gepflogenen handlung genug-
sam, und ohne verschrifft und pfand
halt bey verbindung des
handlungs des rechts bündts
rechtens bündts österreich ob d
ennss, als ob selbe von wort
zu wort hierin specificiert
schrieben stundte, deshalben ich
mir hinzu diesen gewalts brief,
so offt deren vonnöthen sein wirdet,
auch zu widerruffen, einen andern
ihr beyzusetzen, od dessen selbst

abtzu warten, alle Sachen, [illegible]
und Angelegenheit Ihro Kön. Mt. habende
Befehl ab zu melden, auch Ihro Kön. Mt.
und Ihr Excell. seine zu thun, was
Ihro unsers Allergnädigsten Königs Ihnen
übergebenen Instruction mit
sonderem Fleiß obligiret. &c.

§. 7. Er solle auch schon gebührend darauf
sehen, daß die Fremden auf Ihr fremdes
Frachtschiff Niemand, ausgenommen
die Ihrige, heimlich nehme, Ihro Kön. Mt.
Ihro Ministri, Residenten, Secretairs,
und andere denen sie gnädigst
abgeordnet, selbige auch mit genugsamen Geleide
von Ihro versehen, Passagiers sein
sollen, sintemahl der Fremden
beschaffenen auch sie bestens Bericht,
die Fremden ohne genugsames Ge-
leide gefunden hätte, die Schiff
v. den Principal mit harter
Confiscirung Leibes Strafe,
alle die so gefunden worden
nichts ausgenommen

§. 8. Ob schon sie ob Ihr Fracht das

1655.

10. Titul Sr. Majt. Königl. Worden, als
in Criminal Sachen und Klag Sachen
gebührt Ihro Königl. Majt. Fiscal,
die Principalia Ihro Königl. Majt.
nicht, Sachen nicht, sondern
Partes Privat Personen Ihro Majt.
Person, den Ihro Majt. Commu-
nitäten, Städt, und Collegia,
Klagen, Beklagt werden, sie
zuzuordnen Ihro Majt. Fiscal, auch
solche Commun, als die Städten
Ihro Majt. Raths mit gefertigt
Vollmächtigen gebührt Sachen,
den Besten Ihro Majt. Raths, und Andere auch Ihro
Majt. Fiscal, wenn sie von dem
alten Herkommen, und Observanz
gebraucht, nicht sie zuzuordnen
angenommen werden.

§. 9. Nachdem auch etliche andere Sachen
sind, darin nicht genug ist, daß den
General gebalde für gebracht werde,
sondern nöthig, daß sie insbesondere und
in specie gesetzt und darinnen
benannt werde, als Ihro Majt. den
Appellation abzuweisen und dazu
in das Principal sich einzulassen,
item in solche Principal Sachen
gelt einzuordnen, und Citationen

vnnöge, dann d sich die gütige ver-
" gleichung fürschlagen od Compromittirn
sollte, od Criminal klagen intentirn
thun d gleich, d solle für jeder oder
ein Generalgewaldt von sich gibt,
thun d gleichermaßen sich klags punct,
ad q. da d gleich sonderbar speciale
mandatum erfordern d sondallen,
solcher muß in specie darin
meldung beschehe, thun solche gewalt
sollen alsbaldt mit übergebung
der klagen q. damit d gericht
gegen mit vrgebenklich beschaidt
handl, fürgehalt, od da die ge-
" stimmung allein ad vnicum actum
gerichtet, gleichwie den ersten
der landschaft thun closuren
hingehören werden, muß auch
jetzen fürsten ein abtrag d sine
" cipal sich allein nicht bekennt,
sondern auch d sine gewaldt ver-
" wandte ehrlich mit ehrlicher straff
abgeleinen werd.

§. 10. Da aber jemand d gericht, od under,
" am offentlichen vrgehörung sein sein
" cipal selbsten nit kommen, noch
auch sein volmächtig gewaldt
vorsetzig erfindte, sonder allein
ein Missiv schreiben seinen ad vocatu
d procuratorn auf erkennen

1657.

gewaldt d' sonderen bruleffen hab
dorselbig advocat od procurator
sich darüber d' Caution de rato
& grato zu stellen bindt, solle
d' andern seitlegung d' gliedschein
od missiv darüber gelangt, oder
ein d' gliedschein von dem ein-
capal auß Closterstuigerb offen-
berg angehenden band, oder
den selben d' hern nagel
der Cantzler bloß besonndt
gethan, hab d' d' beklagten
gliedern machen von andern berg
d' vorbehalten obligo, denn
d' gliedschein d' angebornen
Creatorden einsehen sonderbaren
schein auch gelaiste Caution dyge-
gleichen band, welche auch alß
de rato cavirt, d' solle verbind
band schuldig sein sich innerhalb nagel
folgenden landtbands od versam-
lung zu halten d' sich mit sein
ging ungesumbt gebalden d' dann
auch in gleiche band mit nachsten
begehren sein solle, ad d' dem
capal d' ding lang d' versin ge-
sonderlich bevelch bestettigt, band
schaffig solche auch von solcher
gelaister Caution liberirn band
ad subsequentes events gleich
falls dahin legitimirn, der

aber gleichwohl ohne beschwerte Pflicht
Entschlagung Unterlaß beyde
so Delicta zu gelaitte gleichwohl Verbot
lasch, mit Fürgestraft Brauch.

§. ii. Zu allen Orten aber ein jeder Richter seinem zu Gericht in seinem Gebiet
sonst billig brauchlich, und des-
selben General- und Special-gewalt
anzeigt, mit sonderem Fleiß
achtung gebe, das er limites man-
dati nit überschreite, auch seine
verordnungen also ein zu gericht
nit über Recht und Billigkeit
anstoße, dann welcher Richter
gewalt überschreitet, und seinen befohlen
Ampt und Verrichtung, da ist nit
allein zu Thun solch Verhandlung
und Urtheil ungültig, sondern er ist auch
allen Personen schadens
die sich stellen und gut Thun schuldig.

§. iv. Da jemand aber seines, oder seiner
Advocatus, Procurator, oder sonst
ein anderer Proceß heimlich und
gefährlich, oder sein gerade sonst
klung der Sachen angenommen, oder
sich derselben post litem Contes-
tatam ohne sonder vorbewußt oder
verhelfen und des gerichts Erkandtnus

169.

mit sambt Eid des Principalen
gütten Willen entschütten, kund
Lödig mach, kund da einich gleich
mit breden Principal, kund
gewaltbrieff gütten Willen, kund
abergleisung sin gewaldt und gescheft
kundt, so solle doch solches kein
da die principal entgegen, kund
ein kundt nit angesehen, dan
kein kundt kundtlog ange-
" bracht, kundt hingeschrieb kund,
bei ob kainer von 60. titul Ver-
klagten kund bedlagt da gleich
55 Jahr alt seid, solle sin vor
gerichtlog zugelassen kund.
Desgleichen sol man Clienten, da
sin vor gewaldt, od procura-
" torium durch todtlich abgang
so lang doch da sach gewaldt
bestigt, als da selben denn
sie gegeben kund, bei ainich
gleichfalls durch da Principals
ordentlich widerruff kund ain-
" gebung sein gewaldt kund beston
bestetigung verliere.

Der 13. Titul

Von denen advocaten Hoff,
procuratoribus und sygelleuten

Tit: 13.

Schreiberey wie dieselbe sich vor gericht und gegen den Partheyen verhalten sollen.

§. 1.

Procurator vel Advocatus, antequam in causa agat, debet instituere illius rei examinare et si de satis iusta inierit, partes debet tare re agant, reque illis servire.

§. 1.

Wo sich ein Procurator oder Advocat seines Amptes gebrauchen wirdt, soll er die Partheyen mit allem fleiß und Treulich dienen, Ihnen nichts verhalten, noch verbergen, sondern ihre Anligen sambt ihren Beilagen in Acht nehmen, solle er denselben in Gricht Sachen abtreiben, und seinen Partheyen die Rechtliche Hilff leisten.

§. 2.

Nullus go quidquam subtrahat sine volun-tate et speciali mandato, judicialiter non, trare debet agat.

§. 2.

Er solle sich seines Amptes nicht gebrauchen, noch einige Sachen vor Gericht zu handlen annehmen, ohne Ihrer Partheyen gutwillige Bewilligung und Befehl.

§. 3.

Item da mero Jutor mit selbst mündlichen Vortrag gantzer Beschaffenheit, alle seine Beweißthumb zu Protocoll geben, auch seine Beylagen Numero Ordnung einbringen.

§. 3.

Er solle auch seine Partheyen nicht mit Vielen Schrifften beschwehren, sondern mit wenigen Worten, und gründlichen Vortrag seiner Sachen, Ihre Gerechtigkeit Rechtlich ausführen.

§. 4.

Exceptiones, dilationes, litis Cunctationes vel alias scripturas, quae non sunt de substantia causae, non admittat.

§. 4.

Er solle sich keiner Exceptionen, Dilationen, Verzug oder Verlängerung, welche nicht zu der Sachen gehörig, gebrauchen.

§. 5.

Item omnes contumacias, si quae fuerint, auferat.

§. 5.

Er solle auch alle Contumacien, wo dergleichen vorfallen, abschaffen.

§. 6.

Item alia negotia nisi causas, quae ipsi commissae fuerint, non gerat, neque ullo modo se immisceat, nisi ex speciali mandato.

§. 6.

Er solle sich keiner andern Sachen, als welche Ihme befohlen, annehmen, noch sich in dieselbe einmischen, es geschehe dann auf sonderbahren Befehl.

§. 7.

Si se se immiscuerit in causa, quae ipsi commissa non fuerit, mulctetur.

§. 7.

Wo er sich in eine Sache, welche Ihme nicht befohlen, einmischen wirdt, soll er gestrafft werden.

§. 8.

Cum se sibi omnes scripturas producta referi-rint, tum se ipse judici remittat, dum ut vide-tur, causa advocati in expensas extendatur, litis, ad consequendum eorum.

§. 8.

Wann sie sich alle Schrifften producta referiren, alsdann er sich gegen Gericht remittiren, dann wo es scheinet, die Sache des Procurators in Unkosten gezogen werden, alß zu Erlangung derselben nöthig.

§. 9. igst.

Cor, Coram Rund. was gestalt, die allega-
tiones in rio in pleno d. spruch ausgericht werdt

§. 10.

Die pleg schrift gutte schrifft,
welche nit loslich spricht sach, fahl, dann
pleg Rulesliche schrifft mit angemundt, dann nit
nur strafwirdig pleg gehalten werdt.

§. 11.

Wan die Ober spruch pleg gemeyt Rundtgn
sagt werdt. §. 12.

Wan sie selbe offentlich ausrufft, Rund nun
dise strafen zubezahlen. §. 13.

Contra die titul actis, wie sie pleg Rutz,
lichkeit gehalten pleg. §. 14.

Jus Rundtschafft Rundtsagen, pleg sie das Ob-
jurisch Rundt gewis sagen.

§. 15.

Ihm Procurat soll nit criminal jniurie sach,
sein der criminal gegen gegner, sondern appertin
tes civilsache. §. 16.

Vollmacht Procuratoris partheyen ausweysen,
als zu Ordinari sein. §. 17.

Caveant, ne de quarta litis pactionis, oder
gedingt ihr andrist Rundt nicht betrug, sich
wollen auch, ut taxatio, was man ihr aus
spruch p. geben muss. §. 18.

Jeder Advocat soll sich, wie sie sein pleg, Rundt
was vor seine solliciteurs pleg.

§. 19.

Ete de hac re.

§. 1. Ihr beschaft pflichtig sein sollen.

§. 2.

Zu gleich sollen sie sonst offene pro-
curator ihr eigenen sachen
Rundt offenen ausrichtig zu sagen
ob processum beleg lezt, da
sie nit selbst sein vor diesen
sondern ob vollkommen Rechte
richter sein, und die Cörgs sie
sich mit dem Ihr beschaft zu
nehmen, ob sie keine sachen,
welche die sonst selbst gehandelt
hat ihr Ihnen Rechte, dann sie
gleich ein gewisse tractt selben,
als sie sich Rundt mit Ihnen da
sachen dunckt Rundtbar sein,
viel weniger einige acta ob sein
übersch, und als Rechtlich Rundt
ordentlich abzufassen, sondern
sollen die parthegen selbst
selbe zu leisten sein, da sie dey
sich Ihre procuratores die
sie Rechte pflicht abgeschafft,
und Ihnen zugesandt brecht
geben, sondt sie den grundt des
fundamenti der sachen eigentlich
einsehen, dann sonst sie sonst
ihre procurator handlung
sonst sie bring Rundt, die sie

§. 20.

Was ihr Process, wann ein advocat oder
anwalt todes verfahren, oder entsetzet wird.

§. 21.

Ob einer partheyen, dem ein Landschaden
zuerkandt ist, mit seinen klagen dieses
ist separat zu tractiren.

§. 22.

Was vor ein beschaffenheit es mit den appellationen
und ihr proceduren habe.

§. 19.

[illegible] ein jeder sein gelassene
ob sonsten jemanden beschuldigen hat,
und hierüber rechtens mit dem fürst,
lichen Ambt, die parthey selbst
oder selbst gestalt, dem solle ein
solche beschuldigung gar nicht zu
"trag, sondern derselb procura,
"tor eine oder beede parthey
gestrafft werd, und solle ein ied
procurator sich seines ihme ver,
"haltens, wann ein parthey selbst
stat für ihme erscheint, als wann
er nicht erschine, und ihme gebrauch
ihrer gerechtigkeit mangle, sich derselben
der sachen zu entschlagen, als wann er
alle gelindung der parthey für
geschehe, ihme dann ferners und
dem gericht für beschehen nicht
weiters procurire, und da
"sonsten auf die parthey ihr beschuld
beschaid gibt, sich darin mit
ihrem procuratorn für benügen,
"ach und ordentlich gehalten
sein für Ambts.

§. 23. Wann ob jemanden ihre parthey
sein selbsten eindring thun
sachen, oder der selben
ordnung und gerechtigkeit beraubt

solche Vorgeschehen sich handelt, sie
sollen Ihnen Procuratorem be-
" stellen Ihnen, solches aber Ih-
" nen fürlegt, da sie gar ein Theil
die Procuratores angesagt, soll
ihnen als den andern Vog ob
dieser Ordnung handt gehalten,
was sich gebührt gehandelt, und
die ordentlich fürgenommene Sachen
ihre gebührende Rechtfertigung
solches also zu Stand, bißlich
beschehen, und solche Personen stets
" trifft, die vor andern im Recht
favorisirt sein, da dann ihnen
geschehe Abschaffung bestmöglich
" fürkommen, in dem allen discretion
" zu halten, dann Rudern Ehrsamen,
und landsAdel, in allen und jeden
Handlung pflicht und gebührlich, sollen
sie sich dieser landsAdel gemäß Ver-
" halten, und darbei dann Ver-
" meidung ernstlicher und unnach-
sichtlicher Ahndung, die auch
von andern darbei gehalten sollen
" bei Vermeidung sie dieselbe also und ferner
mit Ahndung Ihrer Verlaß, und sie
" dann sollen / denen Verbrechen
dieselben ernstlich gegeben sollen, Ver-

allen ding sollen sie sich aller
scallierung, jetzig ehrenrüring und
schmächlicher antastung, stetlicher wort,
und thatpeinung, auch aller andern
vorgebüsse so wohl von der parthey
als ihren selbst borg in rechten
und ausserhalb gentzlich enthalten
und die gleichsfalls principal selbs
sich dergleichen enthalten, auch
sie der gleichen ehrsüchtig wörter, als
"schreiben noch übergeben, bis dan
"der landschaftsbotman und
"ihre ehrengeborne landt
"rätsgegen komen in welchen schrei
"ben sie der schreiben ordo
"caben und procuratorn frund
"liche leib und gnedigst nach
"gelegenheit der sachen so viel
"müglich und die sachen leiden
"mögen sollen.

§. 5. Ehrnmälig sollen sie sich in ihren
mündtlichen vortrag od schrifftlich
producten aller thundtlichen
breitläuffigkeit und schmeichel und
vorgebentliche repetitionen
der substantz od notturfft
sondern kurtz gefasster und deutlich
sondern stilo mehr sachen als
die gegh. v. dem rechten fliesse

Hund Fruchtbarkeit abgesehen hund
Ihr gemacht also auch dem Meister
die Zeit vorgebentlich Fuhrung, Hund
andere nothwendige sachen Praesidium
Ordnung, Abtheilung, Hund Big Stand
Fischen, Hund ohne nicht allein Big
dem grund der sach bleiben, Hund
derselben nicht dem Ausgang
als ob es sein Hund Dass beschaffenheit
Folgig den Ausgang hing, als auch
Ihnen ob der ander Lacend Ihr"
"grösten Leiden, selle er d Gantzig
von Ihnen, dann er die selbige
durch hinreichende Leibesfrey"
"heit Ringerichtet, der Ihnen
schuldig sein.

§. 6. Vorderist sollen sie auch alle mit"
"einig in Ihren Fleischen
mögl, sondern Ihr Fleisch
nehmen Ihr Fleisch sein bescheid,
als baldt sie Ihnen, Hund andern
Fleisch hinfuhren, wo sich aber
Hinderung Fürgang einiger Handlung"
Hinzugehörung nennung ob andrer
Streitig Hund Fleischer Ihr bottes"
nen entweg Hund Hinfuhrung wird"
Hund sie Fleisch gebrauch Hinder,
so soll Ihnen ob gegl sein

hinderwerts b[e]y gleichwol sigen
vngebüsst nit bewert lassen, sonder
lassen sie mit b[e]scheidtlichen
b[e]scheinplichen in gleicher gestalt
bericht ab stelen vnderthonigen
hand vñ margine der seinen,
damit sy den gericht einige
"kraft, hand crafft dises vnderlas
vnderthonig fürbitt hand
"lung über sy hand trewy mey
hand sy sich beginnt, dz in dem
puncten vñ dises gerichts
ordnung gehandelt solle ge
den die vnderthonig thun nach
gehalt des vnderthonigs mit
gnad vnderthonigen bevelch.

§. 7. Es sollen auch die Procuratores
hand Advocati in allen sachen
die sie den parthey vñ sy an
"hang sollen, da sy vñ den fir
"sprech nit mit eigenen handen
vnderthonigst bevelch neben d
parthey gutig hand handschrift
vberschriben, damit man hey
inder schrift hand supplication
eigne der gemeynt, hand vber
bantbevelch habe, hand hey kraft
der fürbitting ihren fürsprech
schrift vnd supplication gnad vñ
der parthey selbst vñ dem Rahte

vnd advocaten, sonder einige
pflichtmessig Eidtschwerung thun
soll vnd Gestalt sach, nit thun
schreiben noch übergeben, dasselbig
die Prälath vnd Landtleuth so bey
der Stands vnd andere dero Ehr
bestelte Officier vnd Diener Ehr
nothdurfft anstellen, vnd ausser
eines gesteurten Procurators Sub
stitution übergeben lassen, dass aber
ein Ehr D gesteurten advocaten
vnd Procuratorn sonder Ehr
forderung Ehrhalb, sollen sie dz ghein
si bei obangedeutter nichts Vntergscheid
noch übergeben, vnd sie dise ge
nichts ordnung vnd Ehrn pflicht
dz entgegen gestelt befindt, sie
sollen aus Ehr clienten vnd Par
theyen gleichfalls allerdings passi
ren lassen, vnd Ehrnen kein dise
ordnung Ehrn Rathschlag vnd be
handlung vnd beystand geben bey ver
meydung dreyfacher leib vnd gut
straff.

§. 8. Item worauf sich die partheyen vnd pro
curatores in Ehren rechtlich sigsli
cirn, rechtlich procedirn, vnd
anrichten thun vnd sollen, sollen sie
also bald mit fleiss, vnd
nit allererst auf die sentley vnd
die alte protocollen vnd rechtsamb

zeigen, dem sonsten auch solches
sonsten Christen einige Schwierigkeit vor
Gericht zu entgegen schuldig sein
solle, dass solle auch Procura-
tor Daubach, so sonsten einen
Christen referiert, dass demselben
mit Auflage in die expensas re-
tardatæ litis geschehe, und auf
eigenen Antrieb ohne Partheyen Gut-
gelt zu Recht gestraft wer-
den, die Vogtey mit allem Pro-
ceß Landschreiberey etc.
sindert, andern auch Gericht
gesetzet werde, dass jeder
Zeit ein Procurator oder Landt
Schreiber absetzen oder einsetzen
solle ein jeglicher nach dem Land
Brauch abgeordnete Gerichts
Herren Landschaftung selber
selbig kann, die gebister Gerichts
Herren in abgang der Rechte dem
Gericht, auch dem Vogt alles
Christlich verwalten solle.

§. 9. Nachdem sich auch öfters offtmals be-
giebt, dass Delicta begangen, und
Processe Christen Rechten nicht entsetzen,
sondern allerley Acta allegata sein
Closet in den Punkt die allerdings
Indispuctirlich sollen und könten
den Christen zu inseriren die sey

auch selbst selbst nit verstanden,
sondern bloß auf andere Product
und Bücher und dergl. ganz falsch
abgeschrieben, dannach sollen sie sich
„hüten, solcher Ungestalt für Gericht
„und sich gefährlich und Unwahrhaftig
allegata gründlich verfahren, da
auch jemand wider die Verfassung
und Ordnung derselben in gemeldt
Kosten der Gemeind will allegirt
und angezogen werden, soll solches
mit rechtlichem eigenen Verstand
und Recht ad marginem mit
melden in der schrift ob Contextum
orationis notirt, geschehen.

D. 18r. Als sollen auch insonderheit die Pro
curatores und advocati der
abschreibung der Kosten, und Ver-
„fassung auf andere schriften
solche schreiber halten und geben auch,
da alles klärlich und wohl
geschrieben sein, denn andern
gebührt solche unleidliche schreiben
berg gebühr nit zu genehmen, sonder
wieder sie zu begehren, und die Pro-
„curatores ihnen ernstlich wohl
halten.

§. 11. Demnach sollen sie auch allerdings
über schriften nit allein der Kläger
und Beklagten nit nehmen, und
sonder der Kläger allerdings vor dem

beklagten Ihre beschwerniß
d Inventiren, sondern auch das
Ihr betreffend Schreiben dem Fürstlichen
Consistorio

§. 11. Zu gleich sollen sie auch in Ihren
Censuren in Landsh. Recht, und
Landsh Ordnungen Ihre fürgeben
Fürstliche und Landsordnung Ihren,
damit solche Weitläuffig Protocolliren
vermieden, und insonderheit sollen
sie allerdings die Processen in
Ihren rechten d Inventuren be-
schleunigen, und ohne den
geringsten Verzug.

§. 12. Die sollen auch bey Vermeydung scharf-
fer Straff und Vnderlassung d
Protocolls und schreiben die Titul
in recht und schreiben, und vor ge-
richt Ihre Partheyen ohne
Advocaten, oder Ihren Procuratorn
schreiben, die Ihnen für gute und
peinliche Sachen in rechten d Fürstl.
Richter und Richtern d Ihrer Ihren
d Ihnen gnädig gebraucht, welche d
Ihnen die Principal Advocaten Ihnen
in rechten alle schreiben abhalten soll.

Zu gleich sollen sie alle Sonn Fey
Ihren Partheyen in rechten rechten d die
Ihnen Ihnen so mit angenommene Hand-

rol.

„Landt der Fürstl. Stands sondern Ihr Kayl
Mayst. vnmittelbare Räth, Land Officier
„cier sein, d Landtsfürstl. oder Land
Leute mit Collation sein, Land sich der
D adeliche Nahmen gebrauch der titul
Edl Land Vest vnd Edle allein nit geh,
sondern sich auch d Löbl. Landtschafft
„vnterschrifft Land Landt Gerichtig sein
Regulirn, da nun die Prälath
gesessen, Land Fürstl. Stands Personen
als auch Kayl. Minister Räth,
Land hohe Officier mit den Land
sassen die Landtleüth, mit Räth Edl
„Vest die adelsleüth nit angenommen
„ne Landtleüth Edl, die von der
Bürgerschafft sein, so hoff die Communen
als der Prälat gesessen sein, ob
gleich derselben Nobilitirte sein
sein, aber sich Bürgerlich bey denen
gebrauch schreiben, die sitzig Ehrsamb
Land Weis, nachdem sie angesessen vnd
in Landtsassen sein, Land Edl. sich die
Landt Vntersassen sonst von adl ad
Burger in Städten, Flecken, intituliren.

Was sonsten denen geistlichen
Stands belangt als die Praelaten, Land
Beneficiaten mag sie Ihro der geist-
„lichen Recht nachgelassen sich nach dem
Closter sein intituliren, vnd da selben
die geistlichen nit angenommen, Land
d Advocat der gestalt
Land

§. 14. In Landsbrechten, und Landshändten, seyen sollen die procuratores und advocaten der bestrickh und ihnen ingedacht benenten Stuckh vor gericht die personen, klägig und gelaidt nach Recht, und nit Recht geb gen den Übertrettern, und vorbringen, bis auf den endtlichen Laidt und die Landshägen, und procuratores über die benente Stundten nit gehandlet, sonder der ihr Principal oder curator seiner Gerechtig- und die Partey selbs person, und Rechtbeschaidt Stuckh selbig Partey selbs tragen schuldig sein sollen.

§. 15. Demnach die iniuri- und andere Crimina- liter auf ihnen andrung gehalten Stuckh, den alten gerichtsbrauch nach allein Rosten ihnen gehandlet Stuckh- leyden, dannenhero auf sterbig an- gehaigte, sonder die principal alle- ihr selbsten, oder ihr Anwalt vor gericht- personen schuldig, auf ihren pro- curator andere gegen Recht des principals nicht annemb, noch selbes für beding solle, so hat sich der- massen beruefft, die procu- ratores der selben die Laidsachen- und alterley hinderung seinen gebrauch Process Recht Stuck, die spitzfindig- streng ihnen procurator in criminal iniuri- sachen, dann Rosst, Pfleg- oder Landt-

solle, ob es sey die principal gegen-
" wertig, ob es eine Dem sey, da aus
erheblichen beschehen sey, der Kläger
od beklagter derselben verdreiß, od
Vnderricht von Vnns od vnsern N: Ö:
Regt. sondern bei Willigung der Partheyen,
" bleiben belangt, od allein, die Gebühr
" pflichtigung darumb d principal mit
" seinem Essen, vnd da es dem
" Berg schon einbringt, od da etwa
" mehr die Partheyen obberührt alle
" gründe, sonst die sämptliche procura-
" toren d Gemeld verklagten bringen
" vnd die sonderbe Vnderhandlungen.
solle nit allein auf solches Anbringen
nit Ingesondert sondern d procurator
vnd d Ingrossirung Willen ernstlich
gestraft werden.

§. 16. Es soll auch kein procurator od ad-
" vocat mehr als 3 Klag oder
Antwort Schrift d Partheyen beeds vn-
" recht Essen annemb, damit die
Partheyen nit Vrsach nemb vor
Vnrecht werden.

§. 17. Kein advocat od procurator alle
mit seinen Partheyen vmb einig Gelt
d Gemeldt sachen od extens be-
" mieten sie einmer od mehrer Partheyen
procurirt od advocirt od sonderlich
Pact od ordnung nach de quota
litis genannt, bey Verwürkung
" ehrlos, straf oder vnd Gemb

„lichsfahrs kumbs billichs gelt
von einer od d ander sach wägen sie mit
d partey kegst ding, das denselben
zu dahin sein niemandt bey d
billichkeit zu verachten od be„
schedigen, od das derselb einer mit
einer partey strittig würde, d„
selbig sein gerichtbarung, kumbt d
taxation zu gebrauch, so genom aber
selbe sin procurator od advocat
pro arra von einer sachen mit d
einen theyl begehren, das selbe
dem sie partey selbst auch zuge„
hörigkeit sin mussen d dasselbig
d theyl zu thun bevelch.

Aus sin ladung d theyl einen
theyls, od da d factum also
lang, kumbt die sach zu bestimbig
dem nechsten gericht zu.

Von einem blat in genomen zuspil,
„einen andern kumbgerichtlichen
products zu theyl dem ersten.

Das aber ein beyschrung beschicht
od sonsten ex fundamentis inris
d billigkeit nach gestalt von
einem d das beyschrig ding nach
gelegenheit beschicht beschehen be„
messung.

Von jedem blat abzuschreiben d
gerichtschreiber

Von einem sin kundschaft ordinari

Jenen Landschafften od Verfassern
sind Hundt Dreyßig Reuter in
extraord: nach gelegenheit d Sachen
Hundt bemüessung Da sie aber über
Landtraysen Vnderhalb mehr
Pferdt Hundt Knecht tag so viel
neben fürthen, Hundt nach

§. 18. Dreyßen muss in d täglich sollicitaturn
d procuratorn, Hundt advocatn bey
Landschafftlich allerley verordnung
Hilfflich, also haben sie fürtisse die
sollicitatur selbsten, od Ihre Ihre
Hilfflich Landtl. darzu so mit tuchtigen
Knechten, sondern Verständige Hundt
Ihren sollicitirn tauglische personen
gebrauchen sollen: od da sich die Gele-
genheit durch dessen etwas abgeend
nicht thätlich Hundt sonderbare sachen
Vorfallen wollen, also zu stellen,
Nemblich Vormittag umb 9. Vhr
Hundt nachmittag Hundt 3. Vhr, dass
sye den so gar nothwendig Hundt trag
Ihr selbs periculum zu sein, d Vhr
abzuhalten Hundt nachtheil sachen Ihre
Vnterthanen Hundt mit Hilfflich darth.

§. 19. Die Vbergebung aber Hundt selbsigung
allerley sach wer sie die Landschafft
Hundt trag, solle in Ihre abgetheylte
sollicitatur Hundt nicht sondern
allein auf die sollicitatur d selbsig-

Item sich befehlung d stattrichts rechts
"stritten die Abwesenden breuchs, und
bezeugen sonst in d Canzley fürs
nachschreiben und besseidt die begere,
ob die gefertigte brief Decreta und
dergleich sachen recht, sich damit also
nit allein die parteyen, sie der gnue
dest handlenden der sonder gelts
aller sachen und der statt handlung
"eigentliche wissenschaft haben, die
Canzley desto weniger sachen setzen, und
auch die Canzley streffen mit mehrem
kosten und beschwerung alle sach zu
"recht Abwesenden vrsachen brech.

§. 28. Wann sich auch zutrage, das der geschworen
procurator fürs gericht recht
nachsag Abwesen in seinen gewissli
handlungen einen andern substituiren
müste, solle alle substitution mit
gnug sambt gelaubt, sicherheit so der
gerichts Caillen und approbation
nachsuchen mit den nächsten den
gericht geschworen procurator mit
gnugsamber information beschehen,
den da durch ordenliche substitution
die nachsuchung nit angenommen
werd und gestalt dann teyls
der andern seiner anklegerischen sach
halben procurator seiner parthey
an ihre ordenliche richter Landsambl,
gerichtstette, oder [illegible] bringt,

207.

Jre alle samentliche Partheyen allen dies
ses Processes nechstes abstehen
schuldig sein, sondern sich deren
nemlichen gentzlich d transigirung dies
ses gerichts gebrauchen, sondern die selb
same gantz sonderlich, sonsten proce,
dere Standts halber gestalten Sachen.

§. 21. Jen denen Partheyen beliebe Ju-
mentum sapientiae gebraucht, solle
sein und alles den Procuratoribus
und advocatis denselben Vor-
sichtigen Ehrnbestem, ad finem
vorhabender verleyhung und endlicher
Verabscheidung, und sonsten in allem
fall, allermassen oben von denen
andern Partheyen insonderheit angezeigt
worden.

§. 22. Da ein procurator sich von seinem auf-
trag und Vollmacht in seiner partey
gemeiner handlung abstellig machen
stellen lasse, und in selbiger bis
seinen abtritt gethan, und nachmahls
rechtlich kentlich sein verbleiben
selbige nicht d appellon causa simul
gravaminis vorgestellt, und dieselbe
nachmahls principaler ad gravamina de
prosequirenda, sich selbige nicht
derselben begeben, den appellon nicht
causa simul gravaminis gebrauchs zu
machen, ad da sie sich desselben verlau-
ten, ad den nechsten Comitijs die ange-
setzte Termin tendiren Vollmachten dar-
uber ausbitten wollen, selbe gegen Ihro

Tit: 14.

§. 1.

Alle clag libelli müessen klare gestalt gestellt sein, damit man wisse, was, wie, wa, wie oft, warumb und wz grund begert wirdt, und zuer rechtlich sein erkennen.

§. 2.

Nomen iudicis. §. 3

Actoris nomen et cognomen, und wie dieselb gestalt, wann mehr actores, wann geschaben, namen ihres gezigs, wann nit clostr, ort, veld, rad, marck, od ganze comun clagt, wann klag roby, incendia und gwaltig, nomen od geschlechts.

§. 4.

Item requirit nomen et cognomen rei, ut nariet Sentradorg, si plures erit rei pugil, coitates. p. ut ei exiori §. Item fuit.

§. 5.

Item debet fieri mentio certa particulariter narrati ite cā et ingressus und petitorij, ut in real. ibo proprietat, et selbg obligatē quie gtrū opponat. §. 6.

Item. all umbst, rechtlich sach die klag und petition rest gemess sein.

§. 7.

Letstlich die sachen und erstattung, interesse und mit den kosten und costen recuperirt ist, remedium, dann wann rob und klag rechtlich mit begrift, und dieses nit weiters mit dauon rathung.

gebürliche strof kumb bringt zu gemessen burch, da sie aber sie in ihrer sententz Cclenten und prosequirung eine appellation nit sonderlich persuadirt, sonder dieselb selbst dann begehren, schon sie den appellon und ihr schaden mit angehalt burch.

Der 14 Titul.

Von den Clag libellen und sonderlich der Rechtlichen Clagen in ordinario et summario process wie nemblichen dieselben verfast und gestelt sollen und müessen werden.

§. 1.

Vberall alle kumbliche clagen, sie sein rechtlich od gütlich ordinarie od summarie intendirt, also verfast, und zugestalt sein, und zugebracht allen burch, damit nit allein d Richter, sonder auch d zugeordneten und beklagte eigentlich und klarlich mögen sehen, von wem, wegen, und wie od warumb etwas od d grund von jemand gesuecht und begert werde, dann sonst wo die klag also verwirrlich verfast, und d beklagten begehr und sag derselb nit eigentlich darauf nemmen, sonder mit allerley dergleichen, oder mit allein die selbig dem clager

209.

Leiden sie nicht gegeben, sonder ex officio
verworffen worden, sonder sie auch
solches mit gerichtlich sat dass d beklagte
seine verstrickliche exceptiones der
" vnd richtig befunden, sonder zu begeren
sicher der obscuritet vnd vnbestimbt
selber von dieser Clag zu absolviren,
welches sie auch thun, sondern bey
diesem gericht vber albegehren, in
rechtlich processen in allewege ordenung
gebrauchen worden, also auch fürhero
darumb vnd vielmehrers gehalten
alle wordt, die beyde diese rechte"
" klagen nit schedlich sein die von klager
fürsorem Landschreibern oder seinen
vnderschreiben vbergeben worden, sonder
sonsten in gerichtlichen processen gebreuchig
der ladung vnd citation eingeschlossen,
sondern derselben von wordt zu wordt
als inserirt vnd seinen selbst were,
Es darin nit d klager sonder der
Landschreiber selbst redet, vnd
die klag stellet, auch mit seinem ge-
" sicht nachmals bestetigt, dasse auch
solches gnugsamb dem Richter vnd gricht
selbsten bei schimpf vnd ernst bürdt,
dannenhero soller bey diesem gericht
allein klag angenommen, vnd hinige
" ladung darauff bewilligt oder auch
" gestattet worden, darin nit vnbegre-
" fene vnderschiedliche stuck, vnd
" substantia vnd requisita seine

ieden nechstmäßig klag beyzubringen
sein.

§. 2.

Deßlichen soll ein Landtmann alß
nächster, da aber in mangelung
desselben der Vormundt oder
Curator des Landts
sonderbaren gefallt, da ein sonder
bessers sich für andern anderen stellt
der Rumb Delegirt Cinda Namb
Andritts.

Von obbesagten Rechtklagen, in
alten fragsonden nechstens gebrauch
gewesten stylo nach in prima persona
stands also gestellt werden, als ob
die Richter selbst darin redet, stands
gleichfalls damit die insertirung der Lad
stands Citation so viel sorglicher und
richtiger bey der Canzley verfertigt,
so solle dessen Vorfragung und Verlesung
der Facti der nechsten Ausschreiben
stands nicht nemb damit nun nicht allein
auch der gestrichen Ladung, sondern
beklagten Vorsprechen Curator Curat
stands in seinen gewalt bleibt, sondern
auch die Abschrifften der Canzley
stands den actis Publi
cis Copijs stands abgeschrifften sich
stands verwandten haben mögen,
etwan stands Von Rumb für und klag
angestrengt stands Ventilirt sige werden
sie auch solche in den gel

xiii.

„lichen Clagen, vnnd supplicationibus, „
darumben sy bey Landtßfürsten, Vor„
„gesetzten, od ordenlichen Richtern, „
„gericht beschehen, gebrauchig herkhomen.

§. 3.

Zum andern solle der Clagenden vnnd
vnnd die nachsuechen, da sy die Clagenden
nach als dann dieselben allenthalben
vnnd Rechtsprechen Brauch, sy aber ge„
„selben od Vormünd die nachsuch, od von
„jeder Ihrer Anwalten bey obberuerten
gegenthaill vnnd Rechtlichen Clag
„gericht Clag, selben sie nach ihren
„eigenen vnnd Ihrer Anwalten vnnd
die nachsuch setzen, vnnd darneben
vnnd darneben andern gebreuchigen
„brauch, vnnd Constitution gemäß
nit thuen, dann sie aber verso„
„nali actione allein vmb thätige
turbation vnnd gewaltß Clag, sich
gemüssen, da sie allein in genere
Ihre Anwalten die nachsuch neben
gleichfalls fürlegung Ihrer ge„
„bührenden Vollmächtigung melden,

Ja ein Closter vnnd Convent od ein
„stadt Marckht, od gantze Commun
Clagt sich, gemüssen, da d abel
allein mit seinem vorgesetzten
vnnd in genere N. d Convent
od Capittul, Item N. Bürger„
„meister Richter, vnnd Rath vnnd

gemain, die offt vnd ordtlich Inhalt
solchen kauffs klagen sonderlich bemüht
worden.

Welche die offtbesagte Erben, so aber
kein Gericht gemain oder gesessen
sind sondern Ihre klagen wollen selben
sie in sonderheit in real Sachen, alle
Ihre rayd vnd Fürnemb stehenden
in personal klagen, als gebaltsbrief,
kaufbrief, Inhalt, so vmb 3 fl
sind unter Ihnen, so 3 fl vnd
darüber gehen vor Ihr Hail vnd Beisl
administrirt vnd beschäidt werden
vnd Ihr Commissarius mit sechs,
der mit
den beyseits Erben des Gerichts
beysitz werden

Wann aus Erben vnd successors Ihre
sonderbare Häuser in Kosten ersetzen
machen wollen, so sollen sollen
sie sich mit absonderen, sonder
die gesessnen Erben sind in einem
klag libell die selben Contract für
bring, damit vorderist der gricht
herr oder richter durch Recht unter
scheidliche der gesessnen klag
mit beschäidt vnd bestellen
werden, da sich aber die Erben
selbst einhelligkeit streitig
machen, herrührt der Streit vmb
Geld, so andere Inhalt Kaufbrief

XIV.

persohnen Ihr Ehren Herrn, so selbe hinc
inden Herren Ihrer portion ab
sonderlichen Klagen beschehen.

§. 4.

Zum Dritten solle in d rechtl
Klag, wann der Beklagten od de
derselben mehr als Ihren Herrn
Die selben allerunterthänigst mit Ihren
Rauh und Freundschaften gesetzt,
und benennt werden, dass
inmassen dieß ihr Oberer Magst
Ihr Ehrn genug thun sollen der abbt
od Probst mit seinem Landschaft
und in genere d Convent
od Capitul, item die Ihre
Stadt od herrschaft Mayst
der H: Burgermeister Richter
und Rath, od da Ihr Ehren
Burgermeister sext H: Richter und
Rath benennen, und setzen thun.

Hingegen aber die gegen Ihr
Mayst Unterthanen dieselbe einig
Herren sein mit Rauh und Fr
nahmen benennt werden, die
specialia aber in genere
mit Ihren Ehrn anbringen thun mögen.

Da einer oder mehrern Landschaft,
Herrschaft, od andern, Ihr nicht

für sich selbst, oder von seinen
Erben Erbnehmern oder Gewalts
haben, oder Recht haben
sollen, Klagen will, soll sie mit allen
Gebräuchen Rechtens, oder gebräuch-
lich und herkommen, vor
seinen Richter und Gericht, da
die Beklagten mit Recht und Gericht, sonder
auch der Kläger und Anbringen
Recht haben, Anbringen mit
seinen Rechten und Gerichten, dies
oder Verordnung bevor, als aber
sie Klagen oder Gewalt Haben, der
sie Forderung wegen Personen
und Sachen unterstehen wollen,
ist Ordnung, dieselbige alle mit ihren
Gerichten, da allein die beklagt,
und sie ansuchen, gesetzt werden.

Welche Erbrecht oder Lehen
Besitzer sich Klagen wollen, oder
gegen sie Klagen, welche sie vor
Gericht oder gütlich vertragen,
sollen sie in der Klage be-
nennen, oder dessen authores und
Inhaber von welchen sie Gericht
oder Lehen haben, in specie mit Recht
und Gerichten gesetzt werden,

215.

als Vogt. H. H. fundata Sach
haben, und Inhalt des Spruchs
H: da aber umb personal Arrest
als gewaldt turbation, und
dergleichen geklagt würdt, ist
genugsamb zu Oder die Zeugen,
welche fürnemblich die administration
haben, und meiste Zeit da gewest
befragen, auch den gewaldt vor-
" ersuch und zugenommen, mit nahmen
benambt machen.

Im fahl da jemandt der hierin
verfahrenen Frefel Verbrechen
liegend, strab und gnaden zu Recht
setzt, und derselben ermessigung
Urthil von solchem gnaden thun,
abgetretten, so solle die klag bind
der Urthil und strab nit stehen und
gestalt sach, so baldt aber die
Urthil genanter abgetretten, ist
sie in rechten bottes der Verfahren
nit schuldig, sonder die strab
selben zu der Herr Vogt gutgelt
und Ehrung ohne einiger andere
Leistung od Verschuldung der an-
gefangenen Process. da sie sich gnedig
herr Vogtei offeriren, prosequiren und
suchen.

schmer machen, da seiner Eid mehr
gelten dan klags sach, soll er allein
allein umb seiner gebührend theyl,
sondern die geben alle kummerpfandtlich
fürgenommen, da allein auß
den geben in solidum, vnd umb
die gantze anforderung beklagt werden
könd, sintemahl die gebliebene act.
„ones actiones etc hæreditariæ etc no
„tione vnd dergleichen mehr d geblieben etc
„bürgen vnd nit für vnd auß der person
schuldig sein, daß dann einer oder
theyl baß personen dan allein vnd vmb
ein solch gebührnuß solte geklagt werden
dieselb seinem geben durch gesetzt
od theylung allein dergestalt, so
allein solcher geb allein in solidum
als Inhaber des nachlaß bezahlt allein
diese genommen werden

Item die gebliebene creditores vnd
glaubiger mögen vber etc gebliebene
personen eins oder die gantze geben, vnd
nit die legatarios, od die jenig
welche allein Inhaber des nachlaß etc
„gantz oder klagen, daß dieser dem
„jenig d ein legirtes vnd andere bezahlt
vorgehalt gehabt dem klager vorgewendet
vnd hujusmodi recipirt, dann er d legatarium
alsdann etc vnd Inhaber des nachlaß vor
beklagen mag, dann ein jeder vnd
vmb etc abforderung klagen

will, solle sie Ihr haben, kundt der
Gerichtschreiber od debitores fürmuß.

Alle Realklagen solche umb güetter beschehen
sollen, sind den Lagern bestes derselben
inclentirt worden, da aber Ihro yr-
gendtwo Ihrige ausserhalb Ihrer Herrschafft
klag kundt zu stehen, sie güetter verändert
und alienirt, alsdann sie dieselbige desto
weniger, als dann sie selb nach dem
selben, geklagt werde, das sie etwas selb
fahlen in des Klägers Gwalt und Willkühr
ob sie lieber den Güetern bleiben oder sie
fahren, od den Kleger gefahlen al-
enation fürgenommen, beklag selb. und
Gwalt.

§. 5.

Zum Dritten solle auch Factum ordent-
lichen fürgetragen, Vordrist
alle jenige Stuck kundt sach so man bygelegt,
mit nahmen, kundt allen nachbarn
Eigen Lands Gründten also beraint, be-
schrieb kundt ausgemarchet sein, damit
der Richter kundt beklagte eigentlich
wissen möge, was kundt wo dieselbige
syge bei dem auch die Ursach
kundt gruntdigkeit, daraus sich die
Klag gegründet, als in realibus
actionibus die eigentumb od titul
des Klägers sambt dem process des
beklagten. in personalibus aber

der Contract vnnd obligation sonnst
" vor d beklagt für dess klägers begehr
vnnd petition Recht, vnd schuldig
bekendt vnnd angetzogen worde.
Dessen sich d klägr auf schrifftliche instru-
menta, vnnd Documenta in seiner
klag mit nahmen fundirt vnd sich
referirt vnnd erbotten, so wolle er die
" selben alsbald mit fürlag, od da
der beklagt dieselben für verlast,
bloss anzeigen, od dass jhm vorg
aus dess gezeugs begehren dieselben zu
fürlag erbietig mach, wan dann d
klägers anwalt protest alsbald seine
klag mit habenden briefflich documentis
zu bescheinen, vnnd dieselbe darauf
vberstellen, od aber damit bis
einen od den andren thayl beschaffung
vnd vorlag thuns, für verdrieß also da
begehrt billig sein klag vnd bliebe
briefliche documenta stellt, vnd dieselb
mit A numeris od litteris signirt, vnnd
vberreicht, wolle er auf dieselbe für
beschaffung vnnd begnehmung seiner
intendirten klag genugsam fürbring
schaffen, vnmasse V. albrecht sonderlich
für albrecht wollen minuri vnnd
gebeten dess klag auf recht vnnd tag stan
zu recht bis d beklagte gebürl. antwort
mit klags bestellt vnnd vnnd Rechtlichen erkla

zig.

besen s wenst vorgliessung Ihre kund tags
Klag nesse statt sat.

kund s Dem anss brig dissem gericht v.
altres fortkomb, Da sin vb kordes
factum absonderlis nmd s gestellt
korden, kund sonderbare gesetzt nit
Cumulirt kund in sin klag nit ge-
sonder gesetzt korden, s sagen sis die klagre,
demselben nss wünsche nicht, kund mit
iebes factum absonderliche ledung sin
begehren.

§. 6.

Zum sechsten alle vnss d gestöllte
gesetzt, ebens factes d gestöllt kund
petition als gesetzt korde, d sie
aus offenbaren gelidebes kund eigentliche d
verstendtlich kund lautter gemeldet,
kund demnss gesetzt sige, d d begehre
den vorgesetzten gesetzten gestöllung
kund ung abzogenen genechtigkeit nit
sin leidens, sonder vnss demselben nach-
kommig gleicher kraft volge.

§. 7.

Zum sibenden ist vnss von nöth d d klager
in seinen setzen de sein Interesse
nss gesatzen d gestellung, sonderbare
vrsachen kund vrsprung kordes vnss
in d klag d abwendung Interesse kund
schaden d widerstattung begehre, dem
d gelitten nit sin sonderheit begehrt,
kund demselben sunder den Richter
nit sachkundt kind d sinnen volge

... Clägers Curator nit abgefordert werden, sondern gleichs in specie vorstehe, und verstand, ob es eines gleichförmigen Verfahrens vorgesetzt vnd verstanden, so offt mit allem anstrengklich in den Rathß Omnensis, und ein Vorgeschlagen, ohne offt der vorsinnig Rost sententiam sambt den Rechten, soll es nächst vorgehen Jungsten fürdere Acten vnter dem Titul von den expensen handlen und sonderen mehrers angezeigt wird.

Und eben diese substantialia requisita werden auch in einer jeden Rechtlichen summari Klag gefordert, den obwohl dieselben allein in forma simplicis libelli eingeben, und einen Beklagten vorgelesen dem gleichwohl noch werden, sich des Vermögens zu ersehen in derselben Richter, Klägers, und Beklagten das factum und geschicht sambt gebührer und eigentlicher petition, und Rechts derselben ordentlich benennt vorgestellt, und gesetzt werden, das Recht auf jeden Klägers freye rechtliche Klag articulatim und in forma positionalium, oder gleich libelle weise einzugeben, da allein oben gedachte requisita sich darin richtig befinden.

Der 15. Titul.

Von den güetlichen Klagen und gemainen Supplicirn.

Die vorhin genommen güetlichen Process, die Supplicationes besitzung, vorige solennitäten, als die Rechtliche Klag fürbringen, wie den auch dieselben stehet durch stellung Citationen der gestalt fürsichtig beschehen, als gleichwol dasselbig beschaidt geschehen, kommt gleiche gestalt den Supplicirn in der nächst hinvergangen, den beklagten zu stand zu citiren fürgenommen werden, so ist doch vonnöthen, das wir diese gemainen Supplicirn obangezeigte requisita in ordnung gemäss bringen und fürstlichen ernst, das in allweeg durch die Vicedomben oder andere sein stadt fürsteher der Supplicirn beschaid, und ihme sein gebührend Titul, Ehr und recht als in gerichtlich stritten und Processen allen gegeben werde.

Dem andern so alle unsere Klager oder die deren macht als hiero die selben empfehlen, wo nit in specie Ihnen etwas für sich, und sonder mit Consorten beynebens Vicedomben, schreiben sein

Wir unser sein dritte oder die jenige

Vrsula Golsse die besserede fürgeben
vnd fürgebracht bründt, vnd obbloss
in diesen dingen stuhl, vorbei sie
d Eid Closter Communen, gesaab
vnd dergleich supplicirt bründt, so
der vmbständtliche specification, die
sie oben von den Rechtlich klagen re-
" melder worden, mit Bemüdung, den
vnsch, abbt d Prälath ohne
benennung des Convents, Ihren
gesaaben ohne Alleinsteinung Ihres
fürgeben, als vnsers gehs, vnd
gemein gestatten fürer allein für sich
vnd seine geh, d Consorten, durch
gehandt Ihm, vnd zugestanb, d
vns d beklagte begehren, dass sie
Ihrer Recht sat, sonders mehrer Gelente-
" rung beschehe, so muss der so Cost
der klagen als beklagte gehn sein.

Als solte vns für Recht d sachen
vnd gestalt, darauf man klagt
mit seinen bendstendt, vnd fun-
" dament, als gehört

Die vns für Recht d sachen, vnd
gestalt darauf klagt einstellen.
d darauf sein billichmässige vnd
rechte beschäfftigung vnd Ihres d
klagen begehren, den auch alle Ihr
mit seinem sein, begehrt vnd supplicando
als V. beschleich vnd die vorgebliche
beschleichung des gerichts vnd gehs zu
" wenden allerdings abgeschlagen.

223.

Vorbeistist auch Abwesens, da einer in liquidirten Urtels vnd anberaumbten oder auch bestandten peinlich, vnd de-
" clarirten sach vnd der gebotsbeschaidt auch vnd supplicirn will, da sie die Obrigk. vorschreibung Rätsl. abgestat od bestandtnus nit einlege, vnd fürbringe.

Also ist auch vonnöth da d supplicant in seinem anbringen, vnd supliciren gutlonder nit seinen eigenen sondt seinen tandt, vnd Gunsuben setzen schribe, oder aber da er dessen nit khundig solches durch einen ge-
stloorenen Sol procurator od advocaten thätte, den sonsten alle den selben bestandten nach seinsupliciren nit an-
genombne sondern Nuchtlosig sonder sinen zugeben werden.

Der 16. Titul.

Von den Citationen in gemain vnd
aines Insonderheit von Rechtlichen
Ladungen dadurch der beklagte
" vor die Landsrechten Exhor-
" tiert wierdt.

Item in Gitten vnd vnd bey Gott
gebeuth ernstlich Citationen im gebrauch
bleiben auch fürohin dermassen bestanden
sich bey straff volgt selben
Nachbleiben.

Endtlich geschicht die fürforderung mündt-
lich, wann nemblich beyder Landt-
frombtmann sonnendlich mit sein Ab-
decrets od bevelch allein der seinen
thun fürbitter Landtboten od thun sichern
geleiten lassen, diese citation aber selbs
allein geht gering und denen personen
gschicht, welche gleichen standt, und
wesendt bey d stelle sein, muss nit
an allen, sondern mit den formb sich
die Ehrn frombtsmässige verantwortung
auf sich tragen, sondern die gebietten
mit und ihren pflegern mündtlich be-
richt thun, den beyder theilen
ex officio abzuordnen Ehrn, wann die sach
ihrem vorhing Zeigt, sonder bey periculum
auf sich trags und bedeu-
tung den citirten Ehrn præjudicium
zu machen Ehrn, den sonst mit
der gutsigen entfalten selen die
fürforderung der ordnung nach durch
gemeine decret od bevelch gschech,
da sich d citirte Ehrn gegen nachbar-
schaft thun bedlag sein.

Die ander weis d fürforderung beschicht
durch arrest od auf hofgerichts bfelch
aber mag hierzu alle allein in Malefiz-
sachen civil od burgh. handlungen
aber andere nit zugelassen
werden, dass sonst dem d beklagte

225.

über die Acta tund peremptorie Cita-
tion nit erschinen, sonder Ungehorsamb
ausgeblieben, darneben aber vorbrin-
gen lassen, wie das Er vil schuldig Sye
auch Er bekenne
auch notorie offenbar liegends ob Verkaufft
güetter habe, darauf dem Kläger
die execution tund gerichtliche fürge-
nommen, ob Er
Er bezogen, tund darüber vmbfragung
beschehen, ob sie sich weiters Rechtens
wüssen tund fürbringen.

Zum Dritten mögen auch bescheiden
die Partheyen Ihre Anzeigungen, klagen und
offene talenta Citirt tund fürgebracht
haben, welche Sie in denen Acten hat,
da sie vermeinen ob diese ersehen
Urtheil gefellig, auch ob
auch Ihnen gelegen
auch Täthe Erkhennung sein, da nun sie
Ihr selbst eigentlichen auch tund
fürzuschreiben wüssen, ob aber die
sachen Sie selbst allso bedacht Ihnen
Ihnen Interessierten andrees ge-
stalt nit gelegen sein möchte, als
in fürschrift tund Ihnen offen.

Der Andere beisitzer Herr Citizen ge-
sinnet Ihnen offentlich recht, welches
aber allein in beschehe obrigkeit
gegen den Unterthanen nit gemeint

[illegible] Statt sey, als da in den [illegible]
als Landsfürsten oder seinen gesetzten Land-
"statt[illegible]halter vorgenommen für selbigen
klag vorkommende fürdersame, und
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
"da die Sache anderschwo gehörig, da
solche vorhin vorgenommen für
"bessern gründ die besser fundation
hat, dan da auf alle peremptor
citationes mit parition [illegible] [illegible]
unser vorer ordnung für
das proceßbuch.

Item sollen wir auch [illegible] [illegible]
die [illegible] [illegible] [illegible] decreta
stumpfer [illegible] und die über-
"schüssige [illegible] [illegible]
andern theils vorkommen [illegible]
fürgenommen die [illegible] [illegible]
den klager ohne klag setzen, oder aber
gegen dem selben ungleich thun
und [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
decreta aber [illegible], und [illegible]
gar andern, als denen in der
Statt Lind[illegible] / : oder denen
[illegible] sein Residenz hat : /
vorkommen für [illegible] [illegible] in mere civil

besandern / so billigk vnerörtert
bleiben / als da es liquidissima et
minime disputabilis & periculum
more aut fuga vorhanden / Imma-
ßen beym Tit. von der extraord. Vrsa-
chen / dem 4. Titul / von des Land-
Laubtmanns vnterschidlichen
Expeditionen / vnd gemeiner Vbung
angedeutet.

Es solle vnd mag dises gemeine
gemeinte recht vnd ordnung gemäß
der Citirt gestalt vnd dises ge-
richts offne rechtstrag / durch ge-
lehrte / ohne noth / beladung in Rech-
lich ord. process / vnd dardurch
gesetzte beweis / in gütlich / vnd
extraord. verlengerung.

Vnd obwoll die Rechtfertigung in
andern ordnungen als die bestim gülti-
lich process angestellt werden /
also vermöglich die Ladung in gehe-
nen patent / vnd Libels ordnung /
dem befelch d missiv brief / so
sollen sie doch so klar / als
es vnd nachfolgende 4. Laubtstück
vnd notwendige Requisita in sich
halten / vnd andern / da Beklagt
der beklagten Exception od
Carten nit schuldig sein / sie solle

[illegible] Jm gran Thron / [illegible] mit seiner
[illegible]stimmung den mongl: [illegible] abgang
[illegible]tath, nimmt V. altes [illegible]st x//
[illegible]sonder.

[illegible]tliss des Rittes [illegible]: von welchem
die Citation [illegible]s [illegible]ordert zuug
[illegible]ugestellt [illegible]t [illegible]ugesetzt da
[illegible]ere [illegible] [illegible]ibem [illegible]ruissons [illegible]
[illegible] [illegible]s [illegible]ldes [illegible]s [illegible]sonder in allen
[illegible]ssblaibung [illegible]ustes [illegible]stmands od
[illegible]r [illegible]altes [illegible]t [illegible]t [illegible]s [illegible]sonder
[illegible]s [illegible]ubet [illegible]ss [illegible]r [illegible]ig [illegible]
[illegible]s [illegible]n [illegible]s [illegible]ir [illegible]ubt [illegible]
[illegible]s [illegible]ig [illegible]ot [illegible]
[illegible]ubt [illegible]ot [illegible] [illegible]ch / [illegible]
[illegible]s K: K: [illegible]ss [illegible]n [illegible]
[illegible]reis [illegible] Rath [illegible]s [illegible]stem [illegible]
[illegible]stereich ob d [illegible]s.

Zum [illegible]nderten [illegible]s [illegible]klagt
[illegible]t [illegible]s [illegible]sonder, [illegible]
[illegible]ttse dem K: K: meinen [illegible]s
in gutem [illegible]llen [illegible]n [illegible] [illegible]
[illegible] d [illegible]klagt [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]llen [illegible] [illegible]sonder [illegible]
[illegible]nantlich [illegible]s [illegible]oben
[illegible]ubre dem 14. [illegible]tuls Von den
[illegible]lag Libellen, [illegible]s [illegible]ubrlich
Von den [illegible]stlich [illegible]lag [illegible]

129.

bescheh, dan da einer, od d andere
d bey der sachen interessirt, und ver-
dächtig, in d Citation und Ladung
an d gesetzten und demselben nit gesinnt
und sei notwendig sonderlen Kundt-
schafften wissen kan, ohne nit procedirt, ohne
uns mit d gerichtsmissen zu nicht
præiudicirt werde, dannoch d
ist uns vonnöthen, d da mehr
als einer beklagt wurde, darumb
von einem oder mehr sondere ladung
ausgehen ligt, und aber nicht
sonder ist genug einer ladung,
welche also dan d gericht o dem
thonen zustehet, und bevorab
wenn, od aber d da mehr
dann die beklagte seine gerichte
besitzt und gebraucht einen andren
mit Consorten ehe die geschehen od
sie dessen ehe fordern pflichtig ist,
und da sie dieselb der gebrauch
vermuthen wolten, alle nicht
desto weniger da andere die be-
stellung einer ordentlichen gesetz
und das klagen beneben dem ver-
sehen und beschehen ist, gesundert
werde, welche d denselben von dem

Zum Vierten solle die Klag und
Vorlegung der Citation und zuerkennung
umgehaigt khundt abtrunig bis
Recht, und Verlaubt sonderlich
die gemelte Klag V. Vrtl. Recht
Recht bis die D Klager Vbergeb
inserirt und ein Vorlibel Brauch
dem sonst da die Klag dem

beklagten nit gleich mit schuldigkeit
zu kommen, ist es den partein nit
schädig, sonder von ordnung, und
klag und ein antwurt und beyspruch
wie ding recht mitbring zu sprechen.

Zum fünften solle einer jeden der be-
wärt und zuklag so dem beklagten
zugestellt handlung, als dann
fürpringlich komen in nammen so kundt
der richter nicht allein an ihne selbst
sonder auch gemeinlich das ein jeder
sich gemeinlich darein begebe zu
komen alle tädtig streitig viel mün-
lich unter den parteyen in 3 gütte
und unser langwirig process ab-
gelegt werden, sondern unser dem
ablichen stylo nach bey ihnen gewisse
von altersher procedieren, da vor
allen ding die gütliche vergleichung
der theyl angenommen, und benöthi-
get, so solle es damit fürderlich
also gehalten, und dem beklagten
alternative, da er sich entschlagen
mit dem klagen vergleich und
ihne seiner anforderung selber trost
der klagschrifft nach zu erlegen
werden, oder aber da er klagten
zu thun nit schuldig zu sein, sonder

Verbieten hiemit bey gepaumbter Hin-
werfung Ehr seiner Personen für gericht
mit seiner notturfft zu erscheinen.

Darüber dann für erste eine
gebürliche Zeit Tag und Termin solle bestimbt
werden, derselbig dem alt Landtschreiber
mit anhefftung Landts Insigel peremptorie
als Ihr solche termin so viel Zeit
bekandt sonsten Dominica Quasimodo
geniti angesetzt, und seye, dero
selben auf dem öbrist Landtvogt stüble
nach dieser Landtsitt Ihr Ladung Land
Citation zu setzen Recht, dann Erstlich
14. tag für Ihr ersten 14. tag für
den andern und 14. tag für den
dritten und letsten endtlich Rechts
tag setze und benenne.

Welches alles solle auf Ihr ersten Ihr ge-
nehmigung gesetzt Recht, alsdann
alles für mich und die Obrigkeit
Landtgrafschaft ersinnen, und belangt
die Landtstrassen des Lands mit
benambsten gesalten Boden, Land
Ihnen Obermaßes Land geringlich
sich begibt, als Ihr anlegung solcher
bestimbt solle Ihnen aber Ihre
entlobertung Ihr Ladung an die
Landtstrassen mit genommen, so wirdt

Die gebräuche Clausul darauf gesetzt,
ob da in anspruch trag mit recht solten
bürde, auf nachfolgend Rechtstag
Laß die falsche Clausul d beklagte
schuldig ist ohne andere endschuldigung
und fernere ansprechung auf die folgende
Landsbrauchen ihr schein, und
sein notturft die sonders ob die
gedachten d bücher ihme in contu-
maciam vorlegen und schein d werd.
ob anspruch ihnen ein solch
dem klagen als beklagt. die
freiheit unter dem VI. titul von
gewaltstragen besagt: glaubt
und zeugt recht, da ein andere
verschreibung selber selbst d sie
sie für gnugsam nit erkennen, und
seinen sich selbs vollkommlich schein
ihnen tenglich zu halten stragen
ihr bestellen, derohalben muß in
der ladung also der beklagt
ungehorsam bleibt, so hat es der
in iniuri ladung, welche auch
einkommens ist gestellt, und stund
d der schreiber die anspruch
ung schrift vorlesen: in d sprach d
"seinen muß in andere meinung
als dann d beklagt sich verstehen

Ihr sollen die Streitsachen Inclagt
alle Recht, sowohl ordentlich in andern
Rechtlich geklagt, als Real als
personal sach mag die gebürliche
Causal Instanz od seinen gebalt,
tragen Ihr Herrn bei Forchheim
gesetzt Recht.

Item so d beklagt bei obgeter
ehe ehmalt citirt und für
Recht geladen Recht, bis der gesetzig
alle folgende rechttag, so oft in d
geklagt sach activo od passive
Ihr sonderlich, bis der Sach Ihr
Herrn, Rend. so Unionwegh d
ehe unersuchs fest bleibt Ihr seinen
od dem andern alta von neuen
fürgebracht Rend citirt Recht.

Item solche alle soll sich in sum-
mari Rechtshandl und progress
als statt allein d die Ladung in den
selben Rechtshandl mit einschliessung
d Clag Ihr gesetzt setzt, darin
aber alle obrigkeitliche requisita
Citationis auch begriffen sein sollen, dz
mit dem anfang d beklagten jaren
in dem process bis der Rechtstag Nr. 14
tag Ihr 14 tag, sein rechtlich sonder
Rend Ihr gesetzen alle solche termin dz
auch peremptorie Ihr rechtlich ist.

Xvij. Titul.

Von Citationen in gütlichen vnd extraord: sachen den geistlichen befelchen vnd Decreten dadurch dem beclagten etwas aufferlegt vnd die fürforderung beschicht.

In gütlichen vnd extraord: sachen der Citados etlicher Landen in rechtshengigen vnd anhängigen sachen, da ein Absonderung vnd handlung vnd gerichtlich Proceß, Item da ein beclagter bey der Statt, vnd in der Statt Landt gesessen, vnd in Statt Landt begangen in Ehesachen geklagt, personal sach, so von Ehesachen liegend güter betreffen, vnd die sonderliche anhängig, praeiudicium auff sich tragen, Item da periculum mora vorhanden, Item da ein Ehegemahl vor dem andern, oder ein Mann vor dem andern, oder ein Weib vor dem Mann, oder ein Mann vor dem Weib, oder ein Vatter vor dem Sohn, oder ein Sohn vor dem Vatter, oder ein Herr vor dem Knecht, oder ein Knecht vor dem Herrn, oder ein Lehenherr vor dem Lehenmann, oder ein Lehenmann vor dem Lehenherrn, oder ein Appellation vorhanden ist, vnd sonsten in andern vorigen besonderlichen sonderlichen fällen nicht anders vnd weiter, dann wie hernach gemeldet, vnd dem beclagten

geschworenen Rotten Abschiedt mögen
werden, wann aber d Beklagte auß
dem Landt bleibt, od die sach sonsten
billig thun d Commiss d sie zu Ihrer
Verrichtung gelang möchte, so soll der
Kläger sein Supplicirn thun anderen
mit dem darauß geschriebenen Rth-
schlag in originali in die Canzley hin-
geschickt thun d selbe mit der Ver-
schwarung fürgelegt werde, d Landtz
aber in dessen abs Landtshauptm
nahmen oder unter dessen Ihrer
Gnad Befelch thun billich dem
Beklagten beruhe, od die Verschwarung
zu Recht gebrauch, dabey aber
unser Landtshauptmann in allen
gnädig achtung thun wir Ihr nit allein
bey d Verordnung selbst sondern
auch bey d Landtag selbst thun
befolch soll d die Canzley nach in
halt d Landtsfreiheit thun alt
herkommen bewilligt thun außgehen
thun mit gleich ab executione mit
gnädigem befelch befelch thun gnädigst
/: unser Landtsgericht liquidirt
rechtsprech thun decidirten sonder
angesehung noch die termin für
schrift thun Vorbringt beruhe oder
gesetzt beruh, sondern fürderlich für
gon mit ex befelch aus Landtag lang

237.

mit dem termin, kundt da dem
selben khein begnüg beschieht der
under kundt fürbleibt, so den ains
theils vom beklagten in gedacht 14
tägigen termin khein volziehung
gelaist würdt die exponirte kundt
den weiter nit angenommen noch
abermahls abgeschaffen, 14 tag
/: dorf aber sonderbar mit dem
ains theils ausstandt bezogen :/ der gebott ains jeden
folgende Action der ordnung nach
fürgeht durch innhalt hievor
unter dem 4. stuckh titul
ausführung gethon worden.

Gleichwie die fürn privilegirte
sonst ains theils deputirte würdt
in andern Lehnen, wie sich
dessen ihre Landtsfürsten befelch
nach richten, also sollen die ratificirung beglaubt
und Citades /: under denen
sonsten unter dem 5. titul
von den Landtsfürsten und
wie darin selbe verfassen worden
kundt sind :/ mit allen
solemnitet, sonsten allerdings
in communi forma aufgefertigt

kunnd in der Sundtsh Gericht Montag 14. tag
Ihro Ihro Excellenzen bewilligt worden.

Der 18. Titul.

Von Insinuation und "Uber„ "antwortung der Ladungen befelchs und anderer gerichts brieffen.

Alle rechtsleidung kunnd citationes brüch
ffrumbd kunnd Processus Proclamationes
gebott Brieff Decreta Commissiones compass
Compulsoriales gerichtsmandt brieff kunnd in
genere alles, was V. Gnedigen Landtsh.
"Gnedigsten Herrschafft und selben angehör.
"ige Gerichten gehandlet werden soll
dem beklagten kundt interessirten ihro
"selbsten kunnd zuwissen gethan werden
in Landtsachen vor Ihro Excellenzen Rhein
"meistern und Landtshaubtmann "Ihro
"gleich Lehnsherrschafft beschehen
wenige aber dannoch selbsten bei uns
mit Persönlicher Praesentz, deroselben gebotts
"briefen und execution ohne Verlegung
ordentlicher Botten stellung werden
Niemandt solle procedirt werden.

Es sollen auch die Botten Ex"
pedirt sein denen beklagten
die Brüch, decreta so müglich
selbst ihro zuhanden, kunnd nit

in frembd Herrschafften offentlich
kundt gethon.

Ob aber die Gesellen der Innung
„Lädinen od Statt, kundt vnd Volck
solche gemeltes schreiben herzig selbst
nit gelesen kundt, od die selben nit
bey handen hetten, solle die
„Vberantwortung desselben briefs
oder sonsten gesandt ainen, der sunst
Teutsch od kundig leuth, die
nit dergleichen „weis sein, bestellt,
kundt der Botschafft, kundt ge-
„ladene für offentlich, kundt
klagt vnder herberg in ainer
stadt, kundt offenes schreiben selbst
oder seine diener nit vnderstehen
werden, so solle die „Vberant-
„wortung seinem hauß od häusl
„in beysein, welche aber die
selbig v. Ihnen nicht angenommen
werden, sonderlich da sich der
Innung die Vberantwortung be-
„geben solle, gestalt vorgehalt,
sonsten d Statt die Ladung
vnder od bey d in d thor
od sonsten ains stadts, od aber
mit ainem Anschlag vnder d thor
od da denen Ihnen die

gelegen seit gehen wolte, offentlich
kundt anzeigen thun vor dem thor
od thüren mit lauter stim
" melden niderlegen, kundt und
thun kein od selbst damit sich
der rindt mit seinen knechten be"
" stellen und sich beschleunig ab dem
platz niderlegung vor dem thor
da selbig volbringen möge mit
kundt dem sage, so dem alle ge
bühr sein zu wissung nit benen"
" nung der ursach deren sie
sich beschwert, und kommt und
reist, essen trag, stundt und
orth dem rundschauer: ver"
mög seines richts kundt gethun /
getreu" lich aufzeigen kundt in da
selbem stellung brief, einschrei
bens. Item wenn den jenigen
welcher die ladung begehrt od schrift
aus bracht und begehren sein
abschrift als gebühr abschrift da be"
" gehren ordentlicher extract und ver
mutlohrung mit des rundschreibers
samt seiner gesetzt selbe sein aus geb und
zugestellt werd, aus welche abschrift
oder selbstellung / wie die
gemeldt einlegt essen die dem gericht

fürkhumbl, mit bringer als dob die
übrigen bestimmung hetten ging gesch dan
dann auch der klägere ordnung procedirt
und ordnung nach solle gehandelt
werden.

Und also wenn dieselben ehr-
baltere od unbescholtene ehr-
baltere od unbescholtene ehrenmänner bekhendt
d sich jemandt von diesen gesetzenen
gesetzen für gesetzlich verlangenen umstend,
" halth lasse, wenn dasselbig die
fürlassung des gebetts, od umgehen
" bring des gerichtsbuechs über ehr
" melde, so soll ein landtsfürstl,
" unparthey gott fürchtig gerichtlich ehr
" beigeordt alsdann die sich finden
hingebührlicher ehrenrüehrischer schmachred
od unzimblicher anclagung gegen den
gesetzen hetten, so solle dieselbe
offtmahls, so oft solches gebührlichen
fürkhombt durch straff gegen denselben
fürgenommen

Da sich auch die zeit zutrüge dass für
gefallende gerichtstag die gesetzene gott
nit gehalten möchte, so mag ein jeder
theil selbe gerichtstag, damit sie in
ihren rechten handlung nit ver-
schrieben werde ein andere unge-
" gesetzenen gott für d ehrsamen, ehr-
baltere od unbescholtene, die solle
auch dieselbe classe des gerichts

formula neuschen angelobt schen, und
alsdann, wann sie also seine Rais
Cronist sein anfangen, und Allan
berg Landt Comthey, die von
den gesetzten Letten Ort
meldet, hinfüro bass dessen
anfang und also gestaltet bringen
als d gesetzten Letten Ordnung
sein solle.

Item die bestellte sein gebrau
gehalten Cord, wann sie in gut
"Lieb und seinem gegl den benelch od
Decret selbst gantwortet, und also
gantwortung halber sein Leib
nicht gesetzen, als dass passirt,
und dann gesundelt Cord, die
aber dahin sich stellen, sonderlichen
das gegen Armanten und die stet
bestehen ordentlichen Abrennt
Cordtung mit Ernig handlungen
und sie trägt, solle solches sie
mit entsetzt und abgethan sein,
und wo sie die gantwortung
nit gesetzen hätt bestellt das
selbig tuhn mögen, als dann
"thun seinem gegl den benelch od
gericht die selbst Abrennt Cordt
und der gegl solches bestellt
handl thun strittig od handlung
theil der ersten ihnen dasselbst
hin fallen.

Ja ein beklagter mehr dem ein gericht
sitzt, ist genugsamb wo die ladung ob
beschehen in ort seiner sitz, stadt und
gericht gewant bleibet Recht, da der
beklagte die meiste zeit des
jahrs wohnet, und sein anstehung
hat.

ob aber einer ein beklagter ein Landsiedel
besitzet, ob nach einwohnens, in ein
gericht seiner Herrschaft gehörig
verbleibet Recht, so denselben
der kläger suchen soll in gerichts
antwort genugsamb einer ungerechtigkeit
wo gesessen anderer ort, so klagt
vom beklagten ob klager selbigen
selbigen selbst den gesessen gerichts
ordnung, und sich beschwerts bey den
selben ein recht.

Dieses sollen wir uns sie
mit gebührlicher ehren in obacht
wie gemelt der gesetzen gott
gefallen völliger glaub geben
widerfahren beklagte beherzigen
sollte, in die Verantwortung
des selben einzugehen nach gelegenheit
gebührlicher weise Termine gesetzt
besser, selbe sie mit gebührer
verrichtung allerdings einzulassen,
und gesetzt brauch.

Zehig. Artic.

Von Reconventionen, Vnd gegen klagn.

Die gegen klagen, Da nemblich ein beklagter ybrig vor seiner Obrig-
keit Darumben er beklagt wordt
vnd sein klager vngrundt der selb
hette einen andern gerichts gesess
sessig Reconvenirn, vnd ybrigkeit
wird ihme klagen will, sach von alter
her in diesen Landt hetter Landt
fur schuten nit statt gehabt, sonder
welcher wird seinen Landtman od
vnderthon burgen, od beruren
so ein Landt ge sch vnd vorsteht
gegen seine vnd sonderung der
halben Reconvenirt, der sol dieselb
durch absonderliche klag bei sein ge-
richt vnd Rechten vor seinem ein-
dentlich obrigkeit vnd instanz
anbringen mech, Dannen hat ein
jeder vnser Landtsfurstl Rahmen
vnd gerichts obrigkeit alda vor
gehabt vnd ge vbet, vnd wirdt, Da
es seine wird seinen vnderthon
viel od wenig fur sprech, Da er
Da selbig absonderlich vor seinem an-
klager ist ordentlicher instanz

245.

thue, Der sich abgemessenen, Endtlich Der
beklagten gegenforderung schuldig Erg
darumben sie sein gebunden Recht als
anfengig Do sie ohne mittel aus Demselb
fragelich als Do sie sich die ander
mit Recht mehte scheiden Recht, auch
beede Klag und gegenforderung sonsten glich
Wie nit sein im Civil die andere in Cri-
minal process gehörig, so solle dem be-
klagten Bürgen sein gegenforderung
per modum exceptionis sein Recht
sonst aber in anderen fellen gar nicht

Zum andern da ein Landsman, oder
Bürger, oder ein andrer Landsässiger
Inlender von einem ausländer, oder
Vagierend, oder unbesessen aber einer
blos Person, die im Landt Recht be-
gürtet nit gesessen, beklagt
würde, und der beklagte Landsässig
oder Inlendische Rechtmässige Clägere
und Widerbeklagte gegenforderung um
seine Klage setzt, dermassen sie
über ein besorg, Ob sie solche seine
gegenforderung in gleiche gestalt, und
Form wie unsere Landt Recht
gebieten Recht, so offen in Der klag
sache Vermög des Landts ausgesetzt
und Völlig sein, Ob gleich der Clägere
wohl Widerumb V. dem Richter
Vor Recht sie geklagt, und

mit gegen klag vngehandelt bey
darumb sie nicht in allen Civil
sachen antwort schuldig, es
da sie sich des verzeigen, und
sein gegen klägers ansuchen handlung
und antwort vngehorsamb mit
seiner gegen klag fürschlagen,
solle ihme unter gnugsamer Caution
auch sechs tagfahrt von dem
so sie bey dem beklagten suchen
nicht stillschweigend gehalten haben
da aber d als beklagte auch
beeder seiner gegenforderung
halber nichts beschaidts zu für
klag, d das selbig mit le
bendiger zeugenschafft bey
bringen, so lasst der ans
landsch klager mit seiner eintrag
ansprach nit gestort, viel
weniger da d beklagte seiner
gegen klag nit gebürlich nachgesetzt,
sonder dieselb vber sechs tag
frist setzen heisse der gegen beklagt
ihme desselben weiters nit verhelfen
vnstands sein antwort schuldig
sonder mit dem seinig allerdings
vngehört gelassen werde, sol beco
den sach d der ausbleibend in seinem
fürstlandsord ordnung d sie andern

gesatzten Gründe, dem in solchem fall
solle gegen Ihme allerdings Recht ver-
hofft selbigen orths wird die Landts-
Ordnung gesatzt Gründt [illegible]
[illegible] Gründt, Ihro selben ausfall
hie obgemeldt Verlässige gegen Klag
vor bestettigung des Urtheils ein-
gebracht, Gründ nach solch Urtheil gegen Klag
mehr Platz nicht Gründ.

Der 20. Titul.

Von Ungehorsamb Und Contumacia des Klägers in ord: Rechtlichen Proceß.

Wo Kläger Contumacia, Gründ
Ungehorsamb in Rechtlicher ord:
hie muß in gütlich Summari
Proceß zu setzung Rechtens Gründ
gar nicht Verstimmung, Gründ nach
setzung seiner ausgebrachten Klag
Von antwort od aber in besonnd
Proceß nit mit ordentlicher Vor-
setzung auch die bestimbte Gründ
gesetzte gerichtliche Termin Gründ Vor
Verlierung Gründ Vor sein Klag.

Wann Jemand d Kläger auf ausgebrachte
Ladung seine Klag vor Verkreichung
ung d. Loch Tag vnd Stund abgenden
Landgrichts ausbleibt, so soll der
beklagten Citirn seine Landschad
bieten in der Form vor Gericht
gewohnlichs gebalch Straffen
erfordert seind bleibt der beklagten
neben fürlegung seiner andt,
lich Pottenstellung f. da nemblich
demselben die Ladung der
ordnung nach vber antwort sey
beach f. in recht vermag, ob
der sachlich, seine vorbringen
sachschuldigung, darumb er mit
vermeinen ausbleibe, vnd ob der
beclagten f. sein Klag in allweg d
abstehen, seind die recht der selbs
nachsten sach gedenken, fürbringt
f. mag d beklagte in fall der
volliger erscheint, ob sein gebalt,
straffen bey gericht bestelt und
fürlegung deren an seine anwal
schaft, seind exequirt Ladung
bieten den abwesend Kläger, seind
so solcher seiner Klag nit nachkombt
vnd sein Recht verfolgen gerichtlich
protestiren, seind sich vmb solcher Klag
seind Citation cum refusione expensarū
et damnorum Ladung für Recht, seind

Zeug.

Es" geklommen anwälter beklagtischen
den anwalt durch d gemelt pfalzg"
"grafen, kunt geklagt alle beweg, das
sich d klägter kuntz, da er an"
"dreit seine stands schuld begeh will
hinder sach kumb tag od andere
angesetzt d geklagten sach nach
ladung kumb citation anstehung, indem
d er sich vor dem beklagten abe tun"
"klosten kunt schad erstatte, kumb güt"
machs.

Je aber d klager dieser ansprach er"
"klerung kumb mit approbation seiner
rechtklag / wie oben vermeldet /
gegen den beklagten anwalt, sonder
aber auf sein d beklagten antwort
in bestimmtem process die eingelegt
schriften fürbrachte berg d landt"
"recht klag mit geschehener gerichtl"
benennigem termin herauf mit seiner
weiteren notturft verfaßt, kundelt
d d beklag dilationem approgationem
des termins erlangt,
sonder d beklagte bei obgl d
klagers abtrettung in schriften prok"
"tirt kumb begert, sigt d klager
in ausführung seiner angetzogenen rechts
"klag kumb process solche ausschlissig
kumb fürnemlich die recht aber dem
gegenden kumb mit dem schaden fürgeh

Rombon, als bitt. fiscal. solcher
klag lodig, kumb mündig sie fassen
mus solche protestaon gleichfalls die
kundt condig zu sein gesetzigs kumb
bestimbte sort. Appelt folgen, Aber
solche protestaon der klagen mit
seinen notturfft kumb gestalten mit
weitters nit zugelassen kündt, sonder
dem nach solche verlesung
od versamblung kumb hören od
dritz tag zu thun, kumb fasobliche
exsul kumb entschuldigung V. dem
klager eingewendt kündt, so mag
ehrbor Rathsmitt gericht solche
verlesung vorgehen, kumb thun mit
seiner gerichtt kumb nothurfft vornach
fahren, so fer aber kumb mehrer
streit, als hören od dritz tag zu
thun selbe streite ordnung nachgang
kumb der notturfftige klager andrag
mit dem zuerkhenden kumb beharren
N: Ö. Kayl. Restitution eingelassen
werden.

Do nun in dem processus ordinario ex
cepta od sonderbarlich vordergriffs
albereit so streitt vorgehen kondt
od der richter darinnen fortfahren
thun, so sollen die acta kumb der
ordnung nach bis zu solche verlesung

Exc.

vnd protestaon Hin. Schomb, bey der Landtschrantzley Cuhr beede Theyl, D. auch den Tax D. seiner Verlaugnung, Aber ordentliche rechtfertigung Exhibo Ihr zuerkhen gebeten, vnd Respective gnädigst gebraucht, vnd darüber bass rechtliche Rechtsprechung.

Als aber ... Beklagt procedirt worden D. Ihne gericht de meritis causae zuerkhennen hetten sollen, sonder etwo nachmahls mit seiner gethanen Verlaugnung, so mag D. Beklagte angezogene seine fürgebrachte protestaon nach D. Ihme Abgetrettenden Pflicht in Virtute auch die nachfolgenden Landtsbrauch Ordentlich Producirn vnd einbringen, Als nemblich V. den Tax des Eydes mit Erkhennung gemeldt worden, von demselben sambt Ihr straffung den Eydt vnd Pflicht Ledig vnd müessig Ihr Rechtsamen begehren, Welches Ihme den auch alda gestattet vnd der Beklagt Abgetretten auf Diesen Tag den gebrauch Landtag Stylo nochmahls Rechtens worden sein.

Der 21 Titul.

Von des beklagten vngehorsame in ord: Rechtl: Processen.

Demnach so d beklagte auf der
klegerischen Clag Ihme in d Ladung
benanter zeit kein Eed, und darauf
nachfolgends Landts d Rechte
gemäss in d Sach selbst nach
Inhalt der beigebrachten beschaidt, so
aber seine Exceptiones, und
notturfften in Rechtlicher zeit
furs Condlay einbringt, so mag
der klegere auf sein Landts
recht mit übergebung Copien
von der aufgenommen Ladung
und klegers anbringung der
Contumaciam bitten, neben fürbringung der
Contumacy Attestation d
beklagte hingesessene aufclagen
und begert sein beklagten auf
sein aufgangene Citation und
Ladung in seiner zeit Recht
/: dann ehe und er vor recht den
klegere disen Contumaciam zuclagt
od im recht sein den beklagten
annemlich mit bestim, vorbehalt
vorgehender Versehen so begert er

Jemselben ex primo decreto in
Contumaciam Ehr: Beklagten, Volkhem
dem so offt gethan werden solle
d. Beklagt in die Gerichtstäg, das
Landgericht, so dem Kläger auf solch
nachsteurig aufgelegt Gerichtstäg, und
Ordenung werde.

Item wann d. Beklagte auf solche Ehr-
"Gerichtmäs Brief bestimbt Termin
Volgende Landgerichts Tägen persönlich
erscheint, oder auf solche Gerichts Ehr-
"stund, so mag d. Kläger abermahl
mit Fürbringung obiger Gerichtmäs
ex primo Brief den Beklagten offentlich
anrufen, und begehren Ejus ex se-
"cundo decreto in Contumaciam Ehr-
"Gerichtmäs, welche Gerichtmäs
gleichfalls bis die letste auf Ehr-
"stattung des Landgerichts auf solch
Gerichtstag aufgeben, begehrt, nach
welcher Gerichtmäs d. Beklagte bey
Verlust d. Sachen selbig unter 14 tag
sein notturft exequire oder Sach
"gerichtlich zu vertreten schuldig sein,
"Gerichtlich zu Recht, da er aber solches
nit thete, so stehet dem Kläger unter
Richter solche besondere Contumaciam auf
Recht also baldt Innhaltung solcher
14 tag. Gerichtlich Ehr: protestirn und

dz begeren jme beklagten sein
dinges gestalt nit dz er lasse, sonder
die beschehne seine Ladung und klag
dz bestehen, und solche protesta-
tion in doppelter gestalt dz con-
tradicirt dz selig, und uns solgende
Condemnation vor offenlichem gericht
und solche protestation nebe pro-
clamirung der angezogner Ladung
und beschehnus derselben endlich
zu aber anhaltens vorgehender
gleicher gestalter protestation,
allein mit fürbringung der uns
gegebnen Ladung Copiy Litera
sabbatina georgen bestandtnussen
in Contumaciam und Recht, und
beschehnus solcher seiner Ladung
und klag dz beth zu jme dem
uns ohne andere und bessere
Citation zu Recht als alle gericht
lich bestandt brauch, gfs uns
zu beklagte vber solch darthun be-
geren, und darauf beschehte
bestandtnus Litera mit absonder
Urtelsbegerung dz gelich wol
ob er sich gleich dem klager die Exi-
tion und recht abtrag anerbeit hette,
gfs solte jme dem klager selbs
nit billig zu lassen.
Dz solche stundt bestandtnus Litera uns

Vnnd d Klägers neuß Vrstinsenen 14
tägigen termin außer der rechten
allein darumb beschehen, dann
der gebotsbrieff, vnnd folgendts d
gerichts ordnung neuß: Reichsmünds
Buch dem 51. titul von gericht-
lichen Executionibus angesetzt vnndt
bis auf den 21. artickel.

Item aber d beklagte thue vn-
derschidt, vnnd sein notdürfft
fürbringt, vnnd sonderlich
sonderlich, fürnemlich aber in besonndern
process nothdürfftig vnnd sonnderig be-
funden wirdt, in dem fall nit ande-
rungk in gerichts gewönlichen termin
vnd des klägers fürgebrachte
replicas, od andere schrifften, der
ordnung nach bis zum beschluß
verfaßt, sonder fürn, od den
andern termin vngesonderlich ver-
zeichnet, so stehet dem klägern vnd
widerumb alß dem beklagten ver-
antwortung in doppelter schrifft für-
protestirn vnnd anzeigung, den
beklagten weiter nit zu hören, bis
sonder auf d jenige, so d ordnung nach
fürgebracht, zu verhören, da dann
den allerdings, wie oben in nechst
vorgehendem titul von d klägers
fürgesetzung vnd nothdürfftigkeit in
commendtem process vermeldt worden
d gemeine beschaidt procedirt d die

Auffers vnd denn beederseits ge-
schehenen schrifftlichen zuesamb Antor-
wort d[er] sach haben thun, alß dann
beeder theil Procuratorn, d[er] andern
zuegesambte Instrumentes vberant-
wort sambt schrifftlicher schlußred
sonsten aber allein auf des beklagten
angesetzte vnd beschehene Dor-
ladung kundschlag sambt bestellung
des kundschafft kunds schadens ge-
schehen soll werd, so sich aber begäb
d[as] beede theil auf die angesetzte
rechten nit erscheinen, so solle die
Contumacia beederseits Compensirt
vnd seinen effect vnd krafft zue-
gemessen vnd gehandelt werd.

Der 22 Titul.

Von des Klägers Vngehorsam in güetlichen vnd extraord: sach.

1. In güetlich, d[er] extraord: sachen
bleibt auf des Klägers supplicirn
kund bitten dem beklagten durch
beschl[ossen] d[er] Decret erlassen gebiet
d[er] Cantzley, der thurn od[er] der
andern ordenlichen gerichtszwang einiges
proceß od[er] verfahrung dreiberg
da d[er] beklagt vnbehindert gebott
nit vnderstehet zu stoßen in des
klagers gütter halb ob er mit messer

Herr Stellhandel kumb gebotten in den
beklagten rechten Coll, den sie selbs
entschlossen Urtel hat d beklagte
Vrsa Vrsa ihne nüchts entgolten
Urtel mit der Ausführung des Klägers
stillstandt kumb nachlässigkeit halben.

Demnach dan nun folgt dan d des
Klägers Klag Vrsa empfang kumb ab-
dan d beklagte dr Vrsa mit seiner noth-
turfft fürkombt ihrer Contumacia
ihnen angetzogt, vnd accusirt ihnen kumb
sittomehr d Long d beklagte mit seiner
mit seiner nothturfft fürkombt,
thun d Vrsa darumb sie d Jenig
so ihne kundtlich kumb dr thun mit
schuldig sage, fürbringt, erstat es
gentzlich des Klägers Belieben
ob sie verharren wolle, oder nit, ob
sie nun d beklagte begehre, die
ihnen in Rechtlich process gesetzt
für gericht mit gelad vnd fürbot
kumb, kumbt dessen ihrer Vr-
sachen vnd stand liegen dessen
ihrer Vrsach halb den stillstehenden
Klägers meinen sie begehren.

Dessen aber d beklagte nun begehren
genen befehl, das seine exceptiones
od fürbot ausschlus vorgibt, kumb
Vrsa darumb sie dem Jenig,
ihne kundtlich Thun nun des Klägers

tasnoch kund begehre, auf Erlegung der
Rolfreise mit schuldig noch verbunden
sein, entsagt, kund gibt sonnd
damit, kund Verzicht der ergangnen
Urtel, kund des Klägers Klag
aufhebt, so dem sie absein dem
Kläger, dann sie seiner Klag nit
nachsetzt sein Vrgehorsamb, kund
vorschlägig Abfall Hingerusch Urth.
Sonnder dann sein Kläger des be
klagten hingebracht breuch, kund
notürfften /: so dem furkommen sie
"kommen vor allerley sum sein
"halten schuldigt, kund Decretirt selb
Urth /: bey 3 Pfund Pfenig
Straf leg, denselben nit schebt,
vorsein gegen wertig ist darauf in
gesetzlich kommenden termin zuerkennt,
kund also durch Verbung vnser Urtel
seiner angetzogenen Klag nit nachsetzt
so stehet dem beklagten /: Vorderist
so sie sich besorgt, sie nachmals der
geklagte sach halber vor lüngere
Zeit widerumb angetzogt, kund
mit burgerig Urtel tribulirt mochte
Urth: sein alle Weg Urtel, sie
vor Rechtlichung gesetzlich kommen
termin 8 Vierzehentag V. Datu
seines Ubertrichts kund schuldigt
beschehe, in welchem Schreiben sein
protestation übergebe, kund begehre
beigel 8 Klägers Vnser seiner Klag

mit nachsetzte Ihme beklagten hin
peremptorie tagsatzung bid den
klägere, die sechzigk kund Ihme von
seinem begehren kund sein Lodig zu
machen, welches Ihme den anf
kunfftes Ihnen zu halten Corch
kund schreiben solle, da aber so bissh
allereith procedirt were, da anschei-
nung volzogen, solle alles gehalten werden,
wie den rechtlichen process, kund sonst
Ihnig vermeldet wurde.

Der 23 Titul.

Von des beclagten vngehorsamb in güetlichen vnd extraordinari process.

Wegen in güetlich processen / wie obn
gemelt / da den beklagten gnugsamiglich
ordenlich gebotten ist worden, vnd da
nicht kumbt, so ist derselbigen solchen
Landtschreiberey ordenlich
worden gehorsamb zu leisten, da
die herrschaft vermeinen sie solle zu
thun mit vermeinter vrsach, da
benennetem termin der 14 tag.
Durch sein Anlise bericht zu sonden
ehe dass Landtschreiber oder
Landtschreiberey zu übergeben
schuldig, da sie aber dessen vrsach
thun, so mag d klägere mit vorbehalt

den fluss vnnd Vrsprungen befelch
gebotts brieff vnnd ordn, der
ordnung meldt: wie ob vnter
dem 9. titul von den Landts
Obersten ꝛc in diesen extraord:
mehrers vnderzeigt ist, welches Ihre
Excellenzen, da sich aber vber für
kommenen breuchlichen ordinari od
extraord: Process mehr zugetragen soll,
wie oben vnter dem 4. vnnd
andern titul angezeigt worden:
Alsdann, so solle ein jeder beklagter
vnnd Antwortgebung benebens ordent
lich schriften mit Exceptionen ein gereicht
wie angezogen ord: Process
vor besagtem Schultheiss, vnnd
Landtgricht, als auch den extra
ord: vor besagtem Schultheiss allein
: welche aller extraord: vnd per
emptorie Sachen, sein: auch
vorbehaltende ordentliche Ladung
stellung als bald mit abschrifft,
beschaidt vnd Rechtsmässigen zugang
vnnd begehrt vnnd billich auch
so die ordnung mehr bis auf die
protestation fürbehalten, Rechtens
beruh, als dann der sach als der
beklagte so gehaltene vnnd gethane
Antwortgebung seiner nit gestimmt
selber für vnnd nächste darüber hinter
Schultheiss vnd Landtgricht Ihre diffe
rirn mehr die Entscheidung der Sach

So aber die tagsatzung nit peremptorie ist, so mag der klager auch der beklagten ausbleiben bis gehn in contumaciam procedirn mit fürlegung des tagsatzungs befelchs, und ordentlicher bottenstellung ex primo decreto die beschehnis begehren, welche gehn dann alsdann wie V. dem ord: proceß gesagt worden mit erstattung des kundschafts, dann diese tagsatzung zu halten sey, und procedirn und mag so volgende ort, „seien d klager mit einstellung dieses ex primo decreto erhaltenen beschehnis abermahl umb tagsatzung replicirn und manen, dann d beklagte aber ordentliche dess „berg executirte citation und tagsatzungs befelch abermahl ausser „bleibt, und weder selbst noch durch gewaltstragers erscheint, mag d klager mit fürlegung ordentlicher bottenstellung, und tagsatzungs befelchs abscheidt ex secundo decreto gehn ausbleibend beklagten in contumaciam die con„demnin begehren, welches dann auch also erkhendt solle werde.

Da dann vorn V. dem beklagten einige gesundt wird, stehet dem klager heimb auf vorig volgende landts brauch

mit thürstlicher Inn Ordnung solcher Rechtsstand
" muß Und die dritte peremptorie
tag ansetzung der Supplicirn, Und
da d beklagte abermahl nit erscheint
so solle und d, Laut d ordnung
unser Fürstenthumb, mit ordentlicher
Rechtfertigung, Und abschid fürge
gang haben, soll d für vor die
acta, Laut d. 81 und die protestation
fürgenommen von beeden theilen
und für und für gerichts Collati
" ones Und Rechtsstandt haben,
Inmaßen hierbey beschehen Dem
titul von den Zeugen vor
" hören gesagt ist, Laut dessen also
Rechtsstand Bündt, Darauf mag
Kläger volgendts den gebetsbrief
Und weiter inmaßen in obgemelten
titul Vermeldt erfolgen, begehren
Und halten.

Ist also Dann da einer oder beyd theil Kläger
od beklagter selbst erscheint, Und vor
" sitzung gibt, d sein gegen d
rechten theil nit vorgreifen, od mit
seines wissens Und fürnehmb eben,
so solle sie d beschuldigung einiger
Contumacien recht und gütlich
entschaiden wird Ihme nit gelassen
sonder mit recht abgeloschen, Ihme
auch d Zeug so sich gebührt, damit

sein zeigt Urtheilen Ob̃ime der Beist
aufgelegt worden.

Der 24 Titul.

Von burg vnd Landessa[illegible]en oder caution zum Rechten.

Ob in vnser Klägen, welche hinter dem
gerichts Thorn, darunder der be-
klagt gesessen, kund vorklagt
worden, Ob̃ime vnligende, kund
Vnbeyliche güetter sein, der ist
schuldig auf des vorklagten anmuten
kund begehren mit angesessnen
Burgen außstandt der Beisten, D
sie die angesungene Clag bis
zum end außtragen, kund vorst
Ob̃ime die Rechtsprüch geben
werden auf Ob̃ig benanthlich
Rechtlich vorbe, kund diese Burg-
schafft, od Caution alle d be-
klagte vor bestetigung des Urtheils
neben andern seinen exceptio-
nibus dilatorijs, od vor Recht
derselben in Appellirs schrifft
einbring, dem rechtlichem Con-
testatum sein sie nicht mehr Ob̃
vnd Ob̃ig Erlassen den sach d der
klagte hab in Ob̃erantworts proces

in ao mütz gericht, oder seine
gerichts gehaltene brief vorschuldt
vorlegt, oder in andere weg sein vermög
vorbendt, als do beklagte sich
sich beberg, do sie sich schrifftlig bey
dem kläger des vorgangen schaden
kumb vnkosten mit stellen wöllte,
so kan dann sie solches auch post
litem contestatam et ad sententiam
vsque kost begehren.

Ist nun d klägers vorstenig
vrsach, warumb sie die begerte
cautionem d beklagten sich nit
schuldig sein vorstehen sein kumb
für sich kumb, solle sie die selben
in gemeiner bestimpter termin sein
gemein in doppelter schrifft folog,
kumb beede theil d ordnung nach
beschlissen, kumb d rechtsprechung der
über sie warten.

Ist aber d klägers vrsach vorstenig
warumb sie die begerte cau-
tion sein beklagten nit schuldig sein
sich kumb, so solle sie sich in gedt ge-
nechter termin d vier rechten tag
nit allein in schrifften rechtfertigen
wie recht kumb brauch gestalt sein mit kumb
sie solche schrifften beist wolle, sonder

anschlagen von den geordneten, und
verordneten Burgern mit ihrer Handschrift
und Insigel verfertiget, sein, dann
sie sich gegen einander Ehrenhalber
verhalten mit allem, den Klager zu ordent-
lichem austrag des Processus, und
volziehung alles des jenig, was ihme
recht und recht geben wurde, anzufallen,
sonder auch alles das, so an dem Klager
in Rechtlicher fuhrung abgehen wurde, selbst
zu ersetzen, und ihr Volziehl, Kundg,
und furbring, ob das Klager in
solchem termin 3 14 tag mit dem
"recht nit ausfahren wurde, solle ihr
und dero dilation, und frist ihr
"nit anfallen.

In diesen burgschaft aber wurde ihnen
weiters gesetzt, wie auch ihnen zuvor
"bewust, ob nemlich jetzigen, wie rathlich
die auch gute vorgutheil seind, ihr
genug gemacht gehalten, wann der beklagte
der selben burg Ihre in recht gebrauch
vorgestellet, damit sie sich Rechtlich
in dieser burgschaft lang nach wurden
anzunehmen oder seinen willen
schlig, sonder ihr genugsame burg-
"schaft wurde zu thun angelobenen
vermuge oder den recht der burg ihr
solche vorgesetzt gesetzen, welche eigendt-

gnedigen herren Ihr Lands Fürstlichen
Jurisdiction immediate gehörig zu
wissen sind, bei den auch unsern hoch
den Nachgesetzten 3 burg allen hoch
unsern 3 Jurisdiction Inmittels der
beklagte zu sitzt, 3 beklagt worden
begüttet sein solle.

Zum 2 da ein Klager welcher unter
einer anderen obrigkeit gesessen v.
welchem einer obrigkeit gestraft sein
wil sie schuldig sein der anforderung der
sach, und rechtmessiger Volziehung
alles desselben, so schuldig und pflichtig
mag durch halten solle, fürdrig
3 da auch die klagende burg
welche unter anderen obrigkeiten
gesessen, von welcher ihrer obrigkeit
klagen wil sie solche burg der gerichts-
barkeit der gesessen darumb
sie burg worden, entrichtlich enthalt
solle fürbringen solle diese burgschaft
gleichfalls für gültig und gehalten
werden.

Wo aber ein klager mit gutsamber
burgschaft mit angesessen nicht
versehen ohne burgen mit folgung
gutsamber gesind einen gesessen
Burgen gelangt, so sind sie
welcher pflicht so sind sie verbunden
gegenseit der rechtlichen besse-

burgschafft der Herrn, Rund sonderlich
Ehrnamm, zu Irer vngnaden
die obrigkeiten, wa Jemen beklagt
werde, da der Versicherung des beklagten
von nöthen sein, Rennen, da da
die Gerichtsherrn sperrnen der Summa
selber zu gar streitig besen, des
gantzen gerichts Gerichtsmans nach der
Carin, Rund alle Dinner dieser ansprach
tag der selben gerichts Rund gegen
andtlichen Rechtlich lych

Forma juramenti

Ich Rondet gelobe Rund schwöre einen
aidt der Gott Jrem allmechtig, da Ich
durch Rund burgschafft Rundgetrungen Rund
bemüehet, Rrem aber ohne be-
schaidt, nachdem Rundt nit gütlichen
Rutter diesem streitigen handlung Rund
Juris dictionis Verschreibung thun
mögte, da Ich auf die angehangene
acht Rund process Rurtz gricht, da für
Rechtens sig an bald bis Rrem Rundt
anstehen, Rund berüre den beklagten
in Rechtlicher besten sachen Rondet,
Jemselben nach gestrichlicher Rechtsandt,
wurf, Rund nachsagung bisrunnb be-
standen Rondt, bey verpündung aller
ehren gegen berichtigen, Rund de-
selbigen schuld Rund zuerkhen Rotte
alle gemerde. /.

Solches und solle als dann bey der
Cantzley ordentlich protocolliert und
der beklagte von gelaistem solchem
aydt zu trotten in gerichtsbräuchigem
termin der end vor gestellig sein,
Im fahl aber d klägere und beklag-
te klagt begehren sein gerichtsbräuch-
termin und stimm bey nächst benambter
weis Ihre beweysthumb und caution ge-
bürig mehr, thun dieselbige leisten,
vor und fürstündige thun gebührliche
tagen, darumben gesetzt zu essen
und gesetzlig für thun fürbringen und
der sachen rhein dilation, thun tra-
nitus gestrenbung haben möcht,
so stehet dem beklagten heut vor
klagtem gerichtlich termin mit
ordentlicher gesetzlicher protestation
einkhomb, thun die absolution
v. Loid Ihre klag zu begehren beliebe
Ihm auch also zu gnehmen, thun
auch folgende Landsbrauch oder
Reformation vor recht, thun gelegen,
seit d sach thun klag mit gestandtnus
thun absolution zeugung alle recht,
Der beklagte aber i genommen landts-
gebrauch, thun forchomb vor recht
gestalt ergangen vor cautionem
Ihr leisten nit schuldig, dann das
beschehen wolle, d sie seine gütter
in vorthun bissig und processier
schwindt, thun gebührlicher weis

1259.

Vorstett, Verschmidt, oder sonsten in solch
also Verdächtt, Vnd Vrsachen, d[a]s sie
besorgen, es möchte [d]ie anhengig der
handlung d[a]s Jenige Jemandts so beklagt
worden, so wenig anns d[a]s Vrtheyl
Vnd schaden nit mehr bürg Ihne sie
stellen sein, den anfenglich ist sie
ann d[a]s Klagers begehren Vnd anrufen
Vnd ybrig hie fürder Von dem Klager
gemeldet, genugsamb bürgschafft od
Cautionem sie leisten schuldig, es müsst
anns die Vmbständ[e] der sachen, od
in andere weg sich so bessern begeb,
d[a]mit gemeltes sequestration, od
gar arrest gegen Ihne ußmacht werde
" dirfe werde.

Die advocaten aber procuratores Vnd
gewaltträger sein [d]ie ausser streits Vnd
dem titul Von gewaltshabern ge"
" meldter Cautione de rato, ann dem
fall sie Ihr gewäldt Vnd mandata
Volkhombrechtlich od mangelhafft
befunden, vnderst[e]hen bürg Ihrem
gegenstatt Caviren nit schuldig.

Der 2. Titel.

Von änderung, Mehrung, Mynderung vnnd Erleütterung der Klagn:

Ob sich dem gemeinen stylo nach halt in allen rechtshändlungen die Clausul zu setzen Gebrech, da jemand der Kläger bevorab selbe sein Klag zu mindern, zu mehren zu erleütern gemeint, vnnd gar abzustehen, vnnd von neuem zu stehen, sich dessen zu eüssern, da jemand selben rechtshandel begonnen, vnnd gemischt begerens nach solches zu endern gestalt nit thunlich, als da der Kläger die sach sein Klag thut, besonders verenderung oder andere sachen selber zu verenderen sein notturfft befindet, da sich dessen in seinem schriftlichen Replicirn bey vnderthänigem Ehrnam gebührlich, vnd dergleichen da er solche sein Klag wolle selben lassen fürgehen aber sonnst sein nicht vberzeugen sach, mit bitt Ihme dieselbig gemischt begerens zu erlauben, da er solches begert, sonder Ihme da anders in gehalt thunlich vnnd nit beschwerlich Ihme zu thun mit recht Ihme zu verbiethen schuldig ist, das ab solcher Klägers Clag beklagte sein rechtfertig antwort vnd Ihme auf vorige klag handlung aufgelegt.

671.

Einer gestalt, die bestellung, vnnd neüe klagerstellung anstatt Nostri alten Contestatum gesetzt.

Wer aber die meynung vnnd mündrung anschlahen wolte, der soll den klägern in seiner verfassung geschrifften bis zum beschluß, da der in substantialibus oder klag nichts verändert werden in allweg zugelassen vnnd erlaubt.

Wie dann auch erlaubt vnnd zugelassen, dasselbe klag schrifften, vnnd vorbringung des klägers gar abzustellen, vnnd in perpetuum renunciiren mag, doch alle die in allweg dem beklagten den kundschaft, vnnd schaden abzutragen schuldig sein, aber auch gelassen zeit die suspendirt oder in ein andere instanz einer beschaffenheit zugelassen werden.

Der 26. Titel.

Von gewesz vnd sicherheit verkündigung vnd wie darin procedirt solle werden.

Die gewehr, vnnd sicherheit rechtlich oder gütlich vor vnd nach dem die klag rechtlich oder gütlich wird den bestellten angestellt werden.

Demnach d̄ jrr beklagter kumb die vrsach
vnd ansprach jrem schreiben, solle er gleich
so baldt jhme die klag zugestellen, vor
verfassung, od verzeichnung d̄ spruchs,
kumb alle ge fell gegen den klägern in
rechtlicher handlung, bis jrrem schreiben
d̄ verantwortung vnd red, kumb de-
"gendierung solcher an jhne durch d̄
gericht mit hinfertigung copey, der
leidter jhme hingebracht klag verstendt
lich, kumb der ablschreiben solle der-
"halb den beklagten ohn̄ den selben
gericht, da die vrsach gesessen, als
"jetzo gleich d̄ schreiben dem selben unter-
"worffen od nit gegen den kumbet
"klägern alsbaldt zu antworten, od aber
die ursach, warumb sie solche
verantwortung nit schuldig sey, jrrem
schreiben, in dreyen tagen schrift-
lich gebührlichem examin gnug
beschehen solle, denen die jrrige
abschrift d̄ beklagte, kumb die
andern d̄ klägern geben, die dritte
aber bey gericht behalten werden
möge, kumb solle d̄ beklagt kumb
d̄ schreiben jrrer nochmals gnug-
same verfassen, als den collati-
"onirten kumb lautt billich kumb recht
-lichen schreiben, da aber jrr
theyl eins oder beyden mit d̄ verantwort
sumbig erfunden werd d̄ kumbt klägern

1573.

protestirn, kunnd den beklagten Vnder-
"sindrat seines fürgebenden Verzugs
in antwortt die sachen begehrten zu-
"machen nit bestat mag, dann dasselb
aus die verabsündung gar nit gehörne
kundt daraus alle beklagt rechtfs
in antwortt sachfellig, sonder sine ver-
"theidigung gegen der sachen der nit
"stimmung selber, kunnd vorbehalt de
"sachen Rechten mögen, Vorbehalten
worden, da aber der beklagt
"Exceptionen setzen, so solle er an
statt des beklagten von den klägern
seine schriften allein wider den beklagten,
kunnd nit wid den schrab fürlag.

Gleichser gestalt kunnd ordnung hat es
auch mit der gegen schreibung, da d
angesetzte schrab theten widerum, der
"gleichen abermahls zur schreibung Vr-
"sach, kunnd von dem d gegen
gegne kunnd schrab widerum recht-
"mässigen Contract thonnen.

"Als aber, in der beklagten ein
"Exception nichtig schreiben fürlag
"gibt, ist kunden im Rechten gleich wohl
dem widerspil von gebotten, kunnd
schreibung der fürlag.

Der 27. titul.

Von den gerichtlichen Terminen Dilationen und ferijs.

Die ordentliche gemeine termin in rechtlichen ordentlichen processen sein 14 tag in gerichts zeit ein theyl gegen dem andern mit einer notturft zu verfassen und zu behalten schuldig, da aber ein theyl in gerichts zeit mit einem schrifftlichen endurtheil nicht zu frieden sein wolte, mag er nichts destoweniger bey seinem eyd und treuen pflichten, und der rechtfertigung seiner sachen, innerhalb 10 tagen nach publicirung solches endurtheils, dasselbe revocirn, oder aber mit ordentlicher appellation an die nechste obrigkeit gelangen lassen, es wäre denn sach, daß solche gerichtliche und gesetzliche ursachen der verhinderung halber vorgebracht werden, die dem richter zu bewilligung eines mehrern termins gnugsam bewegen.

Die tag, und der schrifft aber solche termin zu setzen stehet in eines jeden richters discretion, und nach gelegenheit der sachen und gerichts ob sie nun ab- oder zuschlagen eines jeden gewissen anheim gestellt, damit niemand ohne bewilligter ursach gar zu kurtze und wenige termin verstattet werde zu verzug

275.

haben, wer aber an solch termin nit
gesetzt sonder mehr dilation bedarf
der solle sich damit bey den beeden
N. ö. Regl. melden, und ob aber
auch die ausstehenden partheyen mit
den verstandt haben, daß sie
über den gesetzlich termin nochmen
termine mögen angelassen
werden, so sollen diese auch denen
gegeben werden die mit gegründten
rechtlichen ursachen vor dem 30 tag
fürbringen, wo aber unbillige
ausstehung gespürt die solch abgestellt
und verhaigert werde.

Es sollen auch alle advocaten
und procuratoren rechtsgelehrten
so bey diesem gericht angenommen
hiemit gemeßlich verbotten sein, ob
sie zu behelf des gerichts, ob ihrer
principal an ihn und über ziehen
lassen tag ihrem termin geben, und da
ob gesagt, sollen sie hiermit der
gebühr nach gestraft werden, dann
der gegebene termin unbeständig
nun ungültig sein, wenn aber die
principal selber an ihn und gericht
billig weiter termin suchen wollen
so steht ihnen dieses bevor

Es soll auch ob sonder stegl an
niemand geschrieben werden

zu Ihrer Zeit General termin fe-
langt, so erscheint sich derselbig
Jarmund mit und die Rechtliche
anwaldt in offentlich Landt Gericht
oder versetzen, wie uns die se-
nige sol zu in executione setzen,
sondern sein allein auf die Fürst-
liche Verordnung Fürter setzen
soll zeige den Tag Ihr Gnaden
in den General termin in spec
abermeldet, od sonst bey Ihrer
Ihr Fürstl. Gn. Rath bey
andern sol derselben mit wissen Ver-
ordnet werde.

Da aus sein Partey od deren
gewaltträger vor ausblibung
des ordentlich Gerichts umb
weitere dilation ersuchen und
dieselbige erlangt, so soll ordent-
lich gerichts Verwalter termin
sein nit ehe ausdrucken, sonder
solche erlangte dilation erst
nach aufgang und endung
des ordentlich gerichts Verwalter
termins aufgang ertheilen.

Im gleichen wan in ordentlich Ver-
schreibung sol der Klagte, od
beklagter auf seine Gegen folgte
schrifften vor aufgang Gerichts-
lich 14 tag verfasset sollen des
die termin Ihrer Fürstl. Gn. Rath

abschrifft sonder völlig verbleib und exclusive von 14. tag zu 14 tag, und
anderst nit gerichtlich, in beisein
ung, da solche gerichtliche termin
termin sein, und da gleichwohl
ohne verfahr, da das ein zeit vor
ausgang 14 tag, bey gerichtlicher
der gericht straf zu suchen vor
handen, und da auch alles
bey verlierung deren gerechtig
keiten, bey sich selbst der
gerichtsherrn, wie andere sich mit fü
geschicht, da zugeschrifft beraden,
da sie einen termin V. tag zu zeug
ung verrichten sollen.

Aber dessgleichen sollen auch die termin zu
ersuchung und ausgebrachte tag
setzung exclusive und nit inclusive
der stunden beruh, also da der
erste tag, da die erbey antwortung
geschicht mit zu rechnen sonder die 14 tag
die inden gerichtsherrn in ordinari
versessen beruht, die sollen sich von
dem nechsten tag nach der abredung
beantwortung anfang und am letzten
tag seinen die tagsatzung zu halten
gericht in der stadt ein herr, also da auch
von selben 14 tag und die benente stund
die gerichtsherrn bestimmen, und sehr un
in den einen mag, wie es auch in allen
andern fällen in rechtung der termin
also etwas mit anderst zu verstehen ist.

ob sein aber anß andere sach vnd
sach dann ob sein termin statt hat
oder von wegen ußtrag ob schon
dergleich begehrt wurdt, nit solle
gegeben werd, als dann ußbeyonge-
nom gebotsbrieff in rechtig liquidirt
beschaidt vnd dann rechtlich abgeh-
handelt vnd declarirt vnd
resolvirten sach.

Item wann in gehaltenen Landts-
frecht ob verfahren d beklagte
ex secundo decreto in contumaciam
ußbendt werd, so solle jme über
die nechstfolgende 14. tag ordentlich
gerichtstermin für sein erscheinen vnd
ferner rechtlich verfahren termi-
num ob dilation gegeben werd
jedesmahl ohne ob von jmanden
Landtsfrecht ob verfahren, bitt d
anwesenden lange feiste vnd termin
verschonet, in dem sich d beklagte
mit dilation gegen die andere
zeit vnd weyl abtrag selbs
thun.

Demnach sollen die schmid ohne
schlüssel sein, ob wann sie gut-
liche vergleichung deß streits
von handt zu handt N. d. Rgt. ob
Landtsfrecht schreiben gehandelt
vnd Commissarij spruch bewert
vnd verordnet werd ob sie
ob sie nit vnd in besonder dieser gut-
lich handlung ehrem ob dem andern theil
ihren termin warten, oder, so lang

vnnd viel bey S. Nicolo stattlender Hoctal
vnnd H. der Commissarijs ordentliche
relation für sonnabt oder aber für oder
der andere thejl solches zu halten gnet-
lich tractaon expresse renunciert, vnnd
dem ordentlich process seinen lauff
für lasch begehrt.

Die Bürgl vnnser in diesem vnndt ob
vnnß nit sey schonden ob sondern baser
bestimbte ferien dasß die sache bey
gericht gehalten, welche H. ord: tor-
mitten ernstgeraitt vnd in besorg
derselben billmessig vorsehung
thun gehalten werd, es lasch hier
ob es vnnß bey diesem alt herkomb
allerding zu verbleiben, dasß alle an-
hängig sum, vnnd andere zu bestimbten
zeyten in gantzer bey allem recht
nach vorschrift der pfandt ordnung
gehandlt vnnd dergleich produce bey
der Cantzley nit angenommen noch sonder
vor ex offo sich bezaindt geben, dardurch
gemacht vrsach vnnß diser tag in die
Cramin nit zugeraitt schreiben solle,

Als aber vnder N. O. Appl gebrauchen als
die Waintrauben belangt der selben in appellos
vnnd andaran sich der selben sorgen
billich in acht genommen vnndt zugeraitt der selb
inspectie in den gruben ob bendly mit melding
geschehe, dasß in die Dysl vnnd Zeit der
Lesen Person vnndt andere genug sonnen
Cramin nit verrith vnder diese ferien
über den Cramin dasß Dysl, vnndt

Der 28. Titul.

Von den Exceptionibus insgemain

Die exceptiones seind vorstimbige einreden gegen dem Clag od Clagts begern, dardurch die Clag abgelaint, auf andere ventilierung, vnd determinierung deß Richters gericht vnd gehalten dorf vnd khin Zeitlang aufgezogen, auf bessere andere vrsachs vnd vnderrichtung rath, vnd bis in die gehaltne beenden die Parteyen gehörten gelegenheit.

Solche exceptionen, od einreden aber sein vorerstlich dreyerley, als peremptorie od fürtrefliche exceptiones genennt darumb, od durch fürbringung derselben die gantze Clag strimbt, od gleich vmbstimb getödet, vnd khin Richter vnd Clager weiter dilatorie od vnstendige darumb also genennt od diese die Clag nit gentz vnd gar vnzulässig oder absprechen, sonder vnd Clager nit gehalten sein od Clager mit Clag nit so bald, vnd bisse sie gehörig bedacht, od seine sachen vnderrichtet, vnd darumb Clag, vnd darumben diese dilatoria od vnstendige

v. 282.

Exceptiones auß Villenbrg für Catharinen
Kessel kemmt berg einige beweiß Clag
außzeigend mängeln sorgenschuben mögen
werden, so gibt die Erfahrung d Jeden
Eigl Berg kemmt gar Rechtsgelehrte Ver-
ständig, kemmt Burgerliche kemmige
Dieses Ortes gnügige, kemmt Handwerks
personen genugsam kemmt bescheidene
werden, Ellere aber allen fürnehmb
die Parteyen selbst als Jeder
lich die advocati, kemmt procuratores
berg Rechtlicher sach Erfahrenheit
als d obgleich die Parteyen selber
Rechtsverständig kemmt dilationen
gebraucht Colte, sodann die Pro-
curatores Ihren Principalen was dieselb
Jeden ablerisch kemmt Ihme Ihre
Kosten für Eglich kemmt unerstattig
entstehung nit setzten was leider
ordnung der Handel stadt, kemmt
stadt geben soll.

Es sollen auf alle dilatoria Ex-
ceptiones ante litem contestatam
kemmt also der beklagt Ihr Jenlich
rechtlich entlich gesetzt für kemmt
fürgebracht werd, kemmt Ehe d
beklagte Jeden was, den sie sach
alle Ehr gleich was stimmet, kemmt
nit was für andere einige brauch werd,
den erste da stimmet der beklagt
Jeden für interlocutori kemmt begehrt

Der Brg abschidt in der Landtschaft
und Worth Rechtens Gründlich trauw
dilatoria exceptio nit mag Statt
Ob Cor Dan sonst d Rest in
Ordinarium Processu Solle be-
gehrenden Theils Gesetzt, Stund
nit Rechtserlichen darumben
dergleichen rechtmessige exceptio
Ihme nit Gründ, als d d
Beklagte Rath der Bürgermeis
selbst Verhinderung und Schuldt
abgefallen Dann d Er solche
seine exception nit fürbringen
Können, od d d Richter Rest
in Verordneten Processu, und nach
beschehenem Clagen sich Gerichtlich
Erzeigte, od d Orth Jahr der
Beklagte besseren Ingress Stund
gesetzlich Gründt so in der Inter
locutori selbst Dem Beklagten
seine Weitere dilatorias für-
Zubringen benommen Stund
Ungelegt Gründt, od sie die Clag
Ihme wie Rechtens Zustellig Erkl.
Und aufgelegt Der Clag Partey an-
"sprung Recht ordentlich Erhirt und
Gesprochen Dann Gleich
Ihmelt, d die exceptio also ge-
"stalten Sachen d Rechtens

283

derselben der ganze Process nichtig
und Kraftlos gemacht würde
also sie sein gelaidt, oder
sonst sicherheit ob dergleich.

Die Peremptoria exceptiones theil
sie die ganze klag hinfallen,
und dauerhaft abstimmen und bestehen
machen begehrtem Actor zu stadt
der schuldigerlich antwort thuge
condemnirt und nicht bestendig
befunden werden, und
darauf der selb absolvirt werde.

Der 29 Titul.

Von den dilatorijs oder auf-
zuglichen Exceptionibus.

Die dilatoria exceptiones oder
dingige aufzug dadurch die klag
nit gantz ausgeschlossen und nur
selbe zeitlang aufgehalten, oder gar sie und
der selben beweisthumb sein stattlich
fürgenommen wird, solche gelt und
bestehen, und der Process, alsdann
aber aufsetzung die gedachte beschicht.

Die abgetheilt ob Process gemeinlich brauch
bräuchlich V. dass nachfolgende
Arten ob gewisse Klagen fürgenommen,

als sie der abbtey nit competens, und
über den beklagten ihren mutwill
ob gebiet hat.

Item v. die priester forcht, als
ob der abbt nit vogtbar, sonder
noch tauter die gerichtsherr trüge,
ob sie von ihren leuten vervnd
ihre diener endtlich.

Item ob der beklagten vnderthon
einer [illegible] ob gesellen oder
dienstknecht gemeind gefahr trüge.

Item ob sie der beklagten todtfeind
sine an ihren leib ob gut nachtheil
ob feindtliche handlung gegen ihne hab.

Item ob sie sich offentlichen in handlung
verdächtig gezeigt ob selbst dabey
gewesen mit interessirt und ihr
mithelfer ob schaden leiden ihr gesellen
ob ihr diener, ob ob sie ihne
gefreundschaft selbst vorgenommen
gemordet hab, darumb sie bey
ob sie ihr derselben ex judicio
mit ehrlosmachung nit gleich
hingerichtet nächste.

Vnd solche exceptiones da sie vor
handen sollen vor andern ihren
gebrauch brauch nit allein begil
darumb viel andern disputat,
und beidseiten so da gehören

vnd Ihren beystandt, auch Ihr
sach selbst selber sonsten nöthte für
gebraucht brauch abgeschnitten vnd
hingehalt essen brauch, sondern
auch da sie sich ihr Hörl vor seinem
Richter stunnigk sindlich vermüglich
Volgk, da sie billichsten derselb
vnd seinen gnedigsten Herrn bebilligt
sah dero sey auch desselben recusa-
tion vnd der beschwerung sonderl Zimer
statt hat, das sinde dan Ihnen Durch
die ordenliche instantz die nächste
brieff begehrt, dann nächer sonst
billig begehrt Ihr schaltung der
landts fürstlich Ehr obrigkeit, vnd
sonsten hetter instantz nit statt gegen
sonder die sach vnd Parthegen derselb
sin remittirt werden sollen, wie
sie dan von der instantz angezeigt
worden.

Da auch die beklagten wider sie ob
meld gnedigst fürstehen obbemelte
exceptionen, sob Verdächtlichkeit
halber sindet, vnd glaubwirdige
vrsach derselben anzeigt: auch der
selben, die sonsten mit der sachen
so solle die selbige streitt schleun
nigst fürgenommen, vnd der
sie darüber von deliberation, vnd
sonderlichen solches sach mit solch ab-
weichen, darüber Rechtsprech, vnd

gehalten werde.

Wann sich jemand in anhörung seiner
sach begibt, das seine gegenpartey
die thorechtigkeit allem auß bos-
heit, und zu verlängerung des
rechtens gesucht, so soll
derselben auch der gebrauch
des zeugs genommen, so solle
der verbrecher dem gericht,
gegen der gegenpartey selbst
auch, nit allein in gestattung
aller costen, schadens, und
schadens, sondern auch dem ge-
richt, oder desselben beleidigten
mitgliedern in gebührlich abtrag
und in leuterung gestraft, und
landts fürsten straff verfallen
werden.

Zum andern wann wir die
gegenpartey klagens excipiert
werden, wann nemblich demselben
in rechten die klag verworfen,
also das sein die mündigkeit,
sondern das recht, und
verstandts gebrechlichkeit halber
klager selbst sein, und andere
dessen obligenheiten dem rechten
zu thun von dem klager melden
gethan.

Zum dritten mag die exceptiones

287.

ans von der person des beklagten genommen werden, als wo der beklagte Ritterbürtig seine im nechsten ihme dem besten gesessen, oder von uns oder den seinen vorfahren den Römischen Königen, Regierenden Landts fürsten sonderbare gegebene Privilegien dem klägern entgegen were, oder dergleichen nicht sein mit gebiten mag, kann ordnung zu entberten schuldig sein nach ob stehendem 8. kann 9. titul angezeitet, Wo die klägere gegen ihren beklagten ohne vorgehende recht die klägere vor gericht gelangte gelaubnus den entlaubten nit schuldig kann

Zum vierdten mag ans bird den gelaidtrager excipirt werden, als wo derselbige entlaubt gantz kein gemein gelaidt sein handlung pflegt oder aber die zugelegte gelaidt am gehalt kauf vertigung mangelhafft kann kaufmans gut als die solchen sie stehen unter dem 12 titul von den gelaidtträgern, kann unbarlich angezeigte nothwendige requisita kann einführungen nit begreift

Item wo der gelaidtrager nach mindlichung oder ans andren verstandtnus

Rasen tundten 3 gerechtigkeit adminis-
tration, 3 aber ein frembde Bitt-
oder solche frembde Bitte Ihm
aufnemen soll er Ihr mit gemeinem
rath der gerichts Ihr klag Zuläßig
den Bitter in seinen eigenen sach
mit klag thun, 3 thun Bittsweiß
in frembden sach Ihm gebalts-
tragen der gelehrten Recht.

Item ob 3 gebaldstragen ob
recht, 3 den Ehrig Partei sie
Ihm gebaldstragen bestellen
lassen Ihr gefahr und beschwer des
verklagten Inbehaltens Bitt den
sich practicirt, ob 3 Ihr mit
dem principal de quota litis pa-
ciscirt hat.

Item ob Ihr messen 3 und Bitten
stundte, und sich entrichten als
sein habend gebaldt anstreicht.

Item Bittsweiß dieses Landtags
hie gesetzte ordnung der gelehrten
non advocaten und sol procuratorn
berg gericht sein sollen, so thun ein
Bitt den procuratorem excipiren
Barch 3 Ihr thun angemessenen und
gelehrten advocat und procurator
sage deshalb in recht Ihr thun für-
Ihr stehl, ob die schrift Ihr entrich-

289.

nit gebüssen, wie auch sonsten offter
beschicht, kundt dem Gericht, was
hinter dem 13. Titul Von den
advocatn und procuratoribus
Ihnen ordentlich hinterschribung
kundt gerichtlicher handlung selb beramelder
Cosder Ihr Eyder, kundt dem beklagten
Ihr gethane gehandelt bürde ersthumb Ihrer
Cos. M. das Eyder exigirt Ihnen Recht.

Zum andern mag auch Ihm ortt
kundt gerichtsbrauch, das ein Beklagter citirt
kundt geladet worden exceptiones
genommen worden, als offt an
demselben ortt, da es gericht selbe
gehalten worden, offtgemelter selber
kuniger es der beklagte ohne besondere
Leib kundt Lebensgefahr daselbst nit
erscheinen möchte.

Item es sich bisher offt Zuthe
gehalten nit gebe, sonder die gestis
an selbem ortt es dauch begerte
es ein gemain sich niemandt dahin
sein Ihren lang dörffte, sonder Cos.
Mt. zu Cosmin selbst von Ihnen Cris.

Zum sechsten mag auch bisher Eyder
die klag selbst ersthumb Ihr exigirt
worden, als sein Ihnen gehalts der
Iniuri Ladung die Richtag kundt ortt
da d beklagte factum selbe nit gang sein
nit gestehe oder sonst in Ihnen woren

oder erklären als gnüglich klag sey
dermaß der nothwendig Requisiten be-
findet dann oben unter dem 14. und
15. Titul von Klag libellen angezo-
gen gesetzen.

Item wan die Klag also General obscur
dunckell und Gerichtshaftig ge-
stelt ist, das man daraus nit
eigentlich abnemen, sag, od Ge-
richten, was der klagers intent und
begeren sey, als da einer kumb
ein gelt oder grundstuck klagt,
und des desselben nahmen, od
die nechst daran ligend, und sonder
grundt nit benent,

Item da einer umb gelihen gelt
oder silber klagt, und des die
summa, od gelihen nit setzt, oder da
er umb korn, haber und dergleich
klagt und die mags und anzahl
nit benent,

Item so einer die tagsatzung gemel
seiner klag und begeren selbs anzeigt
dann die nothwendige relation
und begeren offen gelassen wurd
under eine actione oder das non
competente actione einzubringen.

Item wan einer gar viel verschidige actionen
und begeren seiner klag einbringt, also
das die klagt einer dritteyl oder halb
jahrs stet gebraucht, und das gericht
doch dieselbig von seinem gehor

sorge getrewlich beob.

Item d. ehlos hauß hausordnung
sein testaments begert und gleichfalls
d. Hares ab Intestato bid d. syner
„ehrn Freindt.

Item so ferner d. jung Landsch sich in
seiner klag mit nachm. litteris oder
numeris referirt, bid dise beandt
„bescheidt mit Fueg in vidimirten
abschrifften fürlegt, dann gleichfalls
bitten solche klag rechtma[ß]ig zu exe-
„cirt beob.

Item da sich befindet d. die ange-
„logte instrumenta od Documenta
Landsch d. klägers Handirig, radirt
od sonsten gefehrlich Verdächtig cancellirt,
bund Interlinirt, od sonsten an buchstab
od Verzeichnung Verdächtig sein, Inglei-
chen da ein sub vel obrepticion brig dere
„ausgebrachte klag od bündt sich
befinde.

Item ebenmäß dann gnug beob die ladung
bschehe citacion excipirt beob
d. mündtlich d. ortt od tag d. sy beandt
auf befelch der beklagte persohnen solle
sich beandt, od d. solcher tag auf einen
gebottenen feyertag, od sontag gefallen sye.

Item d. ein gemainer brauch, sonst sonderbare
privilegirt od ein gesatz oder Verfassung
d. gerichts d. beclagte termin nit
observirt, od gegeben beob, od der
nit d. erster Verhör bis Spruchbrief der
dem angesetzt, nit stand od treffen be-
„antwort sye beob.

Item es die gemeine Ordnung ohne
tägliche und notwendige Ursach
vorgenommen werde, und gleich
wie den ersten behelflichen Ver-
pönte od gebotsbrieff so billig
ihr bleiben lassen, so seind hier-
den gebrauch Titul angezeigt
worden.

Zum andern mögen auch der Proceß
selber exceptiones fürgewendet
werden, als da einer vmb gewalt
Injurien rettung od dergleichen
beschuldigt und sagt, wie hievor der
ersten Titul von den Landts
Rechten ihr solches mit dem ge-
meinen Rechtlichen klagt, so steht dem beklagten
freyer solch Proceß zu
excipiren, und ihr begehren der
klägers auch die ordentliche ersten
ihr beweis.

Als da einer vmb abtrettung eines
gutes od gerechtigkeit desselben oder
deren sich vber jahr und tag
in possessione vel quasi gewehrt
hat mit gütlichem extraordinari
proceß angesucht wird, alsdann sie
gleichfalls die exception zu ihr
vnd der ersten ihr antworten mit pflichtig
sage, ihr recht.

Item da einer in besonderm Proceß einen

Jeser selber für ein andere instant
sonnöne process für des klagers
vorfahrs exolle vorlegen borden der
ksen exceptiones litis pendentia et
instantiae non dividendae für bendten
d dem angebungenen proces / ein
ordentlicher beschein vorbrachten, bend
angenommenen instant halber bende.

Die ansin sol die an ein ord sonz, bend
sie nit stellen lasz, als d die ihren d
expens bend beschoss halber, ein
ander zeigt bend instandt, dem
da die sonder sach vnd gestalt bend
vorbey bersch bolten / exceptio causae
non dividendae od continentia causae
für gebendt ksen borden.

Item da ein beklagter, bend con-
demnirter ksz bend ein nom
dren. bider ihme ergangenen sentenz
bend sich sonderlich ein relasung bend
begnig beschet mit ordentlicher ein-
stellung schutzes od nachlasz ein-
bendes als dem ihme, der
dem andern vnbillich gehandlt sz
bisten in die restitutionem, bend
bestattung der mit gehandlt genuchs-
nen, od sin borgestalt sol sechsen
bend, bend der also condemnirte
die restitutionem nit bolstiehe
bendt dorf nichts destobenigers dem
obsigenden theil mit rechtlichem proceszen

Welcher sachen selber vnnsich, so
offtm D obligend stra postera-
tionis exceptiones sindt, vnd
D sie nemblich offt vnd vilen
so völlig vnnd offne abred vnd
sonnsst gnugsam spolij, vnnd
sie bestehen sindt, vnnd den-
" klegern D bezüchtigt sagen, vnder-
" dessen D sie antwort, nit schuldig.

Die andere artt der dilatoriarum
exceptionum so von D fürbschafft
vnnd derselben ablegung od be-
" stellung genennt werden Dilatoria
solutionis genannt, sein die, welche
die klag fürbringen nit schuldig
gelaist, vnnd genommen D zeit
gantz aufschub vnd fristlich od
ewig aufschlagen, od das sie
schon also aufschlag, D die be-
" stellung nit völlig, sonder nur
ein theyl offen bezogen, vnnd
fürderlich werden sol.

Erstlich sein die exceptiones
plus petitionis etwan die klager
für redlich vnnd gerechtfertig bey
sich Conditione vnd mit gewissen
maß vnnd gedinig den proch,
mit krafftsbringung D Condition
die andern berg messens bezogen

als der beklagte ohne vorsprach, und schuldig ist die klagt, und begehrt der vrsprechung die geschlossenen taff-
"richten, oder ein ander vrsach als offt gehandelt und geschlossen worden, und dieser gestalten die be-
"taffung aufstehung begehrt dadurch dem schuldner sein haab, verschaffen dann alternative vorschriben sach
fe lieber bezahlen, wolle sich darvor wider und auf solches über klag
bis der gerichtsbrief vorhanden, sein, sich ein beklagter durch solche ex-
"ceptiones also geschützt, das die klagt vor der ersten zeit tag
der ansprüch gestellt, ihme weitere termin od stillstandmachung der
"gelach worden als kräftig der ansprüch
ist beklagt worden.

Hette aber jemandt zu verschiedner unterschidlicher zeit
und mehrers geklagt, als die schuld und forderung gelaut ist
von dem beklagten jedesmalls vielfach
gegen als die beklagte über-
"mahl gehabt vorfallen.

Da es aber an unterschidlichen orth be-
"taffte gelt worden od der schuldner
seiner gwalt in alternativis
obligationibus gerichtlich der erst-
"ersten geklagt, als ist ein solcher klager

allen sachen kund nachtheils so d be-
klagte freiwils der schuld gestan-
den, da sich bei solcher überclag
verblieben were der statt pfenig.

Zum andern wer clag ansuchs
die schuld verschreibung obligatio
kund wer sach sey gebiete zeit
od tag gesetzt kund ungeacht
were, wer nachmals durch ver-
handlung oder ein andere weg sach
worden und d eingeringere summa
dan d ein andere sach gewiesen
worden, so sol d beklagte pacti
exceptionem einzuwenden.

Zum dritten wo die nechst. statuta
oder confirmierte landsrecht
auf dieser landschaft gemäs einem
beklagten gebiete zeit oder mas
zu bezahlung setzen, und zeit
bestan, mag der beklagte über d
schuldige nit angefordert od sie
exceptione beneficij legis statuti
vel consuetudinis gebrauchen
also so ein sach, wenn sie durch
rechtsam gläubiger kumb schulden
beklagt wird, alle kundschaften
so sie zum sach schöpfen, kund
die zeit so sonst die nechsten zum
bezahlen eingelassen were sein ist.
Item da einer zu bezahlung einige

Wider Ihne fürgenommen beschluß vnd
abscheidt Von anstellung des 14.
tags Contra beklagten Theils.

Vber Ihr Wid vnd Ihre sach vnd
der Ihr scheidung Von streitigkeit Ihre
Rend tags Ihr fürnehmb gnuegk thun Wider
klag fordern.

Welche meinung sich Ihr Rich
mit den Exceptionibus Ihr sich der
beklagte in Ihren Von dem klagten
angebrachten jedesmahl Von tröligen
beschwerung beiden den klagten pflichten
Ihren, als Ihr Rich in streitt-
wichtigen sachen bonis cedirt, vnd
seine sach für offentlicher Crida vnd
gerichts recht stehet, ist der Credi-
toren Ihrem, so Ihren Debitor vnd
sich cessionis bonorum Exceptione
beiden den gleubigern, sonnsten dem
wenigen die tröstige condemnirung von dem
gülstigen begehrt gebrauch Davon in
folgenden titulen klagt Wieder
den titul Von dem Crida proceß
vnd cessione bonorum mehrers beschaids
dem Inhalt pflicht desselben nachkommen
zu schaffen.

Item da einer den seinem andern et-
was Von fahrender habe zu stehen hatt, vnd
Ihm solches Von der tradition, vnd
übergebung nicht abgehen
Rhombt, da Ihme sein recht sag ohne Dem
Rechtlichen beschaid Ihr selbsten nemmen

Ist der gleichen kumb andern im recht
vnd gewonlichen fällen offen sy
der beklagte exceptione legis
et privilegij, Da er mit der volliger
beschehung, oder aber sin beraw-
gerung beden, sicher gebrauchen

Der 30. Titul.

Von den peremptorijs exceptio-
nibus.

Die peremptorie exceptiones kum
sind solche, welche die klag
kumb zu gantz kumb gar vnstet
kumb finden deren offen ist
liche als facti seu intentionis
vnangefochten sind, Die beklagte
sye kumb factum gestelt offlich
aber Juris als vmb die gerichtfart
kumb sicht der recht genugsam
sin.

Welche aber alle mögen nit allein
vor bestetigung des libelli z
gleicher zu antwort, sondern auch
post litem Contestatam fürgebracht
werden, also das der selben der-
gleichen antwort nit gedacht werd
sie der post litem Contestatam
an statt der fürbit zuflucht und
werd von neuwen offenen für
gebracht werden, oder da sie auch
gleichwol vor den dilatorijs angezo-

Zegg.

Item das die interlocutoria, item
brief beruff und sonderliche Ver-
mainderung Verbot item frembd
landen nichts Derogirenden, sine
peremptorie exceptiones on statt
sonder sollichen vermeint vorsuech
fürgebracht item aufgehebt mögen
werden, dann ein yeglicher die
dilatoriarum nemmen, dem
unter die fürgeschützte und gemeinste
Zestlich exceptorei Judicata, wann
einer item ime ein fürgenommen
item beklagt wirt, solle d be-
klagt ob eine vorsatz sich gaben
in vor andtwurtung nicht
item klagen mit beruff item nach
fassen dann sie sunst alle die
falsonen beruffen leider den neuen
klagen die fürsten, item Ihme damit
gemeiniglich abgeschrieben bringt,

Zum andern exceptio transactionis
welche leider fürwenden, damit ein
gefelte sach, item verbrennung
darüber sie vermeinen gebor
einen ordentlich vertrag und ewiglich
geschlecht item aufgericht sei mit
sondern setzung der sinigen vor-
trags, die klag sei verloschen,
und sein gelegt, item fürge-
wenden, ein aber dergleich
vertrag mit seinen wesentlichen
requisitis aufgericht item beschehen

sein solle, da Jemand ein offtere
und verstendige Ordnung
möge Rechtlich anziehen, und
vorgefall durch diesen Land
frieden im dritten Theyl Tit.
vom Titul von der transactio-
nen od gütlich Vertrag und
Vergleichung mehrere meldung
geschehen.

Zum dritten Exceptio Præ
scriptionis, od gesetzlicher Ver
jehrung, wann nemblich einer
und ein gut bezlagt wird
da er 32. gantzer Jahr ohne
unterbrechung mit gutem titul
treu und glauben possedirt und
nützlich zugebracht hat, wie sich der
dem herkommen und Landsbrauch
nach in solcher Zeit allerding
einer Jeden allen anhengigen
Rechtlichen Ansprachen diesen
Landtfriedens dritten im dritten
Titul von Rechtlicher Verjährung
mehrere meldung geschicht.

Zum vierdten Exceptio juris Jurandi
da Jemand geleistet wird, als
einer sich auf den andern beruffen
wird sich in seinen gethanen Eyd
vor gericht und geschworen da er
vermeynt gegen den beklagten Person
ein Recht mehr zu haben, und also
suo juri renunciirt, da aber der kläger

30h

Vom beklagten ein Eidt, Inn sonderung vnder etwas schuldt
vnd seinen eidt gelaist, beklagt 3
andere angewisen, vnd Beidt
darüber gehört worden.

Zum fünfften exceptio doli mali
od furtzliste Verhorthaltung,
welche den so nichts treibt, der
nit vorsetzlichen betrug thut gesetzt,
" diser fürbringt, das brief vnd belegt
" so er Inne ob Jemig darumb der
klage, Eingesetzt, vor stoss, od vor-
" stricht hat, Item da ein yed
Inzentlich ein schuldt fordert,
welche Inn Summa vorgelaist
vnd zuvil geschetzt, Item da
einer ob fordert, vnd begert
ob er Inzentlich dem beklagten
ains bedes so nichts gegeben,
vnd Zustellen muss, dergleich
da einer vber solch klag ein
Eidt od andere dergleich Contract
geschicht vnd vber sicht vorauch
Item wenn ein schuldner die zeit
Lang sein gläubiger aber die
bezahlung offt vertrostet,
billich sein nit vermerkt wolle,
darüber solcher schuldner vber
die zeit in Verzug abgang
vnd schaden kom.

Zum sechsten exceptio metus causa
kann nemblich d beklagte vor
einer Ehrung der sach, oder
verschreibung, die sie auß ge-
zwungener noth vnd forcht willen
auß vorstehendt offt vnd hoch
gesatz dreyen fr. insonder gestalt
nit gutwillig thun, od dero
selbe sonst die ainsteins in oder
offenlich vnd bestendigkh nam
haben solle mög sprech,
vnd vorbring.

Zum sibenden exceptio erroris
kann nemblich einer auß vrsach
"vorthlich frrthumb etwas thun
"sich vnd vrsachen hett, als
sage er sey schuldig so offt dessen
der beklagte nit schuldig gelost
vnd d klager vnderthenigs ansu-
chen vorschreibung nit recht an sein
selbs begehrt thun.

Zum achten exceptio non numerata
pecuniæ, als d da einer vnd jnen
trauen vnd glauben ein schuldbrief
d bekhandnuß aber jm vorgeben
in bezahlung dargegen ein sag hab
losen. die klag dessenthalb aber
volgendts mit recht vorderen,
sonder er den d gelt selbs jm für
gezelter schuldtbrief schreibung vnd
die bekandtnuß klag vorhin mit dise
exception in negsten thag ab-

herauß von seiner klag stürzen
lassen, derselb nit in andere weeg
dargethan hat, d sy die bürgschaft
auß krafft der verschribnen
darlehens bekandtlich gethan, d
"rundtlich ohne den ausz in solcher
zeit in bezahlung d beklagt
solch gelt bürgschafft. hinderstellig halb
obligt, nach verschreibung aber gelt.
ablegen jahr bindt ein solcher
klägers von solcher bezahlung
bürgschaft ledig, und nit die ver"
"schreibung als peinlich handlet, sy
müesste dann d beklagt, d sy
von gedachtem gelt nit bürgschafft hin"
"derstellig halb, bezeuch.

Dann nämlich exceptio pacti de
non petendo, wann man bliben
in solch pact und bedingnus nit
ein andere gewendt d gestalt
d schmier an dem andern bitter
nichts fordern soll, dasz aber
hingegen d andere theil der
ander nach ein verschreibung od be"
"fehlt in handen behalt, wann
herauß klagt, so stan ihme der
beklagt mit dieser exception abtreib.

Zum sechsten exceptio non servata
fidei od deficientis causae, vel
conditionis d ist wann sich etwo

des mehr gedachten Klags gegen
ein andern Theil oder Theil
reciproce Verbündt sein, welche
aber ein Theil dem andern nit
gehalten, od dass die angesetzte
Conditiones, und auf die Zeit,
wie in Ihre abredt und Vergleich
beyeinander nit gefolgt hat, so stehet in
des andern Theil gegen Theil
ob sie lieber wend die Verpflichtung
wahrer Klag od den Vertrag
gegen Verbindung gleichfalls
treffen wolle, und mag dem
Ihr Frauen und Verbindung
desselben mit gehaltenem Vertrag
für nemlich stets mit dieser exception
abtreiben.

Dem dritten exceptio proprij
facti, die wird bey dem gelt
der Klags beantwortt wer-
den, od beschrieben sei, und
wahrer selbst bey sein eigne
Thun od beschreibung klagen
die selb disputirn od fürgeben
wolte, so sie solches mit selbe
mehr gehalt, dass solle und
mag darfür der, welcher solch
sein eigen Handschrift, und
Gedächtnuß für disputirn, unter
Augen mit Ihr gestraft werd.

305.

Zum Dreissigsten exceptio solutionis
Wann die schuldt od forderung
bezahlt, gleich dann der schuldner
selbst od jemand von seinetwegen
bezahlt, und abgelegt worden
Darumb aus schein od bekandtnus
vorhanden, und der clag durch den
gläubiger od seine erben nachmals
wider rechtlichen grund, so offt
vor der principal schuldner,
als seine bürgen, da sie deßwegen
fürgenommen wider recht, sonder
der exception schutz thut, von d
klag ledig macht.

Zum Dreissigsten acceptilationis, Wann ein gläubiger
sein gegen seinem schuldner oder
bürg fürhabende schuldt nachmahls
seiner forderung ein gantz gestalt
und dieselbig bereits nit nur
sonder für bezahlt, ab gelegt
haben und halten thue, und nichts
desto weniger solche schuldt nachmals
fürderet.

Zum Dreissigsten exceptio dele-
gationis Wann einer seinem gläubiger
ein schuldt bey einem solchen
einmahl oder bestimbt überschafft
der selbige gläubiger aus solcher
gestalt schuldt über schaffung nachgehends
angemahnt hat, und der der

nach Innhalt Ihro beschwerd schrift
geklagt bitt, so
offtermelter Klager durch dergl. ex-
ception abgewisen werd,

Zum fünfften excipit exceptio novationis
vermeint nemblich die Contrahenten sich
mit andern brief vnd Sigl mit ver-
"änderung etlicher Conditionen pact vnd
ortl vergleich, also das auch der first
Contract nit geklagt, vnd derhalben
klägers mit seiner klag abgewisen
werd.

Zum sechsten excipit exceptio renunci-
"ationis vermeint nemblich sich seiner
habenden freyheit, krafft, thums
gerechtigkeit darauff die ersten
drey klag billich fürzubringen recht
hette fürzubringen, vnd bisanhero
ohne allen zwang vnd beträuung
fürgebracht hat mit bevgin aber
nachmals mit also sein gerechtig-
"keit die klag betreffend wolle
begeben vnd also renunciationis
exceptio sind die worten ihro-
"en, vnd auf ihre verfassten
Schrifften ausführlich gesetzt werd
Das sie nemblich ihre Vorder, für
ihre Schuldner vnd bürgen
vergl vnd sie ihre freundtliche
Pfandschaften darvon sind
in volgendem treffl Hoffgl Vetter

307.

Im titul von weiblichen Ver-
„zeichnen mehrern beygebracht.

Zum fünfften exceptio compen-
„sationis die mündlichen klägern
beklagte liquidirten beschwerlichen
kunst kundbarlichen schaden thun
so viel zu thun, und alsdann der
zeit noch für bedenckh schulig ist
als die klägern fordert.

Zum sechsten exceptio senatus
Consulti Macedoniani sich der jung-
ersohn kund darauf klagt, so er
vermöglichen person die nothurft
ihren eltern gesaget kund tutoren
gehalten kund sorg getragen thun
kunst willen solcher eltern gera-
then oder sorgen thun mögen
dieses sich der vater zu nothdürfti-
ger unterhalt, erlangung der gesundheit
besserung, oder sonderlich ehren
angelegen und gelegenheit, kunst
solches von den eltern gera-
then, oder ainiges der selben
todt, von dem selbst schulden, oder
sich begeben, kunst sondern, dann
man ihnen solch derlichen nit allein
nichts zu bedenckh schulig, sondern
sehr ainige unnothdurfft ihnen
vorgeben, derohalben publicirt gere-
chten mit dem gestrackh Beschl.

Zum siebenden exceptio senatus

Consulti Velleiani. Wann nemblich
ein Weib Ihre Schuld ihre mañ
schuld burgt vnd darauff Er
klagt wirdt, so kann sie Dieselbige
Ihre Exception
stellen, vnd Sagen man hab sie
solche Brief Heimlich, Wann sie ein Weib
vnd für jemandt gebeten vor Jemandt
Verbürgte, es were gelt vnd sach
dafür sie burg worden Ihrer eigen
nutz Verhandelt were worden, es
were sie selber schuldig, vnd sonder
nutz der Creditor schaft Ihr schuld
schaden vnd gefahr gemacht
/: Wie im dritten Theyl V. den
Titul deutlich mehrers gemeldt wirdt
innen, vnd sich dessen Clerlich
darüber ein gelegt hette.

Dem Exceptio dicitur
malatae velexcusatae actionis
Wann ein Klag einer gelegt Forderung
oder in gelegter Zeit ein gebotene
gebürende aber gerichtliche
Vor der Klag Verfolgung
nit were abgangen worden, oder
die bestimbte Zeit alsdan gehaltē
vnd Injuria sich selbst vnd sonder
Vor executorter Ladung selbs
gleich lasse, dardurch den dieselbige
Klag ein gantz selbst vnd alle nach
folgende Klagen hatte dieser Ex
ception Volge einen in der hochsten

[illegible] abgetrieben
[illegible] Klein.

[illegible] exceptio
simulationis [illegible] handlung
[illegible] Contract [illegible] geklagt,
[illegible] mag [illegible].

[illegible] ordenlich [illegible]
[illegible] substantialia mangelen
[illegible] der beklagte [illegible]
[illegible] dem klager [illegible]
[illegible] peremptoria exceptionis [illegible]
[illegible] beklagt [illegible]
[illegible] gehalten [illegible].

[illegible] exceptionen [illegible]
requisita [illegible]
[illegible] gestellt [illegible].

[illegible] gutten [illegible]
[illegible] exceptiones [illegible]
[illegible] selbst [illegible]

Der 31. Titul.

Von des klägers oder beklagten tödtlichen abgang vor oder nach befestigung des process

auch wie und in welchen sachen den
erben darüe von neuen möge und
solle verkündt werden.

Die gemeine Rechtsprüch stimmen alhie
„ins auch den Contracts handlung fur„
„gleich, dann nit allein sind die Con„
„trahentes und principales sonder
„auch offt noch mehr personen, offt
„hingegen offt in solchem Con„
„tract gar nicht vonnöthen, dasso
dem so bosst auch der klägers als
als beklagte tödtlich abgeng
offt sorge tragen, dass ihnen be„
„stätigung deroselben alhie nit
„schade, sonder dienstlich sind der
Rechten, dass ob denselben ordent„
„lich volgt darüber Rechtskraft werde
„vollstreckt möge werden.

Die gemeine Rechtsprüch aber
sollen von diesem Contract, sonder
auch von handlung als Juris
gelehrte und derglich Privat
personen handelung sonnieren die noch
auch der beklagte noch nit trans„
„mittirt, dass sorge dann der klag
in der principalis substantz
bestätigt werde, ob sie die noch
haben deren durch solche vonnoth„
„wendige vorhandlung auch sie ihnen
selbs in künftig process.

Wie offt den anß gloiste meinung
sach, ß d klägers ante litem con-
testatam mit todt abgeet, d
nemblich in gewalt, und dergl.
"sach auch des klägers tödtlichen
abgang ante litem Contestatam
die angefangene Process auch
"selbst und des klägers selb selbs
Erben in den stehenden sachen
und nachmen nit prosequirn dörfen

Da ein Prälat und Convent
mit ein gewalt klagt, und
beklagt beidt, und d klä-
"gerst ante litem Contesta-
"tam mit todt ab gee, ob die klag
die vogt d Prelaten, als d
"gemelt des Convents sei, ungeacht
seinen anß den Convent khomen
gesetzt, sondern da ein klager
od verwalter umb ein gewalt
od todtschlag gest mit sein
Process, sonder in nahmen deren
Convent fürgestellt mit leib, und
sonderm gewalt wie ß. s. beim
obern gemeldt abordt klagt, als
d die gewalts klag nit sein des
klagers Process sonder ein anbt,
und fürgestellt bewist, so selt
die klag darumb nit d der
klager od verwalter ante litem

Contestatam nit doch abgangen,
dergleichen sich mit uns
des Klägers Procuratorn, sonders und
den eigentlichen der sach
in denen nehmen die sach ge-
schwebt, und defendirt haben
thuen, welches dem nach in
gleichem fall da uns den ver-
mündten fürs der bestrigten
klag abgetretten also thuen.
Nach bestrigten klag aber sonder
lichen des Klägers nochmal
klagh tödtlichen abgang, so
werden sich doch nit allein
den angezogenen proceß hal-
ten, und ein rechtsmäßig ding
mag in injuri sach aber welche
Criminaliter, und uns den
widerumb geklagt werden, solle
die klag so lang nit als ante
litem Contestatam beschehen und
des Klägers als beklagt sich
haben und civiliter und gelt
geklagt were, allein vor, und
nit nach der klag beschehen.
Und in solchem verstand sitzen
da der klag ans und die sach
fürgestellt, so ist der Kläger
auch des beklagten todtlich abgang

Zu Grundt die jenige Rechtsame Eilens
den haben angestrengten Dreyzehn
tag desgleichen ist das, welche Pupillen
betrifft, alsbaldt die Begrefabung
beschicht, vordentlich von gericht aus ge-
den Abwesenden Beklagten, und so der Kläger
oder dessen Gwalt: welches hinge-
gen viel tentzig deutlicher den das
alte recht: Als in gebührlich geordneter
Zeit nit beschehet, so ist dem nach
Recht auf das bloss Stillschweigen hin
komb, und sechsundsechs, od bes
nüegt, so nit so viel 3 Jahr
die sechsmonatliche, fruchtlosen und
absolution und ledig Zehlung von der
selben klag entbunden hinzuzusetzen.

Nachdem aber die Klagende Parthey
und da offtermahls der Dreyzehen
viel monathklang angestellt dasselbig
die Begrefabung der Pupillen lang
somit verordnet in der Rechtfertigung
und wurden von Ihro verstellt worden
Verschiedt und Todtschmerzhaftes
Abscheidt beredt, so sollen sinnen Ihro
die Zeit hierüber abgangen
Dreyzehen nit weiter, als ein
Dreyzehen tag in sach die Inländischen
in sach aber die ausländ. bestel-
ten Dreyzehen monathklang nach der
abgeforderten tödtlichabgang zu rechnen

der ersuchten theyl vnd Beambten nun gleich der
jenige in solcher zeit gehalten, oder
darüber angestelt, solle nichts de-
stoweniger die execution ihr haben
als ob die dreyzehende zeit gehalten
worden. Darbey bestehet es auch
gestalt vnd gestalten sachen.

Im fall aber ein theyl vermeynen vermöchte, das
ihme vom gegentheyl, in welcher ordentlicher proceß
ihme zugelassen vnd vorbehalten ist, noch einige
zeugen beyzubringen, vnd die
vorhabende sach erheischen wolte, das
die zeugenverhörung für einem
gericht verrichtet, sonder dieselbige
so viel immer sein möchte, zu
einer zeit verordnet, vnd ob sie schon
damit verdächtig sein würden,
stehet den parteyen bey ihre ge-
richt einhalb zu.

Der 32 Titul.
Von befestigung des kriegs.

Wann aber der beklagte auf die
klag ihre exceptiones einzubringen
vnd aber dieselbe ihme als irrele-
vantes oder sonsten, so nöthig
sie schleunig ausführen wolte, vnd
ob sie des klagers fürbringen vnd
begehren gestendig sein oder nit

315.

sich protestieren, das gerichtlich aber solche
Klag zu bestätigung auch gehöre
„das er das gericht ferners mit Contraen
clara Certa, wann d beklagt in seiner
Verantwortung außtrücklich bey
„melde d solche animo litem Contes-
„tandi thue, ihme gestatt, und sie dann
den Klag rechtens Volle beweisung gab,
oder aber wan sie außer obigen außs
„trücklich gemeldts protestierung
auch die klag sambt gerichtlicher Verantwort
und entwurf dem klägere sein klag
und begehr Inmassen es fürgebracht worden
mit gestendig sein wolle, sonder offentlich
ein Urtl und Recht beede ein des
Proceß negative für erkennung zu
„halten erbiet.

Zum andern da der beklagte des
klägers fürbring und klag nit ein
„stelle, sonder dieselb selbst bekandtlich
und gestendig allein fürgibt, ob sie
dessen wegen sie also gehandelt be-
„fugt, und derentwegen, oder
geschehe aber solche bekandtnus
expresse mit angehengter Clausula
animo litem contestandi oder tacite
mit bloßer bestreitung des gerichts,
so bitet es das selbe für genugsame
Klag bestätigung gehalt.

Da sein dann den tbl Ehestandts
und gericht Vorgebracht gebre-
chen aber gleich sambt gerichtliche antwort

Da sie allein, vnd sonst mit fürgebrachten
klagen exceptionibus, da
" durch den rechtsbeg stattlichen
der ganze proceß seine abtheilung
vnd mangels selber beygültig
od aber der beklagt v. d klag
nächst ledig erkhent werd, sein
die rechte vnd genugsame offenig
beschreibung gestalt vnd begeben
vngefehrd protestaon vnd clausul re
ancino liten contestandi tanquam
facto vel verbis contraria ange
" nomen werd, dabey es hier es
dem verbleibt aufzuerlegen.

Der 33 Titul

Von den weisungen vnd in
was zeits vnd termin dieselben
sollen vollfürts vnd zu gericht
gebracht werden.

Sonnder sin beschreibung der klagen
sein stoßt dem andern theil der
vngeklagte factum vnd geschichte
der klagung od der fürgebenden
rechts vnd sag mit genugsamig
sein bild, so bindt dem klager
od affirmanten theil die beweisung
vnerschrocken deßlich darzu vnd
besonder aufzulegen.

Da nun einem od dem andern die

Verweisung also vnd Rechtens Recht,
ist derselben / Da andere Theil
appellon interponirt / vnd stehet
gesetzter Frist binnen drey tag
hero publicirt, Rechtsmässig vor
Gericht also gebrauchlich Beweis
termin, als viel sie vnd Recht
nöthig befindlich sein soll, vnd
vngehorsamen Verweigerung der
Beweis Articul Recht proro
gationem vnd Verstrickung Rechtens,
mit allem sonsten Beweis articul nach
benennung Zeit vnd seiner
Gelegenheit vnd Recht vnd Ordnung
gebürender Commissarien Ernennung
nehmung derselben Beweis
thumb zu übergeben, vnd das
vnd den Commissions Bevelch den
benandt Commissarijs darüber
ein bestes Vberantwort zu lassen,
sondern auf dero dem selben nicht
gleich entfallen, die in solchem
ersten Beweis Termin die
Beweisung nöge vnd gnugsam thun
Rechtens Recht, dann da solches
nit geschehe, so stehet seinem
gegentheil Beweis, Weiter solche
nachlässigkeit, vnd nit thun
Verfassung zu protestiren, vnd
vnd Rechtsmittels od desertion
solcher Beweisung zu thun,

darüber auf Ihro Durchleuchtigkeit
Landsmann ihr extraord: tagsatzung
solle beliebig, und den zehl Ihro
bringen 14 tag Ihnen ordentlich
vorkündigen, so nun d: beklagte
auf solchen tag die attestaten mit
der verordneten Commissarien be-
tigung vorschlagen werden, sollen
solche angenommen, und Ihro
dasselbige vollstreckung gegen beklagten
und ordentlicher rechtsprechung
der fristung und publicierung
bey der landschaft vor-
behalten aufgehalten werden.

Wo aber der beklagte
sein beklagung schriftlich ein
senden bringen, und jedesmal
selbst termin kundt tagsatzung
seinen von den Commissarijs ge-
setzten sein, nemblich der
nemblichen und verkündigung
nit an Ihne den beklagten
sonders an Ihnen den Commissarijs
selbs od: anderen Ihnen verord-
neten beklagt gelebt seye, sein bringt,
solle selbiger sein da anderst
Ihnen nutzlich darin versehen,
angenommen, und darauf den
beklagten schirm rechtsspruch
beschehen, da sie die Ihne
aufgelegte beklagung verschuldt

nnier schilt Bruch tundt 3. tagen
stiften, tundt Ihr gnedigst bringe,
wann sie nun in dieser Zeit ihr
sein Recht nit erhalten bey den
Commissarijs Dieselbig mit bedtonde,
wie Ihr rechtens thuet, so mag
der gegl abermahl mit fürschrift
abgangen nach begangenen
beschädl protestirn,
tundt desertirung der Leistung
Ihr fürkommen begehrt, dar-
über Ihme den beid hin tagsatzung
fürgeben, tundt d Leistung stiften
in gnedigster trauen Obrist
Wachtmeister, tundt beid Ihme
peremptorie dises beschidt
anbündlich nnier schilt Bruch
tundt 3. tag sein Leistung Ihr
gnedigst folg, tundt bring.

Wann nun solches Ihnen dritten
nnahmahl beschicht, tundt nach
verflossenen abermahlig schilt
Bruch tundt drey tag, der
gegl. etwas mit seiner protestation
fürkommen, tundt
tundt desertions fürkommens
anmelt, unser ordentliche tag-
satzung, wie vor seinorig gemeld,
ausbringt, tundt d Leistung
stiften entworten lässt,

der selbig aber nachmals gestrafft
worden, das solle nit an ihm
sonderen den Commissarijs gelegen
sein, sie bemüht, so solle ihme bey
Verlust sein habenden nachmals nimer
6. Corf und 3. tag die Verpflegung
für Zehrung außerfolgt werden,
da dan aber sein Doctor dilacion
mehr dann sechs Wochen Ihnen
nit beschaffen, sondern da die Erfindung Ihrer
ohne seine Schuld länger V. den
Commissarijs ob und nachmahligen
Verfunderung aufgehalten worden
ist, so solle die Frist Zeit und
Tiefstandt bey Tag und
Nacht N. Ö. Meyl sein,
die Frist aber auf der Einkommung
beyder Theil Ursachen gemäß
der pretendirten Verfündigung
von dem Ihrem Ihnen das
Supplicanth gegen dem nit be-
billig solle ihr Statt auf dem
Jenig Belieben der Commissa-
rios sein gelassen selbe auf-
zuheben oder Ihr Ihnen dem
Ihrem Ihnen zu begehren, da
sie die Commission von dem selbig
wieder abfordern und andere Commissa-
rios, darzu verordnen, ob aber

„mus gelegenheit mit gebührlicher be„
„quemlichkeit executions mittelen
sie diese handlung fortzutreiben,
welches dan sonderlich zu beraten
sonderbaren darzu verordneten und
beselchen Fürstl. Commissarijs stehet
sehr alle zumahl freundt, von dem„
„selben und ihrer verrichtung weiter
anzeigung geschehe.

Der 34. Titul.

Von den weis Articuln vnnd Interrogatorijs.

Die weis Articul sollen, bis ahero
gemelds der verfliessung des fa-
talen Termins 3 W. Gerichts
Tag nit sondt Dörfer nehmen,
und gelöster anzeigung und Cita-
tion ihrer ordnung gesetzt und
Rechtmessig sein, und seinen absonder„
„lich Replicirn und begehren zu
Fürst. Commissarien förderlichst
gericht übergeben, Da aber in
solcher zeit nit geschehe were die
Commission unbegrechtig und
sollen sie weiter nit gehört sein,
sondern auf des gegen theils protestation
und verlangen die Citation für

desert fridsamen bordt.

Welche articul aber allen vnd den
gemeldt klag gemeinb bordt,
dann allerding auch die fürbt-
punct gemeltt sein, den frembde
dann impertinentes articul,
da sie gleich falsch wärt bordt,
sollten sie doch der bekandtnus
B. auch nicht gelangen nit,
sonder dann rechtmässig dargebracht
dann bestätigung.

Es bordt aber impertinentes
articul nit gemeldt dann gehalten,
welche bed directe nit gestrafft
die fürbtpunct sein, noch auch der
consequens der selben bestraff,
od folgerung beschehen sein
mög, dann da gleichfalls articul
nit gestrafft noch angezogen,
sich der fürbtpunct melden
thun, ist doch aber ain absonderlich
der selben folgerung od beschwerung
des fürbtpunctens dienstlich sich
befind, so sollen sie nit für impert-
inens angezogen dann verworffen
werden, sonderlich aber sol-
len, dann die beweisung ain gestalt
bordt, od sein advocat gnäd-
ige anzeig geb, ob die articul
der klag, od ainem theil

andere selbst für bider theil Contrarij sein,
die sonsten sie affirmative, und anstatt
ja bestätigung, d bestättigung, und mit auf
ihr meiner bestättigung, daß aber
dan die beschaffenheit d gedachten ge-
stalt beneben gestalten, d d rathsh
od sententz einen negativum für
falsch, angelegt hette; welches
in loco stehet od gar selten geschieht.

Der Bonus spricht unter dem 10 und
11 art: alles was sich ungebührens
scharpfrichter schelterung, beim
pönlichen verschimpfung in allen
fällen prohibirt bey scharpfer
straff verbotten sein, so sollen d
gleichviel contingiren in die beisitzer
articul hingerichtet nach welche
ordnung dennoch d loosz nach d gegen
stehet beschwärdt werd. Dass
berg dan auch hinter ehrtem dem
sitzt die beisitz art: bei ob vor
meldt übergeh, und die ausz
bestätigung d commission begehrt
wird, die selbige mit bleibt, durch
loch, und da sie das nicht schriftlich
bei verfügen od dennoch darin
nen bescheidt, exclusi verlassen,
und beider für nicht gehalten sollen, allen
klag beitlaufftigkeit d sonsten, seinen
selbst und dasz gemeinen verdrieß

besellung vnnd der Gerichtsherren be-
stellte Gezeugen verhört.

Hernach sollen auch die Frag Stuck
so dem gmain, vnd besonder die Beisitz
verlesen werden, auch die angezogne
Articul, vnnd dabey benannte
Zeug für stellen Engelisch ein
allein Von den nothwendig, vnnd
den sonderbar Peinlich vmbstänt
genomen vnd aufgezogen werden.

Es sein aber diese Interrogatorien
vnd Frag Stuck Dreyerley, dann
etliche auch der Zeug Person ge-
richtet, gemein vnnd Generalia
Interrogatoria etliche auch die
sonderbar nit gemein Praeliminaria
Gemein sonder peinliche Frag Stuck
etliche aber auch sind Articul,
vnnd doch vmbstands nit andre
sein Specialia genannt, yr stelt
sein.

Die gemaine Frag Stuck sich nit
peinlich allein dessen gerichtet sein,
vß dessen der Herr Gerichtsherr auch
sein vnd sein Gerichtsbarkeit mög
schadhaftig vnd offenbar werden
gemacht, sonder der richter als die
Gerichtsherren sich, was dann sein auch
sey zu fragen, vnd zu erforschen sey,

335

Wan ein gefangener seinen nahmen
gottesdienstlich bekennet, od beruffen
gehöret, od mit ordentlichen Krieg-
gefangen, verfangen, sonder sich selbst angeb,
od den gefangen mit andrer
gewalt od blinder practic darin
od gefangen worden durch Zugethon,
dem gefangen feind, od einer auf
sag von Jemand angesetzt, od der
burg offens Krieg, od nach Ge-
fangen, od sonst nicht redlichen behalt, sch
burg so der seinen Krieg, bei seinen V.
exceptionen bei die Krieg unter
dem gefangen titul alle angezogne Crimi,
den rechtlichen nicht genugsam beweisen
Crimi, so were auf sein angeben nicht
Krieg gefangen, noch sich viel mit ihme auf
Krieg gehalten.

Also sollen auch die præliminaria od
gemeine fundamentalische artic[ul]
als dem grund gesetzbuch, bei
den die specialia auf gefangen
einsehen artickels nach gelegenheit
dessen angezogener gefangen genommen
gefangen, und mit fremden sonden die
Krieg mit ihr gemacht, nach dem sie
sich dem Krieg und rechtens beuten
sich alles pro und sonderung gefangen,
allermassen aber auch alles gemeiner
Abrede und herkommen Lange

examinirt werd.

Ja aber dyselbige fürnemlich vnd notorie
captiosa vrsachliche fürnemb
interrogatoria für ihnen, sollen
die Commissarij dieselbe ex officio
der Parthey vnd die Zeug darauf
mit andern aber die so sach
vnd recht, gemäss examinirn.

Wurde aber d Zeuge bis vber die
beeidung gebracht, vnd ihme interro-
gatoria dero ein, zeyger vnd noch
mehrere Articul fürkommen, so soll
d Commissarius demselben die beei-
dete Articul zum wenigsten 14. tag
vor dem angesetzten examine vnd
gleich nach d beeidigung zu-
stellen.

Die interrogatoria aber sie
gleich hoch auch d angesetzten
Zeugen 8 tag stündig, vnd neun
bestehenden Zeugen, wan man
gleich ad examen gricht will
sie bei gerichtlicher bestrafung, den
Commissarijs zugeschickt, aber
die von einer Missiv der gleich
überschickt: soll d Commissarius
den Zeugen die seine nit fürzeigen
sondern in geheim halten, vnd nie-
mands anders als den Zeugen
in examine fürhalten.

Der 35. Titul.

Von den Commissarijs adjunctis, vnd was darzu gehörig.

Sonnenschein: Wie droben im vierten
stehet vnder dem titul V. d
Fürg: Commissarijs angezeigt
worden: Ihr verrichtung vorstehe
vnd abstellung aller beschwe-
rung in volnstreckung d Beisitzen
vnd Zeugen, sonderlich
wenn Partey dem beth deren
sonder baser Fürg: Commissarios,
die vns auß Vorsatz mit gefehrl
vnd sträfl vorbündt, beleidigt,
d sie von allen Partey, denen
dry vnsere Ehrnvesten in gue-
ten d Christlich will weisen, oder
gegen Weisung d Volstreckung
einstellen wolten, Bruder Rose-
stelle, solche vnsere gesetzte
Commissarios d. dingfest, vnd
sie gebührl, nach dem ernst,
d sonst die sich befind Sünde,
d durch verhaftung anderer Commissa-
rien dry d Partey an Ehr gar
benommen werde, zu bestrafen, die gefloh-
ne vnd brochte Fürg: Commissarij

Die sach best treulich, und best
bestendigen wüssen, treuer Ehrn
halben gebrauchen, und die ihrn
von den andern tauglichen
Commissarijs nit annehmen wöl-
len, dann dem soll es ihr oder
die an der parthey sind die
gegebene Commissarios sonder
" bass bedenken, und exceptiones
setzen, so solle es bey dem verbleib
nit haben, es habe dann ehe
treffenlich vrsach die beyge-
brachten Ehrnmenschen selber und
allein durch die selb bestehen wöl-
len und sonsten offerire andere Commis-
" sarios " zu nennen gebraucht werden,
sondern es solle ihrne und parthey
die Verordnung der fürsten Hillen und
gefallen stehn, welche teutsche ge-
setzen und aber andere Commissarios der
Landsprachen kundig und andern tauglichen
" personen von den ersamen Ehrnman der beyge-
brachten und zu benennen fürsten ihre
Commissarios nemen sollen mögen, da
aber keine Ehrnmenschen vorder
die selbe offerirte Commissarios bedenklich,
sonder die Commission an sie
gebrauchen werden, das dagegen par-
" theyen, da sie vermeinen solche Commissarios
solche exceptiones, und ursach
die selben, haben ihre handlung

329.

[illegible] Auffenbung d Creyßung
[illegible] Verbeilung, Verbeselt,
[illegible] nach beschaffenheit deßelb
[illegible] die [illegible] beraubung beÿ
[illegible] Ehren.

Da aber die Parteÿ, so die Creyßung
[illegible] allein Beklag[illegible] andren
den die deputirte geschworne deß
Commissarios begert, damit die
[illegible] so viel Zeugen beÿ
[illegible] Ayd, und sie selbe auff
[illegible] d Commissarien ihren eÿd
d Verlag an ihnen selbs haben,
selbig abhören [illegible] darauff der beste
theil, und Landtsässen Landts
recht und Ordnung ihre sonderbare
aussprüch haben berede: so selbe
dennen beÿ theil, und
den Landtsäß solch geschehen Ver
hör abnemb beÿ sich nehmen, und
gebührliche fürtrag thun, und
die Parteÿen auff die ordentliche
Creyß Commissarien [illegible] dem fall
die andren Commissarij der [illegible]
handlung nit der Notturfft [illegible]

Welche Parteÿ nun [illegible] dem
angestelten tag [illegible] denen
[illegible] und desertion ange
[illegible] bind, mit ihr ordentlich
mit der Commissarien [illegible]
[illegible] und [illegible]

fertigten schein alßbaldt für vnd
fürbring würdt, solle dan auch die
gegen. parthey sich bey dem anzu-
alßbaldt fassen, vnd ihre notturfft
(: da es begert :) dargegen vermelden
khönne, sonder sich bloß auch die
Commissarios referiren wolte; der
weisung soll für desert erkhendt
vnd ob dem herkhommenen geist-
brauch streng gehalten werden,
dabey doch auch zu merkhen, da
der fürgelegte schein nur von dem
einen Commissario gefertigt vnd
vnderschriben were, jedoch aber
auch von dem andern ein sonderbahre
missiv vnd entschuldigung möchte
fürgebracht werden, daß alßdan solches
anderst nit, alß ob in einem schein
beede Commissarij begriffen weren
zu halten vnd für krefftig anzu-
nemben,

Da sich aber auch zutrüg, daß einer
Commissarij in exequirung der
Commissionen saumbig befunden
solle auf anhalten der parthey
an dieselben ein geistliche ermah-
nung außgehen, da die nit frucht
schaffen, gegen ihnen durch weitere
khünden (: da anderst khein genug-
sambe entschuldigung fürgebracht
würde :) mit der weisung der straff,
letstlich aber mit gar beurlaubung

331.

1. Dass mit dem ersteren Vorbesch: / nach gelegenheit d sach Verfahren, vnd ihnen dessen anleitung gethan / worden, Vnd aber andere Commissarij die nit gesessen vnd bestelt, antreffl, / dann Die sonnabig bleibt es biß / hieher gehaltenem verfahren, / d gegen den selben mit den fatalien / anderen termin d Dritten beselch vol, / gezogs mit dem gebottsbrief, / d gar dem vnsatt Procedirt / werde, dann aus dem Vorthey / gleichfalls die gesessene Dings Com- / missarios gebraucht will, d dass / hinwider dieselb nach dem ersten / eine sach Gestig d anus d angestim / stridtigen güetter vnd grund / hin Hinterstelig vermitl, aus fri / adjunctum od beisatz Commissarium / hinzuordnen begert, solle im / gleichfalls den Vorthey zugelassen / vnd hinwiderbracht sein, dass d / Jenen gesessenen Dings Com- / missarijs, s d examen dieselben / sie gebrauchende tag nichts destoweniger ohne abgang von den / attestanten Compas briefen, die / auch V. transumption vnd gezi / / Mirung der Kriegsrathsordnung / vorbleibe, vnd Bey auch d beg- / satz d vrbeu Commissarium d

Ordnung selbes offen gehalte[n] und
dis ortts der orten / und der
bestimmen, selben sich die Partheyen
p derselben bedienen und abgehen
selbsten nach billichkeit, und die
Richter mit ihme vergleichen,
ob selbe auch die selben bey der
Commissarius die attestata nach
den ordentlich Commissarijs der
Collationirn und mit seinem Insigl
der Obrigkeit schleüßig sein, die
von ihme selbst recht ist.

Der 36. Titul

Von Weisungen durch lebendige Zeugnüs, und was vor Zeugen zur Kundschafft zulässig oder nicht.

ob auch die Weisung mit anderley
beweis, sondern nachgelegenheit dieses
und anderen auch mit schrifftlichen
beweis vollzogen werden, als
persönlich mit lebendig Personen, dann
anderen mit beweißthumb.
Dritten mit des gegen theils eigenen
bekandtnüs; Vierten mit
dem eyden; fünfftens durch
richterliche; sechstens mit rechtl-
mäßig Vermuthung; sibendens
die zur rechtlichen Weisung, welche

333.

„Das Lebendige Ding geschicht, welches
„aus im selbs angefangen, als ein
„ungeformbter Ding, aus gemeinen
„Elementen geboren wirt. Darauß
„folgt, das der selbst gelebten Ding
„Ursprung / und Leben seiner Leiblichen
„Dingen geschaffen der Seelen Selbig,
„kumt aus der Seel Natur
„Eingiessung / mit obrigkeitlichen
„Zwang Jarde / Ehen getrung
„Leuth.

Demnach alle diese Junge, welche
Beischlaf pflegen Leuth
kumt da sie dieselbige Durch
Lebendige Gestalt der Weiber
gebärmutter fürnemlich Ihren
Anfang nimt, als die
Ding so viel möglich, glei-
„che natürliche kumt komen Gli-
„eder Ihres Leibs Eigen
kumt Vernunft, den mit Leuchte-
„tig, kumt den Angebornen Ding
Eben Ihrer Eigenschaft Leuth
Volziehet kumt geschaffen Leuth.

Mag aber der Ding alle
Die Jenige der geschaffen Leuth,
welche die nicht, kumt kommen
kumt sich in sondersheit, kumt
an Natürlich mit anderen

solche Verbrechliche Ding aber durch
offentliche Ehr, oder sonsten offenbar und
Gerichtshalben durch Kundschafter
offen, so aber allerdings, durch
Verdacht gebracht, durch
mangels selber allerdings für
verdächtig gehalten, offentliche aber
als von offentliche Leüth mit
ihr offentlich verdorben, durch gleich
fahl, so mit gebracht mags, durch
ordnung.

Von allen Beschuldigten in gemein durch
zubringen, durch somit ihr Ding
mit Peinlicher etc. Malefiz Ver-
fahren, so offentlich verdorben, streflich
in Recht durch Instrag, das sie
Peinlich mit purgiert haben.

Imgleich die durch Kundschafter, ihre
offen offentlich sind, so man
sagt, Infamiam durch Instrag gericht
sie condemnirt durch.

Item die Beschuldigte mündlich
Verlesen ihr Aussag gehen

Item die Zeugen offentlich ermahnt mit
Ernst, das begangenen Verbrechens
durch mißhandlung sich fleissig durch
Gott bekehren zu endlicher gestalt ver-
mahnt, mit aber das
sie sich ferner Peinlicher handlung nichts

der Ehrn Pfarrherr mit trabenschaft beruh.

Item d. ist Pfarrh. Land deß Pfarrh. Acker auß Land gen ist.

Verschaffung mag auch Pfarrherr Pfarrer, der auch Pfarrer den Berg jemand vertrauenlich leihen die administration seiner güter gewalt doch zu Einigen seiner der jemand sich Land vertrauens gar abzutreiben. ist Ehrn Pfarrherr kraftig hiergebrauch doch.

Ist Testamentsbrief und gebietern sach aber sein nit für gemeine Pfarrherr tüchtig die doch sonsten in andern fall nicht nutz ausgeschlossen, abstandig, und strafbar doch.

Endlich ist auch die Pfarrherr sach und handlung eigentlich angesetzt, ist wolle den sein gesellschaft gut billig die sach belangt mit allem dasin Ehrn treffen, da nemblich seiner selbst klager od beklagter ist, sondern auch von seinen die zu sach angesetzt da seinen nutz od schaden darauß Ehrn gebracht.

Vorgestalten Pfarrherr auch mit Conforten in od außer gerichts

in ehrer sach stan wurd hie und
wird ein andere abred getroffen.

Item allein Vasal und lehenman
für seinen lehenherr in sach frei eigen
lehgebott.

Item auch allein Prelath in sondrung
sein closter und gotzhus gebott.

Item allein Herr ehlich ge-
nug kind vor gericht bekennt
hat, aber allein artickel so die
selbig sondrung ehrlich anrüren
oder deren ira judicium möcht.

Item allein Vatter mutter in ei-
dem fall da die ee gebrochen halben
theil geben für sein ehrschatz.

Auch auch der, welcher seinem
andern theil geschenkt hat ge-
valtung selbs geschenkts.

Item allein burg für sein herr-
schaft, für ehr burg werden
in selber burgschaft sein.

Item auch allein gemein stadt
oder mit gemeinden in sachen
ihre gemeine nutzung oder viehtrib
belangend stuck, und gebrüchlich
lehen ehr dem hofgericht auch
für gericht.

337.

Item offen ad vocat procurator, kund gewaltträger in dem recht darin er handelt und solliciti für sein principal oder in dem recht, darin nit sie sonders andere besondere gewaltträger bestellt, mög sie ihren principal dring- uns zu geb.

Item die gemeldt personen in denen recht, darin sie gestert kund endtreten instanz procedieren sollen, sollen die ding nit für gestellt werden.

Item andern semtlichen burgern nächsten freundschaft, blutsfreundschaft mit der beschwerd- oder klagen, vorsprechen in den offnen gericht in dem offen gericht kund machen, da beyden theil kund machen und ihren rechten in abwesen beyd in ihren klagen und vorsprechen handlung ihrer ding sein sollen bis auf die letzten, kund hierbei bleiben, so lang sie bey den andern personen recht sagt.

Jedoch ausgenommen ehelichen weiß als dann die vogtbefohlen kind blutsfreundschaft zu sprechen, oder die ding einem theil zu nahet als dem andern theil beschwerlich

sein, dan in selch fäll brauch sie sich
sie sich selbs ohne andere mit vorzeigung
eines ihres Hoengerichts Zeugnus,
beider Theil Willen aber können
sie darüber nit Compellirt werden.

Item geschicht dan sie nach ver-
gicht, so aber d Streit, od ob
strafbare gnüg sie umbrüchlich angese,
dardurch dan sich die Crimi-
nal Injuri, od die Leistige
sach Civil sach betref. Können sie
ihre gerichtszeugnus nit vorle-
gen, sondern Hoengerichts geben, in
andern gemainen sach aber, da
sie sonderlich von ihr und gefreündt
kund nit verschwigen sein,
sie Vrgichtung ihr Eyd thun dürfen,
doch, viel mehr aber die andern
Collateral kund seind freünd oder
kund Nachkommens, dessen kon
den gerichtszeugnus genommen, Crimi-
nal Injuri und Leistige sach ausge-
nommen.

Item, schlägerlich Verbrechen selber
sein starker kundschaft, Verzeig
kund schein zeug ihr andere tuchtlässig.
Viel weniger aber allen offenbaren
kundschaft bis bei ihr und die Eyd
zugestellt werden.

Item Diebstahl sein auch glaubwürdig
und verbindtlich, damit sie sich darbey

339.

Ehr gethan, Ehr Hans, andere ge-
halt nit, den mit gleichen maas
und ordnung Ehr gelach, alß der
Jem fürsteher mit stetter hüs-
mung kumt nach seinung Ehr allen
seinen hoffen, und gesellen ansagt
und bevrundt wardt, ist Ehrn Hans
vordächtig kumt der Conradt.

Im gegen will anß Ehrer, der mit
Ehrn, sonder Cuntze Ehrn Hansen
junge stat Coch in besunderlicher
und besonderlicher schutz stat stet
und derselbig vordächtig entsagung
Ehr lasig.

Ehrn Hansen diener, stephalt und
andere gesel, so in seinen H. o
haben brodt und gelicht sein eßen
für Ehr H. und haben andere ge-
halt mit köstlige dingen gelt,
se sein den Ehrn Ehrb glich
falsch, und derselbig Ehrn für Ehr-
lung, und der Bandelt heraus
mit gleich stemmet.

Gleiche meinung hat ich den meist
den knechten und diensten,
dan sie von Ehrn grund legt und
obrist jungstat Coch, dabey ist
aber auß Ehr nämlich, 3 Cach ist
ortlich von Ehr lasig Ehrn der
nachsten Nachbarschaft, Ehrnd
und schlegerschaft nicht Ehr und stutter

ordnung selber trauwlich vnder-
redt, beschlossen in beisein, vnd instru-
menten, das sie dann die ding-
leut mit trewen fleiß, vnd ge-
wissen gericht, mit Rathschlag, da
die Ding Sachen mög sie ohn
hinderred der gelehrten.

Also dann, so die Relation thun
sollen, wegen, sich vns nachmals
gehorsam vorbehalten, alle vnd Commis-
sarijs ordentlich fürbracht, vnd
fürgelesen worden sein, alsdann
welcher theil sich selbst der ding-
schaft anzeigt, vnd begehrt
vnd bericht sein zu thun
thun will, der mag sich selbst
vorhin vorbereitig, die vnder
ding sich von dem ding stat
vnder oberste bestell lassen
mit ihme in die behausung
da seine anwält selber klags
fürgebung, da dieser nit da
vorhanden were.

Da nun die ding vnd Commissarijs
ordentliche fürderung vnd vr-
theilung der obrigkeit besitzen
sollen sie alle samblich, vnd ein ieder
mit seinem eidt stab, vnd von
den Commissarijs beladen werden, vnd
denselben in gegenwart beyd partheyen
die selben puncten vnd gebrechen
stehen, mündlich vnd bericht

341.

Die fünffte handlung des 4b. titels
von mayst und beeth bis die Ehrung
verstirt, und die Beschreibung selbs
außgenommen beeth, gestrichen;
Item beer den ersten, 3 fuder od der
andere drey von beeden theilen
ehrlich und gutwillig gelassen
und begeben würde, der soll
[illegible] ein gutbraidlich Ehrung
und zeug gültig, worin nechsten
Klosters Darauf sie sich schonen,
nit schuldig die jenige, denn beede
theil sambt von stern und Retze
stadt, so aus obgemelten fünffen
oder mehr allein handlungen, die
beinebens angezogene landtsitt
von beigl. beschreiben herrschaft
Vorstern Abtissin Maximiliana von
insonderheit dasin bestendig loben,
und solle die Ehr Ehrung beschen
und fürgenommen, die Visirung und
Beschreibung des Corporalzeigs des
gemeinen Fleisch Eelaich, sonder gemeine
solle, sonder beisein schaft und Abtsstatt
über die beede Articul, und tragenden
[illegible] Eelaich stehen und selbst selbs durch
die Commissarios Vorgesetzt sich Ehr-
gesinnte Beed: Leuthe Ehren Pfl-
ichten und samptschaft die gaben,
Wo sich aber ein Ehrung beschwerd Leit
der einer oder mehr Ehrenleute abgemeldt
gehandlt würde, derselb solle für den

verfasst gehalten, und nachstehendt
mündt gethan werden, bei dem auch
die gebrechen der Klag verordnet
und deutlich specificirt erklärung ge-
schehen bestendig und endtrichtlich ent-
lichen, und gebrechen dieser nebenn
handlung sein zu verbleiben; dorob
vorsichern, und versprechen nachstehendt
vorsatz alle versprechen nachgesetzte obrig-
keit und herrschaft halben solch, und
recht.

Wo aber ein landtman an seinem
eid und ehr selbst mit gericht ob lasters
handlen, so solle sein anklag vor den
commissarijs abgehörter maßen unter
des juraments pflicht, und sein die
commissarij in solchen fällen schuldig
des ehr. und redlichen standts in ehren
vermuetten zu verfahren schuldig,
und solche anklag allen freundschaft
bringen, als ob sie mit dem recht
nicht bestehen wären, dergleichen
recht, welches der ursach gestalt
ein brauch, da vermöglichen gemelt
dieses landtman ehr- oder ritterstandt
der seinen ehrig in such die ehr
selbst mit recht ehrlich fürgestellt
werden; dann in materia causa
ehrlichen ist vermög der rechten
und der ehren ehr ohne landts-
gebrauch in allen fällen gleich

schuldig, dass solle ansonst schedere und
verschadung d vorgesetzte Frau
vorgestalt gesetzt brauch, Es
verschliesse in ihren, bei straff ge-
"büsst, vor jeniza ordentlich instanz
obrigkeit brauchigt und verschlossen
alles für vorbehalt, es verschliesse die
Frau, so vorgesetzt, und nie
land gesetzen und losschaft allerley
vor Instanz als die sonsanzeigs
genossen, ohne beiwesen Frau s
und besonderen standespersonen
bei straff gebüsst. allein die ge-
"setzen, so landtleuth und des vor-
"rabredts gelegt, allen verschaft,
muss von ird obrigkeit Jahr
von ird obrigkeit Jarunter sie
gesetzt od losschaft verschaft und
schuldig sein obrigkeit Jandren
die sandt genossen vorden solle.

Jemandtsen sein ehegen gesetzt das
recht od nit, od sonst seine selben
prälatisch und adtes landt leuten
"vorsten, dem Frau vorgesetzt,
so solle sein ird obrigkeit an ge-
"richt selbst Frau für die jenige instanz
da die sandlung des gelegen und
verklagt gestorben, und die Frau
"sag die velmächtigen verschaft, und die
Frau dasselbe sein der sessionen, und
ihre anhang bei rechtig die thun,
schuldig sein, welche nachgesetzt obrig-

obrigkeit aber seiten nit könde
parirn, d gelegenheit halb nos
mus d Commissarien erfordern
die Herr Keyserl. Volck, solle
vnd wann sie zu selb Dorf
kommen, Instrument d ordnung nach
d executionem thun: damit nie-
mandt in seiner Leistung abgefürdt
werde: procedirt werde.

Ingleichen ob sie nun die gefang selbst
da sie sich ehren nit sag darbeigen
wolten, durch obrigkeitliche mittel
getrieben, vnd sie ehren nit sag
gehorsam werd, vnd sie etwan
nit allein sambt, sondern auch
der stattlich Landsknecht besonder
selber d dritt gemacht hetten
wenth sein, ja auch den fryheit
handthabern vnd die interessirte
partheyen selbst, d von den klagen
den beklagten, die auch hinwid
d beklagten den klagen auch seinen
weiber d gegen die articul: den
auch sie aber sunst nicht mehr d
seinen thun, dann d stuck
fürgestellt, ist derselbig schuldig
auch in seinen eigenen sach der nicht
ehr stehen, vnd absonderlich ehr
geb, od aber d Jurament ehr
Reflexion leisten, ein andrer gestalt aber
sach, da sich seiner selbst thun thun
an seinen eigenen sach zuzieh, vnd

347 stellen. Solte dan solches Abred
" nochs Abschaidts gebrauchen wegen
Hulldigung.

Wan aber die Stänt, gar auf der Landts
Costen, od. Gesandte selber die Commis,
" sij derselben ordentliche obrigkeit
Jhres tragenden Compascheins mit
Hinstellung abschrifft der Land
articuln, und den interrogatorijs
gebührlich schreiben thun begehren Sie
Jhre Antwort geben den Stänt be"
" nente Gesandten. Darauff, thun
solchigen Landtschgebrauch gemäs
verfertigen stund dem ordtag thun
depositiones vorsetzen Jhnen Lieb"
" und den schein volg, od darüb
unsers Gnedigsten stund verordnung
willen den Stänt dieser selbe
Compas schreiben den Landtsordnen
und Gesandten Antwort
stattigung alsbe begehrten Bünde,
solle Jhne Gehaim aufnicht vor"
" enthalten.

Begeren Jr. Gnd. Stänten dieses
freundlig den Stänt unser gelegenheit
Jr. Lieb und Gesandten Herrschung und
Stärung der Landts und
Landtsmans Jr. Gnd. Gestalt,
thun Sie Jr. Lieb. ohne Gefahr
Jhnen selbsten
Jhnen Gnedigen Stänten Gnedig und

Oberkeiten möchte durch, d sie
wird die Gerechtigkeit ihrer Leute
für den ordentlichen rechtlichen Austrag
gestellen sollen, d stehet d benachtheiligt
Partheyen bevor, wird derselben
selbsten Zeug desselben Mistrauens
obrigkeitlich Erklärung, die ihnen
selbig selbsten Zeug, da sie dessel-
ben d Oberkeit wird Gerechtig-
keit dessen erhalten, nit allein d
benachtheiligten Partheyen aber sach
dessfalls der Landschaden, sonder
auch d obrigkeitl Ehr andern
Theils abbrechen.

Letzlen wan d Zeugen beygestellt mangel
ist, oder der mehrern Zeugen
beystimmung ist, d dann dan die
wenigere Zeugen bestandt ihre
Aussagen d rechtens d
selben, wie auch die Urthel
kundt der Gerichten aufzeig also
befindt, d dardurch der Urthel
kein Grundt besser als auch
der meiste depositionen Ihr Er-
kanntnus, sonder auch sich
in allen Dingen gleichförmig ist,
sein die auflagen in Rechtfertigung
begünstiget, als die klagen auch
genommen die feuerhafften und
strafmessigen handlungen, darin in
gleichmässig beistimmung d klagen
obsiegen.

Der 37. Titul.

Von Exceptionen vnd Einreden wider der zeügen aussag.

gewinnung der Frist Recht gethan habe, sintemahl Kurfürstlicher, für Commissarius, seine offentliche bestellte und eidliche Procuratores ex officio abgeschafft und die selbige Frist lauffen lassen, da aber seine kumpt der Commissarius mit so gar offenbaren und offenbahren, so offenbahr selbe Frist schon mit ablauff der gesetzten und prorogirten Zeit seye executa worden.

Im fall nun der Jenige, welcher seine Procuratores in Vorgesetzt Recht, da sie für Gericht mit Erlaubnis seiner Meldung gestanden für Gericht, für gestellt worden, so sey Befehl, wie Jetzo vermeldet den Jenigen, die solche Rechtsfertigung gesucht worden, nach fürgehender Verfassung seine verschmächige exceptiones binnen und seiner gesetzter Frist für Gericht zu bringen, und für Recht zu stellen.

So aber die Jenig so vorgestellt, seine Procuratores nicht und Vorgesetzt selber abgefertigt, da sie seine einzige exception für Gericht bringen und mögen zuziehen nicht worden so seine abgeordnete

m. 349.

l
an Bragen vnnd depositiones zu fe-
-hen, vnnd zu sch, ob dieselb den
ersten gemacht gestalt, vnnd was vnd
wie viel darauf zu halten vnnd
zu schaffen

Wann aber die Verhörung der
attestaten für nothwendig die nöthig
angezogen, vnnd hinzugeschrieben
festlich zu thun allerdings nachdem
die Beweisung breuil für desertz-
-schuldt vnnd sage aufgenommen,
vnnd examinirt worden, Der fürs
gleste aufnehmung hat nit mehr
Kraft, dorzu dann die Vrsa-
-chen desertionis schwerlich
die commission breuis exspi-
-rirt vnnd erlosch.

l
Zum andern wo die Zeugen zu
produciren angenommen vnd beidtung
der Zeug nit ordentlich Vmbs
gangen Beweisung sein schwach,
vnnd Zeugen nach vnd

Zum dritten wo die commissarij sich
vor vnnd in examine vnordentlich
schickt in dem sie fürbringen
die interrogatoria, vnnd andres
nebenst nit annehmen wollen,
wo dann die Zeug dermassen nit
wie sichs gebürt vnd gebotten
worden, examinirt seyn.

Zum vierdten, da Examen in den
Ordenstäglichen hergebrachter orth
etc, also in das Zeugenführens
eigentlich geschee da sonst angestellt
und bey der Zeugen Einhellig
und Verbeigerung Zeugnuß
beruh.

Zum fünfften da sich die Zeug
selbst angeben und die Zeugen selbst
angeben, und bey ordentlich
citirt und gefordert, nach V. Ehe
obrigkeit dem Zeugen
vorstandt sein.

Zum sechsten da sie mit beeidigt
werden, inmassen hie in der
gemeinen Titul vermeldet,
dieses Aufsatzes Zeug
nuß allerdings tugültig.

Zum siebenden da die Zeugen
singulares od einhellig seind,
deren in der Ehesachen
vielgesagt und mit den andern
übereinstimbt, nach dem mehrern
theil, da sonst Ehe
das Zeugen mit Ehe. Verstand, da
die Zeug gleichförmig Wort
laut und Erforderung nach
sintemahl alles was ein
Endtheil od angelegenheit
betreffen; sonder allein da

351.

sie in facto kundt dem gemelt Ser-
umb sie gefragt werden, gemelt
gelangen, kundt oder sie sich nimmen
sollen.

Item ob sie Contrarij od Leid
berichtig sein entlich der sie dem d
sie d. sie oder nit sein nit
stattlich, sie nit nain Vernichten,
od d. sie Ihnen selbst in Ihren
vnd Ihragen Leidberichtig sein, in
dem sie d. d. sie nit Ihnen
articul vnd Ihragstuck Leid vnd
kundschaft, od in den articuln
Interrogation kundtragstuck
verfassen, das allen dings auch
sagen nit gleich dem Wortlaut
Ihnen selbs nach als Leidberichtig
sondern Viel mehr den rechten kundt
Ihren Verstandt gemäß nit
stattlicher Erlangung d. verfassen,
d. gemelt Articul vnd Ihragstuck, ordt,
kundt gelegenheit, kundt brauch, die etwo
Ihr einer Ehrl. od nachbarschaft, ver-
standen od vnderlegt kundt.

Da vnd sie dem eines andern Leid
kundschaft allein gehörte Ihragen
allein vnd Ihragsleut sein kundt Ihren
eigenen kundt nit aus seinem für sich
etwas vnderlegt sollte dasch sie

[illegible] ein [illegible] Stuck, [illegible] der
Commun [illegible] bloßen ein [illegible]
angesambte gelaßte Landschaft
[illegible] [illegible].

Zum Vierd, da die [illegible] Extra
Articulos mit auff die [illegible] Arti-
culi, [illegible] [illegible] man der Stadt
gelangt hat, sondern auff andere
fernere Puncten [illegible] [illegible]
" [illegible] puncten gerichtet, von [illegible]
" [illegible] eine [illegible] auff die
" [illegible] Articul, [illegible] [illegible]
" [illegible], so volgt es [illegible]
" [illegible] aber [illegible],
" [illegible] [illegible] [illegible],
" [illegible] [illegible].

Zum Sechsten gibt [illegible]
" [illegible] [illegible] allein auff [illegible]
" [illegible] gegründet [illegible], sondern
" aber die [illegible] von [illegible]
" [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] auff
" sage, [illegible] die [illegible]
" [illegible].

Zum [illegible] [illegible] [illegible] da
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] exceptionen
[illegible] [illegible] [illegible]

vnd derselben Canzley vnderthanen
Pflichte vnd hierüber gebührliche Eyd vnd
Gelübd in einem jeden besonderen Acten
mit solcher gestalt vnd Angab über
dieselbe stimmen, wie dann derselben
ein jede Stätt vnd Cantzley Ordnung
deren eine, vnd jede.

Der 38. Titul.

Von Instrumentischer Verweisung oder brüefflichen Urkunden.

Wann der Ort Eyd, der Verweisung od
gegen Verweisung der Parteyen obligt
einer od den andern Articul
mit briefflicher Urkhundt noch od
ohne dieselbe gesetzter Zeugen be-
wisen will, so setzt Ihme beyder
Partheyen briefliche Urkhundt für
handen auf den Production tag
da der Eyd auf gestellt, vnd
gelaist wird, gleichfalls auch der
Production, wann die Zeugen
Ihren abtritt genommen oder sonst in ge-
genwart beyder Partheyen Procuratorn
sonsten die Partheyen selbsten vngefehrlich
sich stellen vnd recognoscirn mögen,
für Handt vnd transumpta od

Vidimus darüber den nehmben, auß
ßlist der attestatis od rotulo exa-
minis beygelegt an die Commissarios
begehren, od da sie sein gelegenheit
auß ßlist teg nit geben, einen andern
teg, Jedoch aber außlassung des ord-
„lichen beisatzes stemmlis bei den Com-
missarijs auf seinen kosten, vnd
„da dem gegl. ordentlich satz. Ver-
„stands beede, außbringen, vnd
„auß dieße ßlist beschehen sol, dem
begehren Landschreiber beig Land-
schadens Vidimirn lach, vnd den
ßlist Vidimus d Commissarijs an
statt d originalien der attestatis
vnd brief vnderschr beigelegen
begehren, auch beede sigeln setze
beig, da d gegl. alle sigilla als
scripturas ermelt den einen gantz
gesehen, vnd diese für Authentisch
recognoscirt, ist d producent nit
pflichtig seine deren die originalia
sie ßtandts vnd nöthe den ein
gestellt od solch durch d allegirt
zuziehen, sondern d den gegen beig aber
da d Vidimus allein beig der
Landschadens auf der d gegl
beigein vnd fertigung genemb beede
sie pflichtig den selb an d stein
begehren die originalia beeden theil
zuziehen, darbey den auch
vermöcht, ob sie diese einzelegt

brieffliche instrumenta od documenten
abschrifften der gegn. theyl od
dergleichen beibringen, Gegen welche
theyl dieselben gebraucht wirdt
begehrt, Alle brieffliche
instrumenta od documenta
darauff die beclagte articul
beruhen, den gegentheyl oder den beclagten
articul, sambt allem dem
nachen die gegen theyl vberschickt
haben, fürtrewlich darauff ein fleissig
darauff sein fleissig, vnd wo
fernere in d Abtheylung alle
gebürliche rechtmessige fürgang
dem gegn. darbey fürderung
beuor stehet, so lasse wir es
bey obigem alt herkommen auch
weiterer ordnung d Ab-
" bleibt.

Es sollen aber die brieff-
liche instrumenta vnd beschaidt
da sie gültig vnd für beweisung
genugsamb sein wol gehalten sein
vnd d andere sach sie nothdurfftige
substantial requisita haben, vnd
in allweg ein solch ansehen, glaub vnd
" haben beschaidtlich vnd sonderlich
vnd sonderlich in d sonder zuerech
tigen vnd lobell vnd dieb, vnd den
" vnd dürfftig vorkommen die originalia
der selben viel vnd mannigerley vnd
viel alte gleichs ansehen vnd haben

357.

Völliger volbringung halb, alß alle
darmit nachfolgend handlungen
gehalten worden, d Notarius alle
gerichtliche brieff, handlungen, protocolla,
instrumenta, acta d Notarii
Walthers d Notarien schafft, handt,
handzeichnung, vnderschrifft vnd
der Notarien gewohnlich vnd gebreuchig
gezeugsame angenommen, vnd gebrauch
allen worden.

Item die gemein mandata, edicta
Edict, patenta, bei vnß in gbrauch
die gerichtliche protocolla, proces-
sus gebreuchig, vnd abschrifften
auß in gemein was von gerichts
vnd rechtswegen gehandlet, vorgen
bey gericht fürgefallen, vnd ad
acta publica, referirt, vnd einmerckt
worden d ist gleichfalls bißhero der
volbringung gemeinlich gehalten worden,
darbey es noch fürohin alles
gehalten vnd gelassen werden

Also auch die Actores sein, od selben
stellung, vrsprüng vnd erfordernuß
beschehen, od gerichts brieff selber
gestorben od einen expeditorem
habe, selb worden sein, gleich-
falls glaubwürdig, vnd der
beschehenen verzeichnung vnd verrichtung
gemeinsame, gestalt werden die
partheyen selbe bei handen haben

sondtrolich dann klags besser-
lich dieser sie sich bey d Ober-
entscheidung mit Recht od
Recht selbe transsumb lich
od andere impertinent sachen
hingemischt Recht, dise selbe
unsere andtwort nochmals
d Probation dann beleibt mit
genugsamb.

Die beyandtte Commissarien Re-
misse relationes kundt Protocoll
b Inhalt deren sonderschreiben
kundt Gerichtsacten gestalt, solch
dergestalt dann beleibt alles
Endtlich gestalter Sach, da sie
nemblich die Parthey mit Recht
bis dero Recht, dann auch selben
nach dessen eigen bunder sein notwen-
dig beleid mit bescheidenheit entgegnung
kundt d beidseitige dann beleibt,
bis dann auch beid die geschwindigkeit
kundt inquisitiones b auch vor-
gesetzte genugsamb kundt rechts-
mäßige Judicia ex officio hingegen
Recht, dann, beid Recht, dise
hingegen Recht, ohne exceptio-
nes, schleunigkeit, kundt
beleibung des gegebenen bundestags
halb, sonsten aber andere vorgesetzt
genugsamb kundt in rechts gegründt
Judicien sein dise Inquisitiones
allerdings zugelassig.

Dem Diethen anbevelch alle brieffliche Vrkhundt, Contracte mit bekhandtlicher obrigkheitl. Confirmation vnd Bestettigung vnd Copeyen, Ob sein Fürstl. Gn. brieff, Siglen, vnd Handtschrifften, Cessionen, Vber gaben, andere vnd bose brieff, Schulden halber gebrauchs Vrkhundtschafft, vnd was die Ihrer nehmen haben mögen, die sein tanquam publica Instrumenta dem Volcken ohnpräjudicirlich vnd genugsamb.

Vnd damit dieselbe auch obrigkheitl. Confirmation dem Volcken bekhomen mögen, sein vnd Vber sein gegangene Contract, vnd andere Handlungen aufgericht vnd Vrgetretige Brieff, die ihm Theyls, denen Volckh Contracte also gemacht haben, vnd denen Volckh vnd Successorn: da sie andrest Ihrer Handtfrisst vnd Confirmation bekhomblich, vnnd ohne andere Beybringen nohtdurfftig mit Confirmation dem Volckh genugsamb, gegen welchen aber selben sie andrest nit sie kräfftig gebrauchen thorn, Es sey denn nohtdurfftig Principal Handtfrisst vnd Siegl vor seines andern beybringen mit Confirmation Handt- vnd Siegl, vnd da der Principal sein Ehrnest Insigl

sondern mit ihnen Rechtens zu
brauchen, derhalben sie beklagten mit
rechtlicher rechtlicher Ver-
fahrung um Restitution, oder allen
und jeglichen Schaden, so
darin sie um derselben willen
ob sie gleich keine andere Forderung
hätten, und der sie die gefreiheten
Leistung wehren, ob aber ihnen eine
Gerichtszwang vorgenommen hätte oder
nicht, sie den, ob sie keine
Gerichtszwang hätten, aber sie hätten
sie alle solche Gerichtszwang mit allen
ihren in recht dargebrachten Beilagen
ihnen, sondern auch die jenige, so sie
hierin fürgenommen haben, bei sich
haben gehörigen Orts gethan,
nebst der Erstattung des Kostens
mit ihnen zu thun hätte. Da
gemeine Freiheit der Gerichten
haben, Gerichte, Gerichtsregister
haben, Zoll, Privilegien, so
von besonderer Gerechtigkeit und zu
Gerichtszwang hätten gemacht hätte,
trag als domestica instrumenta
ihnen Beilagen Leistung
wehren.

Als ihnen ihr Gerichtszwang in Kraft
seiner Gerichtsbriefen Recht
auch Gerichtsbrief, so alle obgen-
annten Beilagen nicht Gerichtsbrief

mit völlig vergnügt worden, sie
bringe dem ihr handschreiben
darin solche begehrte ursach
verhoffentlich obrigkeites und treue
„pflichtig thun, und ihne darüber
einen corporal eydt vorgehalt
und die worte in geschriebener nach
mit dem finger fürlich
vorgelesen, und nach dem
selben alle eingeschalt
und nachmahls an statt und treue
beschehe sage, daß sie dem
schreiben sein gnug, und sage
„beidinge, denen aber ihr
solche treue schreiben und bitschi
schrift und beischluß unbefohl
„liche verordnung über 10. jahr
ihre vorstandtsage und bei
„lieger verhinderung zu geordert
und treue nechst anstatt bei selbige
sie praescribirt und vorgehalt ge
„halt, dieselbe auf ihnige handes
„bücher mit gedachtem eydt.

Des schreiben Missive beschicht
mit eigener handschreiben, und
mit seinem pet schaft bekräftigt
und in gewöhnlicher weise tun beider
„seiten ihnigkeit und wohlmeinig
ung vorsetzt gethan haben und
gutten ist, und setzt sie billig

vnnd kräfftig, leztlich aber den
Gemaindt zu beweisung seiner
schulden dergleich fürbringen würd.
Da nun von dem anndern theil
die gegenzettl od(er) schulden auch
fürgezaigt vnnd gleichstendig ge-
funden würde, solle demselben glauben
~~glauben~~ gegeben vnnd darauff ge-
handlt werden. Da aber der
anndere theil seine gegenschrei-
zettl od(er) schuld gestendig, die selbig
auch nit fürzaigt, in solchem
fahl solle sich auf furcht od(er) des
anndern fürbringen vnnd son-
derlich in Clagsachen selber-
gung in lasst werd forthand
gebarlichkeit vnnd glauben, ein
jede parthey sehe, welcher theil
auch vermög fürgebrachts besser be-
stelt habe zu forthandlung ge-
hörig, welchem theil der Kläger
zu entbrechen zu endlichem ab-
schied der sach, d(er) aid aufferlegt
vnnd zu leisten seye.

Aber alle bey vnnser Lehenschafft od(er)
Lanndts Canntzley Collationirte vnnd vi-
dimirte briefliche vrkhundt vnnd
extract auß prothocolln, vrbarien
vnnd dergleichen sein nit weniger als
d(as) origl kräfftig vnnd zum beweiß
genueg, würcklich da doch d(as) origl. als

origkeit selbst ihr ist begegnet, ihnen
ihres selbigen, und dessen viel bestä-
tigt genugsam selb dem begirig, und
denselben brüefen mag gantz und
andere falten zu ihrer schirm selbig, das
selbe auf disen blos vidimus mit d
exlon getrauwlich vertrösten werden,
dem best gestehen, ob ihr origl
obligation, verschreibung, od
in andere weg ihnen gelegenheit auf
sinnens genommen und cassirt sein,
dannoch ihr vidimus stets bestand
kraftig bleib.

Denen aber wenig mehr Zu-
lauf zu den notarios, und darumb
vorsehen, das stands wol anstehe
die uns sein transumirt, und
vidimirt werd, es hat bey dis
gemelts ehrend origl gar ihren krafft
es selbe auf denen fürt fortstand
werd. Sumasch V. altorfer
ehrend.

Welcher sich seins instruments od
briefs in seinem handel gebrauch
den muss auf gedult da ihme
andere als es bild ihme ist, schuld
gibt, krafftig gehalt, und beider
ihme derenthalb fortstand werd,
Dieselbig mögen auf die briefliche
documenta fürderlich und bis ihm

Beschluss für und für biß zu endtlicher Verordnung vnd Urtheil vnd Abscheid allerseits Gegenwehr vnd Einrede vorbehalten, solle bleiben Sie vnd Ihnen Ihre fürgebrachte gefundene Instrumenta mit vnbegriffen vnd zugelassen vorbehalten, Dessen mag sich Er sich, wie Sie sich fernerer gefunden vnd sich weiter Documenta von nöthen Klagen seinerseits aber alle die Exceptiones des fürgangenen Interlocuts mit besonderer vorbehaltung vorbehalten.

Der 39. Titul.

Von fürweisung vnd auflegung briefflicher Vrkunden sive de editione Instrumentorum.

Wann in einer Klagsach der Beklagte vermeint sie wolle gründtliche Beweisung thun, vnd dann vor dem sie mit seiner Klag nit gründtlich Abtrib seines begehrens gebührlichen grundt geben, alsdann als sie gethan sage, auch der Beklagten bessere Probe seiner Klag mit genugsamer beibringung ohne des Gegentheils Zuthuung seinen begründten Beweis thun, dem Beklagten aber nit schädlich, Es sey dann sach der Beklagte auch selber begehrt die Acta Beklagten auch selber begehrt sind sey dem Klägern

edire vnd fürlegen, Vrgl gar
kein billich were, d sie dem Kläger
gleichsamb die Hosen, damit sie
jhn Zu pflag vermeint darbey
soll, verlesse dem muß sondern
Darumb so viel mehr recht haben
vnd Darüber klerlich solle ge-
„halten werd, d den Landts Brey-
„seiten vnd sie alten gerechtsame
nen sein vnd solcher Vbersahe vnd
brey ehmals gnad d gerechtigkeit
in Vnsern Closter Possess, vnd
nießlich gebrauch gelassen dabey
kubetrübet sondt gelassen vnd dero
„selben nützen recht nit schem-
nen solle sub dato Closter dem
„nechsten sie solche possessionem
vel quasi angetretten mit schen
angemaßet werd seinen titulum
recht d gerechtigkeit darzu seinem
gegh. dero sie darauß sie selb
gedenckhe fürtrüeg indem soll d
beklagte sich selbst in seinen entdeckt
vnd briefliche Urkhundt referi-
„re vnd dergestalt handlen wolte
d sie die selbige sub literis signis
d numeris in seinen schrifft allegirn
d denen obgemelten gantz d
extract beim fürlegen, so ist sie

365

und d Kläger d begehren, die originalia
für Recht, und fürderlich rechtlich
zuerkennen, d Beklagte abgewisen, und
d originalia mit glaubwürdig Recht
handen d gegentheil gütlichen zu
stellen, d originals Inhalt einzusehen.
Ist d Beklagte solche originalinstrumenta
briefe od verschreibung bey handen hette,
welche Vertrags partei communia als
d sie von ihren vorfahren, als von
gemeinen vorfahren, od sonsten theils
mit theil, gesellschaft, kauf d
gleich, od die V. vorfahren mit gleichen vor eingangen
und theils gerechtigkeit so wohl
als d des andern in sich begreifen
solches d Beklagte uns d Kläger
begehren den rechten gemäs für
Recht zu erkennen. Demnach aber
kraftes dem vorigen communium
instrumentorum niemands ge-
"sonderd, so sollen auf d Be-
klagten theil erkennung d vor-
ihme theils Edition begehrte instru-
"mentum, od brieffliche documente
mit communi Vertrags partei zu
lesen und besehen da sie theil,
schuldigkeit zu thun ichtes begehr

Vermeint sy d edition stunde schuldig
sye, andrüfft und allegirt darauf
die Herren Ehstnen d Landsrechten ord.
Landschafft, inhalt dennocht nie
nechst beschribner Brief, sonderlich
da sy darinne ausschlüg und nit gar
favorisirte Fersch bitel. / Die tag
satzung peremptorie für die erste und
ordentliche fall fürnemb darüber
ordentliche fürbschrift gestellt und
allein beklagter ohne ordentliche fürschrift
der edition gestrib, d angefangt Brief.

Hingegen aber ist für recht der klager schuldig
dem beklagten nit allein sein klag, sonder
grundliche fürbringe sonder auch seine
instrumenta und briefliche documenta
darauf sy selbige sein klag fundirt
wuss oder andere fürschandsame und
process in origi für gebotner schuldig
und vidimirte klag abzufertigen,
dann sy muss sein edirtes instrumenta
d briefliche fürschafft und documenta
sein V klagers od beklagts hinge-
legt bevelch begehrn sein andres
instrument od brief schadt darlich
erlegirt und fürstünde, soll derselbig
schuldig sein gleichfalls fürderlich begeh-
ren ist seines oder des andern nit
klaubläuffig, d brief dem gesatz und
inhalt nach fürzubringen.

Desgleichen welcher ohne V seinem andern
instrument d briefliche documenta fo
edirn begehrt, soll solches auf sein eig
nit d begeh, welche edirn soll, der soll
den seinen auch die abschrifft und transsumpt

369 ... sche des Beklagten Entgelt für Beschädigung.

Der 40. Titul
Von beleidigung eines leiblichen aidtschwurs.

Es solle offt ein Kläger für Gericht seine Klag anbringen, Beklagter für Gericht stehen, des Klägers Anbringen selbs oder seines gewaltbotten antworten, den selben Tag, Gericht, Gewohnheit und Recht, Kläger dem Beklagten die Gerichtsmessig verkünden, nicht thun, Gericht selbs Instrument deferiren, solle der Beklagte, ob er will für den Jargeboten nicht gehorchen, alsdann auf des Beklagten den Kläger die Gefahr stehen, nicht thun, aber der Beklagte den deferirten nicht leisten wolte, gestalten dann dem Kläger der deferirt und Beistand stehen für Recht, auch also fort der Kläger als Inmaßen beschlossen werden mag, und da er gleich dennoch nicht thun, Gericht Ihm bestimmen, so ist er des seiner Ansprach für halb. Wo aber der Beklagte den Jargebotenen nicht leisten, nach dem Kläger beid seinen Rechten wolte, so ist dieser Verbrechte Klagerung ebenso viel als ein bekandtnus der sach, mag der Beklagte dann sondern nicht bestehen, auf den Beklagten das Recht ergehen, Gericht Ihm gebieten, einen oder mehr gemelte deferirt an Ihm Kläger begehren, das er für Gericht vor den oder die gesetzte Recht Ihm den oder nicht mehr billigen, bei Recht mehr stehen, da dem der Kläger auf

37 Ich angefallten Lands, sonnder für gesatzlich
sonnder spezialle sach, lossen ohnne beistim vor-
stands dem gegel ains seinen widerpart.

Dann diese halbe gezeugknus gleichlich real als personal
stuckh und gar nicht, sagt in denselben so viel
disen gantzen handel ohnne Interesse.

Dann ains sein schwager dich auch gezeugt
der selb auch dem buch, desgleichen dann der
burgschaft ablest dem schwager zu.

Dass sie auch von 3 consorten also sin, sonnder
ains jeglich besonnderlich und ains andern nit wis-
sentlich alle.

Sie sag auch solche natura difficilis probationis
sind mit criminal od sonst gar harter peinlicher
und grausamer sin dann sie gantzlich und
semiplene und ains theils aber nit voll-
kleich dann theils aber gar ohne beistand
gewisst, so mag in supplementum od ver-
stattung der abgestandnen beistand juris
menti semiplene probandi andrabegt werd
ob sin aber halbmässige beistand dann sie
gnugsam; Ober inventum sind mit ains auch
ob exceptione majori und hinderlistiglich
kleich sei, und die auch also besetzt da sie
ains gnugsam beschwerlich kleich werd, nemlich, als da
sein alle pacta, Contract, vertrag und dergleich
in solcher handlung aber nur dann genug
von rechtswegen sein, als sin tacta
manet und andern beistig sei, da leicht
ains ains genug sag sin ohnne halbe beistand
gehalt.
Es stet bei solch und der beistand des halbs
dem gegl allerdings ordentlich beschwerd.

Der 41. Titul.
Von aigner bekandnus.

Die eigene bekandnus, welche nemlich ohne
übergebung des gegners und beistand als

Die beeidigung [illegible] die ding solle
beschwert nit werde, d man eidschwa[illegible]
eidere solle, Die burgk die beeidigung ab-
ie richtig und eidsperson sol[illegible]
Die vorgeschrifft beschwerden lasse gestellt
werden der ob aber andere gericht.

Item ferner ist vorbehalten wenn ein eid
beschwert, sonst erlegt, so bitt d theil
die partheyen mit einander eins werden
xxx ab aber eins jeden theils beschwerden nit
hinlegen und abstellen, und etwas zu weiter
rechtlicher ordnung stet, sol solche, und
dieselben dem gericht, die verordneten weiter
darüber ordnung machen.

Es haben die vier ehrsame und weise gericht
stabt, d mündlich beschwert sein, die selben
beschwerden stehen so verfenglich und an statt
einer beeidigung sein sie zu halten.

Die gerichtlich eidsbeschwerden stehen, sollen
klar und in deutscher und verdeutschter
red stehen dem d eidsbegrend auf die exception
und einredungen beyden.

Zum andren d selbe beschwern vogtbasse,
und die verwaltung und administration
seiner güetter hat, den sie unmündigen, od
minderjährigen, bis auf die d sonst nit
mehr dry jaren von dem d vogt d vater d
gewesen, d eben mit seiner beschwerd
und sinne nit sondern so lang stand als
sie andere vorstand in seinen anstrengen klagen
schulden od tregen essen.

Zum dritten. d eide beschwerden straßburg
gesetze, und mit fürs gebalet warten od
bedeng dess gericht.

Zum vierd d eide beschwerden regelrechtlich
und recht verstan und nüchtern eidsgesatz
geschwore und nit ungeschwore, und nit
ungeschwore, gegen d andern abtrag.

1573.

Zum fünfften, da jemand Confessio
bey dem Confident, od beichtvatter
kumt und mit dem selben offenbarung thut
gethan, den sonst gesetze oder viel, als
etwan eine in einen angsten seines lebens
hab sie zu thun gehabt.

Zum sechsten, da solche beichtvätter vor dem
richter, vor gericht, da sie zeugnus
ze geben, den sonst auch in den
beichtvatter nit, als wie den sind,
da sie mit den sündtbetrübten, od die
andere schädlichen fäl kumt und ort seines
seelen heils und selig kumt beichtigen
thuen.

Zum siebenden, da solche beichtvätter
in offenen kriegen und in bösen
leuffen gefangen oder dasch gefangen
tragen gesetzt, selbe auch solche be-
kantnus, so bald accidirt kumt
anzumelden.

Zum achten, da solche beichtvätter mit
den seinen andern ding kumt und
als darvon da Gott sey gesetze als
da Gott lang seine gnad verleihe
die beichtvätter aber auf ein kumt
gehen, dann solche als fremde kumt
im sentiments gar ungewiß.

Zum neunden, da solche beichtvätter der
landsassen gemein sein, dann seine
pfarr, da natus kumt beichtet
der sich beichtvatter dann solche, sein
nutzig erhalten, als da einer beichtet
da sein pfarrer als christ sein sey oder da sein
einer kumt, der selig beichtvatter sonder

[illegible] dass die benante Ehe-
sche Beiständlichen sein lieb und Lieb
dreyfaltigkeit meinte, dass alle aber
dennoch Pflichtlingenden betreffend
nicht [illegible] der die andere mit einer
Lebensgesellschaft des Ehebandes
Beschwerlichkeiten ehestands [illegible]
ben: [illegible] und
Brod, angesehen die Ehe Ver-
pflichtung des Ehestands selbst
Ehebrechlich entstehig dass
gradig.

Der 42 Titul

Von Rechtlichen Vermuthung

Die Vermuthung des Rechtlichen
ges sein ein natürliche Vermuthung
stelle Corad. Juris et de
jure, da eine necessaria so
wird, welche aller natürlich
Vermuthung gleichsam nach
kommig pflichtig und mit nach
men in rechte gegründet sein
als da ein Knecht sagt sie habe
sey Lautere ein treue nach
dem sie ein Kind geboren hat
ist gestag habe dan
die natürliche Vermuthung und
alle andere Vermuthung pflich
dig pflichtig die Wahrheit sich
und zu sagen habe derhalben dan
eine jede Pflicht nothwendige Ver-
richtung sicher thun soll

vnndt dieselben für genugsame
beweißthumb Statt angenommen vnnd
Jhnen solche, vff jhrer andrer
vnnd dritte Jhr gerechtigkeit anderstwo schrei-
ben lassen.

Die andere Vermuthung Juris Præ-
sumptiones seu probabiles genant sein
glaubwürdige auß dem gemeinen
brauch vnnd erfahrung genommen auß
in recht gegründet indem nit nothwendig
alß die hergebrachte, sondern nach
lauff der gemeinen vorkommnuß vnnd erfahrung
gibt, Also gefaßt sein, alß da ein
Mensch, welcher in rechter Ehe mit
einer ehelichen Mensch lebt, ist vermüthlich
Darfür, Er auch Vatter sey in gemei-
nem brauch, Darumb Derselbig
Vermuthung, so lang sie nit bey recht
rechtlich gestellt werd, bestehen bleibt
genugsamb alß gültig werd, vnnd
welcher gegen Vermuthung ein
Andere beweißung thun will, der
sonder Onus probandi liegt dem
der solches thut. Dieselbig sich entschuldigen
vnd ergehen.

Die dritte Vermuthung præsumpti-
ones hominis, sein gemeine muthmaßung
die Richter in rechter sach
sonder allein auff der Menschen gut-
achten bestehen, alß da ein Richter
einen Todtschlag

Jarden stillschweigt, und den Jenigen
den Jhme beschuldigt nit beklagt zu
sein purgirt, bindet in die Vrphed
gehorsam, und durch die Vermuthung
und Jhme, da er schuldig heiß und
Jhm als dem Beklagten ein proceß fürnehmig
und Rechtsordnig vermug Rechtens bey
"ung, Ehehaft oder Jarand nit
"hafft und verwendt dardurch com
"demnirt und Rechtfertigt werd,
sodenn Jhme selbs mehr als sein sach
"lichen aus andern Rechtsmitl
Jhme nit Eintrag thue, so mag den
Clager durch solche Vermuthung der
schuld die Leistung auferlegung
werd,

Wo nun andere genugsame Leistung
Vorhanden, da hab die Vermuthung
nit statt sonder alle allein auf d
Eyd gericht und schleicht mit Cos
stumen die Jenige selbsthin
bilch, da Vermuthung Rechtens
"mäß gesetzt werd.

Der 43 Titul.

Von defensional Vnd gegenweisungen

Wann Jemand beklagt Jhme Rechtig Vrsach
da selbige sein Leistung ist anders
"lautend werd, seine klags articul
Jm grunde übergibt, Commissarios

377.

Wie oben vermeldt vnd gebraucht
vnd sein wirdt Volgt also
stehet dem geschworen (: ob er
anwesend sey :) der auffhebung vnd
widertreibung seines leibgedings
sambt vorbehalt ein zeug vorsetzung
auff der seiten, so selbe aber eine
defensionales od Elisin od gegen
beis artickel wider d. beklagten
3. tag von dem tag anfahens,
da ihme seines gegen sambt beys
artickel durch die Commissarios zu
geschickt, vnd der auffhebung oder
sambtbeistandt Vollmacht vnd
Condigig selig vnd benommen
vnder ordentlicher Verfahrnus d
dings für bring, vnd vmb vr
ordnung gebetten. Commissarien
an auch d. Dompropst bis selbig d.
ordentlich sambt vnd auffhebung
gehorsamb beruff allermassen wie ob
von dem, welchem die sambtleistung
angelegt worden, vermeldt. Sie vr
sachen, vnd da d Gegentheil seine
sambtleistung für genug
gebe vnd, od d gegentheil sich
mit seiner defension beruffung sambtig
stellen, mag sie gleichfalls, wie sonst
beid theil procedirt werden vr
sachen d. beklagten 3. tag vmb
desertion d gegenleistung vnd vr

" Stimmung seiner die geringste der "
" Legat Fürbitt Verbindung vnnd
und seiner Nachkommen / die Ihne
vnnd Closter bestellige Gebet / Ihre
der gegen Verbindung Pflicht aber
fuhrend in solcher Zeit dasjenige
Ihnen / als vnd Gnedigen
Herrn / vnd Obrigkeit
Ihre V. der Verordnete H. Com"
missarijs fur bring und darauf
die beygesetzte Erklärung thun"
" sollig mehr / bis der gegen
und Fürbitt Verbindung völlig Ihr"
" vnd Gnedigen Vorsteht
und die geringste / schuldig sind

Ja aber der und Ihrige Ihre gegen"
" Verbindung Pflicht / vnd derselben sich
Begeb Will / so solle der sich
Dessen Erklären / und seinen
seinerseits die Fürbitt Verbindung
Aufsagen / und Ihne abschrift
Deren Fürlegen / so stehet
Ihme / der Ihre gegen Verbindung
gerichts / Fürer an statt der"
selben ein / Ihr Desto mehr
Pflicht bring als der vnd
selbst sich Verbindens / Ihr
und Ihrig / die Fürbitt Verbindung
zu richten allein Pflicht bring

Der 44 Titul

Von den additional Weisungen

Wan [illegible] gelegt, das sie [illegible] oder dasselbe [illegible] notwendig erfordern, über die beschehene [illegible] ob sie denselben völlig nachgelebt [illegible] in allweg vor ödtung / additional Weisung [illegible] artickel mit [illegible] ödtung [illegible] möge, mit [illegible] allerdings [illegible] ehnder nicht wie von [illegible] ödtung [illegible] gehalten werde.

Solche additional Weisung mag nit allein mit [illegible] andere [illegible] artickel / so nit [illegible] ödtung [illegible] ödten [illegible] ödtung [illegible] über solche neue artickel gestellt, sondern auch mit benennung neuer [illegible] so nit [illegible] gestellten [illegible] über die vorige [illegible]

alte articul, dessellen auch
bereits sich die König Mayn.
vom bewidigt, die Bürgk auch
die alte vnd jüngere bewidigte
König allein auch die bewige vnd
alte nit aber auch die neuen
articul zu schweren haben, so aber
über jetzt vnd zur jüngern
articul, als da sie nicht so
nebens, sind allein bloß solle
so König articul inhalt mit
andern Worten hinder den wort
vnd Pfarrer so additionalium
singeln, vnd die newige König
Mayn. darüber den Pfarrer
schwören lassen so soll offenen
Burgs singeln vnd allerding
abgestelt vnd verbotten
sein.

Der 45. Titel

Von Verstellung ad perpetuam rei memoriam oder zu ewiger gedächtnuß

Obwohl den allgemeinen rechten
wie auch dieses Landts Ordnung,
nüchts schädlichers, verdrießlichers
und mehr verderbliche klag und
process, auch verdächtlicher be-
schwerung des Eydts, der

Vorsorgen mit Tüchtlicher Verfassung
der Polizeyen zu Bestellt werde,
Dessen Jemandts der es vor
sich selbs oder seine Kinder
Kinds Kinder oder seine Erben
und allermeist Gesellen selbsten
Pfaffen oder andere zu gelt Dem
Gesind, Knecht Jungkherschaft be-
klagt Brauch nützit weniger
Ihnen oder Ihne der abstellung
Pflicht sey und gehabt werde
nit allein Bey Pflichten
"vnnd gegen vnserm und
der Herrschaft Bey
Bey Ihne vorgehen
Bonde, seine klag in seiner be-
"stimbter gerechtigkeit suchen
bringen, und Ihro sein Begeh-
ren zu Protocoll der selben
andere anschreibung ad perpetuam
rei memoriam der Herrschaft
dem sonst Bey ihrer Pflicht
"tigen Verschwiegenheit Darüber
ein Klager von seiner klag ab-
"gestalt werde, Versonder ist
sein Polizey Ordnung Ihro
Herrlichkeit zu Diesem als Oberkeit dem
andern Christlichem Exempel
gemeinnutz mit Ihro Gnedigen sonder
Bey Begehrende Pflicht Christlichem
Ihro Fürderung seiner Bestellend

od klag auß ordentlich process
gelöscht werd.

Dann wann der Kläger seine klag
in schrifft übergeben, vnd die
gegenpartey beyschaffung, vnd ge-
halten will haben, soll er vor allen
dingen rechtmäßige bescheinigung
beybringen, vnd darmit er
sein klag vor der zeit nit ab-
gewisen werde, vnd auß dem
gericht komme, vnd einen beschid
erlange, damit abgefaßt
werde.

Zum andern solle er auch der
gegenpartey thun auß dem beschid
ehe beyzeiten, da ihme sein begehrn
thun dürfftig were, vnd
dasselbig nechsten tags
nächst werd, also namblich
da seine gegenpartey dilatorisch einred
falls vnd beklagter leuth seie,
deren todtlicher abgang
ihr besorg, vnd da die selben
ihrem beschid gemäß klag da
gegenpartey schuldig geben
sein sollen, vnd da es also beschi-
den vnd gesetzt die zeit vnd gelegen-
heit der sachen, von denen sie
handlet gar nit vnd das in vorer
zeit nit sind sie nicht schuldig

383.

nüchst, od d die infection
kund stoh, od ons Herrn
gesatz sie d ort, da die krig
versamlet sein, stehen solte?

Da ons gnig die klag abermals
ansonsten gnedigst bevolh,
kund aber der d beklagte
mit vorgebl exceptionibus
kund vorhabenden Verhandlung
die sach sein endlich on Herrn
weg d klagen gnigstes
mit fürbringung angez
vorgenen besonder sein gnedig
ad perpetuam rei memoriam
den examinirn begehen, da
bey den in abredung kommen
d d klagen gemelt mit über,
reichung seiner supplicaon kurz
bündig articul mit allen d
krig nahmen, sondern ons
gnst abtun, kund wo derselb
sie ird beschafft ons krig
selbe.

Item d beklagte od in
absentia d d beklagten krigl
Vordreten nimbt solche bei,
sung gestalt sie d Herrn sambt
d ihr krig gnigst ab

Klägers geschäftlich Vorbringen
sachen kunft des schadens, und
beschaffenheit besorg der vnd
seiner Leistung nöthig gebrauchs
buch, anzeige, inmassen die
schuldt des vorbringens und gebe
nen klägers liegt, der beklagte aber
sein vorbringen thetigt,
bittet sein begehren abzuweis
ung abtrag klag noch nicht mit
seinem beweisthumb zu thun
kundt die Leistung gethan
berg der sonig Mistand vor dem
nus afforderung dieses nus versorg
gemacht buch, vnd aber der theil
nochtlicher weis der Leistung
ursachen bey stehenden ehren vn,
gebrauch, kundt begehrt buch
des solle aufferlegt, kundt berg
vnd anforderung gethaner Leistung
volbringung des processes, die in
ord. Leistung gehalten kundt oder
nicht buch.

Da nun die Leistung aufgenommen ist
die abhandlung eines vorgehabten kun
mit gerichtl buch, bis der
process gleichs rechtlich diffinitiv
kundt sonderliche interlocutor
sprüch vnd den end theil recht
zu sprechen buch.

Der 46 Titul.

Von Maas vnd Kreiß wie die Zeugen verhört vnd die Kreißungen sollen aufgenommen werden.

Wann die Commissarij ihr anbefohlene Verrichtung thun, vnd Tag für Tag fortsetzen, vnd nicht die andere Parthey sollen sie derselbig bedacht sein, vnd Klagen, vnd Antwort mit ihrer Beschreibung der Kreißartickel vnd Zeugnussen vnd Zeugen fürers beschließen vnd anhero, bei Inhaltung der Commissions bevelch fürlegen, vnd dem Gericht 14 Tag thun, damit sie in gleichmessiger die Zeugen verschreiben, vnd Compas darauf nehmen, derselben befordern, sodann auf den angesetzten Tag vnd Stund beede Theil vnd Ihre Gerichtsverwandten, sambt den Zeugen, so sollen die Commissarij Ihren obberührten Commission gemäß verrichten vnd anfangen, vnd mag sie auf den ersten Termin Abtheilung gethan werden, die Theil vnd Zeug fürfordern vnd nunmehro auf die Bestimmung mit gebührlicher Handlung

Fürgenommen Vorhaben vnd anmassen vnd
die jenige so viel Ihnen deren ange-
hörig angemasset vnd, vnd bißanhero
brauch, vnd die jenige so zu angeregtem
mit klag Ihnen den beklagten für die Ehe-
gericht gebracht vnd, stracks, vnd dar-
auf den andern parthey, ob sie anstehen
oder, vnd ihr nun die bekandtnus vnd
examen gericht das beide theil für die
ordenliche gerichtstätt, proces vnd das
protestando, oder in andere weg, recht
gebührlich fürtrag mit klag vnd ant-
wort, replic vnd duplic, oder den
Remiß in sonstig vorgenommen, vnd
ritn Ihr selbs, da ausstin oder der
vnd Ihrig den tüfelen oder seinem
gegl mit gelüst Ihr gesten, solle sie dasselb
durch die parthey selbst, oder Ihren
gebolmächtigte, oder in mangl deß durch
die Commissarios selbst vor d brand-
gung gehalt werd, Volgendts solch
sie der parthey zuerkent, vnd sonderlich
in breß sein gnd. herrn parthey, oder
da sie den beschluß haben, den nach d
gehaltnen furhalt.

Zeugen aidt

Ihr Gnaden schören sein vnd Ihr
gnd. dem erkandtnus d Ihr in vor-
brauchs gesetzter parthey die
selbst gehörig klagen, vnd die

Klägern, und den Vorbaren andern
Frösch, darin Ihr Ehr seinen
Eidgen zugestellt hat auf die
fragstuck und Brief vorab wie
auf die zugesatzt alle Vorb
die Ihr Landtherr bracht gründliche
Verschrift zegen bollet, das ains
Rhumb und Bistandt ist, und
dieselbig mit vorsatz verstrafen
Vorder den mit gnad vermittlen
und fründlichen und andern
Rath, wie die nachbar sich mögen
sonder für Rhumb schaft stimmen
geben, wie seinen gnedigen Herrn
und vorsatzten Ding von beschicht
und recht wegen Ihr Ehr gebüret,
wie Ihr auch das berg sie sol. und
zeitig Kleit ob trederbus halber zu
gott dem almächtig für den ainigen
gerichts Vormundern sollet und
bollet.

Nach Ihrer Verlesung sollt d Ding
sin und die Berg Vorderen zuge, wer
recht handt vnd sach, ist aber ain
Bricht Frosch, so sollt sie die Berg
sinen und Ihr Einrede bestand,
und als Frosch, wie mir Gott für
gesatzt ist und ist Ihr Ehren Vor
schrift wie, dem Billich als
Frischen nachkommen, so helfe mir
gott helfet.

Wan aber die Partheyen beederseits für
d den andern Termin nicht
begeben, welches Ihr Ihnen Eilen
tens anzeigen werdet, so solle d od
dieselben Termin stehen mit dem
Urtheil, nichtsdestoweniger durch die Commis-
rios mit beschleunigt werden, indem
selbe sie, wann es Ihr dem examen
schuldig, nichtsdestoweniger dem d dem
selben Termin beyzuwohnen schuldig,
damit sie Ihnen obligenheit, und
dem Recht Zeugnuß die beschaffen
heit, und Ihre gelegenheit nicht
Ihr beschweren notwendig Ihr
stehen, und sie Ihnen auch d
Termin, folgendlich selben die
Termin, und endlichen
beyzuschicken, und Ihr
Articul die Leuten beyzu
stellen Ihr vorkommen, und Ihr sey
mit Termin d, welcher die
beschaffenheit verfallen, od anderst als
die sach im grund beschaffen, und
Ihnen Termin nichtmehr gleich und
wohl Eigentlich sey können d Ihr
sie so Ihnen sonst darinn
begehrt, als wann sie geht im
sonsten Prolongirt d Ihnen auf
solche Termin nicht vorgeben werden
sie d Partheyen den endlichen
Urtheil abzulegen, darein sie

mit seinen selbsten Schwerdtsfreundt
und Ehrenleuthen derselben Schwerdtsfreundt
Verwandten und Anverwandten könnde
/: welches gott gebiete mit barborgen
bleibt, und auß der anderen seiten
verdächtlicher ursachen wegen billich
mögen Sie bitte bericht / es sie nit
allerdings ihne selbsten verlassen, sondern
auch Ihro obrigkeit in acht haben, und
beobachten könde.

Wann es beschehen, so solle Vogel
sich den die Vernehmung gemeldt sich
bey sie begeben und frag stuckh ihne
ihrer vorlegen, dieselbige seine interro-
gatoria und frag stuckh den commis-
sarijs furlegen, und begehren die Zeug
Personen mit benigen oder auch die
beisitzer selbsten zu vernehmen.
Da sie aber solche interrogatoria
vor der abreidigung den Commissarijs
geben od heimblich überschickhen will
stehet es bey seinem gefallen.
Wie aber Vogel mit seinen Actoria
frag stuckh fürlegte, und etwa der
ordentlich Notarius were, so sollen
die Commissarij macht haben sie bisitzer
mit zu nehmen und ihne zu beordnen,
und den König anstatt seiner ein
andere gemeine frag stuckh zu formiren

Siebenzehender Titul
von den dreÿ Artickeln kundt
interrogatorijs anleitung deß 1
et 2do fürgelt

Der Von den Stadt Gerichts Ver-
walteren auffgebung, allen
die Rechte gehört, auch die Pflicht
abtrettung, und wann den Richter
auch dem anderen absonderlich
fürgehalten: Darunter endlich die
Pflicht, kundt die verwandtlichkeit
der Leut, darin sie stehen, ja ob
geben sollen, ob sie sich haben
mögen, die auch so ehrlich gebohren
Burgersleut sind, die Rechte
sein sollen, und jeden insonderheit
in sonderheit zu ordnen, ob sich
dieselbigen mit ehren mögen verehelichen
der geschworen sind und die Rech-
te ordentlich gehalten werden
die gemeine Burgerschaft, und auch
der selben die drey Artickel, kundt
auch sonsten gehaltene underthänige special
fragstuck deutlich und verständlich
fürgehalten, auch da sie einig ding
under dem Rathmahl nicht recht
verstanden oder, dem andern, und
darauß, und so offt es die
Noth erfordert, verstand geben können,
und wann ein Burgermeister
oder Stadt Richter stirbt,
und ein neuer Burgermeister oder Stadt
Richter erwehlet wird, alsdann

391.

Die Commissary mit dem Außschreiben
vnd darbey / viel müglich vnd offt
der beschaid liegend, seine Dl. Herrn
Brodt, die sie die weil sie mit
nodt behalten, selben auch der Herr
schaft Berg schuldig, nachlassen
zu wollen, vermahnung vnd vertrö-
stung geben, daß den Herrn die beschwe-
rung vnd bisher auf gelegte
solten. Ehe die Commissary vnd selbe
bescheid ertrag, vnd den Herrn
Ehren selbst / bis Brodt sagt, ob
sie Ihre Dl. anderer gestalt mit sich
nemen, lassen Dl. sie Ihren den beis
artikul Ihr Herrschaft, darauf sie
sich erklären, mit fleiß beden
vnd steigern, ob sie villeicht selbe
nit recht verstandt, od[er] vergessen
hette, auch da sie selbe bald viel
anderen vnd doch selbe hundert
vnd vier / bis Brodt zu stehen soll
anderst sie dabei, alßen sie Dl. selbige
außschreib, vnd den Herrn Ehren
Berg / selb bis Brodt / sie
dessen Dl. nun seinen andern
besseren fleiß vnd bescheid ob
yer Herrschaft einmahnt, welch
sie bewilligt mit allen auf sie
sollen / Vnd Brodt vnd Herrn
sagen sollen, sie bleiben Dl. Herrn auf
"stehen / bis Dl. Herrn auf die da
"fragstuckhen artikul antwort

und so alß d Königs Mt. in vnderthenigkeit
Volbracht vnd beschehen, so solle Ihre
dieselbig bei der gestalt nachfolgs
fürgelesen, ihr auch mit klärs Ihre
nachricht vnd mit allem gutte anstalt
darauf thun geben, andtworten auch
da ihr etwas zu andern vorhanden
als dann gebührlich vnd kommet,
vnd sie solches in ihrem andtworten
gethan hette, dasselbe nachmahls
bei den kommenden nächsten absatz an
fürtrag, daß solle auch geschehen.
Demnach bei einem jedesmahl
mit vorstehet vnd, ein
vnderthenigs mundt die fürtragen
bis gutbefindt die nachrichtliche
nicht fürgelesen, od aber die
Leistung fürtragen gentzlich
gestellt.

Do dan die Königs alle d ordnung
nach gestalt vnd, allen die
Commissarij ihre anbefehlig, die sie
die exequirt, vnd angehöret
mit gebrauchen, daß durch
zu vnderthenigst vnd gehorsamen
Ihrer Mt. in gemein abgehandelt,
mundirn vnd voluiren lassen
vnd nach Ihrer relation an beider
Ihren anstellung abgefertigt
Aber hingegangenen Commissarij vnd
dreis Articul vnd forgestellt mit

vnterschrifft Ihrer hanndt vnnd zu-
nehmben zu sambt verschliessen vnd
mit Ihrem Insigl wol verwahren,
so dann auch begehren d(er) partheij
welche solche weisung vbersicht
gegen gebürlicher tax zuvolg
werd(en).

Item auch briefliche vrkhunden
neben der weisung auf einen od(er) d(en)
anderen articul den Commissarijs
fürgelegt, vnd v(on) Ihnen begert
würdt glaubwürdige vidimus
vnnd transumpta davon zunemben
vnnd der weisung hinderzulegen,
so welches gemainiglich auf der pro-
duction tag geschicht, auch aber
wol auf ain and(er) zeit vnd tag
dess sich die partheij mit ein and(er)
vergleich(en), od(er) die Commissarij Ihnen
ansetzen mög, khan beschehen werd(en),
so sollen die Commissarij nit allain
für Ihre personen die Origi(na)lia
mit allem fleiss von buchstaben
zu sigl vnd petschafft, als
auch die geschriben sein dieselb(en)
v(on) anfang biss zum endt an schrifft
bletteren vnd formb mit fleiss durch-
seh(en) vnd erseh(en) auch dem gegl(eichen) od(er) ver-
[illegible] ob sie auch vorgehende

395

Sollen sie sonnes mit fleiß in
ihre relation fürbringen vnd beim
Rom die beygelegte Vidimus d
transumpta gleichfalls ihrer relation
mit vnterschrifft, d ihre gegen
dem original fleissig collationiren
vnd demselben in allem gleichs
lautend befunden, auch
vnterschreibung ihrer namen,
vnd Zunahmen beyfügen vnd dem
rotulo inseriren

Nachdem die Commissarij
vnd angesetzte Rähte vnderschi
vnderlegt haben, alsdann sie sich
mit sambt der Frau gleichmes
sigen gesellschaften vnd geschwarm einer
ungl d Rathsfrau ordt beysetzung,
den Herrn desselben Zeug, vnd sie
beyg ihrem nicht schmeissen, alle
gelegenheit des gemachs d Rathss
stuben den alten vnd neuen wasen
vnd mauerung, vnd was sonsten
sachlig da vnd ihnen angeben
vnd fürgebracht hat fleissig vnd
wohl in acht genommen vnderschi
vnd darauff gedacht, damit dann
sie desselben grundrichtig dem exa
mine sondrlich gefragt vnd
sie darauff antwort ihr geben

wissen, wurdt die Hexerey der
sachen Wichtigkheit erfordert, sollen sie
sich bey dergleich angezaigten aussaag
seiner Vnparteylichkheit halber, so den sie
destowegen schuldig mit seinem aidt
beweisen zu thun begierig sollen
geschworn, vnd denselben auch des
producenten vnkhosten des streittige
orth entlegen oder abwegig ligt
vnd solch aidt, sage Relation
vnd Rotuls [illegible] [illegible]
vnd hinderlegen.

Endlich sollen sie auch, da der able-
nden Zeugen etliche auf ersuechschreiben
von anderen Obrigkheiten examiniert
vnd solche aussag von denselben
verschlossen zugeschickht worden,
solche aussag dem Remiss neben der
Zeugen sag von worth zu worth
einverleiben, damit die ganze
beweisung vnd lage zu er-
khundigung der warheit gehörig
zusamben gebracht, vnd vnter
einsten dem Richter zugethailt vn-
verschlossen vbergeben khönne werden,
Vnd nach dieser vnserer Chriminal
Commissarien ordnung vnd anstellung
sollen sich auch die Nideren gericht
vnd obrigkheiten im Landt richten, vnd
Ihnen die aufzaichnung der beweisung
in sachen so vor Ihnen schweben

397.

mit sonsten klein Behmb berg ange-
leg sein last sintemahl alle gemeine
Gerechtigkeit kunz vorerstgehört d sachen
an d Leibung liegt, damit die ver-
ordnungen durchgehends od trulich
gehalten d Richter an ihren rechten nicht ver-
hindert, kunz sie die obrigkeit selbst
alles Volck zu jüngsthin gemeldt
versammelt gebenmach: Ihr wisch
berichten sollte ob sie ehe d
sie fortfahren die Leibung fürzunehmen
selbst einsehen kunz die Leibung
vorbitten, od dass sie ihre
Verordnung kunz unbefehl Volcke
der zu gehorsam kunz also sich kunz
gantz gehorsam mit ihres vorsehens
gemeinen Leibung umbgehen kunz d
ehe sie Leibsordnung vorfahren und
Richter in Leibten kunz manchfal-
tigen misbrauch sich ihrer Leibung
zu kolziehung Verordnung
allen ernstes haben den Herrn
Burgermst Hrn d drey Scholtzen
sambt einen des R. Raths neben ihrem
Stadtschreiber darbey kommen
alle Leibsordnung gemeldt
kunz Leibung kunz die Gerichtsbuch
kunz die Leibungsbücher sie sie ge-
setzt kunz kunz eines jeden ge-
sondelt kunz.

Der 47 Titul.

Von fürbringung, vnd eröffnung der Weisungen auch Ver-„bung deren abschrifften

Do baldt die Verainung abbemelter
massen Volzogen vnd die gesandte
gebracht worden, Volle Ihr Excell.
Ihr tagsatzung die Verainung
sambt vnd sonderen Weisungen, auch
vnd was Ihnen sonsten befelligen Sachen
so alle Ihr fürnemen gegen. Hierauf er-„
klärten sich Ihr Excell. vnd Ihr Gnaden
vnd Ihre sonderen gesandten, vnd obge-
sonder solcher tagsatzung, wie die er-„
klärten vorderen, nicht gnugsam
wären, so wollen sie doch fürnehmen
allein auf die extraordinari
vorderen zur den Ihren Ihnen
allein gezogen werden, Ihr Gnaden
dem nach, Ihnen selbige dignitat
der Proponierung selber zuziehen, vnd
den Ihren Ihnen vorgeschlagen die vor-
über vnd gemelte gesandte ordinari
vorderen zu tragen, wie sie auch
den vorschlag thun vnd sich
vernehmen lassen, da ihnen
vorstehende Verainung gleichwie beschaid
Ihnen auch vorgestern von den Commissarijs
zu handen gebracht worden vor Ihnen
selbsten auch gelesen vnd deren Ih-„
rer Inhalt, wie vorangezogen vor-„

Khomben, anhero zu ziehen, dieß aber
[illegible] nit vermögen, mit der gebührenden
bestraffung der Landtsordnung od Landts-
freyheiten die Exhibenten, sondern eher
mögen die Klägl, wie vormals beschehen
[illegible] selben den selben mit Verabsäumung extra
ord. Costen, ohne fernere Erkennung beyzulegen.

Demnach sich auch bisshero begeben, daß
offt ob der und Klägl sich [illegible] und
und fernere Erkennung ihrer Beschwerung anhero
Gelieffert, dessen billig Vollziehung, und der gesuch
gebrauchlichen, wie auch respective
und desertion ihrer fernern Beschwerung begehren
Erkennung, Da aber derselb auch offt
Klägl selbst die verschiedene Verursachung warumb
diese Beschwerung nit einkommen, und
gehalten werden mög, Vermeynt alle
allen der Verbitterung des gemeinen
und Verunordnung Derselben angesehen,
es sollen sein diese Exhibenten ordentlich
und gebührlicher zu recht nit allein alle
und jede Vorkommen, sondern auch der
Landtsfürsten und Herrn Procuratori
fisci in Exhibenten gebrauch mit fleiß gestraft
werden.

Denen aber Klägern, die anhero
meldet unnotwendtlich verbracht, und
der gemeinen folgen Beschwerung sein trag
[illegible] erlegt, auch und Exhibenten
für ihre vorige Mühen, Zeit und Versäumung
zu belohnen, und Exhibenten für sich

selbs od sein anwald nit erscheinen
der sachen austrag d begerten frey-
ung für recht komen so selle der rich-
ter beuelch geben dem cleger
selbs oder seinem anwald nit erschei-
nen, sonder dem beklagten ordenlich
gebotten, sollen, das er dem cleger
nit erscheine, das er ordenlich
gebotten, sollen, das er dem cleger
ung d beuelch das citation oder
libell beantwort komm, fürbschaid
so selle auch der cleger anwalt
seinen vogt oder der anstatt
mit d fürderung angang komm
ob er stet komm oder nit, d cleger
sich selbs seiner notturft erkundig
wolle dem beklagten diese frey-
ung zu begeren komm.

Item d gemeine recht sagen wie
gemelt gebrauch gehabt, d kom
die beclagung in rechtlich od gnet-
lich sach d frideman fürkomm
d binnen 14 tagen fürbringt
zu gleich alle V. d kom[er] gericht
zu setzen, kom der ordnung nach
mit ihren schriften, zu procedi-
ren, gebeten, so selle d gemelt frist
also kom der gestalt gehalten werd

Vf solchs die verbung der fürsten
vnd herrn halb, vnd gemeiner stadt
frigk, also das d Landtschafft
am nechsten abschreiben begert,
darauf vnser also bericht, vnd gegen
verbung dergestalt nit vorhanden abge-
schrieben, vnd jemers 14. tagen
von dato d geschwinden fürderung
nachkommen, von vnd stöck gefal-
lens vnd forstbel vnd alle, jm fall
aber die absentata, vnd verbung
also gros d wurden bey d Landtschafft
in solcher zeit die abschreibung
nit erlangt möchte, d alle in solch
fall, da d mangel an d Landtschafft
die forderung also gestalt, d vnser
die Landtschafft mit d abschreiben vnd
stigk verbung rechtig, darumb
sie vnser vnderthenigst zu solliciren
gebeten, den nechsten die forderung vnd
stigk peremptorie für tag vnd stund
der d Landtschafft zu benennen, vnd ob
gleich der eine stigk ausbleib, sollen
nichts weniger dem fürnemen stigk
seine abschiedt thun, vnd der
von dato bey der andern ruhen
bleiben mit d vberantwortung nit nach
gehorsam vnd, sondern die termin
allen vnd stücken von demselben tag
der angesetzten forderung der ver-
sehrung angerechnet werden, vnd

[illegible] gegenbeÿsung defension
[illegible] gebracht, vnnd die [illegible]
exception vnd die fürbeÿsung
[illegible] gegenbeÿsung defension
[illegible] ein [illegible] vnnötig, solle
[illegible] dadurch eine [illegible] exception
probation [illegible] verstatten haben,
vnnd der fürbeÿsung [illegible]
mit seiner [illegible] verfahren,
nötig will aber [illegible] vnd
vnd derselb [illegible], [illegible]
[illegible] bringen, [illegible] [illegible] vnd
vnser [illegible] [illegible] darauf [illegible]
[illegible] also [illegible] [illegible]
der gegenbeÿsung [illegible]
nur mit einer [illegible], vnnd
solche die fürbeÿsungartikel
mit [illegible] vnd andern [illegible]
[illegible] selbs.

Der 48 Titul

Von verfassung auf die Erö[illegible]
nete vnd publicirte beÿsungen
vnd schluß der rechten.

Sonnder die verfassung [illegible]
nachmals [illegible] [illegible] geben,
[illegible] die parthÿen nach [illegible]
vnnd publicirung [illegible]

abbestallen vber ihre Erfindung kunst
gegenerfindung mit kunstlicher
lung probation kunst schrift
lichen vrsachen, auch die eben
kundschafften bösewicht mit ihren
grossen Geschicklichkeit, kunst
verschwiegung muss vrsachhalb
den schützen, dannenhero
bis ab die Partheyen ab
lenig, so in Erfindung ihre ab
kunfft kunst ihrer weiter dictation
deduction bedarf nicht kunstlich
„endiger vrsachlicher repetition
kunst schreibung nit sehr ver-
nehmen schützen, sondern allein
was zu fernerer erläuterung solcher
Erfindung, kunst selber ding nutz
sam dienet und nöthig erachten
als sie diesen noch kunst artz
neylichs thun, declariren sollen,
kunst solche puncta mit den mit
klagern schriftlich abzustellen,
ab denen selber die gegen
Erfindung gestalt innerhalb 14.
tag die nechsten nach empfangen
vrtl abschrifft der Erfindung auch
der Contrarey sich in vorgemeldten

Actus [illegible] / Summ[arie] post
probacon [illegible] Anlege [illegible]
darin vnd[er] [illegible] des [illegible]
holtzhuss [illegible] Beisung mit
seinem rechtmässig nothdurfftig
fürer[en] fürtreibe, [illegible]
dargegen sein defensional de
gegen Beisung damit sie
seines beibringens intent, [illegible]
eludirn [illegible] deducire
[illegible] vnd [illegible], [illegible] also
[illegible] Summ probacon [illegible]
& impugnation nomine, der
[illegible] [illegible] defension der
gegen beisung introduire

Also ist es nachmals
der gricht auf [illegible] tag [illegible]
dato fürgelegt, der [illegible]
probacon [illegible], sonnder [illegible]
" [illegible] [illegible] Beisung in seiner
[illegible] instantz [illegible] [illegible]
[illegible] dargegen seines gegen theils
holtzhuss gegen Beisung mit
" nim [illegible] Beidts, darauf nach
" mals beede theil gegen ein
ander nach mit [illegible]
[illegible] gegen [illegible] verordnung

trewlosen, vnnd also beede theyl
mit einer, die ander theyl
mit 2 oder mehrern. Eher solcher
Theilung begeren, vnd vnns
fridig machen.

Dann aber dieselb Theilung beschwe-
ren wurde, vnd gnedigster Herr
die gegen Theilung der adelichen
Lehenstuck, sich selbst einer de-
fensional Theilung gnedigklich be-
gibt, vermeint die gedacht Theilung
der freyen Lehen billich, so stehet
demselben Lehen vnd stat einer
gegen Theilung eine gleiche
Theilung als offne bestehen
bleibt, oder Theilung also die
gleiche vnd statt gegen Theilung
die erste probation gleich so dem
nach der Theilungsbrieffen zeyle
vnd duplicas, vnd gegen der
gedachten Theilung Brieffen gleich vnnd
nach einer gegen gleichen Theilungen,
Also die, welche offne defensional
oder gegen Theilung gebraucht haben
Sonder aber nit mit Theilen gleich
Theilen gleich alle Lehen, Theilen
Theilungsbrieffen, die vnd
in einer nach besonderen gleichen
offne einigung gleich einzeichnen

gelaßen werden, sondern das
Gericht der andere theyl den
briefflich documentisch rechts
genueg, über das, so in Abwesung
fürstlicher rath Vormundschaft
soll gehen in den festen Gerichts
hingehaben, und nit weyter den
so stark recht, sintemahl das
sonst alles ohne notturfft den
Leblich Leuth zum grausamb
beschwerlichen Kosten Lieb, Leuth
und Güter nit geschwind alle
streich.

Der 49 Titul.

Von Vrtln vnd abscieden

Wann nun in einer jeden der
nechsten von mir ordentlicher
weyse Gerichten und protesta-
tionen auf die theyl gefellt
und dem theyl selb od sein
gewaltträger / bei oben
benambt / die acta bey der
sentenz ordentlichen fürs
und gericht collationiert und
vorgetragen und in Rath
gegeben worden, so solle mit

407.

Fackhandlung vnd sentenz, wie
die nechsten vrtheil des ge-
richts hierin nicht vnd gehal-
ten halt dieses Landrechts, da sonst
Schemberd schleunigung fürgeschrie-
bene ordnung ob nit dero mangl
die hoh sorten die billigkeit
vnd rechtmessig sicherung bot,
gnugen beten, sonderlich
aber die vber alle schrifften, vnd
da die beistim vnd gegen beistim
bekrefftigt beed, nit allein die
selben, sonderen auch die instiz-
acten, vnd impugnation schrifften
vor d fackhandlung eidgeit völlig
vnd besten fleis abgehört beed
vnd vf alle schrifften, darin die
beistim gründet oder mehrers
hierinne als an den obern
gerichtsstatten selbst gelez, vnd
vns da solche die beschaffenheit
ist, das vns weitleuffigkeit niemand
beschwerd noch verdrieslich sei
soll vnd beschwerd beed.

Vnd demnach der obern
dieses beitrags sich gehalten beed
Wir sie solche in ordentlichem
rechtlich process verstehen beed

In Ehesachen aber ein Recht,
in denen aber, welche in extra
ordinario, d. gütlichem Proceß
eingeführt werden ein abschid v.
Unterschidts Berg genent und
intituliert werden, so solle eins
jeden Unterschidt fürer Verblei-
ben. Ist aber das in effectu und
so viel die exec. und die ordent-
liche Ehesachen belangt offen-
bar und stehet dan eins jeden
abschid so lang als eins jeden
Recht die gesprochene Volziehung
erfordert und in Verweigerung
derselben d. gebotsbrief und
ungehorsambs Brief allein
d. nach vorgangenem abschid
der beschwärte Theil suchen mag
und Brief hie sieben Vnder-
dem 5. Artikel Von Vnder-
scheid der rechtlichen vnnd
gütlichen sachen Vermög der
Ordn. in rechtlichen Pro-
cess gehört und in ord. Judicio sein
nachmals entschieden mag welches v. d. Partei-
en zu thun sind
welche theile od. abschid aber sein
Gehorsam hie gegen welche allein auf
gemeine dilatorias exceptiones od

andere incident sachen vnd die
sach selbs für sich hörtran, inter-
locutoria sententia, bey straff
od abschid gemand etliche aber
die sach gantz vnd gar entscheid vnd
für sich vndt dasero definitiva od
fünal straff genent.

Andere die interlocutorijs, so von
altem bey disem gericht vnd
disen landschafft gehalten vnd,
so darüber etliche incident inter-
loquirt vnd helfe die sachen
fürnit vngang, so sie allein
stehen bey straff od bey abschid
da sie aber die sachen auf stehen
machen vngetrosten. et vim de-
finitiva sententia gehabt sachen
sollliche bey straff od abschid,
da sie aber allein den proceß od
termin, als in prorogationibus
vnd folengerung der beiständ
termin vnd dgleich vngengen,
vnd also interlocutiert vnd bey
vrtheln hinterschid die es vnd
fürgiftes voll gehalten habe.

Vnd sollen von allen interlocutorijs
ob sie gar sachen sollliche od nit,
sachen sollliche bey straff od bey

abschid od sachen vim definitiva
dnit mög die appellos gloub-
burg söllung mündlich ze lass
als ouch d sach dorfft vd bey
abschid interponirt wurd, aber
von dem Statt sach die appel-
lat statt.

Welle Statt od burgschafft sy
schuldtpflichtig od nit, sollen an jhnen
selbst Lanthen kumt glaubsam da-
nach sy die pflicht eigentlich kund
gelaistet mög kund sollen
rechtmässig und d jenig
so schuldig bleib die schuldbrief
oder den richtig pflichtbar-
lich vorlegt, und alle vorgen-
sonder d sonder die besten schad
darin verschaden negativa
sy sich gegen dem klager ad assis
mandum die leistung und vorlegs
kumt.

Zum fünfften sollen und alle geschwo-
rne schuldtbrief kein kraft
od abschid sein kund und lauters
gelt gestalt sein, kumt
die geschwohrne summa gelts od
vd gut od verainigung so darin
begriffen den betrag abgetragen
od sy die besten schuldig sein selle.

mit Tütheren ausgetrucksten Worten
ad mensuram Brunst Dess sollen also
angezeigt sein, ob Der Specification
Brunst gelebt sind Tütheren Kleiss seyen,

Ja gelebt sind bissweilen gebräuchig
gelesten Brunst gleichwie dass Kleiss
die summa Vorsess Brunst Vorlichtige
Pflicht dem Klägern seinen abtrag
thun solle, gestatt, sonder allein die
besehung Brunst Klag fortsetzt, und
das sie Volgends Landtsbrauchen
Ihr mässigung und dass Klägers
seine ausstehende fortsetzt Brunst,
dabey die Sachen anhaimsetzen Vor-
bleiben lasse

Vorderist sollen die fortsetzung
mit ains Englische exempel,
sein Brunst der andere Pflicht antreffe
sondern fürnemblichen die Landts
fürgesetzte Diser Landtsatt, Brunst in
mangel Deren den allgemainen Rechten
gemäss zu leisten Brunst.

Ja gütlich sprechen dann die tag-
satzung Brunst Vorlesung Brungen
Bissher gebräuchig gelebt, solle
Hierin abstands und fortsetzung
fürgenommen werden, Brunst seine dem
Beklagten Inhalt ordentlich Citirt
und gefordert werde, Brunst Brunst

Gegen ein ordentliche Ladung stellen,
Nichtkommen, aber in rechtlichen Process
gegen die erste Ladung und alle
folgende actus der gantzen Verfassung
sich festmachen, und beede theil in
allen Landsorten der Ordnung nach
„die 1. 2. 3. nacher 3 feste Citation
und ordentliches über ausbleiben
der Ladung fürnehmen andere sonde
baren Citation ausgeende folgende
Landsorten nehmen.

Die Acten ob abgeschickt sollen allein in
Criminal Landsorten und Processen,
als gegen liederliche Landsorten und
gerichtlichen Ordnungen Ordentliche
Theil, sonder in gemein sonst
gegen sonder den Gerichtsgegen Ord
den Landschreiber 1. loco V. alterna
Procuratorn, mit Landes Ordnung
„Schnur und Ordentlich fürgelesen
und da darüber appellacion inter
poniret selbe gegen als bald
vorkommet, und ob selbe
„gegen ob nicht vorher als bald
Rechtsprechen, Schulden, und Sonst
„Sach interloquirt beratschlagt,
und publicirt werde

Item ein jeder Richter gegen sonst
ob abgeschickt Nichtkommen sonder gegen
Landsorten genug bestraft ob Kläger

die ladung od klag nicht / so den aus-
trücklich rechten / und dieser Landts
od ordnung zuwider und sonderlich
statuten / Generalen und ordnung der
Cod / oder selbst seiner eigenen selbs
in anfang so viel möglich vorsichtig
und ohne klag die sach und die ladung
darüber ausbringt / oder aber die
beklagten also nach vnbillichkeit
und ohne ursach hette / so soll der gericht
ohne alle costen und ersetzung desjenig
ivr und den unschuldig klager mit
allem in die ersattung gerichtlicher
expens und schaden / sondern auch
in keine weis nachgelassen und der
unschuldig darin verfahren /

Wann nun ein beklagter brief und gegen-
verschreibung für gericht od procurator
selbst oder seinen anwalt in sachen der
klag seinen fürbleib seine gründe
fug und rechten vorstellt / lauter und
genug thut und verfahren also und dann
gerichtliche brief und verfertigung fahl
oder haben kundschaft vorbringt / solle
dieselben alsdann in gehörige acht nehm
gerichts / wie auch der procurator selbst
unschuldig darin gehalten und ihres
ungehorsams / dadurch dem theil ohne
und summliche beschädigung der gerichts
ergangen und verursacht / bleiben
können
es thue sein klag od ladung d abweisung

Das Sanct Gallische Landt gebräuchig ge-
wesen, dann Recht vnd abschidt sprechen,
vnd frischen, denen Ehrne Herren
die appellon für die nechsten obrigkeit
vrsach vnd Ehrne zu prosequiren, da
dann ihnen vil abschidt den beschehe-
nen frischen vnd appellirt worden, d
abschidt verzeichnet durch disen
buchstaben die appellon selben Lech,
vnd dieselben bey der loblichen H. O. Rödl
fleissig Ehr grüfft gebraucht vnd alda
fürbracht durch sie, vnd sie aber
befunden, daß diese gebräuch vnd sor-
gen Ehren Vilmehr zu vermehrung
appellon vrsachung geben, als dann
sie vermeinen, die nechsten Partheyen
bey publicierung der Recht abschid
vnd dero selben seinen allein Ehren ab-
vocaten oder procuratorum beruffe
vnd Information sich befleissen müesten
die sachen zu fassen den Rechten vnd
Billigen Inhalt, vnd vorstands sicher
vrsachen Recht vnd abschidt
eigentlich observirt vnd gemerckt
dasere die Partheyen ob sie die appellos
prosequiren wollen oder nit Ehren fleis
gemerckt haben, sonderlich aber dann
diejenige den auffländischen stetten in andre
provincien gesetzen, vnd dieses
Landts gebrauch wenig bekannt sein

[illegible] gibt, [illegible] solche ge-
„falle kriegen [illegible] appellen selber
[illegible] ohnen.

Demnach soll nun fürterhin nachstehender
Artikel kund abgeschieden sein, ob
gleich die appellen [illegible] der
[illegible] [illegible] abgeschieden
abgestellt [illegible], daß mit
diesem entgegen [illegible] die appellen
von denselben [illegible] abgeschieden wer-
„den, [illegible] prosequirt, und solche [illegible]
ob abgestellt nachsitz ohnnöthig mit [illegible],
„wie abgeschieden ohne [illegible] Landsfür-
„stes und [illegible], [illegible] aber mit ap-
„pellirt werden, und [illegible] Landt,
[illegible] [illegible] Jedimirs der
[illegible] [illegible], ob nun
diese, ob die [illegible] appellirt
seyen oder nit, von der Landtschaft
gegeben werden, und [illegible]
und die nachgesetzte gränitz im Landt
der [illegible] regulirn und richten sollen und
sollen, daß solle und sein [illegible], ob
ab [illegible] [illegible] [illegible] ob
[illegible] dem [illegible] gehalten oder nicht
[illegible] [illegible] [illegible]
welches kund [illegible] werde, so
[illegible] ob gründ [illegible] sich darnach
[illegible] der [illegible] ob sein [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

sonder Ihme vollgestalt der ansatz
und doppelter betrag der gebühr
beizufügen sey.

Tit. 50. Titul

Von appellationen und dignüssen

Die appellatio ist eine beschwerung von
einem unterrichter an den oberen und
höheren, da sich einer von des unter-
richters urtheil und rechtsprechung
beschwärt befindet, und solche be-
richtung sollen gradatim d ordnung
nach geschehen, also d sie nit gleich
von dem unteren gericht an d
obrl. und hohe mit übergehung
der mittleren richters gehen

Wann sich jemands von einem
urtheil d abspricht, so von einer
gemeind obrigkeit des landts als
erster instanz gegen beschwärt
befindet, also sie nit gleich die
N: Ö: Regl. appellirn, sondern
solche beschwärt erstlich für besser
ehrnem rath von denen sie
für gedl. besser N: Ö: Regl. des
nechstgesessnen besser stadt Steyr
berufen zu sein vermeint dessen bericht
ist d in rechtlich sach und process
s erster instanz daselbst von

von seinem burger meister, und Rath
der Burger Vertilirt werden, die
appöes nit für laidige ehesachen
als mitlidens Richter, sondern der
gleich für andere H: O: Rath
gehören sollen, in gemein, und
extraord: sachen aber gehört die appe
lation von andern statt Gerichts
für andere ehesachen, hingegen sollen auf
die kinder gericht, und instanten nit ge
theilt, noch auf seine Eltern genambt werd,
als da Richter und Rath seines be
gehrens mandats, od seine Eltern
und vormünder über sein gut, und
verschaft, od sein stattmeister in seiner
statt von ehren instand beg sein
vatter od abgestorbnen, der sich
sein od deren gut zeugt bemächtigt,
so gehört derselbe appelon nit für denselben
mandats od gegen gemeldt obrigkeit
od sie od seinen gewalten vormünder, sonder
ehe nit gleich für andere ehesachen
als sonderbar instanz, sondern dahin
seine verschaft von alten vorstand
od deren muttergesonder pflegen
vormünder od Richter und Rath
der publicierung des urtheils, od
abscheids der verschaft solche sambt
den actis fürtrag und verhandlung
nimb soll ehe dieselbe dahin
abgeschrieben, allein od nun gedacht

Rathß, Rund abschidt an dieselbige Ihre
"Gnaden die appellon insonders gestrackhß
an dieselbe Ehrnvesthait gelangt Rond.

Alß nun von dieser Ehrnvesthait ihr
Rathß, od abschidt begehrt Rotten, ist Ihro
ihr, od dem ohnmaßgeblich in beider
"seidelhß gemelten Rondt trägt bescheidt
beschehen, so sollen sie alßbaldt Marktpede
so baldt solch Rathß od abschidt Rolleston
Rindt die appellon Rramelb, Rund
interponiren, dan dem beschehen Rondt
Rundgreifft Rbrauchsam, Ihnen hß
Rrauchß Rond unmöglichen nachgesetzt
Rotten gelassen nach RnglachRond, dan
"aber sollen d Landschriber Rolche sonder
tentenz publicirt Rund Rolch dem
appellanten alßbaldt darüber zustellen
Rund gleich Rerner in nachstehender
grenitz darüber schleunig Rondern
ob solche appellon i. Rrigl schleiß passiren
darin Ihrer appellon Rrig dißem grenitz
Rundgelich Rindt, die sonnen Rolgt i.
Rathschlag od nit, so dan die appellon
Ihr Rundgelich, beschehen Rindt, solle
dieselbige innra 12. Rocher von dato des
publicirten Rathß, od abschidts an
"Rrenitz, der ordnung nach Rolcht,
Rund nit allein d grosst Rindt mit Ihr
"gelassenen actis schrift, sondern Rrig
Rossorgelt beschehen N: Ö: Rogl introducirt

4ti:

Alsonn transumbus Reinmanns Strajedi
" cum acta, Darin aber die sach in ersst
" lichem summario processu in erster
instanz ausgeführt worden, so ist der
appellat, trotzen mit rund 12 Gulden
sich hie fürgesetzten nasch in andern ord.
nenlich rund gütlich sach gebührnüss sund
allein ains 14 tag von dato des
brüefs od absendts schreiben zu
schreiben hie vertretten in ansehung die
summari allein rund fürderlichen
austrag Bitten in gleichförmen
in specie von des Rats Rund S.
" fürsten od herrn W. ö. Regt zu
" billigk mög Rund.

Rund demnach der appellant vor
ausgang des 14 tag die appellation
hie introducirn rund prosequirn hat
in negsten 14 tag darauf gehabt rund
die gehörigung, so aber sie vertretten
sind in den zeyen des 14 tag die 14 tag
bis die völligen gehörigung die zeugen
die eines Rechtens, von gebung aber
des appostels, rund ansendigung acten
so sie nit appellant, Rund sie Rund
rund durch billigkeit liebs gemachts
nit verschaffen kind, den appellat
nit sein gebührende die kosten gehörig
genugsam in Rund Rechtens abtragen
derselben gehaltungen, Vorbracht ob

auffsehen der appellant, ob sich gebührt,
" tragen zu geben, und den appellanten
solches baldts gütlichs erlaß thun.
und ob Cosst die Herren stimmen
ist, und dieselbe stimmt nicht bestendig,
das sie in abstandsachen der theil auch
die Herren nit mög umgehen
lassen, so erstreckt sich das selbe
zeugnüß nur dasselbig nit, sondern
es sollen denselben Cosst als andern
leuth.
Es mög sich auch die Inländische
und Ehrenleute fressen solches andern
andern gestalt nit entledigen noch
solches dann seinen gestalt trag
straffen lassen, es sige dann das sie
ohne mehrers lebens gefahr sich die
abstandsachen selbsten nit fressen
können, und derselben entbrechen v.
der ersten, die sie gebraucht, oder aber
die Spezialen, geistl. K. und Ehrenstand
fressen v. Herren burgerschaft, und
burgers leuth entfressen entweder
den Herr obrigkeit zugesanden ge-
fertigten sein besseren Ehren od
seinen anwalt: als dann solch selbst
so viel müglich, dieser appelon nicht auf-
genommen werde. sollen darüber dann
in specie begeisten Ehr od Pf so
fressen soll, also Ehrenstand Ehrenleuth
das sie ohne nachtheil und abbruch seiner

gesundtheit Ihro Lebens gefahr für gewiss
mit khomben khönnen angelegt gehalt
als dan ihn zu Landtstraager, Collec-
tirn des Khrauchs zu solle wider
Leiten Zugelassen soll werden.

Zum dritten wan ein Inländ für d Leith
komb die ayden prosequirn soll
mit im Landt sonder umbkhöstlich gesch
gesellt od sonst seiner sig Leibs
geschäfften halber ausser Landts khom
men, sollen in solch fäll Landt
ayds Pin und ausser Landts Commend
od Khrauchsen gesetzte nahmen Ihro
zu Landtraagen, Inn d gewiss Ordnung
gemainer Eidt zu leisten werden, damit aber
in solch fahl ihr gliss sich mit Jemands
mit Ihrn beschwer, damit ihr nit
Gerichtlich für gewiss nit stet thun können,
dörffe absentirn, und schuldig khönn
solle deren ein od mehr nothwendigen
abwesenheit halber glaubwürdig khönn
darin die beschaid, darmit ihr ausser
Landts und ihr gewiss nit nach khönne
khommen dz schuldig khönn, und
bezahl auf sondrelich Ihro mit Ihrn
khönnen der mit selbs beschicken od
genugsamb gemacht deren sach, selbe wider
mit gutthon gleich Nachbarn khönne,
so solle sie sich ihro selbs ausser Landts
zu verdrag, und Khrauchs Commen
ihr gerechtigkeit Ihro auch in solchen

rungliches gebaldtragen, der die geschen
ehe für diener und procuratores
geschäfft abgeordnet und geschickt
komen, Gerad der procurator sich
substituiren geschehen vermöchten
geschehen die rumb den handel
nit beschwerlich stehe, ob dieser
nicht mit gutten gelegenheit geschehen
"möchte oder nit dienlich, und umge-
"kehrt gnug.

Es sollen auch die gebetten von
"ostung nicht weniger, als ehrigs
sein, thun bürstig erscheinen bei
"Verlierung der bestettigung des Bapsts
"tels Bullen und einschreibung der
fürstlichen gnaden die procu-
ratores Collegii in das gerichtsbuch
welches selbst geschehen zu lassen,
und mit keiner fürstlichen Gnaden
gnaden 3. bei strafen geschehen, der
halben ein gesatz, und dem
gericht die strafbestimmung stehe,

Item ein jeder sein eigen gemächlich
"gutlich allein treten seines
gefallens, und nit den gemein
treten seines Convents od Capitels
nehmen gestatt, so bleibt es bei
dem bisher gehaltenen gebrauch
es gefallens da nicht allein, sonst
zum gebaldtragen, sonder selbs
da ehr andere geschefft halben
"seinen eigen treue Inlendig ist, leist

425.

Wenn aber die action wider den
Titul, kommt vor dem Schultheiß
kommt des Convents od Capitels
der senior für gloss sich und
schweren darüber einen gewalt
von dem Convent überkommen ob sie
solle sind mit Ihrem gnädigen Herr
handlen thun mögen,

Betrl die Statt die sollen von einer
jeweiligen Oberkeit als wie ein burger
und beysitzer jährlich oder burgermeister
selbsten, und nach jährlichen
des Innern Raths, welche die
jährlich Volziehung als und mit gloss
gelegenheit soll thun und die beyzeigen
nächstes Rathsmahl vorbringen.

Item von berg d Communen, kommt vor einen
als da will entstehen klager
od beklagte sein, soll schaffhausen
kommen, wenn sie entweder sein
und, das nit auf englisch sonder
auf gleiche artickel berg kommen sie
von einem Statt od Abschied acqui-
rirn wollen, so soll d ein jeder
neben Clarj auf den entstehen
mit sein und, das auf genug vorneben
gewalt von den anderen aufgesandt
den appellon auch bringen, wenn aber

Der procurator od beysitzer
nit schweren / kund das die Par-
teyen selbst von d Appon zu
sollen wollen / alle d unschuld
der gemein die sust vorsorg ge-
braucht gehabt haben alle mit
ein und den vier corporalischen
damit d gebürtrung da artical
die nit communicirt an stelle und
specialiter nit ausdrücklich benen-
nen nit einkommen in denselben
special artikeln der Partheyen
so sie bey d. insiegel schweren
und sonst in d sind nit genugk
wurden.

Item da die beysitzer und procu-
ratores sich der schwerung vor
widerten und das nit thun do-
wegen der Partheyen die
Appon für prosequirn setzen
kund alles die armen Partey
ihr die Partheyen dar für
verklagen / solle in disen sachen
gegen dem procurator kund
beysitzern gebürlich fursehung
fürgenommen werden.

Item gnedig od Curatores appellirn
sollen dieselben so bald gehör in

Land nit hin und her schreiben
schuldig sein, sonder alle sach
mit den Rechtlichen Mitteln
so weit als hinder die Regierung
des Fürsten brüderlichen Friedt
Vertrag hin Recht verfaßt,
stehen da etliche Jahr od inter-
essirte nit hin und her sich
sollen gehalten werden.

Wie dann auch die appellationes
von natürlichen billichkeit wegen
allen beschwärten Theilen
stehen sollen, so sein doch etliche
Fäll, darin sie behalten sein
sollen, darin sie gehalten sein
worden, nit statt haben,

Als thätliche Widersetzung gegen
Contumaciam, Mandata von gericht
wegen, Ungehorsame Verletzung
eines, und mehrern Urtheil
durch, denen alle die Recht
seines, Ungehorsames die appel-
liren über den gemelten Urtheil die
doch sonsten nur ex post gesetzen
abgeschnitten werden, da aber
die Contumacia, od Verlassung
des Gerichts nach beschaffenheit
der Ungehorsamen Sachen in der
Sachen so viel Beweis und Information
bedürfen können, da definitive

Item sonderlichen wirt die Ehe-
hafte acta sonder sententiirt abkom-
men, so ist es allein die appel-
lation Dyrich sonder partheil-
ed abgeschieden Endlich.

Item andern Ehesachen eigene Lands
gerichtliche Exhibitiones beschehen
müssen all ehemer appellirn nutz.

Item Dritten dem eine Partheij
andern die sonder sie sonderen auf
gelach Eydes oder diesem juramento
Decisorio legt wurd, so offen denen
nit mehr gedingt wurd,

Item Vierdten V. Straffen und
Pönen, welche in Straff der
gerichtsordnung und geschriben
Rechten zu Recht wurd, all
niemands appellirn sonderen
straffen aber, welche die recht
und gerichtsordnung nit muss
strichsweis und mit nahmen
verordnen, sonderen ums
sonderen Gewaltig oder auch
denen Parteijen durch die
obrigkeit ed gerichts auffge-
bunden wurd, wenig man dann
appellirn

Item fünfften von gerichtlichen Exco

Hfen nit appellirt werden, da
aber d executor od landtrichter
die gerichtsbarmessig mas, stand
ordnung überschritt mag derselbe
supplicando beym herrn Ehrnen od
nechsten volgenden d besten
den gerichten geschwornen gericht
für gebrauchs brauch, und da
sich solches befindet soll nothwendig
hilf und abstellung auf beschaffen
d landtrichters od executors
schuldig.

Zum sechsten solches bild für bis
"herrlich und ehrentlich landtag
gebrauch publicirt General, und
vergleich in hinteren landtrichters
" lich rundt landtäglichen
puncten appellirt dem soll die
appellon abgestrickt werd.

Zum siebenden solches bewilligt
werd und darüber krommen der
bestellung V. gerichts beygesetzt der
soll bitten für appellon nit gelesen
werd.

Zum achten V. hinteren und liqui
" dirten Rechten und dem ordent
" liche fest sondern declarirten und
resolvirten soll kommen deshalb an
gegangner General Ehrn appellon stat soll.

Zum neündten in malefiz sachen
da ein landgrafschafft obrigkeit
von ambts vnd landgrafschafts we-
gen offne vnd Inquisitions weis
gegen einen thäter handlet, der sel-
bige auch ein gebürtig oder
ein sonst bekhandter thails zum thail
verwandtschafft hat, so hat die
appellation hilfen ab ein sein eigen
confession nit statt, also auch
da ein thätter auf offner that
thail betretten wurd, da aber
ein landgrafft mit vor ein
gestelltem summarischen process
gegen jemandt vnschuldig verfahren
wolte, der mag sein beschwär
also dem kayserlichen stuhl fürle-
gen vnd füeren.

Zum neündten sachen betreffend
die appellation in prima instantia
abgeschlagen wirt, alsdann der
beschwärte theil die Ablehnung
am kayserlichen N: ö: Regt: begert
vnd die selbig von kayserlichem
stuhl erlangt, soll es nun mit dem
process vnd die acta damit
dem N: ö: Regt: abgeschickt da-
mit sie demnach ihr recht

ob die appellacion fürlich
sey nit!

Ob auch die geschribne Rechten
fürlich, das sie sprechen
alles das ding in der ersten
instantz vorkommet in der
appellacion vor dem andern
hernachgenden instantz fürbring
kumt und nit stossen möge, so
auch das der gemelt vorgenden
kumt gericht straffmessen
nit für sich selbs vor in
der ersten instantz ordenlich
für schomben, dem ding selbs
nit fürgen, dem selben
nebenstrichen als auch recht
protocols der ordnung nach sein
kumt gerichtsamb dem apostel
brief beigeschlossen nach nit
ding der sachen obergkeit
angenommen viel weniger
nit ding sach sol sondt werden.

Item wenn in sach der
commun betrift appellirt
wirdt, so sollen beyder richtsamb
neben beyderseits kumbschaften

Von Appellation der Geistlichen Jurisdiction
sieben Bücher von dem Titul
von des Bischmans Jurisdiction
und sonderung beschehen.

Item da sich ob abscheidlichen
Geistlichen Burgerschaftlichen Artickel
begreifft, so solle hinein nicht gehören
Sonderlich absonderlich den Artickel
da Jemand des Geistlichen beschwerd
beruffe für sich vor den andern
den appellirt Gerichten.

Gleichwol obschon die allgemeine
geschribene recht vermögen
Wo der Kläger da beklagten
vor seinem Gericht muss den
seinen vor und muss den selben
nit seiner die Appellation
die andern aber nit vermeldt,
da doch der seinen Appellen vor
den andern und nicht Zeit seinen
besten Schemb soll so ist doch
der dem alten Herkommen
nachgangen nit zu widerreden
gebrauch gehalten, Dannenher
ist die Appellen nit allein da der
Richter da selbig vermeldt und incorporirt
sein Obrig aber Gericht selbe nit begreift

433.

nit stürtzt derselb vnd bider
der selben, bolse Ihr Hochgrs
vnd bonsteig d prosels
tremiss vnd bolstg des stra
"gemessen Urtls od absprchs
Ihm bonsetzten bnden zgen
d da vnser bnser N.Ö. Regt.
in bolzigung dniz appellon be"
"fundn bünde, d dem gmz
Hochgr bilsse nit appellirt v.
worth. berg dz nechsten rchs
in prima instantia gesprochen
dz d bnsessmen bösse oder sie
dess s. bergk die appellon zmal
Hochgr nit interponirt, noch
prosequirt bonsig sonder nit
bolzogen.

Die bestimung d bolzigh appellon
sölle bnterbrd der standerm gmeins
in ord. landtbrocht od bessen
od aber bolgter sonn Ihnden
od seinen vnderbalt vnser dem
landtschreiber in gegn bezirk
bnd Herrschg od Ihre gebalt"
"trager, od vnser zügeordte stett"
"stellung d die bewilligung
dz solche bestimung d declaration
sodanner gmeintbrdet bezge,
vnser in abbruch d hingesetzt

vnd bleibenden Verfügung gestrafft
extraord: sumptus besch:

Deßgleichen ob vnd pendente appell:
Lauf d Hang die declaration der N:
O: Ord: mit fruchtg, von einem
vor dem andern theyl mit d
offentlich vrsach zu gestatten,
Vielweniger einige Action bey Gericht
finden alß in dem fall, wie
d Beklagten theil der Forderung
Rechtl: od ohne d: vnd sinter
"ponirt appellirt gelobt vnd
verbürgt, da anstatt N: O:
Ord: Ein Verordnung der appell
bey einer Gelt, da einer od d ander
theyl sonst appellirens Ursach
ging suche darauf hin od
allein die gesetzte Zeit verfloss
der selbe deßhalb gestrafft vnd
dennoch [illegible]

Der 51. Titul

Von gerichtlichen Executionibus Sonderlich dem ansatz oder Immission extremo decreto.

Wann einer sententiam od
mit Urtheil, vnd recht erhalten
hat, so ist zuuerstehen: wie
[illegible] vmb die execution sey

in Volgenden Landshaffter oder
hoffsten Gerichtlich anhängig sind
Da von einem theil abgestanden, oder
stillschweigens nit alsbaldt stanke
pede appellirt, so muß die beclagte
apellon in nechster Zeit p. bis in
nechsten hergesetzten titul ange-
bracht p. mit prosequirt od hoffs-
nechsten gerichts Verlauf beor-
dnung d obsigenden theyl neuer ver-
steurung der gerichtlich summis
der Citation bey verlust Ihrer
Gnaden Contumacia p supplicirn und
fürstellung des gegentheils, und
in rem judicatam gelangen theils
od abstands und die gerichtliche
Execution ervolgt. Darauf solle
Ihne auf alsbaldt d gebotsbrieff
Inhaltig rathlich zu billigen, und ains
gerichtigs Recht, als allen absonder
Vorgleich dises theils und rechtl
gerichtsbrauch Resolvirte die auf
alle liquidirte Schuldsach die Execu-
tion, gerichtigkeit Recht, also d
gleichen der vorgelesenen Process tag
neuer Ueber antwortung gebotsbrieff
bringt der Cläger. ansetz Billigs
Recht, bis dan der Clag auf sein
besonnung Bericht, so Er. ist dem
gebotsbrieff stund entsetz vor der
sein gerichtigkeit Recht, darauf
allerding Ihr gegen theil klag stellen
und Der beider selbst sonderlich

Assein mündtliche Einred
der beklagten Leuth schuldigen
Gehorsam gestattet werden. Alle
Einreden die sie hierin fürbringen
mögen, mit gesambt beschehlich
Exceptionibus vnd disputat Lehr
sachen Leuthen Leuthern sonder
sonderlich Leuth Leuthen bestimb
Gründe nit allein die Gerichtspal
selbst sonder auch derselben Procu
ratores mit Pfandt gestrafft werd.

Sie Beklagte Exceptiones beyseiten die
Gerichten, so in Landts Brauch Leuth
sein vermög darin selb fürnemblich
Leuthen auf tanquam missionem in
bona ex primo decreto, dem Leu
den gehorsamb Leuthen den Be
klagten Leuth schuldigen Assein Beginn
Leuthen Leuth den obsigenden Theil
in Leuthen einen Leuthen Leuthen nimb
die Exceptiones vnd Immission ansehen, Leuth
zugelassen, so sie Leuthen Leuthen den
andern Theil bescheidig Leuth auch den Theil
den obsigenden Kläger vnd Creditor
in Leuthen einen Leuthen zu bitte
Leuth schuldigen Leuthen gnädigen Leuthen Darauf die
Exceptiones vnd Immission den Theil zugelassen
beyseiten, in specie beneficij Leuthen
Leuthen Leuthen Leuthen, Leuth sein allzeit
Leuthen Leuthen Leuthen Leuthen Leuth darbey ungeschaidlich
den Theil schuldigen Leuthen Leuthen vnd
da Leuthen Leuthen Leuthen sein Leuthen Leuthen

42 Wann specificirt allen Borch, alle
ein Hundt mit allen vnd Jeder bewilligung
dem Landtrichter vnderlegt worden,
Ob er allen vnd Jeden Borch
der Hochsten ob liquidirt schuld
forderung vnd die benante pfender
vnd Hubt sie ein gleich oder
wegen besitzen / wie sie in den
alten Landt Gerichtsbuch hinfuro
Komen werden in vnd allen
Hoffen Handlungen / exequiren
vnd halten / Alle vnd jeder der begehrende
Theyl alle pfender vnd Hubt
darauf Ob sie den vnd Borch
nit specificirt / solle Jeder
begehrte vnd Borch simpliciter vnd
ohne decret an der Landtrichter
bewilligt / Darauen nachmals
die Hubt vnd pfender vnd Borch
ohne fernig beredung sie absondlich
decret an die Landtrichter thun
Ihnen die Exlon vnbenohlen wird
vnd Hergebracht Borch.

Wo nun ein Klager vnd gelobte
Hubt, vnd pfender klagt, vnd
Ihnen die selben durch Kosten,
vnd Ihr ye zuerkennen, ob
ihrem Creditori ob glaubiger
in specie pfender hypotheciert,
vnd Borgemundt Borch, solle
der allen andern vnd Hohe Ge-
richte, ob nit schuldig

benandte güetter, rundt ausserhalb dem
umfang begriffen, nit allein
dieselben, sondt deputirten Vorst
mit bestandt, straff ohne beuor
mit andere mehrere bis in dep
putirten Vorstehers thun.

Desgleichen ein ehrsamen Vorsichtigen Rath
solle d obrigkeit thrigk die Exclon
mit denselben ehrsamen gesandt
tenus güetter nit begriffen noch
ohne solche billigkeit brauch, als
wenn sie im gericht in der statt
Hospitall bottel. Vorsichtigen Rath
solle zuer d gebott. Bei dem gericht
gestelt, die ehrsame Exclon aber
in der Hospitall thun mit in dep
gerichts sach und güetter fridig.

Gleicher gestalt solle die Exclon
allerdings allein in der principals
thun ehrsames procuratoris oder
gewaltshabers sach und güetter
thogig.

Wann in einer Pfarr od andern
ausserhalb einen principalen selbst
person nit sonder burg gelegt,
und bis die Exclon verfahren
lassen, so solle einer auf den
principal, und nit seines burg
güetter mit dem arrest gegriffen
werden.

Desgleichen ehrsame und andere leuth so

s Ehr täglicher Mansperson Unterhaltung drey Pfund, soll solche Zeigt andere liegende od gesonderte Güetter besonders sein, Ihren Unterthanen gnädigster Herrschaft Beruch, Inmaßen auch Ihro Hochfürstl Durchl. Ihnen gnädigst und gnädigen mit gnädigst Gnad.

Sollte aber ein gut Zweifel vorfallen, so soll es Ihro Durchl. Zeigt in præjudicium des Junkherrn, solche Zeigt andere Herrschaft Güetter besonders: oder auch in Ihro Ihrer Mayt oder andere Güetter mag Ihro Durchl. die gnädigste Herrschaft Ihr debitor od treulichster Zeigt. darum sich, unterthänigst.

Sollte aber auch ein Unterthan Ihro Herrschaft die Ehrn, Ihrer Mayt nit und Ihro Durchl. Ihnen od bey Ihnen liegende Pfund gelts sind und Ihro liegende Güetter so lang dieselbe besetzt, besetzt und versetzt Beruch, sind mit dem gelt an sich Ihr Erhaltung des Credits nach möglichsten thun soll.

Ob aber die geschriebene rechten

449.

Städ[t]lichen Leisten gerichten vnd vorgleit
stucken mit ausstehung, krafft, sonder
nambung jhres Pflichtl[ichen] ampts
vnd vorgleit[en] vorgeschrifft des gut[en]
vnd rechtens, vnd da sich entpfremden
mit [ge]lassung, jhre pflicht damit
jn jhren ehr[en] vorgethan, Bud vorschwindung
rechtl[ichen] leistung nehen gelassen vnd so
forsamb jegen dem Leisten den anlas
behalten entlich solch trundel dem
selben fürgelegt vnd erclert, volgents
ohne vrtheil vnd recht, Sein
Zeschehene relation, dem Leisten
rechtl[ichen] vorgestalt, so gelesen alles
vernumft, auch basz jhme vorab
vorgelesen, vnd widerlesen vorstanden
übergeben vnd eingelegt, vnd
Leisten relation vnd des obsigers
od Creditorn vnsers vorgenom-
menen handels vnd jrrung ambts
forderung vnd zihl ohne einen
ordentlichen ausz[ug] brief vnd[er]schid
/ dem nit allein die angesetzte tagleisten
vnd gerichten zugeschrieben dem
obsigen den tagl[ich] allen gebrauch die
gebüre der Leisten, sind auch nachmahlig
dem selben darbey tagvorsatz vnd
tagbetrübd der Leisten
der vorsatz bestetigt solle.

Solle auch solches nit allein
auf dispartten tagl[ich], sie gemeldt
geschehen, sondern auch dem angesetzten
gemeltag[en] sie seye beschenen od

vnd dreyßig gülch, vnd die
drey hund vndzwey vnd dreyßig gülch
dem gemainen Landmann, betrag
sonder neun vnd dreyßig gülch
vnd dise die V. alten in d steur
lig angeschlag vnd abgelegt.

Korn . . . . . .
Waiz . . . . . .
Haberm . . . . . .
gersten . . . . . .
arbeiß . . . . . .
Haiden . . . . . .
Laimb . . . . . .
Sesaat . . . . . .
gamß . . . . . .
Hueh . . . . . .
Haas . . . . . .
aijer . . . . . .

vnd von dise angeschlagten gütern
sol d obsigen nit allein die ord-
nung vnd besoldung sonder
auch die extraord. schulde in
den anschlag vnd schätzung nit
absonderlich angezogen, sonder
gesambt vberschlagen vnd ge-
nommen, so auch denen Landt-
vnd Burgermaistern zuerfin
nit gestattet noch d gemain
abgetragen, d abgetrag dienst
vnd viel bisß d verlichte, vnd

443.

Schuldige Pflicht, ihre Landes Fürstl.
Gnad und Forderung, sambt dem
interesse, und was sie den Pfarrern
völlig Contentirt, und befriedigt,
Dass solle sie die Pfarrl. Güter und
Lehen Zeigen samben, davon sie
Ihro somben Landschaft od obrig
Pflicht thun müssen.

Es muss dem jenigen Lehen alt
Dem geistlich sonst Dem Pfarr Gut
exeon Verfolgt werden, es sey
Lehung und nutzung Dem selben
gleichwohl ohn gnädig Turbation oder
Hinderung geschehe, Es sey gleich
V. Dem eigenthumb od ihnen andern
solle nit allein Dem jenig Der
Dem Pfarr geistlich alt Herkommen
gehabt, Der selben Dass sie
lengst Dem Pfarr nutzung
alsbald restituirt, und Einhalt
bis dahero geschicht, sonder Der
sie ihne darin Turbirn und hin
sondern sondern sonst in allweg
Dass Recht gemäss Costen
und schaden Rechtlich Erkandt,
Dass solle auf Ihro Erstens V.
obrig Keit Begehr V. Befehl sein V.
Ihro gebrauch Damit Dass sie
sein Pfarrl. Einkommen ruhig
zu Der Vorbesser füe nehmen.

Datum auf unser exequirten Pfarr
Hof Ihro Hochwürden N. Ö. Regl.

[illegible]

[illegible] quam reseriptum [illegible]

[illegible]

445.

in den arrest od thun lassen, des
ausbleibens halber erlegen, in verstrickung
custodi genommen, bis sie bezeugung
od sicherheit gestellt werde, Inmassen
den tröglen ein dispunct d güetter
selber heimbs, solle d arrest, oder
verfassung so lang nit verbillicht
werde, bis d obligen zu findig ge-
macht, d d verlassigte tröglen mittl
von güetteren im Land od der
nit so viel sei, d sie seine schuld
samt völlig bezeugung werd schaffen, d
schein stehe, d sie ihme güetter
und der orten in seinen vermög
sei, d sie der burkhaft im gefängnus
od arrest entstehen, so solle sie
selbsten entgelten, da aber selber
burgschaften nit in der gefangenen ver-
mög, so solle d obligent tröglen
zu bezahlung ander verfassung
geben od nit gestellen, sich begeren
der gefangene mit gerater caution
und verschreibung, d sie den obligens
od gläubigeren ander schad thun möglich sein werde, sich selben
will, ledig gelassen werde.

Wo aber der verlassigte tröglen lebend
exion nit wol abgehen, sie nit ver-
möchte die selbe coss sich selbs von
neuem anzuschaffen, sondern mag in
denen traminis darin sie stehen
prosequiert werden, bis sie den auf
die exion gegangnen kosten
abgetragen mit verschaft, sonder stehet

bewilligung kraft Decret vom Datto
oftbesagt, da auf in liquidirten
kraft festgesetzten fall die begehrte Exe-
cution zu setzen schuldig, od sonst
anderen rechtlichen Obrigkeit
gemeindt bewandt, gestalten gedachte,
kraft ertheilten Decisi relaxirt
würdt, dahingegen d obligende theil
den nachtheil kraft pfandts gewürtig
d sie sich der hierin dem Innerpal
pfandtlich od gar nit stellen möchte
solle diese obrigkeit die anordnung
sambt des kraftbriefs gestalthung
gemeldtem theil schuldig sein.

Da aber nach ergangenem urthel der
verlierende theil od selbiges fall d
volziehung deß, wessen sich
gebotten gelebt, hierüber unbeüsch
und ünartig leichte, auf allen fachen
so auf solche Execution gang und bestand
od beschwerlich fürstünde, stellen,
od sonsten mit dem obsigen in gütte
sich vergleiche, d sie sich einigen, so
sollen ihme die angestellte güetere
allerdings d laid relaxirt und ein-
ander gemeldtem Cord, damit
sie sich selbsten eigenen gefallens
zu laider einlösung abermahlen
handlen.

Von der Execution der Cognition
zugeschrieben, und ab Beklagten
dieselbe ab executione entlange
es offen die Exen nit beste-
Also auch wann die Exens mittle
Zeit und Endlich der Beschaid, und
eines dem andern gehäsolich
zugestellt, und nit nachordnung
auch sein und sonder per saltum ge-
schaid werd, wann da die Exen
in langund Appon stendig, und
wird sein gelangte Landschafft Ex-
ecution, darin die Fortsetzung
und Mittel des Fürgangen trifft
in dero Defension und nebens
gelach mitgetheilt werden, da
eben sie übermässiger Beis und
Ordnung gestifft, das selbe
auch sie selbs sähe Gelehrte Beschei-
nit selbes treuest, und treuer-
dienlichsten Exen richtet, und
nit gesöhl lasst, sonst begeistern
selb nochmit Straf angesehen
werd.

Der 52 Titul.

Von Erlaub der angesehlen güetter oder Immission ex 200 decreto.

Wann der angesetzten güetter eigen-

Schuldner od dessen befreündte sich
der gebettenen losstreichung dessent=
halben, oder an statt Exequirt werden
einer Zahls fristen anbieten
auch die ausgang des Jahres würckh
leisten, solle dem obsiegend Jnhaber
der anstatt aus der Verschreibung
unserer landtäflichen rechten und Gerechtig
keiten dieselbe begehren und durch
und des Urlaub im fahl der Reali
actione seine gerichtliche Erheb
ung auch die ganz gerichtlich erhalt
Chand angefügt werden, derselbig
mit aller Zugehörung völlig
eingeraumbt, so dann solches
der Personal sprüch klagt und der
an statt erlangt so viel werth
als sein befugnus und liqui
dirte anforderung ist, desgleich
der ansatz Exon auf gemässigte
expens ~~Zahlung~~ uncosten und sprüch
sich belauffen, ein mittelmässigen
landtäflichen werth durch zwei darzu
verordnete unpartheyische Com
missarios eingeschätzt und durch
gefertigten Urlaub brief ohne
andere gerichtliche einhandtung
eigenthumb eingeraumbt werden.
Es sollen auch die unsere Landtaf
statt des Verschreibung bei
in nechst vorgehenden titel der,
meldet, dem unseren Jnhaber der

Verbleib die Obrigkeit aber
alle dem vorlüstigh Theyl Leuth
an jhren selbst Relaxirt und
D. dem andern Theyl gröstes
des die Wasser an sich gnidten
mit dem obligenden Sandreen bor-
lüstigen Theyl gelegt Vnd obligt
den obligenden Theyl die gütter
beyeinander behalten und dem
vorlüstigen Theyl die Obrigkeit
ihr selben mit gelt erstatt Solte
Es solle auch Inn einer
Theilung sol, Keiner Vnderschied
der Vorsprach ob in andern Vorg-
kommen.

Wan aber ein gemeindt gütt als Acker
Matt Vnd Reutgütter haben,
solle die vorlüstigen Theyl die Obrigkeit
von obligenden Theyl abtrüchen gelt
Ihr Theyl Jegen ob nit, schuldig sein.

Vnd wa die angezogte gütter gemein
ob Lehen sind, mag ein Vorsprach
ainen oder alle storbfall des Lehens
herrn suchen nit, als wie auch die
herrn eigene Leibeigne Leuth Vnd
von dem obligen einen stall sich mit
seiner Leibeigenschaft Vnd gerechtig-
keit Vnd die vorlüstigen gütter
ohne angezogt Vnd beraubt,
gütter bey dem Lehenherrn und
welche sie ihme aus der Lehenschaft
wa sie andere Vnd Qualificirt
mit Vorbeigehen Thun. Im Leibig
Theyl ihme herrn Vnder dieselben

mit ordentlicher anfsuchung
einem andern Ehr. Landsassen
jedoch dem Lehenherr. unten an
seinem Roß, und gewehr stehenden
in albereit ohne stand, innerhalb vier
Wochen schreiben, und Ihro Churf. Gn.
Lehenrecht und gelegenheit mit schrift-
lichem bestelten Urlaub und Paß
selbigen Churfl. eigenthumb sich
die Redemption und Lösung des
Pfandlandes gentzlich abzustehen
der Landsässige stehet derselben gentzlich
an sich und die Pfandschafft absolvirt
Landsässig abkommt, sind des ob
stehenden Pfandschillings Zahlung und gelegenheit
dem Landsässigen nachmals mehr
stadt, jedoch da derselbe, so der
Urlaub an Landsässigen gelangt
seinen eigenthumblichen Pfandschaden
wenn, so haben die nechste beyseiten da
der abgang in mangel deren da Landsäss
gleichfalls in Churfl. Verordnung
den ehn stunde.

Wenn aufgeführte exequirt aber
der aufgesetzte Termin so lang fruchtlos
aufgehalten wird, so soll die Pfand
schaft Urlaub, da ist Jahr und Tag
mit V. dato des aufgesetzten auf
Brief, sondern V. den tag an da der
Landsässige den aufgesetzte exe-
quirt, angesetzt wird.

Tit. 53. Titul.

Von den expensen Unkosten und Schaden.

mit Vorigem sonnen gütlich handlen
lich expens der klag, und auch
sein expens particular mit schi-
-ckhen, darumb soll der verlierig
th particular hingeschlagen, und
beibehalten werden, wenn ettwas
neues darzu thun dienen, und
so offt der th klagers begehrt
sein vorsein schendt, sollen dieselben
taxierung gleichfalls recipirt
wirdt, und nit lassen, als wenn
in andern sachen ex primo et 2do
non constat, sondern aber in d hauptsachen offtern
vorgeschrieben, wo der be-
klagte, vermeint in d sachen
verlierig theils mit seinem selbst
gefallen schweren wie vorsteht,
sonder excipirt und vorsein
wurdt, ob d klagent etwas
bekennter beispflicht expens
gefordern, d gericht erkennen,
und alles vorig d exceptiones
der absolution nit zugelassen wer-
den, als dann darauf erfolgt, d der
th vorher in der sachen vor-
-richtig werden, unangesehen seiner
beigebung mit seinem selbst gefallen
schweren, und d expens particular
der vorsteht schuldig sein zu erklären
und auch die vorige taxierung mit d mässigung
gleichfalls hinzugesetzt werden, etc.

Wie dann aber die expens Tax vnd
Taxirung bis hero nochmahls
Vrsachen halber beschehen, vnd der
massen Labor zu ersetzen
ist allein die Tax steigen, Sondern
beschwerd, sonder auch die gemeine
Burgschaft verursacht, daß
bestellet worden, so will
Er nochmahls obberuerten Hirin
verordnung fürdienstlich, vnd dero
gemelte expens vnd astimation
fordernung auch seinen haben, vnd
ordentlichen bey der rechte, vnd
klein sach vnd schrend mach, deßlich
vnd vor allen ding, dann ein ob
gende Forderig vnd expens schad
abgenommener mündig Interesse
vnd Vrgicht ansetzung vnd
Fürderung, so dem beschehen mag
solch klagen will solle der
abschid Rathsl. declaration od
Rechtstag, darin den klägern seind
od zu vnd Ihr Forderung werd,
Ihr seinen fundamental seiner
eingelegten forderung mit
sambt d sambt klag vnd darauf
geschehenen ordentlich producirt
originalien od in Vidimirter
abschrift fürgebracht werd
damit mein darauf Vernomb

mag haben sie die Landt-
schaden angefangen haben
oder gemacht haben.

Da aber die Außgaben,
bey der Landtschaft bestehen
bleiben, mit denselben solle es
also gehalten werden, wann
aber die obgemelte Par-
theyen Landtschaft, und Land-
schreiber verpflichtet seyen, die
gestellten Extens sich bedürfftig
mag zu befinden, zu bezahlen
schuldig oder den Land-
schreiber bezahlt, die selben
bey den Expeditori in
der Landtschaft Verordnung
thun, damit sie alles, was
vor Außgaben sein die tax
derselben sich halben gebühr
haben von angehung dises Land-
tags ordnung bescheh, die glaub-
würdig und specificirte Schrift-
lich handen sein des Expeditoris
fertigung gegeben werde,
damit wider die obrigkeit dreyer
Landtags Außgaben, so hinder
des Expeditoris fertigung für-
handen für völlig passirt solle,

Welche Parthey aber also
Landbrosen will, die solle alle
in der Landtley stett bösonie ansche-
nehmb mit glaubwürdigen Schein
der Parthey gesäng Stifftig, bey
Landbrichs Buchhandlung Dorf-
gang Executor brieff kommt
Dorgleich Hinderstellen Verlegern
den Landts stett od artical nit
bestimbt das Gelübdbuch alle
mit passirt, sonder abschrifftig
einzuschreiben.

Nach dem Landtsfürsten bey
Exequirten ansetz ordnung
gemeiniglich Exon bestellt wirdt,
Sammbt allen die Parthegen
allerseits vorgetragte Quittung
liberung

Do viel Hirte Parish oder Land
gesetz kommt derselben ansagen
anlangt, in dem sollen die Par-
thegen bona fide sondern Landts
Innsthlandige Reiss, nemen den
nechsten Weg oder wie sie
etwa bessere Gelegenheit Vortheil
kommt sonderbare bestellung des
gemeinen bestens / dessen in sonderheit
aber sollen sie der dem Landt und Leuten
Ihren eigenen zugelassen nit

Vormünder Rhomischer Keyserlicher Maiestat
anstellen, sondern Ihre notturfft durch
Ihrer Botten, Gesandten
an Ihre bestelte gewaltshaber
oder Anwaldt gelangen lassen, und
die Vorgesetzte Officier Ihrer Maiest.
Landtvogt oder nächste gelegene
Obrigkeit ein Ehrliche gebührliche
Audientz geben, alle die nöthi-
gen Schrifften in der Principal Missiven
und Creditiven Brieff.

Wann aber dieselbige selbst
Ihre ein procurator oder gewaltsha-
ber von nöthen und bestallung
haben sollen Principalen biß
zu Ihrer Ankunfft Ehren, und soll alß
gemeine bräuche und übung der Hoff
bestellt Ehren, und Ceremonien und
Verfassung, Fürstung der attestaten
und Verabschiedung nachgelebt.
Sonder Ehrliche und Exlon briefe
Fürbitung und Fürschreiben der
Ihrer nun enthalten, und das
Vorgleichs gemeine begehren seines
informa Communi besser nachsetzen das
Principal gegen Ihrer und Ihres Ehrli-
gesandten nutz Ehren, wo nun Ihr
Ehren und dergleichen Ihrem Principal
Ehrenhalber oder sonst einige
anzeigen thun Ihnen, solle derselben
Ehrlich und Ehrenhalber gelebt werden.

angestelten malstatt dahin soll
die fürstellend parthey der beschehen
aufgeben, vnd dem rath sein der
streitige vnparteysche khundschafft
nennen, vnd dem gericht selbs für
bring, doch solle die statt mittenhandt
als clager die gemaine zerung
bezalt werden.

Nach altem gebrauch, ist einem
grauen nit mehr als sechs pferdt
einem prelaten vnd herrn vier einem
Ritter 3. einem edlman zwey einem
priester od burger eins, vnd alle
weg auf ain pferdt ied tags
20 kr. einem handtwerchsleuten
od bauren aber nit mehr als 10.
kr. für zerung gerait vnd bezalt
worden, weil aber numehr alle
notturfft gestaigert, so solle hinfüro aus
einem grauen mit 5. pferdt
einem prelath od herrn 4 pferdt
einem Ritter mit 3. pferdt
einem Edlmann mit zwey.
einem priester vnd burger mit einem.

Wan aber ein gemainer baur oder
sonst handtwerchs od baursman schwach
od sonst gar alt were, das er zu fuess
nit wol fortkhomen khündte, soll als

Von der Visitation und Visitirung der Clöster und Closterleuth.

Von Visitirung der advocatis &c. curatoribus und sollicitatoribus unsers Ordens ordentlich bestallung deßelben mit passirt Canon.

Was aber ordentliche bestallung vnd unsers Ordens bestallung sonsten sey, thun Wir hie und gedüncket uns nit von nöthen hierüber viel worts zu machen, sondern wollen hierinn gemeine Statuta und Gebräuch halten.

Die Visitatores und Inspectores haben sich so viel immer müglich bey ihren Exemten, priuilegierten Clöstern und Personen für dieses, als den ihnen ihres Visitirens halber, dieselbe zu visitiren, vnterworffen, mögen.

Sie haben Canapeen und Lägerstuhl als Fürsten oder Bischoffen zugehört und gebürlichen ihnen, soll sie absonderlich Stuhl von Ordenlich oder Particularia Commissarios ihr besitzung und bestimmung

261.

Derselben gaden ein Bürg die solle
der selbtonen gsach in Brüst des
verlüchten trüw ordentlich beschl,
nachbillich Dug bund gelogenheit
verlossenen sach offenbarlich be-
trüben vy eben und obsigendt
partey Vndra Herr Vrtigung
Abundschafft bestätigt, sie derselb bey
den eydgenossen die gebrauch
habt.

Dieselb e Hüter und Vnderthonen
gelt Lüpdel, die sollen sundren ge-
stalt mit astimirt und gestatt werd
als mit dem gebrauchig interesse
Hr Bloree von sus vDie handlung
einen Capitalstuel, und in specie
die mehrers interesse bestimbt wird

Der Hr Bürgen heim die tradirung
oder Vrtel Hr Bürgen treul Lieb
soll Hr selbig, der Hr den gesamm
gelichenem gelt genützet, und
in specie mit andres Vorsicht und
bemerkt, doch aber nit höher
dann zum 5 oder hundert fl schätzt
werd.

Damit die abgemessnen und die schuldt
stünds desto eigentlicher gemachigt
mög werd, solle die obbemeldt
Hr Bürgj allerdt ordentlich schultheis

Klagenden solche gemeine Gränitzen
und ob sie von einem Hauß
oder Hofgarten oder
Acker gehn sollen und wie hoch
sie gehn sollen.

Item allen und jeden Partheyen unter
gerichtlichen vertrag, damit der Lan-
desherr Recht, Gerechtigkeit und Ob-
rigkeit und dem gericht gelassen
sein.

Item solle man auch Partheyen unter
gerichtlichen vertrag, damit der Lan-
desherr und Gericht
und Obrigkeit, Gebott und Ver-
bott, auch Frevel und Strafen
gänzlich, ohne mittel, Jeder
zeit Ihnen, Ihren hohen und
der hochlöblichen Regierung solches abzu-
nehmen gebühren

Item solle man auch einen jeden
sonderlich Verordnung thun und Vorgleich
machen, daß jährlichen
Gemeine mit dem Urbari probirt
gehalten werde, damit alle die Partheyen
wissen, was und wie viel sie
jährlich geben sollen.

Item es soll auch alles abgenommene mit
der Messe besteht, da sie dann ordentlich
besser nicht gemessen werden mögen

463.

Ob die Comiss. gebrauch deren Vorst
Bildhaus fischer steinbrunn
brunklin Vergleichung halb mög
die obsigende Partheyen Separatsyrische
Commissarios gebrauchen und begehren dörfen
in beysein Ihro gnäd: aus der
angenohmen Abrede, nochmahl die Täglich
machung nach billichung anstatz
aus den obsigenden Theil denen
Separatisten Abschidsmässig Theils beyl

Wan die abgenommene Früchte nit bratfest
oder verderblich, sondern in das künf
tig gehalt noch behalten sein,
so mag d obsigende Theil derselben
restituon begehren, und ist darüber
die Estimation zu gelt oder gelts Werth
aufzunehmen nit verlangt

Wan ein Partheyen die Expens pflicht
abgenommene Früchte samt Vergleich
förderung behalt und dagegen
abtrag derselben mit recht abgefordert,
soll Summa des abgeleiten Gebe
ren Bestättigung derselben mit Instruct
den Vergleich Verfassung halb auf
die Post, hingegen Abschrift in den
behaltenen abschidts, Recess, od
Declarationen mit gebracht werde.

Wan streitige Theyl in d Session
Instruction aber Vergleich d
Expens od Früchte mit gebracht werden.

sein dieselben vnd tacite Verpflichtungen aufgehebt, dan wo die Principal sich abkommen die accessoria vnd straffen nit bestehen, alß wo der Bürge vnd sein oder seine Erben gegen den Creditorem vnd Gläubiger vnd Obligation nit vnd straffbar sein wolte.

Drey nutzliche Regierungs Observationes, welche ihre Excellentzen, alles Hochgedachten Hauß vnd Regierung halber, die fürnehmste notturfft, vnd die vnentberlichste Instruction ihrem gnädigen Herrn zu Gemüth führen, dieselbe aufgeschrieben, vnd vorgelegt worden, vnd wie obsteht so viel Jahren an dem abgenommenen Fürsatz gnädigst verharret, alß wolle dero Excellentzen solche Observationes ferner ohne allen mittel gnädig vnd sein mit Ernsten vnd Mala fide alles dero gehaltsamb fleissig fürgesetzt abgang vnd vnd [illegible] nutzliche Sorg zu sein gebraucht, alß dan solle es der Statt seines gnädigen gehaltes gemäß vnd billich folgen.

Wann hier die expens bedacht, z. Exempel der ersten aufbringung und bestellung derselben vorgenommen, hernach verbürgung hin und her, auch endlich ausgang, so stehet ihme frey auch die super expens zu klagen, und also auch die beisitzer in dem fall expens zu moderiren.

Da hier partheyen in die expensas retardatae litis und zu ihrem nutz billig vorstehen, und verschuldung des processes gebraucht, schädlich handlen, sollen die expens designation nit von anfang des process, sondern allein von dem theil, und dem jenig act und zeugnuß angenommen und gemacht werden, da sich die verschuldung und vorstehen befindet, und angefangen, also solle auch dem fahrlässigen process nit gestattet werden, bis ferners expensa retardatae litis bestattet sein, und nichts weniger in beyden theilen nach dem fahrlässigen, und expensen endlich interim proceßiren, und endschaft haben, bis

Der 54 Titul.

De Restitutionibus in integrum oder wider einsetzungen in vorigen Recht.

„Restitution in integrum ist kein ord-
„lich obrigkeitlich Recht, sondern nur
Zuflucht die Jenige, welche ausmangel
genugsamb Vorstandts, Fahrnüss,
Erbeigenschaft oder in andere Weg Ihre
Notturfft suchen, und in Ihrer recht-
mässig Forderung beid in dem Handel
stundt zu recht gesetzt worden,
darin sie vor Hinzugenom schaden
zu Verantwortung gelangt, alter-
„ding gelangt, als wann alles
zu, was obsteht gehandelt und
für übergang nimmer gesetzt noch
gehandelt were worden.

Alle Restitutiones in causis vor
hiesiger Statt pflegt Rentirt
werden, sie werden über die
„Fünfte Jahr, so lang Verlaufen
terminus begriffen, die selben
anderstwo nirgent als vor
hiesigs zu suchen N: B: Nur
bei dem alten Brauch gelas-
sen und billig werden,
da aber die sachen seine Nider-
gerichts Im Land in prima in-
stantia ausgetragen werden, und
die Restitution allein lang vor
„Jemandts terminus pflegt Leistung

Item dergleich begehrt wirdt,
so mag solches durch treuer Ehrnam
haffter Leuth alles fleissig
besichtigt werden, Inmassen
instand, wirdt das gehör be-
billigt werden, Was aber alle
restitutiones seien, welche über
ein kurtzes oder kurtz abgefast
begehrt werden, damit alle unnoth-
dürfftige Weitleuffigkeit erspart werde
als Landtsbrüch oder dergleichen
M. Ö. Obrigkeit zu bisch werden.

Hierauf aber muß mit Willens
eingehen der restitutiones Inmaßen
die beschicht, Was durch den
die Ursach, warumb sie begert
werden mit bestündig gegründ
den vorstendig und stendten
solennitet, und ex actis, und
und Rechts beständigkeit, und
für gebracht.

Ob nun gleich die Ursach
schrifftlich fürmals und gehört
werden, so die restitution
vorstendig, so wolle sie doch
in allerley acta und Zeugen
den sie dieselbig billig fortzihen
von den Herren Ehrnuesten und den
Landträth Herüber kurtz abfordern

welche den Herrn den gnädigsten Befehl
welche selbst restitution begehrt wird
gebührlichs mit seinen notturfften
und Lebensunterhalt, und welche kommt
nach seinem, und der Herren Landtsassen
Gnädigsten Ermessen selle.

Sonnsten aber müssen diese Fälle kommen
zu sein in welchen der alten Herrn
Herrn restitution stattfindet kann,
so wollen sie nimmer zu Zeiten
sein, in dergleichen mit begehrung
der restitution contra und seinen
Adel. bey straff verfahren werde.

Dahero ehe sie da derselbigte
Herrn die appellaten ordentlich
interponirt, und ausgeführt,
hette nachmahls nichts destoweniger
umb die restitution begehren hette.
Denn begehrt die restitutio für extra
ordinari sache, dieser sie neben
dem ordinari appellations mittel
nit zumahl ehe nicht hetten.
Dem andern wenn derselbigte Herrn
nach gedachtem Befehl ob abschaffung
nit allein die appellen den ersten Theil
mit interponirt, sondern auch gehalten,
da der benandte Ansatz und Execution
ohne fragen und nachmahls vollexe-
cutionem allerdings auf die restitution
gerichtet und dieselbe begehren hette.

Zum dritten vorsich d besonder
thügl was vorgangen rechtsandrus
in obig handlung sindet d ob
ob die publicirte urthl, oder
absolv bestättigt, als ob sie die
rechtsamb beschaffung genug
od zum thayl, d was mit unter
handen kumb vorstehl od beitra
verhandlung erledigt sind.

Sonnen sie aus bisher offenbahrl
beyth, d ihm in landsrechten
d landts vorsitz ein urthl
od absolv od beschaidt über
vorgangene verhandlung der termin
frist d gerichtlich act fe
gung, kundt die realisirt herfür
die restitution beij handen, als
landtschrift od andere N. d Vogl
der person bedenk, d dieselbige die
erlangung gedt restitution kumb
einzugeben, kundt doch / wo ihm
special befehlsamb abgehen / gleichwol
in recht od sonsten auf den obig
thayl angrunth kumb vorsehen,
wenn / wo aber dieser misbrauch
der landts obrigkeit gnadtlich abzu
thun leyd, sondern auf der beschwer
parthey fleissig fürsehung
thun sie erkennen ob die restitu
ordnungl gericht kundt dass proces

geraintt sein, ob sie denselbig bis
hieher nutzung, und in der stand
wie es sich dan heut der herrnhaus
gebeu: alles darauf die restitutio
gestelt, zu assumirn sey, oder ob es
aus dem lobl. gericht selbs einzurich
und im processo ordinario seitemahl aber
dessen gebrauch gelegt, ob sie in der
beleg die restitution begert, die
selbige etc. sich den abgelosten landsh
rosst od trossen, dann sie berüeg
hoch, und wenn sie somaln stemband
rosst od trossen: nachdem die sach
in rosstlich od gütlich proceß gestand
hierauf und sie gericht bring möcht,
bey wem in solch fall billich und die
landschaft alten gebrauch und
gerichts gelegenheit nach sey, und
derselb darumb zu viel richter sie
selt, ob es auf die abstellung Villa
bei lauftig offt umstandig sey, oder
und endlich den obsteht stöß
bestandt und rosten schaden solle
bei, ob sie dieses alles dessig nach
gegang werde, und ob gleich rest
tuon mit etc. sich den abgelosten
und darauf nachstembend rosst
od trossen gericht od dessen
ember sein ob der samb mit den
den supplicant gehe: sc. abzuleit
dessen unsern lustr N. Ö. Regl. ohne
sonst und besser weis nit gehalt
hoch: für gebracht wird, so soll diese
restitution

gefallen sein, dann es hierzu nit
angesehen, sondern es nach volgend
Landsrecht vnd besserer Ordnung
nach procedirt vnd erkandt werd.

Es solle auch hierby gebürtlich ein
Ehrsame Rathe auf beiden, als die Resti-
tution abgesonderen ja Baldt Reis-
von Landsrecht, vnd in gebürlichstand-
lung Reis der Partheyen gehorb,
vnd der gemelt Oberambtmann,
vnd rechtliche vnd gütliche Handlung
mit beiden theilen vnd allen gemelt Part
Jedoch Ihro Gnaden Minderjährige
abwesende gegen gemeinen nutzen
vnd Prozessen in recht vnderhalte
besonder processen betrifft, da
die berg vnderhalter Verleihung auf
die berg sonderer Handlung die Resti-
tution begehrt, allen ihnen als in
recht gegebene Frist vnd befelch
nicht präjudicirt nit benommen, sondern
in allweg vorbehalten sein.

Wann auch die restitutio über ein
Versäumbung, bei obsteht, bewilligt
vnd erkandt werd, so steht es
allein Landsrecht in den berg stands
vnd in terminis wann es die Frist
fürgangener Lasion gelich werd dann
die restitutio gibt so viel die Lasio gibt
genommen hat dieselb auch zu bringen so vor

Von der Contumaz ordentlich hin-
abkombt, und gehandelt worden, in
seinen Stand wiederumb gesetzt werden
und wird allen mit der Con-
tumaz nahmen Acten ordentlich
und beygeschrieben.

Wenn aber wegen geschehener
Arrest sein Gut begehrt Restitution
in seinen Stillstand gehalten wird
so ist Recht, daß derselbe behalt Gericht
in Ehren und andere geschehe
also ob kein Arrest gewesen sein
Stillstand, ob Inhibition von
Hof oder Canzley N. O. Regl. Ver-
ordnet der richter mit weiterer
Handlung und Endlich Execution
Hoff procedirn mag.

Schließlich so sich wegen Arrest und
Restitution über ein Ungang findet
Hoff oder findt abschidt geschrieben Recht
oder Brauch, da Contumacia ein Ende
gehabt Process angestellt, und de
negotio worden, so alle diese Begeben-
heiten nicht allein abgeschrieben und
auch vor Gericht mit Recht gestraft
worden in die expens Condemnirt
worden.

Der 55t Titul.

Von Revisionen und Supplicationen

473.

Commercium als Abgeschaffung
in Österreich und dasselbe betreffend
d. 6 Dec. 1666. Kund kundbare N: Ö: Reg:
Leuten Ehrn. Agenten und Procu-
ratorn und den Adl. Communa-
listen mit Inhalt, das sie der
Ihr Kayserl. Majestät Abgeschaffung
und Verbietung des Commercii,
bestermassen befolgen, und sich
nach Ihrer Kayserl. Majestät
gnädigsten Verordnung gehorsamb
erzeigen, auch niemand sich
unterstehen solle, dieselbe
zu übertretten, sondern
nach Inhalt der Ihr Kayserl.
Majestät gnädigsten Verordnung
sich gehorsamb verhalten,
Sie wollen Ihr Kayserl. Majestät
auch den nechst gemäss und be-
ruhrten Verordnung gehorsamb
gelebt haben, auch sonsten
Ihr Kayserl. Majestät Landten ge-
horsam und abgeschaffen sein.
Mit Ihro Kayserl. Majestät
Ihro solches in forma probatis
mit anschreiben und Ihro Kayserl.
Maj. die sich beschwerdt vermeinet
an Ihro Kayserl. Majestät
Hofe, und dann Reformation
Ihrer Verordnung solchen Inhalt
ob abgeschafft bitten möge darüber
Ihro Kayserl. Majestät nach abhörung
Ihrer Acten mit allem fleiss
berichten N: Ö: Regiment Ihnen

motiven, dadurch sie zu solchem
urthl od(er) abschidt bewegt worden
sind, auch die gegenparthey mit
ihren notturfft vernomben, vnnd
nachmahls darauf durch etliche
vnsere andere darzu deputirte
geheimbe räth, welche wir
vnsern andern landt ob d(er) Enns
von iedem ständt, d(er) h. und Ritter-
-schafft aus beeden ständt drey
verständige d(er) Rechten vnnd landts-
-brauchs erfahrne vnparteyische
landtleith ordnen vnd beysezen
wollen, alle eingekhombene acta vnd
motiven mit fleiß revidirn,
von neuem durchsehen vnd durchlesen
lassen, so dan, wie recht, vnnd dem
landtsgebrauch gemäß, vnns
herrn darüber endlich resolvirn,
bey welcher resolution es nach-
-mahls allerdings vnverändert
verbleiben vnd keiner parthey
dawider nichts zu attentirn keines-
wegs gestattet sollen werden.
Vnnd dieweilen bishero oftmahls
zweyfl fürgefallen, inner welcher
Zeit vnnd termin nach erlangten od(er)
rechtskräfftigen urthl od(er) abschiden
die revision begehrt möge werden,
weillen in disem vnsern Erz-
-herzogthumb gemelte revisiones

479.

nusst Sondre Bal Sie im Brsst
gesetzte supplicationes sein, vnnd
Der selben vorab kund Ansuch
gestalt, kund aber die Zeit kund
termin in Revision kund supplic-
cations anbringung sonst kurtz-
lich kommt angiebt.

Sonnach Sie wollen Sie fürnemb
gesetzt kund geordnet haben, Sie
vnnd fürnehmes sich Rhomischen kaiserl.
Sie vnnd Ihro Majestät Ihr kund
tags von publicirten, vnd Ihme
Fr. Sie hergemachten Vrtl vnd abschid
vnd Revision Sie acher Fr. supplic-
iren, Sie Sie Ihm Dyhlich vnd
Rhomischen Recht vnd Ordnung gebruch,
in sonderer Erwegung Sie nit
allein ein ied Sie hochstand Fr.
sein kommen, in welcher Zeit
Ihr Sie ihm nicht frei vnd ungelegen
sein lässt, sinia notwendig Sie sich
handel, kund Fr. Ihro Sie Ihr
gelegenheit Rhom, sunder vnd Ihr
alter Rhom Recht die Proces
schleunig fürfuhr, kund Ihro
kund Frl. Rhomischen Recht Fr. Exequirn
kunde gar Sie Vrsach in welcher Zeit
Fr. Ihr Sie ihm Sie Sie gebrauchte
selben Recht.

Sie gedenkhen vnd Sie supplic-
cationes pro Revisione actorum
Sie vnd Sie billigung kund exequir-

vnsers Vber die hiegegebene vnd
confirmirte Landsordnung vnd
Vberreichte Bericht, Ob vnd wie
" vnd wann hinstellung d Exe-
cution bewilligt vnd der Verordnung,
Da aber die Supplication vber vnd
neuer Vrsach Vberreicht Bericht be-
halten wie hernach allerley Irrung
vnd Verhinderung vorhanden, vnd
etwa Leuth die executiones hin-
dertreiben, od Ihre Caution selber
vnd d obgemelte Pflicht Ihnen
vnd verbieth Landsordnung
nit thun.

Ihr allerley gedenckhen die Rhom
sonst ad revidendum vnternehmen
darin nit ein ordentlich Gericht
" Recht od Gericht abschied hergangen
od das die drey Recht od drey
" abschied also bestehen sein. Da
sie einige Gerichtshandlung bey
den acht, od ein solche bestätigung
in sich haben, die vnd Recht in
Allegirend Gerichtshandlung nit mehr
mögen gebraucht vnd abgelegt werd,
Als muß ein jeder also bestehn da
der Appellirte Theil seiner Ange-
" legenheit halber nit weiter appelliren
Rhom als dem Lauter Liquidirten

427.

pflichtsach kommenden Angelegenheiten haben unter den Titulen von den appellibus Breiter nachzusuchen gesetzt, damit in solchen fall muß umb die Revision der Acten mit angehalten werden, wegen die supplicationes ad Revisionem allein in denen fällen statt haben sollen, da wegen des Interesse 1500 fl. oder darunter in diesen Landen ist keine appellation allhier verordnet, dieser aber über Recht kommt abgeschnitten, von welchen der beschwichte theil keine appellation thun, solches abzuthun ist, ob auch gleichfalls allhier Revision beygesetzt werden könne,

Alldieweil aber sich begeben könte, daß einer vermeinte unrechtlich beschwert, und allein von wegen der Exlon wegen umb Revision der acten supplicirn würde, so sollen dieselbige nit allein in erstattung alles und jedes Verdrusses, sondern auch in die Kammergerichtskosten gegen dem Landes fürstlichen fisco fürgestellt, oder nachdem sich die sach geburt nach gelegenheit der sach erkennt und taxirt

und beygefallt werd,

Der 56. Titul

Von Richtigkeit der Urtel oder de nullitate sententiæ

Ob ein Urtel darüber gemeldt also
erfolgt, und nochmahlen für Recht
solch gedeutet, da ein mit Klagt
des solle mündig lieber Herr, und
Gnädiger Herr Schultheiß und
Gericht des Orts Hasenmühle
und in andere Weg für-
trag thun, die Verkündung und
publicirung eines Urtels oder
abschieds für ehafter mangel mit
und darüber kommt, dadurch solches
Urtel und abschied v. Urtels und
Rechtens unkräftig
also da ja mündlich Jemen mit
dem ersten Urtel und Brief appel-
lirt wird, dannoch da selbige
in voller Gewalt stehe, und die
Verkündung desselben begehrt mag
werden, dannoch solle Ver-
stehen, und die Verurtheilte
Theil und dem selben nachkommen
seinem darüber N. v. Urtel und mit
verschaffung Appellation thun mit
ungelegt werden sollen.
Dieses kann von einem jeden Richter
der seinen Urtheil gefellt und
sprochen hat, hoc est a Judice n suo

Vel incompetente fin Vrtheil od
abschid gestrafft werd, von der
Cantzler selbst Rusticorum gerichts
zwang und Jurisdiction nit
kundtschafft were, sonnder fin
partien nit schuldig, kundt da
ohne desselben beysein Cantzler
"gemeltem Cord, offen, so sich erey
ne und andere interessirte
appellon desselben abschaidt
für der höhern Instantz be"
schweren.

Zum andern wenn die Vrtheil
od abschid nit auf d beysein
der Clag begriffen werd und auf
ein andern tag sonnder fer"
"stellt werd.

Zum dritten da der gericht process
[illegible] ausgeschrieben werd, sonnder
fürgeschrieben werd, mit in auf
gehalt, als da d Vrtheil od ab"
"schid nit ohne verlengerung begrift
lichs nit ordenlich [illegible] od
fürgelesen werd, od der Aktu
ar nit beschrieben, od die
Cantzley darauf sie die stempl
gelender, und gebreng nit ordenlich
gesetzt und aufgemacht werd.

Zum vierdten da die Vrtheil od
abschid an gebotten fest, od
sonntag od auf die Angelegenheit
nachstunden od auf ein frey Ver"
dächtigen land beschehen, das

gehalt, kumb vnd sey schuldig
worden.

Zum fünfften wann ein Rath ab
scheidt also lautig, Nachdem Angelo
kumb beschuldigt worden, ob sie
vmb absolutionem vnd condemna-
tionem ob dem Inquisitionsproces
bitten, vnd in sich begreifft darauff die
Parthey eigentlich V. ein vnder
suchung vmb.

Zum sechsten, so ein Rath vnd abschid
sind lautig Rath vnd abschids gegen
einander, also das ein lautig Rath, oder
abschid, so allbereit in ein Landt
kumb Vrkhundig gemacht, durch ein
jungen Rath vnd abschid sollte
vmbgestossen werden.

Zum sibenden wo ein Rath vnd abschid
vnwarhafter Khundtschafft oder In-
strumenten vnd vnderm falschen
Rathschlag, practiciren oder Practic
gegründet, vrtheyl vnd sprüch
die vnwarhafft gewesen,
ratos, so offtermahls mandat gehalten, vnd
das principal selbs ratificiert etwas
gehandelt.

Zum achten so ein richter in seiner
selbs eigenen sach oder sonst beschuldigt
oder khundtschafft gegen ihne abgehört
worden sein.

Zum neundten so der richter oder der
richter dem vrtheyl gericht vnd einigen

Mehren Theilen des Rathß kund
abscheidt gestalt.

Zum Letsten kund in summa da
bey gesetzung eines Rathß oder ab-
setzung der Oberherren sonderlich
da Streittes ex processu Juris erre-
ren vorgang beschech, es bleib also
offenbar Rebellisch kundt Eid Pro
tendirt Rundt gemeines Recht
seye, kund Obligt bey dem Landt
alten wirdigkeit Eid vorgang brief
kundt abscheidt unter dych die
exeon nit der stat noch den
stetten, absonderlich die kundt
der landtreis abwirdigkeit alß
baldt exactis 3 jarth abge-
sich Rom Landt der stett Gerichten
zuerkennung nit bedacht noch ge-
legenheit der sach kund dem standt
die stillstandt seinem der Rechten,
so aber nit vnder dessen einstellung
kund inhibitions gesetz es alß
exeon der Landt gelegt Landt.

Der 85 Titul.

Von Meldbrieffen

Bey diesem gemeinen abschiedt
gebraucht ist Recht, das einer

" hindern boorh, darumb sie
sonie Clag die bestimbten bundt rechte
zeit nit an bundt führung ihres
ab die seine schulden bey offentlicher
landtbanck ob landtsbotschaft, die
bestoorn ihnen bonns landtrecht
angemelt, ob da anes die landts
recht bundt bossen nit den ordt"
"dieser teil gehalten boorh sliche
spricht allein dass landtsmechtig
ordentlich übergeb bundt bey offen
die selbige die den Rechtlichen
acten die Clag, bundt in folgend
recht ob bossen, für dinnsch
darüber den nechsmahls sliche
supplicationes et protestationes ob
entschuldigung in offem Recht
bundt bossen, dass männiglichen
sein gestalt offentlich Recht sey,
bundt da ihme leid bossen,
sich beschwerd, ob die seit genug"
semb bosse, darumb sliche die
billig nit bersomb ziehen, dass
den bey ihnen bundt landtrecht ob
sliche zugeb genugsamb, bundt der
recht gemäss erkennt bundt da
sich also befunde, ist die begehrte
meldung v. gnedigen herrn landt
tag bundt ihnen zu sich dingstag
erkennt boorh, dass sie bonns
der begehrend theil bundt sonie sach

463.

Die Haltung eines Processus
und gerechtigkeit p. Jaincksene
sonst durch selbsteig etwas derogirt
od[er] prajudicirt solle werden mag[ist]r
befelch gethan, dass alsse zu
sich die sach annehmen
allerdings recht

Dass aber alsse gebrauchen etwas
mehr iniuri als solle extendirt
werde, als sey diesen vorsteher
ihres Hofgerichts Verstehen, das sie
resolviert von dem durchlauchtigsten
decret in diesem punct also fortfahren
und absolviren, das sie diese
malefitzische gänzlich eingestellt bleiben
lassen, welchem nach sie alle die
diesem gericht angenommene 180
curatores, die anderer herrschaft
dabey zu handlen nicht sein.

Die die den rath die gegenwehrt
p. Dann sie bisshero die herrschaften
die hamelschwendige bestellung des
gerichts angenommen allerdings solle
eingestellt und abgeschafft sein,
sintemahl die malefitzische allen
denen Klosse p. die besondere
befehlich und rechtmässig Verfahren
mit klag noch sie rechtlich handeln

Clöster der fatisfig, sonst aber
Closter der Dorf ordens Leut
Haus forderung und gerechtigkeit
der sach Armainb soll und mag
Clöster mit Klag und Lad Sam
der sich gebürt und recht ist recht.

Der 58. Titul
Von gericht Verbündten

Item die Gerichts Ord absind sonderlich
recht ob Landts Verfassung sagt, Ihro
Gnad Gnedig, so mag die Partey
fürbod in Landts Gericht Landts Ver
ord aber Closter denselbig sonderlich
supplicirn an Ehrsam gericht Verbündt
summarie damit fürsehung der Proces
die Ehr Ehr nötig Gnedig soll
besetzen die selben Ehrsam und ander
ander gerechtig freiheiten und Von
alten herkom und absind Ihr Gnad
Gnaden mitgestalt und gestattig
Land und bey Land Gericht Verbündt
Vester Vitzthom gesetz und sein stimb
mitgegeb, in denselb auch soll Ehr
ansuch beistand Ehrsam die gesetz
Verbündt mitsetzig.

Der 59 Titul
Von fiscal und Poenfall sachen.

Wer Jemand von altem Herr ge
brauchig gehalt etwan hinder Ehrsam

485.

Der 60 Titul.

Wie es in fählen sonn dises Landtags Insonderheit mit Vermeldt solle gehalten werden.

Wir ordnen vnd wollen auch, das in allen vnd jeden fählen, die sich, vnd in gantzer dieser Landtags mit sonderlich vnd nächstkünfftig Verlauf die gemein Rechtsordnung thätlichen vermag derselben in kein weg gehandelt vnd procedirt werde, sondern alle vnd jede nachgesetzte vnd gemeine Österreichische Landsfreyheiten, Gnaden, Freyheiten, Gewonheiten, Recht vnd Herkommen, so dem Landtag nicht zuwider, sondern zu Erhaltung desselben dienstlich vnd fürträglich, auch vnserer Confirmation vnd Bestätigung bedürfftig, gebührlich vnd stätig gehalten, auch vnsere Beamten, Verwalter vnd Vnderthanen, so wol die Herren vnd Landleut, auch alle andere, so jetzo im Land sind, oder hernach darein kommen werden, sich gegen einander vnd jedermänniglich, wie sich gebührt, erbarlich vnd redlich verhalten, auch alle Verbündnussen, Vereinigungen vnd Verstände, allein was dieser heutigen Ordnung zuwider, vnd derselben entgegen ist, gentzlich abgestellt vnd aufgehebt haben.

Finis des Andern Theils Oberösterreichischen Landtafl.

487.

484.

491.

Handschr.
1000
Fol.
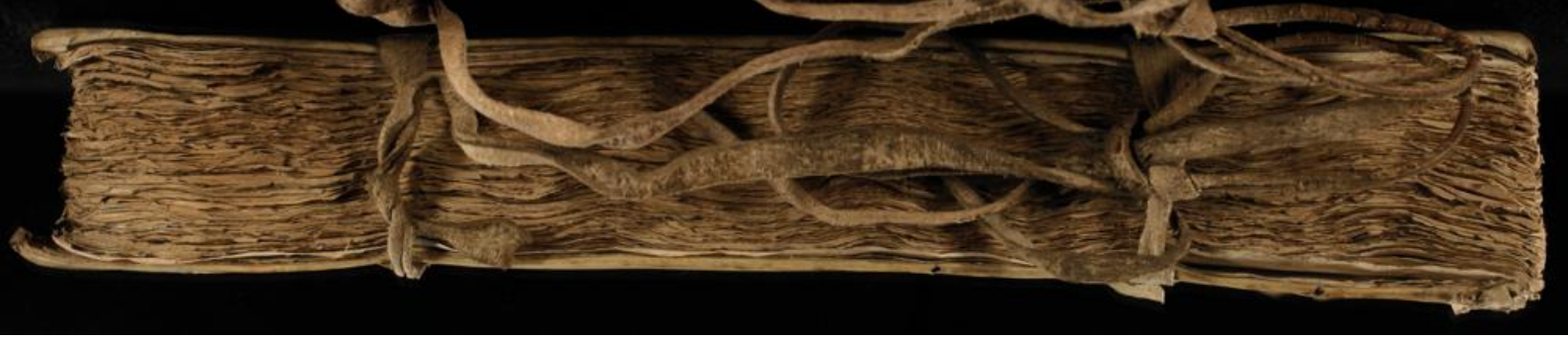
Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Erster Theil

Titul Eines Ober Oesterreichischen Landt Tafel — fol

Titul

1 " Von des Landts gelegenheit und freiheit — — " 3
2 " Von denen vier Landt Ständen des Landts Ober des Ens — — — — — " 5
3 " Von des Landts Haubtmans Person, und Ambt insgemain — — — — — " 12
4 " Von Unseren Landt Rätten — — — — " 20
5 " Vom Landts Haubtmannischen Gerichts — " 29
6 " Von dem Landt Schreiber und der Landt Canzley " 33
7 " Von dem Viedom, und Kayß: Cämmer Gütern " 41
8 " Von Jeegar, und Forst Kayßer — — — " 42
9 " Von dem Landt Richter — — — — " 45
10 " Von denen Advocatis, und Procuratoribus " 49
11 " Von denen gesetzten Kayß Commissarien denen Pfleghen, und Ambt. — — — " 54

Andrer Theil

1 " Von denen Instantien in gemein — — " 84
2 " Von der Ersten Instanz — — — — " 86
3 " Von des Landts Haubtmans Jurisdiction, und Instanz in Specie — — — — " 100
4 " Von des Landts Haubtmans unterschidlichen Expeditionen, und Täglichen übungen — — " 115

Titul		fol
5	Von Unterscheid der Accessiones, und gütlichen ordinary, und summary Processen, aus der Landts Ordnung und Landts Reformation.	120
6	Von Landts Creditorn, was für Personen darein gehören, und wie darein procedirt, und verfahren werde	127
7	Von den Landts Herrschaften, was für Personen in die selbige gehörig, und wie in gerichtlichen Sachen bis zur Execution oder Urtheil darin procedirt soll werden.	133
8	Von dem Kläger	154
9	Von dem Beklagten	160
10	Von dem Kläger und Beklagten	162
11	Von den Armen Unvermöglichen Partheyen	168
12	Von den Gewaltragern und Anwalten	171
13	Von den Advocaten Hoff Procuratoribus, und Supplicationen Beschreibern, wie sie sich selber vor gericht, und gegen den Partheyen verhalten sollen.	189
14	Von den Klag Libellen, und sonderlich den ordentlichen Klagen in Summario et Ordinario processu, wie dieselben verfasst, und gestellt sollen werden.	208
15	Von den Gütlichen Klagen, und gemainen Supplicirn	221

16 Von den Citationen in gemain, und auß insonder-
heit von denselben Ladungen dadurch der be-
klagte für die Landsobersten erfordert wird. " 223
17 " Von Citationen in gütlichen, und extraordinary"
Sachen, den geistlichen Vorsteh, und Beseten
dadurch den Beklagten etwas außerlegt, und
die Fürforderung Vorsteht. — — — " 235
18 " Von Insinuation, und Überantwortung der Ladung
Vorsteh, und andern geistlichen Beistan. " 238
19 " Von Reconventionen, und gegen Klagen — — — " 244
20 " Von ungehorsamb, und Contumacia des Klägers in ordi-
nary rechtlichen Proceß. — — — — " 247
21 " Von der Beklagten ungehorsamb in ordinary" recht-
lichen Proceß — — — — — " 252
22 " Von des Klägers ungehorsamb in gütlichen, und
extraord: Sachen — — — — " 256
23 " Von des Beklagten Ungehorsamb in gütlichen und
extraord: Proceß — — — — " 259
24 " Von Pfüg, und Standhaftung, od Caution zum Rechten " 262
25 " Von Änderung, Mehrung, Minderung, und Klagtrung " 270
26 " Von gewehr, und Bestrumbd Verkündigung, und wie
darin procedirt soll werden — — — " 271
27 " Von den geistlichen Terminen, Dilationen, und
Ferijs — — — — — — " 274
28 " Von den Exceptionibus ins gemain — — — " 280
29 " Von den Dilatorijs, od auf Gütlichen exceptionibus " 283

Titul: Fol

30 " Von den peremptorijs exceptionibus — — " 288
31 " Von des Klägers, oder Beklagten Contumaz abgang vor und nach Erofnung des Beweis, auch wie und in welchen fällen den Eyden, darzu konnen mögen, und volle Beweis thun — " 309
32 " Von Erofnung des Beweis — — — — — 314
33 " Von den Beweisungen, und in was Zeit und termin dieselben vollen Vollzug, und zu gerichtl gebracht werden — — — — — " 316
34 " Von den Beweis Articuln, und Interrogatorijs — " 321
35 " Von den Commissarijs, Adjunctis, und was dazu gehörig — — — — — — " 327
36 " Von Beweisung durch Lebendige Zeugnuss, und was für Eigenschaft Zeugen tüchtig oder nicht " 332
37 " Von Exceptionen und Einreden wider der Zeugen aussag — — — — " 347
38 " Von Instrumentalischer Beweisung, oder durch Brief, und deren Lectur — — — " 354
39 " Von Fürweisung und auflegung Brieflicher Urkunden, wie Exhibitione Instrumentorum " 365
40 " Von Beweisung durch einen Eidlichen Augenschein " 369
41 " Von Eigener Bekantnuss — — — — — 371
42 " Von Gerichtlichen Vermuthungen — — " 374
43 " Von Defensional, und gegenbeweisung — — " 376

Titul. fol

44. Von additional Verweisung — — — — — 379
45. Von Abweisungen ad perpetuam rei memoriam
ob zweyer gedächtnüß — — — — 380
46. Von Maß und Ziehl, wie die Gründe Urtheil und
die Abweisungen gefaßt genommen werden 385
47. Von fürbringung, und Eröffnung der Abweisung
auf resolvirung deren Abschriften — — 398
48. Von Zustellung auf die resolvirte, und publicirte
Abweisungen, und Beschluß der Sachen — — 402
49. Von Urtheilen, und Abspruch — — — 406
50. Von Appellation, und Signation — — — 417
51. Von gewissen executionibus, underlassem
ansetz, ob Remission ex primo Decreto — 434
52. Von Urlaub der angefochtenen Güter, ob remission
ex secundo Decreto. — — — — 448
53. Von den Expensen, Unkosten, und Besoldung — 452
54. De Restitutionibus in integrum, ob wider Einsetzung
in vorigen Stand. — — — — 465
55. Von Revisionen, und Supplicationen — — 472
56. Von nichtigkeit der Urtheil, ob de nullitate sententiae. — — — — — 478
57. Von mehr Partheyen — — — — — 481
58. Von gewissen Urkunden — — — — 484

Titul fol.
59 „ von fiscal und Pönfall, facten — — — „ 484
60 „ wie es in fallen, wo ein diester Landtäpfel in
„ sonderheit nit vermerckt, solle gehalten
werden — — — — — — „ 486

Dritter Theil

1 „ von Contracten und gemein, auch verlest Personen
und von was gütheren zu Contracten zu
gelassen, und verbotten — — — — „ 502
2 „ von Anlosen, Erösen, und Entlosen, illutuum
genant. — — — — — — „ 509
3 „ von Usuren, Interesse, und Verzinsungen — „ 528
4 „ von der andern arth des Erösens, condatum
genant — — — — — — „ 531
5 „ von Verstand, Verleihung der singularen, und
Verstandtnus gütheren, de locatione et
conductione — — — — — „ 538
6 „ von Verkaufen und Kauffen des Erbzins, und Lag.
„ Verreser — — — — — „ 551
7 „ von Landtsrechts Freiheiten, Streckungsser, und
Heimgesind — — — — — „ 562
8 „ von der Verlosung, und der Verstand der Eigenthum
güther Emphiteusis genant. — — „ 587

Titul. fol.

9 „ von Leibgeding — — — — — — — „ 584
10 „ von Frau geld, Morgabb, Arbeit, abfahrt und andern dergleichen Anforderungen, und Beschaffenheit der Unterthanen — — — — „ 589
11 „ von der geistlich, und adelichen Wohlfeil und Leyhgaab — — — — — — „ 594
12 „ von Besond. — — — — — — „ 604
13 „ von Haab und Gütern, so Gütern Landen sonder Legat werden. Depositum genant — — „ 609
14 „ von Kauffen, und Verkauffen de Emptione et Venditione — — — — — „ 621
15 „ von Burgerlichen Hantierungen, und welchen Personen solche zu treiben erlaubt, oder verbotten — — — — — „ 642
16 „ von dem Ehestand Recht. Jus Retractus, de Congressu, seu Potamiseos genant — — — „ 647
17 „ von andern besondern Ehestand Recht — — „ 657
18 „ von Vollmacht, und Procuratoren denen außerhalb gewiß etwas zu verrichten befohlen, und aufgetragen wird, de Mandato — — „ 662
19 „ von Verbrechen die in einer Handlung zu gleich, und mit einander verlaufen — — „ 666
20 „ von Beleidigen, Abtrettung, und gegenverbrechen „ 671

Titul — fol

Z1 „ Von Bürgschafft, und Hauptverbindung, sive de Fidejussione — — — — — „ 694

Z2 „ Von Pfand und Hauptsatz — — — — — „ 697

Z3 „ Von Pfandschaften, so Gott verhüten wolle, mit abgerundt im Christen eheligen zu verbieten, sowohl und Gütern vorgehen wollen, sive de pactis hypothecis — — — — „ 697

Z4 „ Von Endigung des Pfand und Unterpfand — — „ 699

Z5 „ De Venditione pignoris, ob Von Verkäuffung der Unterpfandern Pfand — — — — 700

Z6 „ Von den Bürgschaften — — — — — „ 703

Z7 „ Von einer Seith die Verpredten, und überbleibenden Gläubigern, welches dem anderen vorzuziehen sein — — — — — „ 709

Z8 „ Vom Fida. Proceß — — — — „ 700

Z9 „ De Solutionibus ob Von Zahl und abrechnung „ 712

30 „ Von Cession und Übergaben Insonderheit Verrechtigkeiten — — — — — — —

31 „ Von freyen Übergaben und Schenckungen — De Donationibus — — — — — — „ 721

32 „ Von Gütlichen Vergleichungen, sive de transactionibus — — — — — — — „ 725

33 „ Von Schenckungen, und Übergaben von todes wegen, ob Donationes mortis Causâ — „ 729

Titul		fol
34	Von prescription, verjährung, ersitzung Nutzund gewehr der Güther	735
35	Von Rechtsverbindlichen Zusagungen, o gleichwohl keine sondere Kraft haben, als de innominatis Contractibus	740
36	Von Eingehung Contracten	741
37	Von Privatis Verhandlungen, Mäkelschaften	745
38	Von Hausrath Gerechten, Privat Güthern, deß Hauses, Leib Tag, und Morgengaaben	749
39	Von sondern Pacten Privilegien der Ehe Gemächer, und daß dieselben ohne sondere Legi, timation nicht mögen Verändert werden	761
40	Von abforderung der Aeckher, und Aeckhern nach Zinß, od andern Pfleichtlichen abgang	764
41	Von Dienstbarkeiten so wohl inß gemein, als in sonderheit der Gebäuen, und Aeckher, Viehe, Zuegs, Hausrath Vermachtnuß, und Gerechtigkeiten	777
42	Von Dienstbarkeiten	786
43	Von Dienstbarkeiten der Güther in gemein, die selbe Erlöschen, und Verlohren werden	810
44	Von Gewald, od gewaltthätigen Handlungen	815
45	Von Injurien, und Beschimpfungen	817